







Ausgewählte Aufsätze

aus dem Gebiete des

Staatsrechts und der Genealogie

Festschrift zur Thronbesteigung

Seiner Königlichen Hoheit

des

Herzogs Carl Eduard zu Sachsen-Coburg und Gotha

Von

Stephan Kekule von Stradonitz

Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Kammerherrn S. H. D. des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, Auswärtigen Mitgliede der Königl. Preußischen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Ritter des Fürstl. Reuß j. L. schen Ehrenkreuzes 1. Klasse, des Offiziers-Ehrenkreuzes des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Hausordens und des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft 1. Klasse, des Herzogl. Sachsen-Coburg und Gothaischen Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft, des Halskreuzes der Marianer und des Marianerkreuzes des hohen deutschen Ritterordens, Ehrenritter des Johanniter-Ordens.



Berlin

Carl Heymanns Verlag

1905

Verlags-Archiv 3968

Carl Heymanns Verlag Berlin W 8

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die staatsrechtliche Stellung

am [illegible] hunderts

der [illegible] erstattet

1 [illegible] hen

im Auf[illegible] tsregierung

Erstes Heft [illegible] postfrei M. 1.10
Zweites He[illegible] postfrei M. 3.20
Drittes Hef[illegible] postfrei M. 2.20



Über

die Eltern des Carl Philipp von Unruh

Ein Beitrag zur Lösung des Unruh-Geheimnisses

Von

Stephan Kekule von Stradonitz

Dr. jur. utr. et phil.

Preis M. 0.60, bei postfreier Zusendung M. 0.65

Aufsätze

aus dem

Staatsrecht und der Genealogie


Justus et tenax
Ex libris v. Kutzschenbach

Ausgewählte Aufsätze

aus dem Gebiete des

Staatsrechts und der Genealogie

Festschrift zur Thronbesteigung

Seiner Königlichen Hoheit

des

Herzogs Carl Eduard zu Sachsen-Coburg und Gotha

Von

Stephan Kekule von Stradonitz

Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Kammerherrn S. H. D. des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, Auswärtigen Mitgliede der Königl. Preußischen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Ritter des Fürstl. Reuß j. L. schen Ehrenkreuzes 1. Klasse, des Offiziers-Ehrenkreuzes des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Hausordens und des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft 1. Klasse, des Herzogl. Sachsen-Coburg und Gothaischen Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft, des Halskreuzes der Marianer und des Marianerkreuzes des hohen deutschen Ritterordens, Ehrenritter des Johanniter-Ordens.



Berlin

Carl Heymanns Verlag

1905

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

Verlags-Archiv 3955.

Seiner Königlichen Hoheit

dem Herzog

Carl Eduard zu Sachsen-Coburg und Gotha

anläßlich

Höchstseiner Thronbesteigung am 19. Juli 1905

untertänigst

als Festschrift

gewidmet und überreicht

vom

Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

1.

Die Thronfolge in Sachsen Coburg und Gotha.

Nach dem betrübenden Hinscheiden des einzigen Sohnes des regierenden Herzogs Alfred von Sachsen Coburg und Gotha ist die Frage, wer nun Thronfolger in den beiden Herzogtümern sein sollte, Gegenstand vielseitiger und eifriger, leider oft nicht leidenschaftsloser Erörterungen in der Presse gewesen. Auch in den Grenzboten ist die Frage zweimal behandelt worden.[1])

Nachdem die Angelegenheit nun endgiltig geregelt worden ist, dürfte es den Lesern dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, die jüngst veröffentlichten Urkunden und Coburg-Gothaischen Landesgesetze im Wortlaut kennen zu lernen. Nach ihrer Mitteilung wird sich dann die Gelegenheit bieten, an die Darlegung der durch sie geschaffenen Sachlage eine kritische Würdigung nicht nur dieser Sachlage zu knüpfen, sondern auch einiger bei der Polemik über die Frage geäußerten Anschauungen und Vorschläge. Gleich zu Eingang kann ich mir jedoch die Bemerkung nicht versagen, daß mir manche dieser Anschauungen und Vorschläge, so erfreulich auch dabei vielfach das erstarkte deutsche Nationalbewußtsein zu Tage getreten ist, nicht sowohl von deutschem Nationalbewußtsein als vielmehr von dem Wunsche eingegeben erscheinen, bei einer so passenden Gelegenheit wieder einmal ein wenig an der monarchischen Institution zu rütteln.

1.

Die genealogischen Verhältnisse des Gesamthauses Sachsen Coburg und Gotha sind in dem schon erwähnten Aufsatz in Nr. 22 dieser Zeitschrift so ausführlich und übersichtlich dargestellt worden, daß ich nur auf ihn verweisen kann. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der genealogischen Verhältnisse der am besten als die „englische" zu bezeichnenden Speziallinie, die vorläufig für die Thronfolge in Coburg und Gotha allein in Betracht kommt und die aus der Nachkommenschaft des Prinzgemahls von England besteht. Es sei deshalb, des leichteren Verständnisses wegen, hier nochmals festgestellt, daß genea-

[1]) Heft 20 vom 18. Mai 1899, S. 388 ff. und Heft 22 vom 1. Juni 1899, S. 449 ff.

logisch, nach dem Rechte der Erstgeburt, nach dem jetzt regierenden Herzog Alfred nacheinander zur Thronfolge in Coburg und Gotha berufen sind: 1. der erste jüngere Bruder des regierenden Herzogs: William Arthur Patrick Albert, Herzog von Connaught, geb. 1. Mai 1850; 2. dessen Sohn Prinz Arthur Friedrich Patrick Albert, geb. 13. Januar 1883; 3. der einzige Sohn des zweiten jüngern, 1884 verstorbenen Bruders des regierenden Herzogs: Carl Eduard Herzog von Albany, geb. 19. Juli 1884 als posthumus.

Bald nach dem Tode des Erbprinzen von Coburg-Gotha, am 6. Februar 1899 erging eine Erklärung des Herzogs von Connaught an den vereinigten Landtag von Coburg-Gotha,[1]) d. d. Rom, 6. April 1899, wonach es schien, daß das Land in ihm und seinem Sohne, dem Prinzen Arthur, seine zukünftigen Landesherren zu sehen habe. Auf den öffentlichen „Meinungsaustausch" in der in- und der ausländischen, namentlich in der englischen Presse und in dem Landtage von Coburg-Gotha gehe ich zunächst gar nicht ein. Das Endergebnis ist folgendes:

A. Verzicht des Herzogs und des Prinzen von Connaught.

London, Gloucester-House Picadilly, 24. Juni 1899.

Nachdem es Gott gefallen hat, den hochseligen Erbprinzen Alfred von Sachsen Coburg und Gotha aus diesem Leben abzurufen, sind Wir William Arthur Patrick Albert Herzog von Connaught, Herzog zu Sachsen durch das Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 und das Hausgesetz für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 zunächst nach Unserm geliebten Bruder, dem regierenden Herzog Alfred Ernst Albert von Sachsen Coburg und Gotha Königliche Hoheit zur Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha berufen, und es wird dieselbe nach Uns auf Unsern geliebten Sohn Arthur Friedrich Patrick Albert, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen übergehn.

Wir erachten es jedoch in gewissenhafter Erwägung der Umstände für den Interessen der Herzogtümer Coburg und Gotha widersprechend, von diesem Rechte der Regierungsnachfolge Gebrauch zu machen, und verzichten hiermit für Uns auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Unsers geliebten Neffen Carl Eduard Herzog von Albany und Herzog zu Sachsen Königliche Hoheit, des Sohnes Unsers jüngsten Bruders, des hochseligen Herzogs Leopold Georg Dunkan Albert von Albany, Herzog zu Sachsen und des Mannesstamms desselben, sodaß der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm dem Unsrigen in der Regierung der Herzogtümer Coburg und Gotha vorgehn soll.

---

[1]) Abgedruckt in den Grenzboten, Nr. 20 vom 18. Mai 1899, S. 388.

Wir wollen auch genehmigen, daß Unser geliebter Sohn Arthur Friedrich Patrick Albert, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen Seinerseits unter den nachstehend niedergelegten Vorbehalten auf die Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha für sich und Seinen Mannesstamm verzichte. In Gemäßheit der vorstehenden Erklärungen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Arthur William Patrick Albert von Connaught verzichten Wir Georg Friedrich Wilhelm Carl, Herzog von Cambridge, als gerichtlich bestellter Spezialvormund des Prinzen Arthur Friedrich Patrick Albert von Großbritannien und Irland, Herzogs zu Sachsen für denselben und Seinen Mannesstamm auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, wie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzogs zu Sachsen und dessen Mannsstamms; nur für den Fall, daß der genannte Herzog Carl Eduard von Albany vor Unserm Mündel ohne successionsfähige Nachkommen versterben, oder Sein Mannesstamm erlöschen sollte, behalten Wir Unserm Mündel, sowie dem Mannesstamm desselben das Erbfolgerecht in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha, sowie in den künftig etwa anfallenden Landen nach Maßgabe der Bestimmungen des obgedachten Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Coburg und Gotha und des Hausgesetzes des Herzoglichen Hauses ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir Arthur William Patrick Albert Herzog von Connaught und Georg Friedrich William Carl Herzog von Cambridge diese Verzichtsurkunde in dreifacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unsern Insiegeln bedrucken lassen.

gez. Arthur, Herzog von Connaught.
gez. George, Herzog von Cambridge.

B. Annahme der Thronfolge durch den Herzog von Albany.

Nachdem es seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Arthur William Patrick Albert von Connaught, Herzog zu Sachsen, gefallen hat, durch eine zu London, Gloucester-House am 24. Juni 1899 ausgestellte Urkunde auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzog zu Sachsen und dessen Mannesstamm gänzlich zu verzichten, und nachdem auch Hochdessen Sohn, der Prinz Arthur Friedrich Patrick Albert von Großbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen, Königliche Hoheit, durch Seinen Spezialvormund, den Herzog Georg Friedrich Wilhelm Carl von Cambridge, Königliche Hoheit, Sich diesem Verzicht für Sich und Seinen Mannesstamm unter Vorbehalt der Erbfolge nach dem Tode und dem Erlöschen des Mannesstamms des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzogs zu Sachsen, Königliche Hoheit, angeschlossen hat, so sprechen Wir, Ich Helene, Herzogin von Albany, des Letzteren Mutter und Mitvormünderin und Ich, Erbprinz Ernst Wilhelm Friedrich Carl Maximilian von Hohenlohe-Langenburg als dem Herzog Carl Eduard von Albany, Herzog zu Sachsen, in seiner Eigenschaft als Prinz von Sachsen Coburg und Gotha bestellter Vormund die Annahme der zu Gunsten Unsers Sohnes beziehentlich Mündels erklärten Verzichte auf die Thron- und Erbfolge in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha hierdurch aus und erklären Uns mit dem

Inhalt der Verzichtsurkunde de dato London, Gloucester-House, den 24. Juni 1899, hiermit ausdrücklich einverstanden.

So gegeben in Reinhardsbrunn, den 9. August 1899.

gez. Helene, Herzogin von Albany.
gez. Ernst, Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

Zweierlei ist in diesen Urkunden nicht zu übersehen: 1. der Verzicht des Herzogs von Connaught ist endgiltig, 2. der Verzicht des Prinzen von Connaught ist bedingt, ein Eventualverzicht. Man kann das auch so ausdrücken: Es ist gar kein Verzicht, sondern der Prinz von Connaught rückt mit seinem Erbfolgerecht für sich und seine etwaigen zukünftigen Nachkommen nur hinter seinen jüngeren Vetter, den Herzog von Albany und dessen etwaige zukünftige Nachkommen, als ob er nicht dessen älterer sondern dessen jüngerer Vetter wäre.

Ehe nun die durch diese Urkunden geschaffene Rechtslage dargelegt werden kann, ist es, um Wiederholungen zu vermeiden, notwendig, den Jahrzehnte zurückliegenden Verzicht des Prinzen von Wales in Betracht zu ziehen.

Diese „Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863" lautet folgendermaßen:[1])

Wir Albert Eduard, Kronprinz von Großbritannien und Irland, Prinz von Sachsen Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen usw. tun kund hiermit:

Wir haben aus der Zustimmung, welche Unser in Gott ruhender Vater dem Hausgesetze für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 und dem Staatsgrundgesetze für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 erteilt hat, sowie aus den Bestimmungen dieser Gesetze ersehen, daß es der Wunsch Unsers in Gott ruhenden Vaters gewesen ist, daß die Erbfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie in den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen von der Erbfolge der Königreiche Großbritannien und Irland innerhalb seiner Nachkommenschaft möglichst getrennt gehalten werde und beabsichtigen diesen väterlichen Wunsch, welcher vor Unsrer Volljährigkeit nur unvollständig erreicht werden konnte, in seinem ganzen Umfange nunmehr zu erfüllen und dadurch sowohl die Interessen der Königreiche Großbritannien und Irland, sowie der Herzogtümer Coburg und Gotha nach Unsern Kräften zu befördern, als auch Unsern geliebten Brüdern einen Beweis Unsrer brüderlichen Zuneigung zu geben.

Demnach verzichten Wir hierdurch für Uns und Unsre Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen

[1]) Wiedergegeben nach H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3. Band, Jena 1883, S. 291 f. Abgedruckt auch in der gemeinsamen Gesetzessammlung der Herzogtümer Sachsen Coburg und Gotha von 1863, S. 347 f.

zu Gunsten Unsrer geliebten Brüder, der Prinzen Alfred Ernst Albert,[1]) Arthur William Patrick Albert[2]) und Leopold Georg Dunkan Albert[3]) Königliche Hoheiten und deren Mannesstämme und wollen, daß diese Unsre Brüder und deren Mannesstämme in der Regierung der Herzogtümer Coburg und Gotha, und der etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Lande Uns und Unserm Mannesstamm gemäß der in dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Hause festgestellten Erbfolgeordnung vorgehn sollen.

Für den Fall jedoch, daß Unsre geliebten Brüder oder deren Mannesstämme vor Uns und Unsrem Mannesstamme erlöschen sollten, behalten wir Uns und Unserm Mannesstamme die Erbfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha und den künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung etwa anfallenden Landen nach Maßgabe der Bestimmungen des obengedachten Hausgesetzes vom 1. März 1855 und des Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verzichtakte in zwiefacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Windsor-Castle am 19. April 1863.

(L. S.) gez. Albert Edward, P.

Wie man leicht sieht, unterscheidet sich diese Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales von der neuen des Herzogs von Connaught dadurch, daß der Prinz von Wales auch für seine Person nur bedingt verzichtet hat, während der Herzog von Connaught unbedingt verzichtet und der bedingte Verzicht von dessen Sohne, dem Prinzen von Connaught, herrührt. Der Herzog von Connaught scheidet also kraft des Verzichts für die Thronfolge in Sachsen Coburg und Gotha endgiltig aus. Der Prinz von Wales dagegen rückt nun durch den Verzicht mit seinem Erbfolgerecht und dem seiner Nachkommen hinter seine Brüder, als ob er der jüngste Sohn des Prinzgemahls und nicht dessen ältester wäre. Dagegen scheidet der Prinz von Wales infolge einer Bestimmung des Hausgesetzes vom 1. März 1855 von der Thronfolge in Coburg-Gotha mit der höchsten Wahrscheinlichkeit ebenfalls aus.

Diese Bestimmung lautet (Artikel 7):

Von der Nachfolge in der Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (hair apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalls außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nach-

[1]) Jetzt regierender Herzog.

[2]) Herzog von Connaught.

[3]) Der verstorbene Herzog von Albany.

Nicht berücksichtigt ist in den vorstehenden Stammbäumen die vor einiger Zeit von Professor Bornhak im Berliner Lokalanzeiger angeregte Frage, ob die Söhne des Herzogs von York aus dessen Ehe mit der Fürstin Mary von Teck überhaupt aus einer nach deutschen Rechtssätzen ebenbürtigen Ehe stammen. Ich glaube, mir ein Eingehen auf diese Frage heute versagen zu sollen.

Diese Rechtslage hat eine erhöhte Garantie erlangt durch folgendes:

Gesetz, die Thronfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha betreffend, vom 15. Juli 1899.

Wir Alfred, Herzog von Sachsen Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland usw. usw. (tot. tit.) haben beschlossen und verkünden mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Coburg und Gotha in Abänderung und zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 was folgt:

Artikel 1.

Stirbt der gegenwärtig regierende Herzog ohne successionsfähige Nachkommen, so ist zur Nachfolge in der Regierung zunächst der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm und, falls er ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder sein Mannesstamm erlöschen sollte, Prinz Arthur, Sohn des Herzogs von Connaught und dessen Mannesstamm zur Regierung in den Herzogtümern berufen.

Sollte auch Prinz Arthur ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder dessen Mannesstamm erlöschen, so geht das Recht der Nachfolge in der Regierung auf den Prinzen Albert Eduard von Wales und dessen Mannesstamm über.

3.

Prüft man nun, inwiefern durch diese Regelung der Dinge die berechtigten Wünsche des deutschen Nationalbewußtseins Erfüllung gefunden haben, so ergibt sich folgendes. Es ist die Forderung formuliert worden:[1]) „Uns will es scheinen, als ob die erste und unerläßliche Bedingung die sei, daß der Fürst ein Deutscher sein muß, zum wenigsten aber ein Mann von durch und durch deutscher Gesinnung. Eine solche wird aber nur ein Prinz haben können, der von Kindheit an deutsche Luft geatmet und eine deutsche Erziehung genossen hat" und: „Wir Deutschen haben ein Recht zu dem Wunsche: deutsche Lande und Fürstenthrone nicht vom Auslande und von Fürsten in Besitz genommen zu sehen, die unserm Empfinden fremd gegenüberstehen."

---

[1]) Grenzboten, Heft 20 a. a. O., S. 389.

Ich habe mir erlaubt, diese Sätze hier wörtlich zu wiederholen, weil ich ihnen nicht nur aus vollem Herzen zustimme, sondern für ihren Inhalt auch keine bessere Fassung zu finden wüßte.

Wie verhält sich zu diesen Forderungen die neu geschaffene Rechtslage? Der Herzog von Connaught, der ohne die neuen Verzichte nächste Thronanwärter, ist neunundvierzig Jahre alt. Er ist, wie als selbstverständlich gelten muß, Engländer vom Scheitel bis zur Sohle. Sein Sohn, der Prinz Arthur, ist sechszehn Jahre alt. Er hat eine durchaus englische Erziehung genossen. Es ist mit Recht bemerkt worden,[1]) von einer deutschen Erziehung könne bei ihm keine Rede mehr sein. Der durch die neuen Verzichte Erbprinz von Sachsen Coburg und Gotha gewordene Herzog von Albany ist rund anderthalb Jahre jünger. Seine Mutter, Prinzeß Helene zu Waldeck und Pyrmont, ist eine deutsche Fürstentochter.

Es ist hinsichtlich seiner Erziehung zunächst in der „Regierungsvorlage vom 28. Juni 1899 mit Urkunden über den Verzicht des Herzogs und des Prinzen von Connaught auf die Thronfolge und die Annahme dieses Verzichts durch den Herzog von Albany" gesagt: „dessen Mutter, die Herzogin von Albany, dem deutschen Hause Waldeck entstammend, hat sich die persönliche Leitung unter Mitwirkung des bestellten Vormundes und unter maßgebendem Einfluß des regierenden Herzogs vorbehalten. Sie wird zu diesem Zwecke selbst mit Ihrem Sohne dauernd nach Deutschland übersiedeln, die Ausbildung wird soweit tunlich in den Herzogtümern selbst, später auf einer deutschen Universität fortgesetzt werden, auch wird der Thronfolger Dienste in dem deutschen Heere und bei der Regierung der Herzogtümer leisten."

Sodann hat in der Verfassungskommission des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Sachsen Coburg und Gotha der Staatsminister von Strenge mit ausdrücklicher Ermächtigung des regierenden Herzogs die Erklärung abgegeben: „Die Erziehung des Thronfolgers soll in Deutschland, soweit als möglich in den Herzogtümern von deutschen Lehrern und Erziehern fortgesetzt werden, dem Herzog muß in Rücksicht auf die künftige Stellung des Herzogs Carl Eduard als deutscher Fürst ein maßgebender Einfluß auf die Ausbildung, Erziehung, Wahl der Lehrer, Erzieher und Begleiter, sowie die Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten zustehen. Ferien

---

[1]) Grenzboten, Heft 22 a. a. O., S. 453.

und freie Zeiten wird der Herzog Carl Eduard abwechselnd bei der Herzogin, Seiner Mutter, und am Hofe des Herzogs zum Zwecke der Einlebung in die Verhältnisse und Annäherung an die Bevölkerung zubringen."

Es ist endlich bekannt geworden, daß die Herzogin-Witwe von Albany mit ihrem Sohne, dem jetzigen Erbprinzen von Sachsen Coburg und Gotha schon nach Dresden übergesiedelt ist, wo der junge Prinz das Vitzthumsche Gymnasium besuchen wird. Mir will scheinen, daß mit diesen ganzen Anordnungen allen berechtigten Wünschen des deutschen Nationalgefühls und der Bevölkerung der Herzogtümer, soweit es die Umstände überhaupt zulassen, im weitgehendsten Maße Rechnung getragen worden ist.

Man tut meines Erachtens auch sehr Unrecht, zu verkennen, daß der Herzog von Connaught mit dem Verzicht ein schweres Opfer gebracht hat, wohl nicht so sehr hinsichtlich seiner selbst, dagegen in hohem Maße hinsichtlich seines Sohnes. Die deutsche Erziehung des Prinzen von Connaught wurde, wenn er Thronfolger werden sollte, als unabweislich erkannt. Dies hätte aber eine Trennung des Sohnes von den Eltern, oder der Mutter und des Sohnes vom Gatten und Vater erforderlich gemacht.

Daß sich die Eltern von dem einzigen Sohne nicht trennen mochten, wird man nur als berechtigt ansehen können. Deshalb wurde für den Prinzen von Connaught lieber auf die Thronfolge zunächst verzichtet. Daß das ein Opfer ist, wird doch niemand leugnen wollen! Ich meine ferner: der Herzog von Connaught hat weise gehandelt, daß er für seine Person gänzlich verzichtete, denn des Geschreies der Öffentlichkeit, innerhalb und außerhalb der Herzogtümer, gegen den „Engländer" würde bei seinem Regierungsantritt kein Ende gewesen sein.

Ich vermag daher in dem Verzicht des Herzogs von Connaught selbst und in dem bedingten Verzicht hinsichtlich seines Sohnes nur ein dankenswertes Zugeständnis an das deutsche Gefühl zu sehen.

Daß der letzte Verzicht nur bedingt erfolgte, erscheint selbstverständlich, denn dem deutschen Nationalgefühl würde dadurch nicht besser Rechnung getragen, daß, nach dem Herzog von Albany, statt des Prinzen von Connaught: der Prinz von Wales und sein Mannesstamm oder die portugiesische, die Koharysche oder die belgische Linie zur Thronfolge gelangen würde.

Die von der Mehrheit der Verfassungskommission an den Verzichten des Herzogs von Connaught und seines Sohnes geübte Kritik

scheint mir nicht berechtigt zu sein, sie sagt: „Die Kommission versagt sich, den Eindrücken Worte zu leihen, die diese Wendung der Dinge und namentlich die dem Rechte der Thronfolge in Coburg-Gotha widerfahrene Bewertung auf alle Unbefangenen, denen die Zukunft unseres Staates am Herzen liegt, hat hervorrufen müssen." Ich kann versichern, völlig unbefangen zu sein, und kann die Lösung nur als eine durchaus glückliche ansehen.

4.

Berechtigte Befürchtung mußte bei jedem guten Deutschen die Frage erregen, wer für den bis zum 19. Juli 1905 minderjährigen, jetzigen Erbprinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, falls dieser während seiner Minderjährigkeit zur Regierung gelangt, Regierungsverweser werden würde. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen finden sich in Artikel 12, 13 und 14 des Staatsgrundgesetzes und (gleichlautend) in Artikel 11, 12 und 13 des Hausgesetzes und lauten folgendermaßen:

Artikel 11.

Ist der Herzog regierungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem andren Grunde nicht imstande, die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverwesung ein.

Artikel 12.

Die Regierungsverwesung während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht, sofern nicht von dem verstorbenen Herzog durch ein mit Zustimmung der Landesvertretung erlassenes Gesetz eine andre Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs zu, solange dieselbe sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Artikel 13.

Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.

Hiernach würde als Regierungsverweserin, falls der Herzog von Albany während seiner Minderjährigkeit zur Regierung gelangt, seine Mutter berufen sein.[1])

„Die Mutter des künftigen Thronfolgers, die Herzogin Helene von Albany, Königliche Hoheit, entstammt einem deutschen Fürstengeschlechte und würde nach ihren vortrefflichen Eigenschaften an sich

[1]) Die Ansicht des Verfassers des Aufsatzes: „Sachsen Coburg und Gotha" in Nr. 22 der Grenzboten (1899), S. 454: „Gesetzt den Fall, der Prinz von Wales würde morgen König von England, der minderjährige Herzog von Albany aber erbberechtigt in Coburg-Gotha, so hätte der Prinz von Wales als König von England bis zur Regierungsmündigkeit des Herzogs, d. h. bis zu dessen einundzwanzigstem Lebensjahre, das Land durch einen Statthalter zu regieren," ist daher irrig.

unebenbürtig, die Tochter aus einem minder angesehenen adeligen Hause ihm aber ebenbürtig sein soll. Noch weniger kann ich begreifen, daß ein bei dem einen oder dem andern der kleineren deutschen Höfe zuweilen leicht und bequem zu erwirkender Adelstitel etwaige „Ebenbürtigkeitsmängel“ der Braut heilen soll. Ich bekenne gern, modern genug zu sein, daß ich des Glaubens bin, eine verständige, „moderne“, gemeine Rechtsüberzeugung könne nur dahin gehen, entweder den ganzen niederen Adel aller Titulaturen samt dem Bürgerstande von der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern auszuschließen, oder den ganzen Ebenbürtigkeitsbegriff in die Rumpelkammer zu werfen.

Wenn also diese letzte Ansicht von ganz liberaler Seite vertreten wird, so vermag ich darin nur das natürliche Weiterschreiten auf der einmal betretenen — meiner Meinung nach abschüssigen — Bahn zu sehen. Um übrigens Mißverständnissen vorzubeugen, muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß hier der Fall, daß das Hausrecht durch positive Normen die Ebenbürtigkeit des niederen Adels ausdrücklich festsetzt, außer Betracht zu lassen ist. Geltendes Recht muß unter allen Umständen befolgt oder — es muß eben abgeändert werden.

Doch um zu den legitimistisch-konservativen Gegnern der Ebenbürtigkeit zurückzukehren, so liegt ihren Schlußfolgerungen ein Übersehen oder ein Denkfehler zu Grunde. Sie übersehen, daß die „Legitimität“ an rechtliche Voraussetzungen gebunden sein kann und in den meisten Fällen auch tatsächlich gebunden ist, und daß infolgedessen der im natürlichen Sinne „Primogenitus der ältesten Linie“ in keiner Weise durch irgend welche geltenden Rechtssätze von der Thronfolge ausgeschlossen sein darf, sonst ist er nicht Primogenitus der ältesten Linie im Rechtssinne. Ihr Denkfehler aber liegt in der Annahme, daß ein anderer als der Primogenitus der ältesten Linie im Rechtssinne der „legitime“ Thronfolger sein könnte. Ganz unbestritten gilt z. B. der Satz, daß der uneheliche Sohn auch bei der Legitimation durch die nachfolgende Ehe kein Thronfolgerecht hat. Der Fall ist nicht praktisch geworden und wird auch wohl nie praktisch werden. Gesetzt aber, er würde einmal praktisch, so wäre es unzweifelhaft lehrreich, zu sehen, welche Stellung die konservativen Legitimisten dazu nehmen würden. Denn es müßte konsequenterweise bei solcher Überspannung des Legitimitätsgedankens der durch die nachfolgende Ehe legitimierte Sohn, wenn er der Primogenitus ist, der Thronerbe seines Vaters sein, während in Wirklichkeit, nach der

communis opinio, der Thron an den ältesten wirklichen und legitimen ehelichen Deszendenten, statt an seinen älteren, durch nachfolgende Ehe legitimierten Bruder fällt.

Ganz in derselben Weise können nun auch andere gemeinrechtliche oder hausrechtliche oder sonstige Bestimmungen wirken. Es kann z. B., abgesehen von allen Ebenbürtigkeitsideen, die familienrechtliche volle Wirksamkeit der Ehe an die Genehmigung des Familienhauptes zur Eheschließung gebunden sein. Ich meine aber, daß der wirklich überzeugte Monarchist durch einen anderen Gedankengang, nämlich aus Nützlichkeitsgründen, ein warmer Anhänger strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze sein müßte. Der überzeugte Monarchist, der Konservative von echtem Schrot und Korn, muß, wie kein anderer, von dem Wunsche beseelt sein, daß die Monarchie stark, unabhängig, angesehen, unparteiisch sei. Ist das wirklich alles nur durch die Beobachtung strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze zu erringen oder zu erhalten?

Es sei mir hier die Berufung auf zwei sicher unverdächtige Gewährsmänner erlaubt: „Noch bedeutender wurde späterhin das monarchische Interesse durch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit gefördert. Nun erst ragte das fürstliche Haus über alle Untertanen gleichmäßig empor, während es früher oft nur die erste Adelsfamilie gewesen war. Wieviel schamloser Nepotismus, ungestrafter Übermut und sonstige Adelsusurpationen werden hierdurch im Keime verhindert" (Wilhelm Roscher, Politik, S. 222). — „Anders fällt das Urteil aus, wenn es sich um die Ehen der Regentenhäuser handelt. Hier sprechen allerdings manche Gründe des öffentlichen Wohles gegen die Ehen mit Untertanenfamilien. Die Regentenfamilie soll eine erhabene Stellung über allen anderen Familien des Landes einnehmen; jede Ehe mit Untertanen brächte Privatfamilien der regierenden und so das Parteiinteresse dem öffentlichen zu nahe. Mit Einreißen solcher Ehen würde dem gefährlichsten Nepotismus und der Herrschaft einer Familienkoterie Tür und Tor geöffnet. Es liegt in der Natur der Sache, daß die neuen Verwandten so viel als möglich herangezogen und begünstigt werden. Solche Begünstigungen können aber nur auf Kosten der Staatskassen und des zurückgesetzten wahren Verdienstes stattfinden. Es werden bei Zulassung solcher Ehen mit Untertanenfamilien leicht Zustände eintreten wie in den geistlichen Staaten, dem Kirchenstaate und den deutschen geistlichen Fürstentümern, wo die dem Untertanenstand angehörigen Familien des geistlichen Wahlfürsten ein

Nepotenregiment führten und auf Kosten des Landes sich im höchsten Grade bereicherten. Dabei sind alsdann staatsgefährliche Parteiungen der großen Adelsgeschlechter, der gestürzten und erhobenen Nepotenfamilien unvermeidlich. Die erhabene unparteiische Stellung, die dem Herrscherhause gebührt, ist dabei gefährdet" (Hermann Schulze in Bluntschli, Staatswörterbuch, Artikel: Ebenbürtigkeit). Es ist unnötig, diese Gedankengänge weiter auszuspinnen; dagegen verlohnt es sich, die tatsächliche Lage der Dinge ein wenig näher ins Auge zu fassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im neunzehnten Jahrhundert die Klassen- oder Gradesunterschiede zwischen altfürstlichen und neufürstlichen oder gar altreichsgräflichen und neureichsgräflichen Häusern dem Gefühle der gesunden Mehrheit des Volks ebenso fremd sind, wie der Gedanke, daß die Unterschiede in der bloßen Titulatur zwischen dem einfachen Edelmann, dem Freiherrn, dem Grafen, dem Titularfürsten und Titularherzog in irgend einer Richtung sollen erheblich sein können. Das geht soweit, daß die Volksmenge es nicht begreifen kann, daß alte Rechtsnormen, die an das Vorhandensein eines bestimmten Adelsgrades rechtliche Folgen knüpfen, bis in das Ende des neunzehnten Jahrhunderts hinein ihre Wirksamkeit äußern können. Dieser Irrtum beruht auf einem in die Augen springenden Denkfehler, aber das diesen Denkfehler veranlassende Gefühl ist unzweifelhaft richtig: Für einen anderen tatsächlichen und sehr greifbaren Unterschied hat dagegen der gesunde Menschenverstand volles Verständnis. Das ist der Unterschied zwischen dem Herrscher und den Untertanen. In jeder Erbmonarchie kann es nur eine einzige herrschende Familie geben, der die große Masse der Staatsbürger, der Regierten, der Untertanen gegenübersteht.

Das regierende Haus ist das einzige unabhängige, ohne Sonderinteressen dastehende, unparteiische, nur auf das Wohl der Gesamtheit bedachte. Ihm gegenüber stehen der einzelne Staatsbürger und die Familien der Staatsbürger, die der Natur der Sache nach abhängig sind, Sonderinteressen verfolgen, notwendig irgend einer Partei angehören und in erster Linie auf das eigene Wohl bedacht sind. Nach meiner Meinung muß der wahre Monarchist sowohl auf Grund der Tatsachen, als wegen der von Roscher und Schulze geltend gemachten Nützlichkeitsgründe notwendig zu dem Schlusse kommen, daß den Herren aus regierenden Häusern streng genommen nur Damen aus gleichfalls regierenden Häusern ebenbürtig sein können. Man wird

auch, wenn man nur konsequent ist, ehrlich genug sein müssen, einzugestehen, daß es auf das Alter der betreffenden regierenden Familie, aus der die Frau erkoren werden soll, gar nicht ankommen kann. Dagegen ist die christliche Religion ein wesentliches Erfordernis. Nur um christliche Häuser kann es sich hier handeln. Nun glaube ich, daß sich von diesem Standpunkte aus auch mit dem Liberalismus wegen der vielgeschmähten Ebenbürtigkeit zu einer Verständigung gelangen ließe. Was dem Liberalismus nicht in den Kopf will, das ist die auch mir überwunden scheinende Meinung, daß die verschiedenen Stufen des Adels und die nur noch in der Phantasie bestehende „Kluft" zwischen dem niederen Adel und dem Bürgerstande kastenmäßige Unterschiede bewirken sollen.

Den tatsächlichen Unterschied zwischen den Regierenden und den Regierten wird kein noch so eingefleischter Liberaler leugnen wollen; und wenn er auch nur noch Vernunftmonarchist ist, d. h. zu denen gehört, die die Monarchie zur Zeit für die beste Staatsform ansehen, so wird er nicht leugnen können, daß, je angesehener, unabhängiger, unparteiischer die regierende Familie ist, desto besser sie ihren Aufgaben gerecht werden kann. Er wird, meine ich, diese Ebenbürtigkeitstheorie demnach einerseits als zweckmäßig anerkennen müssen, andererseits sie mit seinen sonstigen Gefühlen in Einklang bringen können. Der „Liberalismus" allerdings, in dessen innerstem Herzen die Monarchie für eine längst überwundene Staatsform gilt, die je schneller je besser aus dem zivilisierten Europa zu verschwinden habe, handelt nur, wenn auch vielleicht unbewußt, folgerichtig, wenn er für die gänzliche Abschaffung der Ebenbürtigkeitsinstitution und zur Zeit jedenfalls für eine möglichst milde Ebenbürtigkeitspraxis eintritt, da dadurch die monarchische Familie aus ihrer hohen, unabhängigen und unparteiischen Stellung hinabsinken würde. Hinabsinken ist aber der erste Schritt zum Untergange.

Nun stellen sich aber der strengen Durchführung der ausschließlichen Ebenbürtigkeit der regierenden Familien unter sich Bedenken entgegen. Das eine ist nachgerade zu einem Gemeinplatz geworden, deshalb hält es auch einer näheren Prüfung nicht stand. Dieses Bedenken ist: durch das ausschließliche Heiraten der regierenden Häuser unter sich würden zu viele Verwandtenehen stattfinden, und durch die Verwandtenehen degenerierten die Familien. Das erste mag wahr sein, aber die zweite Frage ist in der Wissenschaft noch durchaus offen. Ich kann hierzu nur auf das neue Lehrbuch der gesamten wissen-

schaftlichen Genealogie von Ottokar Lorenz verweisen und im übrigen meine eigene Ansicht ohne weitere Begründung dahin zusammenfassen, daß kein Grund vorliegt, Verwandtenehen für verderblich anzusehen. Im übrigen sind ja auch die regierenden Familien an die gesetzlichen Ehehindernisse wegen verbotener Verwandtschaftsgrade gebunden. Das andere Bedenken ist folgendes: Wie, wenn ein regierendes Haus plötzlich entthront wird? Soll es dadurch für seine Töchter die Ebenbürtigkeit mit den noch regierenden Familien verlieren? Vielleicht sogar mit rückwirkender Kraft, sodaß die Ehe eines Herrn aus regierendem Hause plötzlich zu einer unebenbürtigen werden würde, weil die Familie seiner Gemahlin lange nach dem Eheabschluß den Thron verliert? Das geht doch unmöglich an. Aber auch abgesehen hiervon scheinen Gründe der Billigkeit dafür zu sprechen, erst kürzlich entthronte Familien in der Ebenbürtigkeit den regierenden Familien gleichzustellen. Einer ganzen Gruppe entthronter Familien ist das garantiert durch Artikel 14 der deutschen Bundesakte von 1815, nämlich den sogenannten Mediatisierten, denen die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern „nichtsdestoweniger verbleibt", d. h. trotzdem daß sie die Eigenschaft einer regierenden Familie eingebüßt haben.

Hinsichtlich der Mediatisierten spricht der alte Roscher den Wunsch aus, „daß sich die souveränen Familien häufiger mit den juristisch ihnen schon jetzt ebenbürtigen Familien des mediatisierten hohen Adels vermählen." Dieser Satz Roschers ist in mehr als einer Richtung interessant. Einmal, weil daraus offenbar die Ansicht hervorleuchtet, daß es wegen der Verwandtschaftsehen nicht gut sei, die regierenden Familien auf das Heiraten unter sich zu beschränken, sodann, weil Roscher an die Erwünschtheit einer laxern Ebenbürtigkeitspraxis, d. h. einer solchen, die auch den niederen Adel für ebenbürtig ansieht, offenbar gar nicht denkt.

Wenn man nun die Geschichte der Ebenbürtigkeit rückschauend unparteiisch und unbefangen betrachtet, so scheint, was zunächst Deutschland betrifft, das Ebenbürtigkeitsrecht im Laufe der Jahrhunderte immer engere Grenzen anzunehmen. Daß gegenwärtig die Rechtsüberzeugung weitaus der größten Mehrzahl der regierenden Familien Deutschlands dahin geht, daß ihre männlichen Mitglieder nur mit Damen aus regierenden oder mediatisierten Häusern ebenbürtige Ehen eingehen können, unterliegt keinem Zweifel. Es ist ferner heute schon ganz offenbar, daß die Entwicklung dahin drängt, die regierenden Familien auf Heiraten unter sich zu beschränken, d. h.

auch die mediatisierten Häuser von der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien auszuscheiden. Das zeigt vor allem die Eheschließungspraxis der regierenden Häuser Deutschlands im weiteren Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts. Das hat auch Roscher richtig erkannt, da er in der mitgeteilten Stelle ausspricht, daß nach seiner Ansicht zu wenig, d. h. in Wirklichkeit sehr wenig Ehen zwischen Herren aus regierenden und Damen aus mediatisierten Häusern geschlossen werden. Daß dem so ist, ist auch gar nicht zu verwundern, denn: „der tatsächliche Unterschied zwischen den regierenden und den mediatisierten Familien ist zu groß, als daß er nicht auch in der Ebenbürtigkeitslehre sich bemerkbar machen würde. Die einen isolieren sich in ihrer Herrscherstellung, während die anderen immer mehr in der allgemeinen Klasse der Staatsbürger und Untertanen verschwinden.“ (Bollmann in einer von der Universität Göttingen gekrönten Preisschrift.)

Einen bezeichnenden Ausdruck findet dieses sehr strenge Rechtsbewußtsein der regierenden Familien Deutschlands darin, daß z. B. das neue Oldenburgische Hausgesetz vom 1. September 1872 schon die Einschränkung für die mediatisierten Häuser enthält, daß Damen aus solchen Häusern nur dann den Prinzen des Hauses Oldenburg ebenbürtig sind, wenn auch in dem betreffenden mediatisierten Hause strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze gelten. Bezeichnend ist es auch, daß das Württembergische Hausgesetz vom 1. Januar 1808 schon bestimmte, daß als standesmäßige und ebenbürtige Ehen nur solche anzusehen sind, „welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden.“

Um nun auch die außerdeutschen regierenden Häuser in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, so sieht man in diesen im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts ganz unverkennbar eine Annäherung an das Rechtsbewußtsein der regierenden Familien Deutschlands. Das zeigt sich einmal darin, daß auch in solchen regierenden Häusern außerhalb Deutschlands, in denen früher die Maßregel der Ebenbürtigkeit ganz unbekannt war, im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts eine strenge Ebenbürtigkeitspraxis Platz greift.

So vermählte sich der Herzog Georg von Cambridge, der Oheim der Königin Viktoria von England, morganatisch mit einer vornehmen englischen Dame: Luise Farebrother, und die Kinder aus dieser Ehe führen den Namen Fitz-George. Dieser Fall ist sehr bemerkenswert. Der Liberalismus beruft sich ja so gern mit Emphase auf englische

Einrichtungen, und die Presse, die in der jüngsten Zeit ihr Licht über die Ebenbürtigkeitsfragen leuchten ließ, konnte man immer mit dem Gedankengange glänzen sehen: Das ganze Institut der Ebenbürtigkeit ist ein Unsinn, denn in England kennt man es nicht. Man wende nicht ein, daß dem Falle des Herzogs von Cambridge dadurch die Beweiskraft genommen werde, daß sich Töchter der Königin von England mit Herren aus den großen englischen, den regierenden Häusern Deutschlands nicht ebenbürtigen Adelsfamilien vermählt haben. Ist schon an sich aus Ehen der Damen aus regierenden Häusern auf das Ebenbürtigkeitsrecht des betreffenden Hauses kein sicherer Schluß zulässig, aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil nur in den seltensten Fällen der Weiberstamm für die Thronfolge in Betracht kommt, in den Fällen aber, wo er in Betracht kam, immer ein den strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätzen genügender Ehegatte gewählt worden ist (Maria Theresia, Königin Viktoria von England), so ist die Berufung auf diese Eheschließungsfälle im englischen Königshause ganz verfehlt, weil alle englischen Prinzessinnen, die „unebenbürtige" Ehen eingegangen sind, auf das Thronfolgerecht auch für ihre Nachkommen ausdrücklich verzichten mußten.

Daß sich das Rechtsbewußtsein der außerdeutschen regierenden Häuser dem der souveränen Familien Deutschlands nähert, zeigt sich aber auch ferner darin, daß in dem neusouveränen Hause — man verzeihe den Ausdruck — Schweden der Urenkel einer bürgerlichen Kaufmannstochter aus Marseille, der Königin Desirée Clary (die Bernadotte waren, entgegen der darüber meist verbreiteten Meinung, ein altangesehenes und vornehmes Geschlecht), der Prinz Oskar von Schweden auf die Thronfolge, auf den Namen, den Stand und das Wappen eines Prinzen von Schweden und Herzogs von Gotland verzichten mußte, um sich mit dem adeligen Fräulein Ebba Munk von Fulkila vermählen zu können.

Nach diesen Vorgängen und nach der Eheschließungspraxis der gesamten christlichen regierenden Häuser Europas im neunzehnten Jahrhundert überhaupt muß man schließen, daß das oben genau formulierte Rechtsbewußtsein der souveränen Häuser Deutschlands schon zu einer gemeinen Rechtsüberzeugung der gesamten christlichen regierenden Familien Europas geworden ist, kurz, einen völkerrechtlichen Charakter angenommen hat.

Immerhin dürfte nicht zu verkennen sein, daß in den außerdeutschen Monarchien, außer in Rußland, wo schon ein sehr strenges

Hausgesetz besteht, die Frage der Ebenbürtigkeit einer zu schließenden Ehe und der Sukzessionsfähigkeit der etwaigen Nachkommenschaft zur Zeit noch mehr den Charakter einer von Fall zu Fall zu prüfenden Frage hat, über die lediglich das Familienoberhaupt entscheidet, während in den regierenden Familien Deutschlands zwar einerseits die Genehmigung des Oberhauptes erforderlich ist, andrerseits dieses sich über bestehende gemeinrechtliche oder hausrechtliche Normen nicht hinwegsetzen kann. Daß sich in den großen regierenden Familien Deutschlands schon jetzt die Rechtsüberzeugung gebildet hat, es sei zur Erzielung einer thronfolgefähigen Nachkommenschaft eine Eheschließung mit einer Dame aus regierendem Hause erforderlich, ist ganz zweifellos. Man denke nur an das preußische Königshaus und das österreichische Kaiserhaus. Und diese Meinung wird sich zu einer communis opinio der regierenden christlichen Häuser Europas durchringen und somit völkerrechtlichen Charakter annehmen.

Das schließt nicht aus, daß, um das regierende Haus vor dem Aussterben zu bewahren, die Nachkommen einer an sich unebenbürtigen Ehe durch Landesgesetz, aber wohlgemerkt, unter Zustimmung aller Agnaten, zur Thronfolge berufen werden. So ist es früher in Baden, so jüngst in Schwarzburg geschehen. Daß seinerzeit in Baden (1819) die Zustimmung der Großmächte Rußland, Österreich, England und Preußen für nötig gehalten wurde, ist nur ein Beweis dafür, daß schon im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Ebenbürtigkeitsfragen einen völkerrechtlichen Charakter anzunehmen begannen.

Daß aber eine derartige, alles bisherige an Strenge übertreffende Ebenbürtigkeitsbeschränkung ebenso zum Heile der monarchischen Familien wie der Staaten und der Untertanen sein würde, haben die früheren Betrachtungen ergeben. Diese Überzeugung dürfte auch nicht zum wenigsten der Beweggrund des Mannes gewesen sein, der sich den ersten Diener des Staates nannte, das am Anfang dieser Abhandlung mitgeteilte Schreiben an den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zu richten.

(Die Grenzboten, 57. Jahrgang, Nr. 38 vom 22. September 1898.)

3.

Das Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Königshauses.

Das Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Königshauses ist sehr streng, obwohl die Hausgesetze darüber schweigen.[1]) Es beruht auf Hausobservanz.

Indessen liegen zwei gewichtige Zeugnisse des familienrechtlichen Bewußtseins über die Ebenbürtigkeit vor. Das eine ist ein Schreiben Friedrichs des Großen an Kaiser Karl VII.[2])

Das andere rührt von Friedrich Wilhelm III. her. Es ist die „Urkunde über unsere morganatische Ehe mit der Gräfin Auguste von Harrach" vom 9. November 1824[3]), in der diese Ehe ausdrücklich „als nach der Verfassung unseres königlichen Hauses nicht als eine ebenbürtige, sondern als eine morganatische für jetzt und alle Zeiten" erklärt wird.

Warum die Gräfin Auguste Harrach für unebenbürtig angesehen wurde, ist nicht gesagt. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Sachlage sehr genau zu untersuchen.

1.

Die Familie Harrach ist eine reichsgräfliche Personalistenfamilie, was besagen will, daß sie zwar Sitz und Stimme auf einer Grafenbank (seit dem 6. Juli 1752 auf der schwäbischen), aber nie reichsunmittelbares Gebiet gehabt hat. Friedrich der Große verlangt aber auch nur: „Sitz und Stimme in comitiis", Herrschaft über Land und Leute verlangt er nicht. Er verlangt ferner: „alten reichsgräflichen Stand."

Waren die Harrach ein altreichsgräfliches Haus? Ihr Reichsgrafendiplom datiert vom 20. Juli 1627.

Es ist nun unmöglich, hier auf die Streitfrage hinsichtlich des Begriffs der „altreichsgräflichen" Häuser einzugehen. Ich muß mich damit begnügen, festzustellen, daß einige meinen, unter „alten" Reichs-

---

[1]) Schulze, Hausgesetze, Bd. 3 S. 615.

[2]) Die hier in Betracht kommenden Sätze sind wörtlich abgedruckt in meiner Abhandlung „Ebenbürtigkeit" im Jahrgang 1898 dieser Zeitschrift, Heft 38 S. 638 ff.

[3]) Abgedruckt in der Gesetzessammlung.

grafen seien nur solche zu verstehen, die seit unvordenklicher Zeit im Besitz der Grafenwürde waren, während andere das Jahr 1658 für die Unterscheidung zwischen alten und neuen Grafen für maßgebend halten. Es wären also nach der einen Ansicht die Harrach alte Reichsgrafen, nach der anderen aber nicht.

Ich halte nun meinerseits die Ansicht, das Jahr 1658 sei das Grenzjahr, für falsch und den unvordenklichen Besitz der Grafenwürde für das richtige Kennzeichen der alten Reichsgrafen, aber zu der Zeit Friedrichs des Großen herrschte, soweit ich sehen kann, die, das Jahr 1658 sei das Grenzjahr.

Hiernach kommt man aber über die Feststellung nicht hinaus, daß Friedrich der Große sehr wahrscheinlich die Gräfin Auguste Harrach für ebenbürtig angesehen haben würde.

2.

Es wird daher die Frage zu untersuchen sein, ob das preußische Hausrecht seit Friedrichs Zeit strenger geworden ist.

Ein Hindernis für das Eintreten einer solchen Verschärfung gibt es nicht. Zwar hebt Treitschke mit Recht hervor, daß das Schreiben Friedrichs des Großen „als Erklärung des Oberhauptes der Dynastie für die Nachfolger bindend war, solange sie nicht durch ein Hausgesetz beseitigt war“ [1]), allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem nichts entgegenstand, das Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Hauses noch zu steigern, auch durch Observanz. Hat nun eine Steigerung stattgefunden? Worin besteht diese Steigerung?

Um die Beantwortung dieser Frage zu finden, ist es unumgänglich, das gemeine Recht der Zeit zwischen dem Schreiben Friedrichs des Großen und dem Jahre der Vermählung Friedrich Wilhelms III. mit der Gräfin Auguste Harrach zu untersuchen.

Zu diesem Zwecke sind drei Perioden zu unterscheiden. Zunächst die Zeit bis zum Untergange des Reiches, also bis zum Jahre 1806, sodann die Zeit vom Jahre 1806 bis zum Abschluß der deutschen Bundesakte, also bis zum Jahre 1815, endlich die Zeit vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1824.

Über die Frage, was in den letzten Jahrzehnten des untergehenden heiligen römischen Reiches hinsichtlich der Ebenbürtigkeit gemeines Recht gewesen sei, herrscht in der Wissenschaft Streit.

Ich kann hierauf nur ganz kurz eingehen.

---

[1]) Preußische Geschichte, Bd. 4 S. 739.

J. J. Moser und seine Schule nehmen an, daß nach gemeinem Rechte die Ehe eines hochadeligen Herrn mit einer Dame von stiftsmäßigem niederem Adel ebenbürtig sei. (Er erklärt „eines Fürsten Ehe mit einer nicht Stiftsmäßigen von Adel krafft uralten Teutschen Herkommens" für unebenbürtig. Familienstaatsrecht 2, S. 142.) Ich komme darauf noch zurück.

Ganz im Gegensatz zu Moser ist J. St. Pütter mit seinen Anhängern der Ansicht, daß gemeinrechtlich zur Ebenbürtigkeit der Ehe eines Herrn aus mindestens altfürstlichem Hause gehöre, daß die Frau gleichfalls einer hochadeligen, d. h. ein reichsunmittelbares Territorium und die Reichsstandschaft besitzenden Familie angehören müsse, schließt also mit anderen Worten die sogenannten Personalisten, weil sie kein reichsunmittelbares Gebiet, die Reichsritter, weil sie nicht Sitz und Stimme in comitiis hatten, von der Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel aus.

Ich kann hier nur hervorheben, daß ich die Ansicht Mosers für falsch und die Pütters für richtig halte; ganz unbegreiflich ist es mir aber, nebenbei bemerkt, daß die moderne Staatsrechtswissenschaft, wenn sie sich auf den Standpunkt Mosers stellt, sein Mindesterfordernis: die Stiftsmäßigkeit einfach unter dem Tisch verschwinden läßt.

Pütter und seine Schule lassen selbst keinen Zweifel, daß das von ihnen angenommene gemeine Ebenbürtigkeitsrecht nur subsidiär gelte, nämlich wenn keine hausgesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind. Moser hielt sein gemeines Recht zwar für zwingendes Recht, allein seine späteren Anhänger gaben diese Lehre bald auf und erklärten die gemeinrechtliche Ebenbürtigkeit des stiftsmäßigen Adels gleichfalls nur für subsidiäres Recht. Beide Lehren kommen also, da das oft erwähnte Schreiben Friedrichs des Großen vorhanden ist, für das preußische Haus nicht weiter in Betracht.

Mit dem Untergange des Reiches und der Gründung des Rheinbundes verlor nun eine ganze Anzahl von Famlien das eine Kennzeichen des hohen Adels, nämlich die Herrschaft über Land und Leute. Es veränderte sich, wie Reuling sehr richtig sagt[1]), nicht der Hochadelsbegriff selbst, sondern der statistische Bestand des Hochadels.

So blieb der Rechtszustand bis zur Bundesakte von 1815 mit ihrer berühmten Bestimmung des Artikels 14, daß die sogenannten mediatisierten Häuser, d. h. die, die inzwischen die Herrschaft über Land und Leute durch einen Gewaltakt verloren hatten, fortan „nichts-

[1]) Das Ebenburtsrecht des lippischen Hauses usw., S. 16.

destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit[1]) in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt." Ich vermag meinerseits mit Laband[2]) trotz den vielen gegen seine Ansicht erhobenen Widersprüchen in den Worten der Bundesakte nur den Sinn zu finden: 1. daß nach der zur Zeit der Bundesakte herrschenden, gemeinsamen Rechtsüberzeugung der regierenden Familien Deutschlands, deren Oberhäupter die Bundesakte unterzeichnet haben oder ihr vor und nach beigetreten sind, diese Familien nur noch mit regierenden Familien das connubium haben; 2. daß man von diesem Grundsatze eine Ausnahme zu Gunsten der Familien machen wollte, die man jetzt gewöhnlich als die mediatisierten Häuser bezeichnet, sodaß der hohe Adel fortan nur aus diesen beiden Gruppen, nämlich den regierenden und den mediatisierten Familien besteht.

Ich muß aber weiter annehmen, daß sich die regierenden Fürsten, die die Bundesakte unterzeichnet haben, insofern sie Oberhäupter deutscher regierender Häuser waren, zu dieser gemeinen Rechtsüberzeugung bekannten, sodaß die in der Bundesakte gesetzte Norm fortan für ihre eigenen Familien insofern bindend ist, daß alles, was unterhalb dieses hohen Adels steht, unebenbürtig ist, wenn nicht durch spätere Hausgesetze oder eine neue Hausobservanz wieder andere Ebenbürtigkeitsnormen in dem betreffenden Hause Rechtens geworden sind.

Ich kann daher der Meinung Labands,[3]) daß dieses Ebenbürtigkeitsrecht der Bundesakte nur subsidiär gelte, daß „für jedes Haus in erster Reihe die besonderen Rechtssätze desselben zur Anwendung kommen", nur mit einer Einschränkung zustimmen, nämlich indem ich zu den Worten: „die besonderen Rechtssätze desselben" einen Zusatz mache, sodaß der Satz lautet: „die besonderen, nach 1815 Recht gewordenen Rechtssätze desselben."

Ich kann daher auch der Auffassung durchaus nicht beipflichten, die meint, der Artikel 14 der Bundesakte habe keinerlei weitere Bedeutung als die, den Mitgliedern der mediatisierten Häuser die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien zu garantieren.[4])

---

[1]) Le droit de naissance égale avec les maisons souveraines, wie es in der französischen Ausfertigung der Bundesakte wörtlich heißt.

[2]) Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Freiburg 1891. S. 8 ff. und: Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1896. S. 7 ff.

[3]) Der Streit usw. Seite 13 ff.

[4]) So Bollmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern. Göttingen 1897. S. 52. Derselben Meinung auch Schön, Der lippische

Wäre das nämlich der Sinn des Artikels 14 gewesen, so hätte er den einzigen Zweck gehabt, zu verhindern, „daß künftig Bestimmungen wie in dem württembergischen Hausgesetz getroffen wurden“ [1]), und hausgesetzliche Bestimmungen, die, wie die württembergische und die noch zu betrachtende oldenburgische Hausgesetzgebung, die Mediatisierten ganz oder teilweise von der Ebenbürtigkeit ausschließen, würden, weil der Bundesakte entgegen, unerlaubt, ja sogar ungültig sein. Nun nehme ich allerdings mit H. Schulze [2]) auch an, daß „die exorbitanten ... Bestimmungen des Hausgesetzes von 1808 ... durch den Beitritt Württembergs zur Bundesakte desavouiert“ wurden, allein ich kann nicht zugeben, daß die Bestimmung des oldenburgischen Hausgesetzes von 1872, die nur einen Teil der Mediatisierten für ebenbürtig erklärt, unerlaubt oder gar ungültig sei. Ich glaube, daß das niemand im Ernste wird behaupten wollen.

Ich glaube nun nirgends Widerspruch zu begegnen, wenn ich sage: das Königliche Haus Preußen sah jederzeit nur den hohen Adel im jedesmaligen Sinn der Zeit observanzmäßig als ebenbürtig an.

Deshalb die oben genau mitgeteilte Forderung Friedrichs des Großen.

Am Ende der Reichszeit gehörten die Personalistenfamilien, wie Pütter nach dem oben Gesagten bezeugt, jedenfalls nicht mehr zum hohen Adel, in der Zeit zwischen 1806 und 1815 noch weniger. Infolge der Bundesakte sind sie in den hohen Adel auch nicht wieder hineingekommen, denn zu den Mediatisierten im Rechtssinne gehörten sie nicht.

Daher wird in dem Umstande, daß die Gräfin Auguste Harrach einer Personalistenfamilie entstammte, der Grund ihrer Unebenbürtigkeit mit dem preußischen Königshause gelegen haben, wie das auch die Meinung von Treitschke [3]) und Hermann Schulze [4]) ist.

3.

Unter den alten und großen Reichsstaatsrechtsgelehrten vertritt die mildeste Ansicht hinsichtlich des gemeinen Ebenbürtigkeitsrechts Johann Jakob Moser. Er vertritt die gemeinrechtliche Eben-

Schiedsspruch, Berlin 1899. S. 32. Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht des Grafen zur Lippe-Biesterfeld, S. 15. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 234.

[1]) Bollmann, a. a. O. S. 52.

[2]) Hausgesetze, Bd. 3 S. 476.

[3]) Deutsche Geschichte, Bd. 3 S. 393.

[4]) Hausgesetze, Bd. 3 S. 615.

bürtigkeit des stiftsmäßigen niederen Adels mit dem hohen Adel, wie ich schon im vorigen Kapitel erwähnt habe,

An eine Ebenbürtigkeit des nichtstiftsmäßigen niederen Adels, wie sie in diesem Jahrhundert von einigen Gelehrten und namentlich auch vom Reichsgericht, merkwürdigerweise gerade aus den Schriften Mosers hergeleitet wird, hat er nie gedacht, ja er erklärt: „eines Fürsten Ehe mit einer nicht Stiftsmäßigen von Adel krafft uralten Teutschen Herkommens" für unebenbürtig.

Stiftsmäßig war, wer mindestens vier adelige Ahnen hatte,

„Dieser Vierahnenadel nahm eine Zwischenstellung zwischen einfachem und hohem Adel ein." [1])

Ich kann nun an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen, meine Ansicht darüber darzulegen, wie sich das weiter entwickelt hat. Ich muß mich darauf beschränken, zu sagen, daß ich mir auf Grund sehr eingehender Studien über diese Dinge die Ansicht gebildet habe, daß zur Ebenbürtigkeit einer Dame mit einem Herrn aus einer deutschen regierenden Familie, abgesehen von allen anderen Erfordernissen, auch heute noch gehört, daß sie stiftsmäßig ist, das heißt, daß sie mindestens vier adelige, adelig geborene Ahnen hat.

Es ist aber auch noch etwas anderes in Betracht zu ziehen.

Das oldenburgische Hausgesetz vom 1. September 1872 verengert in seinem Artikel 9 den Kreis der nach Artikel 14 der deutschen Bundesakte ebenbürtigen Geschlechter, indem es ausdrücklich festsetzt: „Mitglieder eines solchen Hauses, dem nach Artikel 14 der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung als ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird."

Diese Maßregel richtet sich ganz offenbar zunächst gegen die mediatisierten Familien, und zwar gegen die, die ihrerseits auch den niederen Adel als ebenbürtig ansehen.

Der durchaus berechtigte Grundgedanke dieser Bestimmung ist ohne Zweifel der, daß durch die Macht der Tatsachen die mediatisierten Familien „immer mehr in der allgemeinen Klasse der Staatsbürger und Untertanen verschwinden" [2]); eine Entwicklung, die vorwiegend dadurch beschleunigt wird, daß sich die mediatisierten Familien in

[1]) Lorenz, Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, S. 238.

[2]) Bollmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit usw. Göttingen 1897. Seite 70.

einer fortwährend wachsenden Anzahl von Fällen durch Heirat mit Untertanenfamilien des niederen Adels oder diesem gesellschaftlich völlig gleichstehenden Bürgerstandes verbinden.

Ich wiederhole: diese Bestimmung des oldenburgischen Hausgesetzes richtet zunächst ihre Spitze gegen die Mediatisierten.

Ganz richtig hat aber Ottokar Lorenz mit dem ihm eigenen feinen Gefühl für genealogische Dinge aus diesem Satze das genealogische Prinzip herausgeschält und folgendermaßen ausgesprochen[1]): „Hier wird der Nachweis von mindestens vier hochadeligen Ahnen vom Thronfolger verlangt." Man kann das so ausdrücken: „Dazu, daß eine Dame im oldenburgischen Hause als ebenbürtig anerkannt wird, gehört, daß sie mindestens zwei hochadelige Ahnen hat", und es ist mir kaum ein Zweifel, daß das oldenburgische Haus diesen Maßstab nicht nur an Damen aus mediatisierten, sondern auch aus regierenden deutschen oder ausländischen Familien anlegt.

Dieses oldenburgische Hausgesetz ist eines der allerneuesten Hausgesetze aus dem Kreise der deutschen regierenden Häuser, und ich kann Hermann Schulze nur zustimmen, wenn er es als den „signifikanten Ausdruck des Rechtsbewußtseins der hochadeligen — ich möchte lieber sagen: der regierenden deutschen — Familie in seiner neuesten Gestalt" bezeichnet.[2])

Man kann doch unmöglich annehmen, daß der Großherzog Peter von Oldenburg für sein Haus ein Hausgesetz schaffen wollte, das alle anderen Hausgesetze und Hausobservanzen an Strenge übertraf, sondern daß er lediglich in hausgesetzliche Form bringen wollte, was seiner Meinung nach in der Neuzeit die gemeinsame Rechtsüberzeugung der regierenden oder wenigstens der großen regierenden Familien Deutschlands ist.

Ich bin daher genötigt, anzunehmen, daß in der Gegenwart eine gemeinsame Rechtsüberzeugung der regierenden Familien Deutschlands besteht, derzufolge, indem über den Artikel 14 der Bundesakte hinausgegangen wird, zur Ebenbürtigkeit der Frau, wie nach dem oldenburgischen Hausgesetze, mindestens wenn sie nicht aus regierendem, sondern aus mediatisiertem Hause stammt, hoher Adel ihrer Mutter erforderlich ist.

Daß diese Rechtsüberzeugung auch im königlichen Hause Preußen, das sich jederzeit durch seine Strenge in Ebenbürtigkeitsfragen aus-

[1]) A. a. O. S. 247.

[2]) Hausgesetze, Bd. 3 S. 247.

gezeichnet hat, vorhanden ist, ist für mich selbstverständlich. Man wird doch unmöglich im preußischen Königshause eine Dame als ebenbürtig ansehen, die es nach oldenburgischem Hausrechte nicht wäre.

Man wird dieses Erfordernis für das preußische Königshaus aber um so weniger unbeachtet lassen dürfen, als die Mutter der Gräfin Auguste Harrach dem niederen Adel angehörte, also auch dieser Umstand der Grund der Unebenbürtigkeit gewesen sein kann.

Dieses ist anscheinend auch die Ansicht von Weyhe-Eimke[1]), der meint, „daß die Gräfin Auguste wirklich unebenbürtig war, da ihre Mutter, ein geborenes Fräulein von Raysky, zum niederen Adel gehörte. Der Namen macht allein nicht die Ebenbürtigkeit, sondern auch die Ahnen."

Das Ergebnis für das heutige Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Königshauses ist daher folgendes: Ebenbürtig ist einem Prinzen des preußischen Königshauses eine Dame nur dann, wenn sie stammt: a) aus regierendem deutschen, b) aus mindestens altreichsgräflichem mediatisierten, aber in Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums und der Reichsstandschaft gewesenem Hause; da ferner die ausländischen regierenden oder erst im neunzehnten Jahrhundert entthronten Häuser observanzmäßig den deutschen regierenden Häusern gleichgeachtet werden, sofern sie nur christlichen Glaubens sind, c) aus nicht deutschem regierenden oder erst im neunzehnten Jahrhundert entthronten christlichen Hause; aber nur unter der Voraussetzung, daß sie a) vier adelige, adelig geborene und b) zwei hochadelige Ahnen hat.

Jedenfalls genügen diesen Erfordernissen sämtliche Prinzessinnen, die in neuerer Zeit Gemahlinnen von Prinzen des preußischen Königshauses wurden.

Meine Ansicht darüber, daß gegenwärtig eine gemeinsame Rechtsüberzeugung in der Ausbildung begriffen und anscheinend in den großen regierenden Familien schon vollendet ist, die die regierenden christlichen Häuser Europas auf das Heiraten unter sich beschränkt, habe ich in dieser Zeitschrift, in dem schon erwähnten Aufsatz über Ebenbürtigkeit, schon auseinanderzusetzen Gelegenheit gehabt.

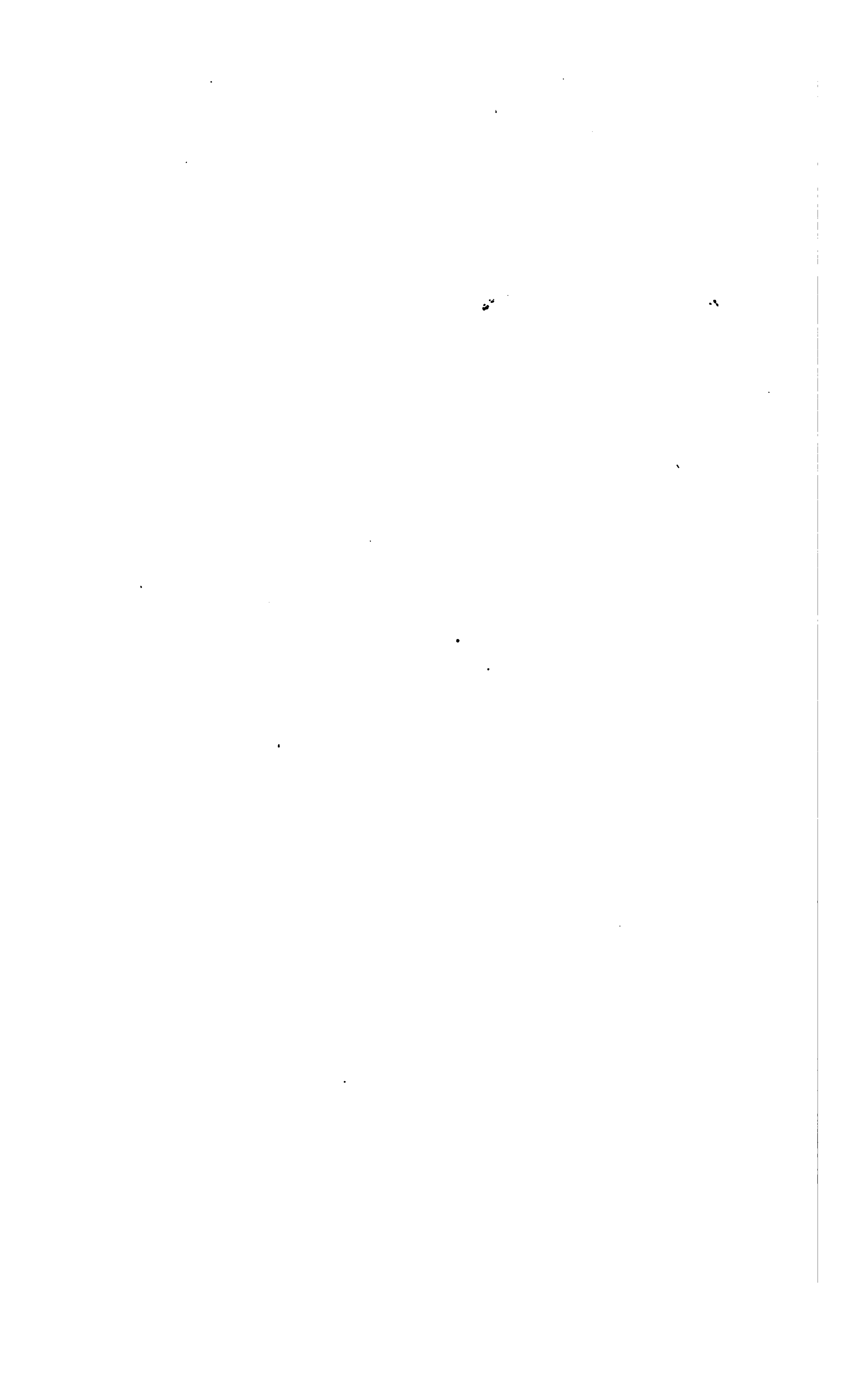
(Die Grenzboten, 59. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. Februar 1900.)

---

[1]) Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels usw. Prag 1895. S. 36.

4.

Die Ebenbürtigkeit der Kaiserin.



In einem Aufsatz über das Ebenburtrecht des preußischen Königshauses habe ich die Behauptung aufgestellt und eingehend begründet, daß heutzutage eine Dame einem Prinzen des preußischen Königshauses nur dann ebenbürtig ist, wenn sie stammt:

a) aus regierendem deutschen,
b) aus mindestens altreichsgräflichem mediatisierten, aber im Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums und der Reichstandschaft gewesenem Hause;
c) aus nicht deutschem regierenden oder erst im neunzehnten Jahrhundert entthronten christlichen Hause;

aber unter der Voraussetzung, daß sie

a) vier adelige, adelig geborene und
b) zwei hochadelige Ahnen hat.

Ich hatte hinzugefügt, das „jedenfalls sämtliche Prinzessinnen, die in neuerer Zeit Gemahlinnen von Prinzen des preußischen Königshauses wurden, diesen Erfordernissen genügen."

Angesichts des Umstandes, daß man von Zeit zu Zeit immer wieder in der Presse und im Gespräch dem Glauben begegnet, eigentlich genüge der Status der Kaiserin Auguste Viktoria strengen Ebenburterfordernissen nicht, erscheint es unabweislich, einmal in ruhiger, sachlicher und gründlicher Weise darzulegen, daß der Status der Kaiserin den von mir genau formulierten Forderungen entspricht. Dazu ist zunächst zu prüfen, ob die Kaiserin einem regierenden oder mediatisierten deutschen oder ob sie einem regierenden oder erst im neunzehnten Jahrhundert entthronten christlichen ausländischen Hause entstammt.

Die Kaiserin Auguste Viktoria ist eine Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Daß das herzogliche Haus Schleswig-Holstein, insbesondere der erste Ast (Augustenburg) der ersten Linie (Sonderburg), kein mediatisiertes Haus im Sinne des Artikels 14 der Bundesakte ist, unterliegt keinem Zweifel. Es regierte auch, wie jeder weiß, zur Zeit der Vermählung Kaiser Wilhelms des Zweiten (27. Februar 1881) in

Friedrich I., König von Dänemark (geb. 1471. † 1533).

- Christian III., König von Dänemark (geb. 1503. † 1559).
  - Friedrich II., König von Dänemark (geb. 1534. † 1588).
    - Königliches Haus Dänemark. In der Person Friedrichs des Siebenten, Königs von Dänemark (geb. 1808. † 1863) erloschen.
  - Johann, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg (geb. 1545. † 1622).
    - Alexander (geb. 1573. † 1627).
      - Ernst Günther, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg (geb. 1609. † 1689).
        - Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.
      - August Philipp, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck (geb. 1612. † 1675).
        - Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck. In der Person Königs Christians des Neunten (geb. 1818) 1863 auf den dänischen und in der Person Georgs des Ersten (geb. 1845) 1863 auf den griechischen Königsthron gelangt.
    - Philipp (geb. 1584. † 1663).
      - Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. In der Person des Herzogs Friedrich Heinrich Wilhelm (geb. 1747. † 1779) erloschen.
- Adolph, Herzog von Holstein-Gottorp (geb. 1526. † 1586).
  - Christian Albrecht (geb. 1641. † 1694).
    - Friedrich IV. (geb. 1671. † 1702).
      - Rußland.
    - Christian August (geb. 1673. † 1726).
      - Oldenburg.

Schleswig-Holstein nicht. Und doch gehört die Kaiserin einem im Rechtssinne regierenden Hause an, und zwar einem ausländischen.

Aus dieser Stammtafel wird klar, daß das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg eine jüngere Linie des dänischen Königshauses und das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg der ältere Ast dieser jüngeren Linie ist. Zwar regiert die älteste Linie des dänischen Königshauses in Dänemark nicht mehr. Sie ist im Jahre 1863 in der Person Friedrichs des Siebenten erloschen. Aber das Gesamthaus ist nicht entthront worden. Das Haus regiert in Dänemark weiter, obgleich der zweite Ast der Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg, der Ast Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck, in der Person Christians des Neunten infolge des Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852 und des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 unter Übergehung des älteren Astes: Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, in Dänemark auf den Thron gelangt ist.

Eine Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist daher ein Mitglied eines regierenden christlichen europäischen Fürstenhauses, nämlich des dänischen Königshauses, wenn sie aus einer ebenbürtigen Ehe eines Agnaten dieses Hauses stammt.

Die Kaiserin Auguste Viktoria ist am 22. Oktober 1858 als Tochter des Herzogs Friedrich Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geb. 1829, † 1880), aus dessen im Jahre 1856 geschlossener Ehe mit der Prinzessin Adelheid von Hohenlohe-Langenburg geboren. Daß diese Ehe ebenbürtig war, kann keinem Zweifel unterliegen, da das Haus Hohenlohe-Langenburg zu den (mediatisierten) Familien gehört, die nach Artikel 14 der Deutschen Bundesakte von 1815 „nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden" und denen „das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt". Es bleibt also die Frage zu prüfen, ob der Vater der Kaiserin ein Agnat des dänischen Königshauses gewesen ist.

Agnat des dänischen Königshauses ist jeder männliche eheliche Nachkomme Christians des Dritten von Dänemark, des gemeinsamen Stammvaters der ausgestorbenen königlichen Linie in Dänemark und der Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg (worin selbstverständlich die Äste dieser Linie mit einbegriffen sind), bei dem der agnatische Zusammenhang nirgends durch eine unebenbürtige Ehe unterbrochen ist. Das ist also bei jeder einzelnen der in Betracht kommenden Ehen zu prüfen.

Die Stammreihe ist folgende:

1. Christian III., König von Dänemark und Norwegen (geb. 1504, † 1559).
   Gem.: Dorothea, des Herzogs Magnus II. zu Lauenburg Tochter.

   |

2. Johann, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg (geb. 1545, † 1622).
   Gem.: Elisabeth, des Herzogs Ernst zu Braunschweig Tochter.

   |

3. Alexander, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg (geb. 1573, † 1627).
   Gem.: Dorothea, des Grafen Johannes Günther zu Schwarzburg Tochter.

   |

4. Ernst Günther, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geb. 1609, † 1689).
   Gem.: Auguste, des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg Tochter.

   |

5. Friedrich Wilhelm, Prinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, (geb. 1668, † 1714).
   Gem.: Sophie Amalia Gräfin von Ahlefeld.

   |

6. Christian August, Prinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Herzog 1731 (geb. 1696, † 1754).
   Gem.: Friederike Luise Gräfin Danneskjold-Samsöe.

   |

7. Friedrich Christian I., Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geb. 1721, † 1794).
   Gem.: Charlotte Amalie Wilhelmine, des Herzogs Friedrich Karl von Holstein-Plön Tochter.

   |

8. Friedrich Christian II., Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geb. 1765, † 1814).
   Gem.: Luise Augusta, des Königs Christian VII. von Dänemark Tochter.

   |

9. Christian Karl Friedrich August, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geb. 1798, † 1869).
   Gem.: Luise Sophie Gräfin Danneskjold-Samsöe.

   |

10. Friedrich Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geb. 1829, † 1880).
    Gem. (wie bereits erwähnt): Adelheid, des Fürsten Ernst Christian Karl von Hohenlohe-Langenburg Tochter.

Was nun zunächst die Ehen in den unter 1., 2., 3., 4., 7., 8. bezeichneten Generationen betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die betreffenden Damen, nämlich: Dorothea von Lauenburg, Elisabeth von Braunschweig, Dorothea von Schwarzburg, Auguste von Holstein-Plön, Luise Augusta von Dänemark, dem hohen Adel angehörten, also den strengsten Ebenburterforderniſſen genügten.

Dagegen ist es ganz unzweifelhaft, daß die in den mit 6. und 9. bezeichneten Generationen geehelichten Damen nach deutsch-rechtlichen Begriffen nur dem niederen Adel angehörten. Das sind die beiden Gräfinnen Danneskjold-Samsöe. In Bezug auf die Gräfin Ahlefeld (fünfte Generation) ist zu bemerken, daß sich über die Frage, ob sie dem niederen oder, im Sinne der Zeit, dem hohen Adel angehörte, vielleicht streiten läßt. Doch soll, dem Zweck dieser Untersuchung, möglichst streng zu sein, entsprechend, angenommen werden, sie habe nur dem niederen Adel angehört.

Nach allem Vorigen steht der agnatische Zusammenhang des Prinzen Friedrich Wilhelm von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (fünfte Generation) mit dem König Christian dem Dritten ganz zweifellos fest, und die Frage, ob der agnatische Zusammenhang durch eine unebenbürtige Ehe unterbrochen wurde, ist erst bei der Ehe mit der Gräfin Ahlefeld, immer unter der Voraussetzung, diese habe zum niederen Adel gehört, genauer zu prüfen.

Es ist mit anderen Worten die Frage: galt im dänischen Königshause eine Dame des niederen Adels für ebenbürtig?

Ausschlaggebend ist für die Beantwortung dieser Frage die Tatsache, daß eine Dame unzweifelhaft niederen Adels, die Gräfin Anna Sophie von Reventlow (geb. 1693. Sie war die Tochter des dänischen Lehensgrafen Konrad von Reventlow und entstammte einem uralten Adelsgeschlecht der Dithmarschen) am 4. April 1721 die Gemahlin König Friedrichs des Vierten von Dänemark, des Ur-ur-Enkels König Christians des Dritten, und am 30. Mai desselben Jahres feierlich zur Königin gekrönt wurde. Sie wurde auch, obwohl ihr Stiefsohn König Christian VI., der Nachfolger Friedrichs des Vierten, ihr überaus feindlich gesinnt war, in der Gruftkirche der dänischen Könige, dem Dom zu Roskilde, beigesetzt. Danach kann kein Zweifel obwalten, daß der niedere Adel im dänischen Königshause als ebenbürtig angesehen worden ist. Mit dem vollsten Recht ist daher die Ebenbürtigkeit des niederen Adels für das dänische Königshaus einschließlich seiner Nebenlinien in dem bekannten „Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom Kron-Syndikat", Berlin 1866, nach sehr eingehender Prüfung mit aller Bestimmtheit bejaht worden.

Hiernach ist also der agnatische Zusammenhang durch die Ehe mit der Gräfin Ahlefeld nicht unterbrochen und deren Sohn, Prinz

Christian August (sechste Generation), war zweifellos ein Agnat des dänischen Königshauses.

Dasselbe muß aber von der Ehe dieses Prinzen Christian August (sechste Generation) mit der Gräfin Friederike Luise Danneskjold-Samsöe gelten, so daß auch der agnatische Zusammenhang des Sohnes der Gräfin, Friedrich Christians des Ersten (siebente Generation), feststeht. Dessen Ehe mit Charlotte Amalie Wilhelmine von Holstein-Plön und die Ehe ihres Sohnes, Friedrich Christians des Zweiten (achte Generation), mit Luise Auguste von Dänemark geben zu Bedenken keinerlei Veranlassung. Beide Damen gehören dem hohen Adel an. So ergibt sich, daß der Sohn Friedrich Christians des Zweiten, der Herzog Christian Karl Friedrich August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (neunte Generation) als Agnat des dänischen Königshauses anzusehen ist. Daraus folgt aber mit zwingender Notwendigkeit, daß ein aus ebenbürtiger Ehe geborener Sohn dieses Herzogs Christian Karl Friedrich August nach dem Tode König Friedrichs des Siebenten im Königreich Dänemark zur Sukzession fähig gewesen wäre, wenn nicht der Herzog Christian selbst am 30. Dezember 1852 zu Gunsten des jetzigen Königs Christian des Neunten von Dänemark die bekannte Akte ausgestellt hätte: „Wir . . . geloben und versprechen außerdem für uns und unsere Familie bei fürstlichen Worten und Ehren, nichts, wodurch die Ruhe in ihrer Königlichen Majestät Reichen und Landen gestört oder gefährdet werden könne, vorzunehmen, ingleichen den von Ihrer Königlichen Majestät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchstdero Szepter gegenwärtig vereinten Lande . . . gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegen zu treten." Darin, daß die Dänen kein Mittel unversucht ließen, um diese Akte zu erwirken, liegt der stärkste Beweis dafür, daß die Abstammung des Herzogs Christian Karl Friedrich August von der Gräfin Friederike Luise Danneskjold-Samsöe als Urgroßmutter und der Gräfin Ahlefeld als Ur-urgroßmutter nicht als ein Hindernis für seine Sukzessionsfähigkeit, daß vielmehr die Ebenbürtigkeit dieser Ehen als zweifellos angesehen wurde.

Nicht ganz so einfach ist die Frage, ob auch die im Jahre 1820 geschlossene Ehe dieses Herzogs Christian Karl Friedrich August von Augustenburg mit der Gräfin Luise Sophie Danneskjold-Samsöe ebenbürtig gewesen ist. Diese Ehe ist nach Erlaß der Bundesakte von 1815 geschlossen und der König Friedrich VI. hat die Bundesakte

mit unterzeichnet. Aber nur für Holstein und Lauenburg. Das ist das Ausschlaggebende, denn es kann gar kein Zweifel sein, daß hierdurch das Hausrecht des dänischen Königshauses in keiner Weise berührt worden ist. Das dänische Königshaus war und blieb ein außerdeutsches Fürstenhaus, das nach seinem nationalen — das heißt: nach dänischem — Recht lebte. Nach der Lehre aber, die annimmt, die Bundesakte habe an dem bestehenden Ebenburtrecht überhaupt nichts geändert, ist es erst recht selbstverständlich, daß es bei dem bestehenden Ebenburtrecht des dänischen Königshauses sein Bewenden hat.

Danach ist aber auch die Ehe des Herzogs Christian Karl Friedrich August von Augustenburg mit der Gräfin Luise Sophie Danneskjold-Samsöe (neunte Generation) als unzweifelhaft ebenbürtig zu bezeichnen und deren Sohn, der Herzog Friedrich Christian August von Augustenburg (zehnte Generation), der Vater der Kaiserin, ist als Agnat des dänischen Königshauses erwiesen. Und damit ist das Schlußglied in den Beweis eingefügt: die Kaiserin Auguste Viktoria ist als eine aus ebenbürtiger Ehe stammende Tochter eines Agnaten eines ausländischen, regierenden und christlichen Hauses, nach dem Hausrecht des preußischen Königshauses, wie es die Staatsrechtswissenschaft ohne Ausnahme als vorhanden annimmt, ebenbürtig.

Mit diesem Ergebnis könnte die Untersuchung abgeschlossen werden, wenn ich nicht selbst, damit allerdings, so weit ich sehe, in der Wissenschaft heute völlig vereinzelt dastehend, der Ansicht wäre, daß zwei weitere Ebenburterfordernisse vorhanden sind, denen eine Dame genügen muß, um allen Bemängelungen ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern Deutschlands entrückt zu sein. Das erste dieser Erfordernisse ist: sie muß, selbst wenn in dem Hause, aus dem sie stammt, nach Hausrecht der niedere Adel ebenbürtig ist, eine hochadelige Mutter haben. Das zweite ist: sie muß stiftmäßig sein.

Daß die Kaiserin dem ersten dieser Ebenburterfordernisse genügt, mit anderen Worten: daß sie zwei hochadelige Ahnen hat, ist durch die voraufgegangenen Erörterungen erwiesen. Ihr Vater gehörte einem ausländischen regierenden, ihre Mutter gehörte einem deutschen mediatisierten Geschlecht an.

Es bleibt nur noch übrig, die Stiftmäßigkeit der Kaiserin nachzuweisen.

Da ich nun dem Herausgeber dieser Zeitschrift unmöglich zumuten kann, dieser Untersuchung eine Ahnentafel beizugeben, so muß ich versuchen, die Ahnentafel der Kaiserin so kurz wie möglich zu

beschreiben. Ich bediene mich dazu einer Ahnenbezifferungsmethode nach folgendem Schema:

8 9 10 11 12 13 14 15

4 5 6 7

2 3

1

Es ist einleuchtend, daß hiernach die Kaiserin die Nummer 1 bekommt, Nummer 2 und 3 sind ihre beiden Eltern, Nummer 4, 5, 6 und 7 ihre vier Großeltern, und zwar Nummer 4 und 5 die beiden väterlichen, Nummer 6 und 7 die beiden mütterlichen Großeltern, Nummer 8, 9, 10 und 11 sind die vier väterlichen Urgroßeltern, Nummer 12, 13, 14 und 15 die vier mütterlichen Urgroßeltern usw.

Ich werde diese Zahlen in Klammern den betreffenden Namen vorsetzen.

Die beiden Eltern der Kaiserin sind: (2) der Herzog Friedrich Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und (3) die Prinzessin Adelheid von Hohenlohe-Langenburg.

Die vier Ahnen der Kaiserin werden gebildet von ihren beiden väterlichen und ihren beiden mütterlichen Großeltern. Die beiden väterlichen Großeltern sind: (4) der Herzog Christian Karl Friedrich August von Augustenburg, geb. 1798, und dessen Gemahlin, (5) die Gräfin Luise Sophie Danneskjold-Samsöe, geb. 1796; beide also die Eltern von (2). Die beiden mütterlichen Großeltern der Kaiserin sind: (6) der Fürst Ernst von Hohenlohe-Langenburg, geb. 1794, und dessen Gemahlin, (7) die Prinzessin Fedora von Leiningen-Hartenburg, geb. 1807; beide also die Eltern von (3).

Die acht Ahnen der Kaiserin werden gebildet von ihren vier väterlichen und ihren vier mütterlichen Urgroßeltern, oder, wie man auch sagen kann, von den vier Großeltern ihres Vaters und den vier Großeltern ihrer Mutter.

Die vier Großeltern ihres Vaters sind: (8) der Herzog Friedrich Christian II. von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, geb. 1765, und dessen Gemahlin, (9) Luise Prinzessin von Dänemark, geb. 1771; beide also die Eltern von (4); ferner: (10) der Graf Christian Konrad Sophus Danneskjold-Samsöe, geb. 1774, und dessen Gemahlin, (11) Johanna Henriette Valentine von Kaas, geb. 1776, aus uraltem dänischem Adelsgeschlecht; beide also die Eltern von (5).

Die vier Großeltern der Mutter der Kaiserin sind: (12) der Fürst Karl Ludwig von Hohenlohe-Langenburg, geb. 1762, und dessen Gemahlin, (13) Amalie Henriette Charlotte Gräfin Solms-Baruth, geb. 1768; beide also die Eltern von (6); ferner: (14) der Fürst Karl Emich zu Leiningen, geb. 1763, und dessen Gemahlin, (15) Marie Luise Viktoria, Prinzessin von Sachsen-Koburg-Saalfeld; beide also die Eltern von (7).

Die sechzehn Ahnen der Kaiserin werden gebildet von den acht Urgroßeltern ihres Vaters und den acht Urgroßeltern ihrer Mutter.

Die acht Urgroßeltern des Vaters der Kaiserin sind: (16) der Herzog Friedrich Christian I. von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, geb. 1721,[1]) und dessen Gemahlin, (17) Charlotte Prinzessin von Holstein-Plön, geb. 1744,[2]) beide also die Eltern von (8); ferner: (18) der König Christian VII. von Dänemark, geb. 1749,[3]) und dessen Gemahlin, (19) Mathilde Prinzessin von Großbritannien und Irland, geb. 1751,[4]) beide also die Eltern von (9); weiter (20) der Graf Friedrich Christian Danneskjold-Samsöe, geb. 1722,[5]) und dessen Gemahlin, (21) Sophie Friederike Luise von Kleist, geb. 1744,[6]) beide also die Eltern von (10); endlich: (22) Frederik Christian von Kaas, geb. 1727,[7]) und dessen Gemahlin (23) Edele Sofie von Kaas zu Nedergaard, geb. 1747,[8]) beide also die Eltern von (11).

Die acht Urgroßeltern der Mutter der Kaiserin sind: (24) der Fürst Christian Albrecht Ludwig zu Hohenlohe-Langenburg, geb. 1726,[9]) und dessen Gemahlin, (25) Karoline Gräfin von Stolberg-Gedern, geb. 1731,[10]) beide also die Eltern von (12); ferner: (26) der Graf Johann Christian zu Solms-Baruth, geb. 1733,[11]) und dessen Gemahlin, (27) Friederike Luise Sophie Gräfin Reuß-Köstritz, geb. 1748,[12]) beide also die Eltern von (13); weiter: (28) der Graf

[1]) Als Sohn des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

[2]) Als Tochter des Herzogs Friedrich Karl von Schleswig-Holstein-Plön.

[3]) Als Sohn des Königs Friedrich V. von Dänemark.

[4]) Als Tochter des Prinzen Friedrich Ludwig von Wales.

[5]) Als Sohn des Grafen Christian Danneskjold-Samsöe.

[6]) Als Tochter des Christian Adrian von Kleist.

[7]) Als Sohn des Ulrik von Kaas.

[8]) Als Tochter des Otto Ditlev von Kaas zu Nedergaard.

[9]) Als Sohn des Fürsten Ludwig zu Hohenlohe-Langenburg.

[10]) Als Tochter des Grafen Friedrich Karl von Stolberg-Gedern.

[11]) Als Sohn des Grafen Johann Karl zu Solms-Baruth.

[12]) Als Tochter des Grafen Heinrich VI. Reuß-Köstritz.

Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen-Hartenburg, geb. 1724,[13]) und dessen Gemahlin, (29) Christiane Wilhelmine Luise Gräfin zu Solms-Rödelheim, geb. 1736,[14]) beide also die Eltern von (14); endlich: (30) der Herzog Franz Friedrich Anton von Sachsen-Koburg-Saalfeld, geb. 1750,[15]) und dessen Gemahlin, (31) Auguste Gräfin Reuß-Ebersdorf, geb. 1757,[16]) beide also die Eltern von (15).

Da in den Anmerkungen [1]) bis [16]) der Nachweis geführt ist, daß die in der Ahnentafel der Kaiserin die Nummern (16) bis (31) tragenden Personen sämtlich adelig geboren sind, so ist bewiesen, daß die Kaiserin nicht nur vier, sondern sechzehn adelige, adelig geborene Ahnen hat, also ohne jeden Zweifel stiftmäßig ist.

Ich fasse zusammen: Die Kaiserin entstammt einem nichtdeutschen regierenden christlichen Hause aus einer zweifellos ebenbürtigen Ehe eines Agnaten dieses Hauses. Sie hat zwei hochadelige und sechzehn adelige Ahnen. Sie entspricht damit den strengsten Ebenburterfordernissen, insbesondere dem Ebenburtrecht des preußischen Königshauses.

(Die Zukunft, 8. Jahrgang, Nr. 50 vom 15. September 1900.)

[13]) Als Sohn des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg.

[14]) Als Tochter des Grafen Wilhelm Karl Ludwig zu Solms-Rödelheim.

[15]) Als Sohn des Herzogs Ernst Friedrich von Sachsen-Koburg-Saalfeld.

[16]) Als Tochter des Grafen Heinrich XXIV. Reuß-Ebersdorf.

5.

Über die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamts.

In Preußen ist das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen, zu bestätigen oder zu erneuern, ein Staatshoheitsrecht, das durch den König von Preußen ausgeübt wird. (A. L.-R. §§ 9 ff., §§ 98 ff., Anh. § 120, Teil 2, Tit. 9; V.-U. Art. 50; Entsch. des Ob.-Tr. Bd. 46 S. 197; Erk. des Gerichtsh. z. Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895 im J.-M.-Bl. 1895 S. 426 f.; Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 2 S. 145; Beschluß des kgl. Kammergerichts vom 13. Jan. 1902 in Johow und Ring, Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts usw., Bd. 23, Neue Folge Bd. 4, Berlin 1902, S. A. 192 ff.; Beschluß des kgl. Kammergerichts vom 20. Okt. 1902 ebenda, Bd. 25, Neue Folge Bd. 6, Berlin 1903, S. A. 88 ff.)

Die Bearbeitung der Standesangelegenheiten ist vom König einer Verwaltungsbehörde übertragen.

Diese Behörde war früher das Lehnsdepartement (A. L.-R. Anh. § 120, Teil 2, Tit. 9).

An die Stelle des Lehnsdepartements ist das Ministerium des königlichen Hauses bezw. das Heroldsamt getreten (A. E. vom 16. Aug. 1854, G.-S. S. 516). In dem Ministerium des königlichen Hauses, dem der Allerh. Erlaß vom 16. Aug. 1854 die Standessachen überweist, ist nämlich zur Bearbeitung dieser Sachen das königliche Heroldsamt errichtet worden (Allg. Verf. des Justizministers vom 13. Juni 1855, J.-M.-Bl. 1855 S. 175).

Der Minister des königlichen Hauses zählt als solcher nicht zu den Staatsministern und ist daher auch nicht Mitglied des Staatsministeriums. Das Ministerium des königlichen Hauses ist keine Staatsbehörde, sondern eine Hofbehörde. Die Mittel zu seiner Unterhaltung werden nicht aus der Staatskasse, sondern aus den Privatmitteln des Königs von Preußen aufgebracht. Sie erscheinen daher auch nicht im Staatshaushalt. Ebenso ist es naturgemäß mit dem, dem Ministerium des königlichen Hauses unterstehenden, Heroldsamt, das man daher begrifflich als eine Privatkanzlei des Königs von Preußen zur Bearbeitung der Standes- oder Adelssachen bezeichnen muß. Allerdings als eine mit öffentlichrechtlichen, mit verwaltungs-

Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen-Hartenburg, geb. 1724,[13]) und dessen Gemahlin, (29) Christiane Wilhelmine Luise Gräfin zu Solms-Rödelheim, geb. 1736,[14]) beide also die Eltern von (14); endlich: (30) der Herzog Franz Friedrich Anton von Sachsen-Koburg-Saalfeld, geb. 1750,[15]) und dessen Gemahlin, (31) Auguste Gräfin Reuß-Ebersdorf, geb. 1757,[16]) beide also die Eltern von (15).

Da in den Anmerkungen [1]) bis [16]) der Nachweis geführt ist, daß die in der Ahnentafel der Kaiserin die Nummern (16) bis (31) tragenden Personen sämtlich adelig geboren sind, so ist bewiesen, daß die Kaiserin nicht nur vier, sondern sechzehn adelige, adelig geborene Ahnen hat, also ohne jeden Zweifel stiftmäßig ist.

Ich fasse zusammen: Die Kaiserin entstammt einem nichtdeutschen regierenden christlichen Hause aus einer zweifellos ebenbürtigen Ehe eines Agnaten dieses Hauses. Sie hat zwei hochadelige und sechzehn adelige Ahnen. Sie entspricht damit den strengsten Ebenburterfordernissen, insbesondere dem Ebenburtrecht des preußischen Königshauses.

(Die Zukunft, 8. Jahrgang, Nr. 50 vom 15. September 1900.)

---

[13]) Als Sohn des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg.

[14]) Als Tochter des Grafen Wilhelm Karl Ludwig zu Solms-Rödelheim.

[15]) Als Sohn des Herzogs Ernst Friedrich von Sachsen-Koburg-Saalfeld.

[16]) Als Tochter des Grafen Heinrich XXIV. Reuß-Ebersdorf.

5.

Über die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamts.

In Preußen ist das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen, zu bestätigen oder zu erneuern, ein Staatshoheitsrecht, das durch den König von Preußen ausgeübt wird. (A. L.-R. §§ 9 ff., §§ 98 ff., Anh. § 120, Teil 2, Tit. 9; V.-U. Art. 50; Entsch. des Ob.-Tr. Bd. 46 S. 197; Erk. des Gerichtsh. z. Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895 im J.-M.-Bl. 1895 S. 426 f.; Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 2 S. 145; Beschluß des kgl. Kammergerichts vom 13. Jan. 1902 in Johow und Ring, Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts usw., Bd. 23, Neue Folge Bd. 4, Berlin 1902, S. A. 192 ff.; Beschluß des kgl. Kammergerichts vom 20. Okt. 1902 ebenda, Bd. 25, Neue Folge Bd. 6, Berlin 1903, S. A. 88 ff.)

Die Bearbeitung der Standesangelegenheiten ist vom König einer Verwaltungsbehörde übertragen.

Diese Behörde war früher das Lehnsdepartement (A. L.-R. Anh. § 120, Teil 2, Tit. 9).

An die Stelle des Lehnsdepartements ist das Ministerium des königlichen Hauses bezw. das Heroldsamt getreten (A. E. vom 16. Aug. 1854, G.-S. S. 516). In dem Ministerium des königlichen Hauses, dem der Allerh. Erlaß vom 16. Aug. 1854 die Standessachen überweist, ist nämlich zur Bearbeitung dieser Sachen das königliche Heroldsamt errichtet worden (Allg. Verf. des Justizministers vom 13. Juni 1855, J.-M.-Bl. 1855 S. 175).

Der Minister des königlichen Hauses zählt als solcher nicht zu den Staatsministern und ist daher auch nicht Mitglied des Staatsministeriums. Das Ministerium des königlichen Hauses ist keine Staatsbehörde, sondern eine Hofbehörde. Die Mittel zu seiner Unterhaltung werden nicht aus der Staatskasse, sondern aus den Privatmitteln des Königs von Preußen aufgebracht. Sie erscheinen daher auch nicht im Staatshaushalt. Ebenso ist es naturgemäß mit dem, dem Ministerium des königlichen Hauses unterstehenden, Heroldsamt, das man daher begrifflich als eine Privatkanzlei des Königs von Preußen zur Bearbeitung der Standes- oder Adelssachen bezeichnen muß. Allerdings als eine mit öffentlichrechtlichen, mit verwaltungs-

rechtlichen Befugnissen ausgestattete (siehe unten) königliche Privatkanzlei.

Es kann als eine staatsrechtliche Merkwürdigkeit bezeichnet werden, daß in einer verfassungsmäßig beschränkten Ein- und Alleinherrschaft eine Behörde, welche über wichtige Rechte der Staatsuntertanen entscheidet, der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit durch die Kammern entzogen ist.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich bereits einige wichtige Rechtsfolgen:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen des königlichen Heroldsamts, sowohl über Zuständigkeit oder Unzuständigkeit dieser Behörde als über den Inhalt einer durch sie getroffenen Entscheidung, sind an das Ministerium des königlichen Hauses zu richten. Eine weitere Beschwerde, etwa an das Staatsministerium, ist unzulässig.

2. Zuständig ist das Heroldsamt zur Entscheidung aller Adelssachen preußischer Untertanen, sofern diese Adelssachen rein öffentlichrechtlicher Natur sind und die Zuständigkeit ihm nicht durch Gesetz entzogen, d. h. die Entscheidung dem Könige durch Gesetz vorbehalten ist.

Durch Gesetz (V.-U. Art. 50) sind der ausschließlichen Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten:

I. Die Erhebung in den preußischen Adelsstand oder die Verleihung eines höheren (preußischen) Adelsgrades.

II. Die Genehmigung zur Annahme und zur Führung eines einem preußischen Staatsuntertanen von einem auswärtigen Staatsoberhaupte verliehenen Adels oder höheren Adelsgrades. Und zwar bedarf es dieser Genehmigung zur Führung für den Preußen im Inlande wie im Auslande.

III. Die Aufnahme eines nichtpreußischen Edelmannes, Freiherrn, Grafen usw. in den preußischen Adel, unter die preußischen Freiherren, Grafen usw.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. Ein nichtpreußischer Staatsuntertan und Edelmann erwirbt die preußische Staatsangehörigkeit. Durch den Erwerb der letzteren erwirbt er nicht ohne weiteres auch das Recht zur Führung eines fremdländischen Adelszeichens in Preußen. Er bedarf dazu vielmehr der Genehmigung des preußischen Staatsoberhauptes. Reichsinländischen Nichtpreußen kann bekanntlich die „Aufnahme" in den preußischen Staatsverband, sobald sie die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, nicht

verweigert werden. Bei ihnen wird daher, wenn die „Aufnahme" erfolgt, die Entscheidung über ihre Adelseigenschaft oder über die königliche Genehmigung, sich des angestammten oder erworbenen Adels auch als preußische Staatsuntertanen in Preußen zu bedienen, vorbehalten. Reichsausländische Nichtpreußen werden nicht „aufgenommen", sondern „naturalisiert". Die Naturalisation kann verweigert werden. Der Erteilung der Naturalisation geht allemal eine Prüfung der Adelsberechtigung im Heimatstaate voraus. Die Erteilung der Genehmigung, sich des angestammten oder erworbenen Adels, falls die Naturalisation erteilt worden ist, auch als preußischer Staatsuntertan in Preußen zu bedienen, steht auch hier im freien Belieben des Königs.

Anläßlich eines Einzelfalles (Colonna-Walewski) hat König Wilhelm I. es in einer Allerh. Kabinettsorder vom 31. März 1872 an den Minister des königlichen Hauses als seine Willensmeinung ausgesprochen, daß die „Erlaubnis", sich derjenigen Adelszeichen zu bedienen, welche ihnen berechtigterweise in ihrem früheren Vaterlande zustehen, den in den preußischen Staatsverband aufgenommenen Ausländern in der Regel nicht versagt werden soll. Diese Allerh. Kabinettsorder ist nicht veröffentlicht worden und auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt gewesen. Es ist ganz offenbar, daß sie nur einen instruktionellen Charakter hat und nicht etwa eine bindende Norm festsetzen wollte. Jedenfalls konnte der König in dieser Allerh. Kabinettsorder gar nicht mehr tun, als die Regel aussprechen, nach der er selbst bei der Entscheidung derartiger Fälle verfahren wollte. Es liegt aber in der Natur jeder „Regel", daß sie auch Ausnahmen zuläßt, was im vorliegenden Falle bedeutet, daß der König seine „Erlaubnis" nach Gutdünken auch versagen kann. Diese Allerh. Kabinettsorder hat also an dem dargelegten gesetzmäßigen Zustande nicht das Mindeste geändert.

B. Ein preußischer Staatsuntertan weist seine Berechtigung auf einen von den Vorfahren überkommenen, aber inzwischen verdunkelten (nicht geführten und somit nicht durch Duldung der Führung vom preußischen Staate stillschweigend anerkannten) nichtpreußischen Adel nach.

Die Verleihung des preußischen Adelszeichens ist auch hier der Entscheidung des Königs vorbehalten.

IV. Die Genehmigung etwa erbetener Namen- und Wappenübertragungen erloschener Adelsgeschlechter.

V. Die Genehmigung zum Übergang des Adels vom adeligen Wahlvater auf das nichtadelige Wahlkind oder zum Übergang des höheren Adelstitels von einem höher betitelten adeligen Wahlvater auf ein nicht oder niedriger betiteltes Wahlkind.

VI. Die Genehmigung zum Übergang des Adels der unehelichen Mutter auf ihr uneheliches Kind.

VII. Die Änderung eines adeligen Namens.

Alle diese Adelssachen sind reine Gnadensachen. Sie unterliegen der Entscheidung des Staatsoberhauptes. Das Heroldsamt bereitet die Entscheidung vor und berichtet, immer unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern als oberster Landespolizeibehörde, in einzelnen dieser Fälle auch unter Mitwirkung des Justizministeriums, aber es entscheidet nicht selbst.

Die Entscheidungen I bis IV sind nach meiner Ansicht verfassungsmäßig dem Könige vorbehalten, die Entscheidungen zu V bis VII kraft besonderer Verordnung oder durch Gesetz.

A. L.-R. § 684, Teil 2, Tit. 2 (Wahlkind).

A. E. vom 25. April 1870, J.-M.-Bl. S. 126 (uneheliches Kind).

A. E. vom 12. Juli 1867, G.-S. S. 1310 (Änderung adeligen Namens).

Die Zuständigkeit des Heroldsamtes findet also zunächst ihre Schranke in der Person des Staatsoberhauptes.

Daraus ergibt sich aber der wichtige Gegensatz: Adelssachen, welche Gnadensachen sind, bearbeitet das Heroldsamt und bereitet die Entscheidung vor; Adelssachen, welche Rechtssachen sind, entscheidet es selbst.

Welches sind nun diese Rechtssachen?

Die Begründung des königlich sächsischen „Gesetzes, die Errichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend" vom 19. September 1902 (Handausgabe von H. von Einsiedel, Amtsrichter, Leipzig 1902, S. 7) beschreibt den Geschäftskreis des königlich preußischen Heroldsamts, m. E. leider nicht ganz einwandfrei, wie folgt:

„Der Geschäftskreis des Heroldsamts besteht

a) in Bearbeitung der laufenden Standeserhöhungsangelegenheiten, sowie der etwa erbetenen Namen- und Wappenübertragungen erloschener Adelsgeschlechter;[1])

[1]) Hierunter fallen die oben unter 2 I bis VII erörterten Fälle.

b) in der Prüfung und Anerkennung erhobener Standesansprüche;
c) in der Kontrolle über den bestehenden Adel und der diesem zustehenden Namensformen;
d) in der Bestätigung beziehentlich Beglaubigung von Abstammungsnachweisen und Ausstellung von Wappenzertifikaten."

Zum Punkt b ist folgendes zu bemerken: Hinsichtlich derartiger Standesansprüche, welche zu den oben unter 2 III A und B erörterten Fällen gehören, hat das Heroldsamt nur zu prüfen und die Entscheidung des Königs vorzubereiten, nicht aber selbst zu entscheiden. Handelt es sich dagegen um den Fall, daß ein preußischer Staatsuntertan seine Berechtigung auf einen von den Vorfahren überkommenen, inzwischen verdunkelten (nicht geführten) preußischen Adel nachweist — ein Fall, der unter b gehört —, so hat das Heroldsamt selbst zu entscheiden, d. h., wenn der Nachweis erbracht ist, die Anerkennung des Adels auszusprechen.

Unter „verdunkeltem" Adel ist hier im Sinne des preußischen Landrechts ein solcher zu verstehen, dessen sich eine Familie in zwei (oder mehr) Geschlechtsfolgen nicht bedient hat.

§§ 94 und 95 Anh. 120, Teil 2, Tit. 9 A. L.-R.

Unter „preußischem Adel" ist hier zu verstehen:

a) Uradel eines der jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Gebiete;
b) Briefadel eines der jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Gebiete, insofern dieser Briefadel vor der Einverleibung des betreffenden Gebietes in die preußische Monarchie verliehen wurde;
c) ein von den Königen von Preußen verliehener Briefadel;
d) ein von den Königen von Preußen anerkannter nichtpreußischer Adel;
e) Uradel des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation;
f) Briefadel des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

(Zu vergleichen die Begründung zu §§ 2, 5 und 7 des erwähnten sächsischen Adelsgesetzes.)

Das sind also diejenigen Adelssachen, welche Rechtssachen sind, deren Entscheidung deshalb auch das Heroldsamt vorzunehmen hat.

Die Umschreibung des Geschäftskreises des königlich preußischen Heroldsamtes im sächsischen Adelsgesetz ist daher nicht falsch: sie um-

oder einen Namensbestandteil handelt, kann auf den ersten Blick sehr zweifelhaft sein bei den Teilen eines adeligen Doppelnamens. Bei solchen adeligen Doppelnamen kann daher der § 12 B. G.-B. eine wichtige Beschränkung der Zuständigkeit des Heroldsamts bedeuten. Ein frei erfundenes Beispiel wird auch hier den Sachverhalt am besten klar machen. Ein Herr Müller ist unter dem Namen „von Müller-Steinfeld" geadelt worden. Diese Namensform wurde gewählt, weil er Eigentümer des Gutes Steinfeld war. Einem Nachfolger wird aus irgend einem Rechtsgrunde vom Heroldsamt das Recht bestritten, sich „von Müller-Steinfeld" zu nennen und zu schreiben, sei es, weil ihm überhaupt das Recht zur Führung des Adels bestritten und behauptet wird, er heiße bloß „Müller", sei es, weil ihm zwar nicht der Adel, aber das Recht zur Führung des Zusatzes „Steinfeld" bestritten und behauptet wird, er heiße bloß „von Müller". Ersterer Fall ist denkbar, wenn der Adelserwerber, als Nichtpreuße, von einem nichtpreußischen Staatsoberhaupte den Adel und den Namen „Müller-Steinfeld" erwarb, der Nachkomme später preußischer Staatsangehöriger wurde. Der zweite Fall wäre z. B. denkbar, wenn der Nachkomme eines in Preußen unter dem Namen „Müller-Steinfeld" geadelten Preußen nicht mehr Eigentümer des Gutes Steinfeld ist, und das Heroldsamt das Diplom des Adelserwerbes dahin auslegt, nur solange die Familie das Gut in ihrem Eigentum habe, dürfe sie den Zusatz „Steinfeld" führen. In beiden Fällen würde der in der Führung des Namens „Müller-Steinfeld" benachteiligte Nachkomme, zunächst rein formell betrachtet, berechtigt sein — im ersteren Falle unter Trennung der Namensfrage und der Adelsfrage —, das Heroldsamt gemäß § 12 B. G.-B. auf dem bürgerlichen Rechtswege zu verklagen, ihn in der Führung dieses Doppelnamens nicht zu behindern. Der Erfolg einer solchen Klage würde allerdings von der Entscheidung der Vorfrage abhängen, ob der betreffende Teil des Namens Adelszeichen oder Namensbestandteil ist. Das wäre eine Tatfrage, deren Entscheidung bei den oben angeführten Beispielen aus dem Wortlaute der Diplome zu schöpfen ist. Ist der betreffende Teil des Namens Namensbestandteil, so würde die Klage gemäß § 12 B. G.-B. auch materiell zulässig sein. Ist er dagegen Adelszeichen, so müßte die Klage als unzulässig verworfen werden.

Freilich ist nun hier die Bemerkung zu machen, daß bei derartigen adeligen Doppelnamen der Regel nach derjenige Teil des Doppelnamens, welcher erst bei der Erhebung in den Adelsstand neu

hinzu verliehen wurde, als Adelszeichen und nicht als Namensbestandteil anzusprechen ist. Ebenso bei uradeligen Doppelnamen derjenige Teil des Doppelnamens, welcher von der Herrschaft, dem Stammsitz der Familie entnommen ist.

Nach allem vorstehenden würde also der Nachkomme des neu geadelten Herrn von Müller-Steinfeld eine solche Klage gegen das Heroldsamt auch dann mit Erfolg (je nach Lage der Sache) durchführen können, gemäß § 12 B. G.-B., wenn er kein rechtliches Interesse nachweisen kann, während er eine Feststellungsklage gemäß § 256 (231) Z.-P.-O. nur würde anstellen können, wenn er ein solches nachzuweisen in der Lage ist. Immer würde er aber auf diesem Wege nur den Doppelnamen „Müller-Steinfeld" erstreiten können, nicht das Recht auf die Führung des „von", das, bei dem gewählten Beispiel, unzweifelhaft Adelszeichen ist, nicht das Recht auf Zugehörigkeit zum Adelstande.

Eine weitere, die letzte und sehr wichtige, Einschränkung seiner Zuständigkeit erleidet das Heroldsamt durch den unbestreitbar auch hier zur Anwendung gelangenden Satz: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet.

Das Heroldsamt hat gar keine Zuständigkeit aus eigenem Rechte, oder mit anderen Worten: keine Zuständigkeit kraft der Verfassung des preußischen Staates. Seine Zuständigkeit beruht ganz allein und ausschließlich auf Übertragung, und zwar entweder auf Übertragung seitens des Trägers der Staatsgewalt, des Königs, so daß das Heroldsamt lediglich als Beauftragter des Königs handelt, woraus sich mit Notwendigkeit die Folge ergibt, daß die Macht des Heroldsamts nicht eine größere sein kann, als sie der König selbst haben würde, wenn er die Übertragung nicht vorgenommen hätte, oder auf unmittelbarer Übertragung seitens der Staatsgewalt durch Staatsgesetz, woraus sich ergibt, daß die Macht des Heroldsamts nicht weiter reichen kann, als die Macht des preußischen Staates überhaupt.

Welche Machtbefugnis das Heroldsamt durch Übertragung seitens des Königs hat und welche ihm durch Staatsgesetz übertragen ist, hat das Vorstehende bereits ergeben.

Die Rechtsfolgen der Anwendung des Satzes: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet sind nun nachstehende:

Die Machtbefugnis des Staatsoberhauptes in Adelssachen findet ihre Grenze in der Staatsangehörigkeit. Sie erstreckt sich nur auf die

eigenen Staatsuntertanen. Weder kann der König einem auswärtigen Staatsuntertan (es sei denn natürlich, letzterer wäre zugleich preußischer Untertan) rechtswirksam den Adel oder einen höheren Adelsgrad verleihen, noch einem auswärtigen Staatsuntertan (mit der gleichen Einschränkung) die Führung eines dem letzteren in seinem Heimatstaat zustehenden Adels oder höheren Adelsgrades innerhalb der preußischen Monarchie verbieten. Beide Sätze ergeben sich mit zwingender Sicherheit aus dem territorialen Begriff der Adelszeichen. Es gibt keinen Adel, Freiherrn-, Grafen- usw. Stand schlechthin. Es gibt nur preußischen, bayerischen, sächsischen usw. Adel, Freiherrn-, Grafen- usw. Stand. Es gibt russischen, englischen, spanischen, niederländischen, italienischen usw. Adel, Barone, Grafen. Der König von Preußen kann daher nur den preußischen Adel, Freiherrn-, Grafenstand usw. verleihen. Verleiht er dergleichen Adel an einen Portugiesen, so kann dieser die Rechte des preußischen Adels, Freiherrn-, Grafenstandes in Preußen nicht ausüben, denn er ist nicht preußischer Staatsangehöriger. In Portugal darf er sich des preußischen Adels, Freiherrn-, Grafenstandes nur bedienen, sobald er eine Genehmigung seines eigenen Staatsoberhauptes, also des König von Portugal, zur Annahme und Führung des preußischen Titels erhalten hat. Aus dieser territorialen Eigenschaft der Adelszeichen ergibt sich aber ebenso notwendig, daß der König von Preußen nicht dulden kann, wenn einem seiner eigenen Untertanen, der sich als Fremder im Auslande aufhält, dort das Recht zur Führung des betreffenden preußischen Adelszeichens verkümmert oder versagt werden würde. Dasselbe Recht muß er dann aber auch zur Anwendung bringen gegenüber denjenigen Fremden, welche sich in der preußischen Monarchie aufhalten. Es ist ein Abschnitt des Völkerrechts, welcher bei Lösung dieser Frage gestreift werden muß: der Abschnitt mit der Überschrift „Staatsuntertanen und Fremde". Dr. Felix Stoerk, „Staatsuntertanen und Fremde" in: „Handbuch des Völkerrechts" von Dr. Franz von Holtzendorff, Professor der Rechte, Bd. 2, Hamburg 1886, S. 641 f.:

„Der Rechtslage des eigenen Staatsangehörigen völlig gleich ist die des landesanwesenden Ausländers in Bezug auf die Strafrechtspflege. In Strafsachen wird der Fremde wegen der innerhalb des Staatsgebietes begangenen Handlungen in allen Staaten genau nach den Grundsätzen des territorialen Strafgesetzes beurteilt, das Verfahren gegen ihn genau nach den Vorschriften des staatlichen Strafprozesses geführt.

Das Gegenbild zu dieser vollständigen Gleichstellung bietet das Rechtsgebiet des territorialen Staatsrechts, welches ebenso übereinstimmend überall den vollkommenen Ausschluß aller im Lande befindlichen Fremden vom Genusse der staatsbürgerlichen politischen Rechte enthält.

In den Rechtsgebieten des Privatrechts und des Zivilstandes, welche noch bis vor kurzem die zahlreichsten Beschränkungen der im Staatsgebiete anwesenden, ja sogar auch nicht im Staatsgebiete anwesenden (siehe Frankreich) Fremden enthielten, vollzieht sich in unseren Tagen . . . eine weitreichende Aufhebung der innerhalb einzelner Rechtssysteme zu Ungunsten der Fremden noch bestehenden Unterschiede in der Richtung einer möglichst dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Gleichstellung aller Staatsbewohner . . .

Für die Rechtsstellung des Fremden innerhalb des Rechtsgebietes der staatlichen Verwaltung ist das Maß des Prinzipiellen noch nicht gefunden; einheitliche, das Völkerleben durchziehende Grundsätze sind mit Sicherheit nur schwer erkennbar. Als feststehend kann nur angenommen werden, daß, soweit die Territorialgewalt für die Zwecke der inneren Wohlfahrtspflege, Kultur-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei, Bevölkerungskontrolle (Standesregister), Armenpflege usw. den eigenen Staatsangehörigen gewisse Leistungen und Unterstützungen zur Pflicht macht, diese ipso jure auch den im Staatsgebiete befindlichen Fremden zur Last fallen, daß sich diese daher den staatlichen Normen zwingender Natur gegenüber nur auf territorialrechtliche Ausnahmen, Privilegien, aber nicht im Widerspruch zum Landesgesetz auf Personalstatuten berufen können.

Dagegen kommen auch dem Fremden die Vorteile dieser staatlichen Verwaltungszweige im vollen Umfange zu statten . . .

Im übrigen gilt auch hier das Prinzip: In Ansehung aller rechtlich relevanten Lebensverhältnisse, hinsichtlich welcher weder die volle aktive und passive Gleichstellung des Fremden mit dem Inländer, noch die Aufstellung besonderer, die Verhältnisse des ersteren betreffender, gesetzlicher Normen erfolgt ist, tritt für den Fremden die subsidiäre Wirksamkeit seines heimatlichen Rechtes ein."

Aus diesen Sätzen Stoerks, denen ich in jeder Beziehung zustimme, ergibt sich nun für den Adel der Fremden in Preußen folgendes: Es wäre gewiß rechtlich möglich und denkbar, daß von der Staatsgewalt durch Staatsgesetz die „volle aktive und passive Gleich-

stellung" der nichtpreußischen Edelleute und Staatsuntertanen mit den inländischen Edelleuten und Staatsuntertanen erfolgte oder die Aufstellung besonderer gesetzlicher Normen von seiten der Staatsgewalt durch Staatsgesetz, welche die Führung ausländischer Adelszeichen in Preußen auch für Fremde von der Zustimmung der Staatsgewalt, des Staatsoberhauptes oder eines staatlichen Organes abhängig macht. Von alledem ist aber in Preußen nichts erfolgt. Also tritt auch für den Fremden hinsichtlich seines Rechtes auf die Führung von Adelszeichen „die subsidiäre Wirksamkeit seines heimatlichen Rechtes" ein. Es hat also in Preußen, allgemein gesprochen, weder die Staatsgewalt, noch das Staatsoberhaupt, noch ein Organ des Staates dem Fremden in Bezug auf dessen heimatlichen Adel irgend etwas zu gebieten oder zu verbieten. An spezielle Fälle gedacht heißt das: Staatsgewalt, Staatsoberhaupt, Organ des Staates haben in Preußen auf den Adel des Fremden das heimatliche Recht in Anwendung zu bringen. Das gilt auch vom Heroldsamt.

Die in Preußen weilenden „Fremden" sind entweder Reichsausländer oder Reichsinländer. Für beide Kategorien ergibt sich die Richtigkeit der obigen Sätze aus dem anerkannten Grundsatze des Völkerrechts, sich in die inneren Angelegenheiten eines „fremden" Staates nicht zu mischen. Es ist immer eine innere Staatsangelegenheit des betreffenden Staates, ob dessen Staatsangehöriger sich eines Adelszeichens bedienen darf oder nicht. In Bezug auf Angehörige eines zum Deutschen Reiche gehörigen „fremden" Staates ergibt sich der gleiche Satz außerdem noch aus der Natur des bundesfreundlichen Verhältnisses, das nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zwischen den Bundesgliedern bestehen soll.

Es kann z. B. in Bezug auf ersteren Fall einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß, wenn man preußischerseits einem englischen Staatsangehörigen, der sich in Preußen aufhält und in seinem Heimatstaat zur Führung des Titels „Lord" berechtigt ist, die Führung dieses Titels in Preußen untersagen wollte, die englische Regierung auf diplomatischem Wege, und zwar mit Erfolg, deswegen würde Vorstellungen erheben können. In Bezug auf den zweiten Fall ist es ebenfalls nicht zu bezweifeln, daß, wenn der König von Sachsen etwa einem mecklenburg-schwerinschen Staatsangehörigen, der nicht zugleich sächsischer Staatsangehöriger ist, der sich in Sachsen aufhält und in seinem Heimatstaate zur Führung eines Adelszeichens berechtigt ist, die Führung dieses Adelszeichens in Sachsen untersagen wollte, die

mecklenburg-schwerinsche Staatsregierung nicht nur Vorstellungen erheben könnte, sondern, gemäß Art. 76 Abs. 1 R.-V., auch in der Lage wäre, eine „Erledigung" des Streites (zwischen dem Königreich Sachsen und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin) durch den Bundesrat zu erzwingen. Dieser Abs. 1 des Art. 76 lautet nämlich:

> „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt."

Es ist nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde die Anwendbarkeit dieses Satzes der Reichsverfassung auf den vorliegenden Fall sollte verneint werden können.

Die vorstehende Auseinandersetzung zeigt einem in solcher Weise Benachteiligten auch den Weg, den er zu gehen hat. Er hat sich an seinen Heimatstaat zu wenden und um Schutz zu bitten. Von der Entschließung der Regierung dieses Staates wird es abhängen, ob sie „den Bundesrat anrufen" will. Lehnt sie es ab, so bliebe dem Betroffenen allerdings kein anderes Mittel übrig, als abzuwarten, ob — um immer wieder bei dem gewählten Beispiel zu bleiben — im Königreich Sachsen die Sache vor den Strafrichter gebracht wird. Geschähe dieses, so müßte allerdings der Strafrichter ganz selbstverständlich den „wegen unbefugter Führung des Adels in Sachsen" angeklagten Mecklenburger freisprechen. Und zwar müßte diese Freisprechung aus den angegebenen Gründen erfolgen auch ohne die Bestimmungen des neuen sächsischen Adelsgesetzes, über welche gleich noch einige Worte zu sagen sein werden.

Es ist nun aus allem vorstehenden, namentlich aus dem letzten Satze der Stoerkschen Ausführungen, ersichtlich, daß die Staatsgewalt innerstaatlich vollkommen in der Lage wäre, durch Staatsgesetz auch die Zuständigkeit irgend einer Stelle, über den Adel der Fremden im Inlande Gebote oder Verbote zu erlassen, auszusprechen. Aber das Ausland würde darauf sofort mit Retorsionen, d. h. mit einem entsprechenden Ausnahmegesetz gegen die Edelleute des betreffenden Staates, antworten können.

Das mehrfach erwähnte sächsische Adelsgesetz hat die erörterten Grundsätze in die Form gebracht (§ 7):

> „Die Berechtigung von Nichtsachsen zur Führung eines Adelszeichens richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören."

Daß das sächsische Adelsgesetz diesen Satz besonders aufgenommen hat, ist, um alle Zweifel auszuschließen, gewiß gut. Es erklärt sich offenbar aus dem Bestreben, den Gegenstand erschöpfend zu regeln. Aber nötig wäre es nicht gewesen, denn der Satz ist, mangels entgegengesetzter gesetzlicher Normen, selbstverständlich. Man kann, abgesehen von allen denjenigen Gründen, die oben ausführlich dargelegt worden sind, kurz sagen: er ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Rechtsvernunft.

Um nun zur Zuständigkeit des königlich preußischen Heroldsamts zurückzukehren, so ist nach allem vorstehenden klar, daß diese Behörde weder dem Engländer, noch dem Mecklenburger in Preußen über ein ihm in seinem Heimatstaate rechtmäßig zustehendes Adelszeichen etwas gebieten oder verbieten kann, ihm also namentlich nicht die Führung eines ihm in seinem Heimatstaate rechtmäßig zustehenden Adelszeichens rechtswirksam untersagen kann. (Selbstverständlich nur in dem Falle nicht, daß der „Fremde" nicht zugleich preußischer Staatsangehöriger, also „sujet-mixte" ist.) Die „Zuständigkeit" des Heroldsamts in einem solchen Falle, d. h. bei einem Nichtpreußen, der sich in Preußen eines Adelszeichens seines Heimatstaates bedient, beschränkt sich ganz ausschließlich darauf, sich bei der maßgebenden Behörde des betreffenden Heimatstaates zu erkundigen, ob jener Nichtpreuße in seinem Heimatstaate zur Führung des betreffenden Adelzeichens berechtigt ist oder nicht, und, bei verneinender Antwort, den preußischen Staatsanwalt darauf aufmerksam zu machen, daß der und der Ausländer sich widerrechtlich eines Adelszeichens, nämlich eines solchen, zu dessen Führung er in seinem Heimatstaate nicht berechtigt sei, in Preußen bediene. Für den Strafrichter wird aber bei einer etwaigen Entscheidung, gemäß § 360 Abs. 8 St.-G.-B., die Meinung des Heroldsamts für den Tatbestand an sich gar nicht in Betracht kommen, sondern nur die Auskunft der betreffenden Behörde des betreffenden Heimatstaates. Letztere sogar auch nur mit dem Werte eines Gutachtens. Und eine etwaige Verfügung des Heroldsamts an den ausländischen „Adelsanmaßer" (wenn er es wirklich ist) wird für den Strafrichter höchstens die Bedeutung haben, wenn sie richtig gefaßt war, den Nachweis liefern zu können, daß jener sich nicht mehr „in gutem Glauben" befindet.

Etwas ganz anderes würde es natürlich sein, wenn ein Ausländer — und das muß, der Vollständigkeit halber, noch erwähnt werden — sich beifallen ließe, bei einem Aufenthalt in Preußen seinen aus-

ländischen Adelstitel ins Deutsche zu übertragen. Ein italienischer „Duca" ist z. B. unzweifelhaft etwas anderes als ein deutscher „Herzog". Und es würde das Heroldsamt zuständig sein, einem italienischen „Duca" zu untersagen, sich in Preußen „Herzog" zu nennen, wenn es das nach Lage der Sache für geeignet hält. Es wird das vielleicht bei vorübergehendem Aufenthalt einen durchreisenden Fremden nicht tun, vielleicht aber doch, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz dauernd in Preußen aufschlägt, dort Grundbesitz erwirbt usw.

Solche unrechtmäßige „Übersetzungen" ausländischer Adelszeichen zu verhindern, gehört eben mit zu demjenigen Abschnitte des Geschäftsbereiches des königlichen Heroldsamts, den das sächsische Adelsgesetz mit den Worten umschreibt: „Kontrolle über den bestehenden Adel und der diesem zustehenden Namensformen." (Begründ. d. S.-A.-G.)[1]

[1]) Ich kann die Fassung dieser Umschreibung für glücklich nicht halten. Gerade hinsichtlich der „Namensformen" hat das Heroldsamt, wie oben, bei der Erörterung der Bedeutung des § 12 B. G.-B., gezeigt wurde, nur eine sehr beschränkte Zuständigkeit, sofern man wenigstens unter „Zuständigkeit" das Recht, eine bindende Entscheidung zu treffen, versteht. Sofern es sich nämlich lediglich um die Form oder einen Bestandteil des Familiennamens handelt, ist ja gerade Klage im bürgerlichen Rechtsweg zulässig. Das, was zur Zuständigkeit des Heroldsamts gehört und an dieser Stelle gemeint ist, ist gerade nicht die Kontrolle über Form und Bestandteile des Namens, sondern über Adelszeichen, worunter auch solche Teile adeliger Doppelnamen zu verstehen sind, welche sich, bei näherer Untersuchung, als Adelszeichen darstellen. So beim Namen z. B. des bekannten Hermann Schulze: „von Schulze-Gaevernitz", wo nach meiner Überzeugung nicht nur das „von", sondern auch das „Gaevernitz" Adelszeichen ist, so daß auf ein Wahlkind eines Herrn von Schulze-Gaevernitz nur der Familienname „Schulze" übergehen würde. Hierher gehört auch die Anordnung der Schreibweise des „von" in der Rangliste, worin bekanntlich, laut einer Allerh. Kabinettsorder, zwischen dem adeligen und dem bürgerlichen „von" ein Unterschied derart gemacht wird, daß jenes „v.", dieses „von" von der Geh. Kriegskanzlei, welche die Rangliste herausgibt, geschrieben wird. Die Entscheidung über die Schreibweise ist von der Geh. Kriegskanzlei beim Heroldsamt einzuholen. Das ist aber keine Entscheidung über eine einem Adeligen zustehende „Namensform", sondern eine Entscheidung darüber, ob es sich um einen adeligen oder bürgerlichen Namen handelt. Alle derartigen Fälle sind bei der Umschreibung dieses Abschnittes des Geschäftskreises des Heroldsamts, welche das sächsische Adelsgesetz gewählt hat, mit gemeint. Die Umschreibung paßt aber ihrem Wortlaut nach nur für solche Fälle, bei denen es sich um die Feststellung der Namensform eines unzweifelhaft adeligen Geschlechtes handelt. (So z. B. kommt nicht allen Linien des Geschlechtes Trott die Namensform: „Trott zu Solz" zu, einigen Personen, die zu diesem Geschlechte gehören, gebührt nur der Name „Trott".) Das Nähere gehört nicht hierher.

In Bezug auf die Frage des Rechts der reichsinländischen Nichtpreußen zur Führung des ihnen in ihrem Heimatstaate zustehenden Adels in Preußen ist ein Beschluß des Kammergerichts zu Berlin vom 13. Januar 1902 (IV 1146/01), abgedruckt im „Jahrb. für Entscheidungen des Kammergerichts" von Johow und Ring, Bd. 23 (Neue Folge Bd. 4), Berlin 1902, S. A. 192 ff., nicht unerwähnt zu lassen. Es handelt sich um eine Beschwerde in Grundbuchsachen. Dem Beschwerdeführer ist, als preußischem Untertan, der Freiherrntitel eines außerpreußischen, also „ausländischen", aber reichsdeutschen (Bundes-)Staates verliehen worden. Der König hat durch Allerh. Kabinettsorder vom 3. November 1897 abgelehnt, den Freiherrntitel des Beschwerdeführers anzuerkennen.

Das Kammergericht führt aus:

„Zu Unrecht behauptet der Beschwerdeführer, wegen des Art. 3 R.-V. habe dem ihm in X. verliehenen Adelsprädikate (Freiherrntitel) die Anerkennung in Preußen nicht versagt werden dürfen, es habe sogar einer Anerkennung gar nicht bedurft. Durch diese reichsgesetzliche Bestimmung seien entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden. Der Art. 3 R.-V. spricht aber nur den für die vorliegende Sache ganz unerheblichen Grundsatz aus, daß der Angehörige eines Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate wie ein Inländer zu behandeln und deshalb in demselben zum Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Gütern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie ein Einheimischer zuzulassen ist. Auf die Zulassung der in einem Bundesstaate verliehenen Adelsprädikate in einem anderen Bundesstaate bezieht sich der Art. 3 überhaupt nicht."

So bedingungslos man diesem Satze des Kammergerichts zustimmen kann, so verfehlt ist aber die weitere Ausführung seines Beschlusses:

„Höchstens könnte man den Art. 3 gegen den Beschwerdeführer in dem Sinne verwenden, daß, wenn derselbe wirklich die preußische Staatsangehörigkeit verloren hätte, was im übrigen, als für den vorliegenden Fall unerheblich, dahingestellt bleiben kann, die Führung der danach in einem anderen Bundesstaat erworbenen Adelsprädikate in Preußen trotzdem, ebenso wie bei preußischen Staatsangehörigen, eine besondere Erlaubnis Sr. Majestät des Königs voraussetze, da

der nichtpreußische Deutsche in Preußen als Inländer zu behandeln ist und mit den Rechten auch die Pflichten der Inländer (§ 13, Anh. § 118, Teil 2, Tit. 9 A. L.-R.) übernimmt.

Nach dem oben festgestellten Satze: „Die Berechtigung von Nichtpreußen zur Führung eines Adelszeichens richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören", kann nämlich ein in einem anderen Bundesstaat von einem Angehörigen dieses Bundesstaates erworbenes Adelszeichen nimmermehr „wie bei preußischen Staatsangehörigen eine besondere Erlaubnis Sr. Majestät des Königs" zur Führung in Preußen „voraussetzen", und die §§ 13 und Anh. 118 sind ganz fälschlich herangezogen.

Was das Kammergericht hat aussprechen wollen, kann dahingestellt bleiben. Was es ausgesprochen hat, ist folgendes: Wenn der preußische Untertan N. N. die preußische Staatsangehörigkeit verloren und die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erworben hat, danach (!) in diesem Bundesstaat ein Adelszeichen erwirbt, sodann darauf in Preußen wiederum als „Fremder" seinen Wohnsitz aufschlägt, so bedarf er zur Führung dieses Adelszeichens in Preußen einer „besonderen Erlaubnis Sr. Majestät des Königs", wie ein Inländer. Ja es scheint sogar noch weiter gehen zu wollen, indem es sagt: „er ist wie ein Inländer zu behandeln", was besagen würde, daß ein solcher Nichtpreuße auch der Zuständigkeit des Heroldsamts unterliegt.

Alles das ist aber ganz unhaltbar. N. N. ist nicht mehr Preuße, er ist auch nicht wieder Preuße geworden. Er kommt also für Preußen nur noch als Nichtpreuße in Betracht.

Zunächst ist es ganz unzulässig, aus Art. 3 R.-V. abzuleiten, daß der nichtpreußische Deutsche in Preußen, weil er als Inländer zu betrachten ist, die Pflicht übernimmt, sich einer aus anderen Gründen unzulässigen Entscheidung einer preußischen Instanz zu unterwerfen.

Ebensowenig ist es aber zulässig, aus Art. 3 R.-V. zu folgern, daß der nichtpreußische Staatsangehörige in Preußen die Verpflichtung übernimmt, weil er als Inländer zu „behandeln" ist, sich den Bestimmungen zweier Paragraphen zu unterwerfen, die ersichtlich nur auf preußische Inländer anwendbar sind.

§ 13 bestimmt nämlich:

„Kein Untertan des Staates soll ohne Erlaubnis seines Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder deren,

welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen";

und Anh. § 118:

„Kein Untertan des Staates soll ohne Erlaubnis des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen."

So wie das Kammergericht seinen Satz gefaßt hat, sieht es — namentlich in Verbindung mit der Überschrift: „Führung außerhalb Preußens verliehener Adelsprädikate in Preußen" — so aus, als habe es sogar die Meinung vertreten wollen, auch ein nicht- und niemals preußischer Reichsdeutscher, der als solcher einen Adelstitel in seinem Heimatstaate erwarb, bedürfe zur Führung dieses Adelszeichens in Preußen der Erlaubnis des Landesherrn, und das Heroldsamt könne, wenn die königliche Genehmigung versagt werde (oder auch ohne Herbeiführung einer königlichen Entscheidung?), die Führung in Preußen untersagen. Eine solche Absicht des Kammergerichts sollte man nach allem vorstehenden kaum für möglich halten.

Jedenfalls ist es bei der Beurteilung des Rechts eines Nichtpreußen auf Führung von nichtpreußischen Adelszeichen in Preußen ganz gleichgültig, ob der Betreffende früher einmal Preuße war. Immer hat der Satz zu gelten: „die Berechtigung von Nichtpreußen zur Führung von Adelszeichen richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören". Und zwar wird dieser Satz so lange zu gelten haben, bis es vielleicht einmal dem preußischen Gesetzgeber gefallen wird, etwas anderes zu bestimmen.

Deshalb ist es auch nicht zu bezweifeln, daß das Kammergericht, wenn einmal ein entsprechender Fall zu seiner Entscheidung kommt, den oben näher beleuchteten, nur nebenher und im Vorübergehen ausgesprochenen Satz einer Nachprüfung unterziehen und — zu einer anderen Entscheidung kommen wird.

(Archiv für öffentliches Recht, Jahrgang 1903, S. 191 ff.)

6.

Ist es rechtlich zulässig, den Untertanen eines deutschen Einzelstaates, welche in diesem ihrem „Heimatstaate“ zur Führung eines Adels-Zeichens oder Titels berechtigt sind, in einem anderen deutschen Einzelstaate, als „Aufenthaltsstaate“, behördlich die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrem Adels-Zeichen oder Titel die „ausländische“ Ursprungsbezeichnung hinzuzufügen?

Am 2. Mai 1904 hat das Königliche Kammergericht zu Berlin dahin entschieden:

I. „es gibt in Preußen keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher einem in Preußen lebenden Nicht-Preußen die Führung der ihm von seinem Landesherrn verliehenen Adelsprädikate untersagt werden könnte."

II. allgemein „gehört das Recht auf Führung eines Adelsprädikates, wie dasjenige auf den Namen, Titel, Familienstand, zu den höchstpersönlichen (Status-)Rechten, bezüglich deren nach bestehendem internationalem Recht das Personalitätsprinzip, nicht das Territorialitätsprinzip gilt, der einzelne also nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, nicht nach denjenigen seines Aufenthaltsortes beurteilt wird."

Seit dieser Entscheidung ist eine polizeiliche Verfügung zu meiner Kenntnis gelangt, in der einem reichsdeutschen Nicht-Preußen, der in dem Staate, dessen Untertan er ist, zur Führung des Freiherrntitels berechtigt ist, die Verpflichtung auferlegt wird, sich in Preußen „Herzoglich Xscher Freiherr von N. N." zu nennen. In der Verfügung wird der betreffende Herr auch, wie angegeben, angeredet.

Diese Verfügung erscheint rechtlich unzulässig und unwirksam aus folgenden Gründen:

Nach der oben unter II angeführten Feststellung des Kammergerichts ist bezüglich des Rechtes auf Führung von Adelszeichen oder Titeln der „einzelne nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, nicht nach denjenigen seines Aufenthaltsortes zu beurteilen." Dieser Rechtssatz erstreckt sich, notgedrungenerweise, auch auf die Form.

Im vorliegenden Falle ist der Betreffende im Herzogtum X. schlechthin berechtigt, sich „Freiherr von N. N." zu nennen, nicht etwa „Herzoglich Xscher Freiherr von N. N.". Nach dem Personalitätsprinzip trägt er dieses Recht auch über die Grenzen seines Heimatstaates hinaus und in den Aufenthaltsstaat hinein.

Den Betreffenden im Aufenthaltsstaate zwingen wollen, seinem Adels-Zeichen oder Titel die heimatliche Herkunftsbezeichnung dieses

Adels-Zeichens oder Titels hinzuzufügen, heißt nichts anderes, als: das im Heimatstaat vorhandene Recht verkümmern oder einschränken.

Nach den Feststellungen des Kammergerichts besteht nicht das Recht, einem außerhalb seines Heimatstaates wohnenden Reichsdeutschen im Aufenthaltsstaate in Bezug auf seinen Adel etwas zu erlauben oder zu verbieten, es kann also ihm in Bezug auf seinen Adel auch nicht etwas nur mit einer Einschränkung erlaubt werden.

Man wende auch nicht etwa ein, in dem Verlangen, dem Adels-Zeichen oder Titel die „ausländische" Herkunftsbezeichnung hinzuzufügen, liege keine „Einschränkung der Erlaubnis", denn es liege im Wesen der Adelseinrichtung, daß es nur einen Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Herzoglich Xschen usw. Adel gebe, keinen „Adel" schlechthin. Denn nur dann, wenn im Aufenthaltsstaate auch vom eigenen Staatsuntertan und Edelmann verlangt würde, sich „Königlich Preußischer Freiherr" oder „Königlich Sächsischer Edelmann" usw. zu nennen, würde, dem Staatsuntertan und Edelmann des Herzogtums X. gegenüber, keine „Einschränkung der Erlaubnis" vorliegen, wenn ihm auferlegt wird, die „Herzoglich Xsche" Herkunftsbezeichnung hinzuzufügen.

Man wende auch nicht ein, der Reichsdeutsche, der sich im Aufenthaltsstaate eines Adels-Zeichens oder Titels bedient, erwecke fälschlich den Anschein, ein Adelszeichen oder einen Adelstitel dieses Aufenthaltsstaates zu besitzen.

Es liegt so sehr im Wesen des Adels, ein staatlich begrenzter Adel zu sein, daß mit Sicherheit gesagt werden kann und muß: wer sich, beliebig wo, eines Adels-Zeichens oder Titels bedient, erweckt keinen anderen Anschein, als den, in demjenigen Staate, dessen Untertan er ist, zur Führung des betreffenden Adels-Zeichens oder Titels berechtigt zu sein.

Demnach kann es aber auch keine Strafbarkeit begründen (§ 360 Abs. 8 St.-G.-B.), wenn ein Untertan eines deutschen Einzelstaates, welcher in diesem, seinem Heimatstaate zur Führung eines Adels-Zeichens oder Titels berechtigt ist, in einem anderen deutschen Einzelstaate, als Aufenthaltsstaate, sich „Freiherr von N. N." nennt und die Herkunftsbezeichnung seines Adelstitels wegläßt.

§ 360 Abs. 8 besagt nämlich lediglich, daß bestraft wird: „wer unbefugt . . . . . Titel, Würden oder Adelsprädikate . . . . . annimmt."

Wer also in seinem Heimatstaate berechtigt ist, sich „Freiherr" schlechthin zu nennen, macht sich nicht strafbar, wenn er sich auch in dem Aufenthaltsorte einfach „Freiherr" nennt, ohne die Herkunfts-

bezeichnung dieses Titels hinzuzufügen. Nur wenn ein Edelmann und Staatsangehöriger eines deutschen Einzelstaates fälschlich dem Adels-Zeichen oder Titel, zu dessen Führung er in seinem Heimatstaate berechtigt ist, eine Herkunftsbezeichnung hinzufügen würde, welche den Anschein erweckt, als sei er ein Edelmann usw. eines anderen deutschen Einzelstaates, würde das unter die Strafbestimmung des § 360 Abs. 8 fallen, aber auch, wenn er es beliebig wo, im Geltungsbereich des St.-G.-B., nicht bloß, wenn er es in demjenigen Staate tut, dessen Herkunftsbezeichnung er seinem Adel fälschlich hinzufügt.

Wer also Herzoglich Xscher Edelmann und Freiherr ist, würde sich strafbar machen, wenn er sich „Königlich Preußischer Freiherr" nennt, aber nicht nur im Königreich Preußen, sondern im ganzen deutschen Reich, selbst im Herzogtum X.

Zu verlangen, daß ein Edelmann seinem Adels-Zeichen oder Titel die Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung hinzufüge, ist aber auch aus allgemeinen adelsrechtlichen Gründen unmöglich und unzulässig. Bisher liegt nur eine Verfügung vor, welche für einen Adelstitel (Freiherr) das Hinzufügen der Ursprungsbezeichnung verlangt. Was bei Adelstiteln rechtlich möglich sein könnte, also für die Titel: Herzog, Fürst, Graf, Freiherr, Ritter, Edler, müßte ebenso möglich sein für Adelszeichen („von", „von und zu" usw.). Adelstitel und Adelszeichen stehen sich darin rechtlich ganz gleich. Beide sind nach der richtigen Meinung keine Namensbestandteile, sondern sie bringen das Vorhandensein des Rechts auf den Adel oder auf einen bestimmten Adelsgrad, beides in dem Lande, dessen Staatsuntertan der Betreffende ist, zum Ausdruck. Wäre also die Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung bei dem „Herzoglich Xschen Freiherrn von N. N." ein rechtlich mögliches Verlangen, so müßte es in gleicher Weise möglich sein, dem einfachen Edelmann ohne Titel aufzuerlegen, daß er sich nenne z. B.:

„Großherzoglich Badischer Herr Friedrich von M.", oder: „Friedrich Großherzoglich Badischer Herr von M.", oder: Friedrich M., Großherzoglich Badischer Herr von", oder: Friedrich M., Großherzoglich Badischer Edelmann".

Hier springt schon durch die sprachliche Unmöglichkeit einer derartigen Bildung in die Augen, daß auch eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen muß.

In diesem Zusammenhange ist noch folgendes zu erwähnen. Wie soll es denn mit der Herkunftsbezeichnung des Adels-Zeichens

oder Titels gehalten werden, wenn der Betreffende von einem dritten Staatsoberhaupt das Adelszeichen oder den Adelstitel, in seinem Heimatstaate aber lediglich die Erlaubnis zur Annahme und Führung, erhalten hat, und ein anderer Staat, als Aufenthaltsstaat, die Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung verlangt?

So weist z. B. das Freiherrliche Taschenbuch eine Familie auf, die d. d. Wien, 22. März 1863 den österreichischen Freiherrnstand, die mecklenburg-schwerinsche Genehmigung zur Annahme dieses Titels am 22. November 1872 erhalten hat. Angenommen, ein Mitglied dieser Familie lebe als mecklenburg-schwerinscher Staatsangehöriger in einem anderen deutschen Einzelstaate. Wie sollte in diesem Falle die „Herkunftsbezeichnung" gestaltet werden? „Kaiserlich Österreichischer Freiherr" wäre nicht zutreffend, denn das würde den Anschein erwecken, als wäre der Betreffende auch österreich-ungarischer Staatsangehöriger. „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Freiherr" wäre erst recht nicht zutreffend. Es würde schon nichts anderes übrig bleiben, als die Fassung vorzuschreiben: „Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin anerkannter Kaiserlich Österreichischer Freiherr von K." oder so ähnlich. Eine Behörde, welche das anordnen wollte, würde allein schon wegen Versündigung gegen den heiligen Geist der deutschen Sprache mit Recht dem allgemeinen Tadel verfallen. Solche sprachlichen Erwägungen sind nun allerdings für die Beurteilung einer Rechtsfrage allein nicht entscheidend, aber es ist doch zuweilen gut, auch diesen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen.

Es soll auch durchaus nicht verkannt und, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich hervorgehoben werden, daß einem eigenen Staatsangehörigen, trotz den geäußerten sprachlichen Bedenken, vom Oberhaupte seines Heimatstaates rechtlich sehr gut die gesetzlich und verfassungsmäßig notwendige Erlaubnis zur Annahme und Führung eines Adelszeichens und Adelstitels, die ein auswärtiger Landesherr verliehen hat, nur mit der Einschränkung erteilt werden könnte, die ausländische Herkunftsbezeichnung hinzufügen zu müssen.

Daß eine solche Einschränkung dem Nicht-Preußen gegenüber nach preußischem Landesstaatsrecht unmöglich ist, wurde im Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 2. Mai 1904 ausgesprochen. Ebenso unmöglich ist sie aber auch, dem reichsdeutschen „Ausländer" gegenüber, nach dem Landesstaatsrecht aller andern deutschen Einzelstaaten. Ebenso unmöglich ist sie endlich nach Reichsrecht.

Wie nämlich das Königliche Kammergericht ausdrücklich festgestellt hat, ist es ein Satz des internationalen Rechtes, daß das Recht zur Führung von Adelstiteln usw. nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen ist.

Nun bestimmt Artikel 3 der Reichsverfassung, daß „der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist". Diese Bestimmung bezieht sich allerdings, wie das Kammergericht sehr richtig festgestellt hat, nicht auf den Adel. Aber sie gestattet mit völliger Sicherheit die Ableitung eines Leitsatzes für den Geist der ganzen Reichsverfassung. Dieser Satz geht dahin: „kein Reichsinländer darf in einem beliebigen deutschen Einzelstaate schlechter behandelt werden, als der Reichsausländer".

Was ein deutscher Einzelstaat dem Reichsausländer gegenüber also, nach feststehendem, internationalem Recht, nicht darf, darf er deshalb erst recht nicht, und zwar nach Reichsrecht, dem reichsinländischen „Ausländer" gegenüber.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß derartige, in Einzelfällen, durch das Verlangen der Beifügung der Herkunftsbezeichnung zum Adelstitel, vorgenommene „Kennzeichnungen" eine Spitze gegen den Staat haben, dessen Oberhaupt den betreffenden Adelstitel verlieh. Sie widersprechen also der Natur des bundesfreundlichen Verhältnisses, das, innerhalb des Deutschen Reiches, zwischen dessen Einzelstaaten herrschen soll.

Daß dem Reichsausländer gegenüber ein Recht, gegen den Satz zu handeln, er sei nach dem Rechte seines Heimatstaates zu behandeln und zu beurteilen, unter keinen Umständen besteht, wurde bereits hervorgehoben. Gegenüber dem Reichsausländer würden derartige Maßregeln zulässig sein auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem betreffenden außerdeutschen Staate und dem Reich, aber nur unter dieser Voraussetzung. Andernfalls würde der betreffende Staat zu Repressalien oder Retorsionen berechtigt sein.

Hiernach würde es also unzulässig sein, z. B. einem italienischen Herzog und Staatsangehörigen in irgend einem deutschen Einzelstaate zu verbieten, sich des Titels „Duca" zu bedienen, oder ihn zu nötigen, sich „Königlich Italienischer Duca" zu nennen. Dagegen würde es, wie nebenbei festgestellt werden soll, völlig berechtigt sein, ihm zu verwehren, den „Duca" in einen „Herzog" zu übersetzen.

Daß die vorbezeichneten Ergebnisse richtig sind, wird mit einleuchtender Klarheit deutlich, wenn man sich den Inhalt vergegenwärtigt der Königlich preußischen „Verordnung betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897". (G.-S. S. 99.)

Insbesondere ist hervorzuheben, daß diese Verordnung nur die Führung der außerhalb Deutschland erlangten akademischen Grade von einer Genehmigung abhängig macht, und daß von einer „Kennzeichnung" des betreffenden, außerhalb Deutschlands erworbenen Doktortitels, etwa durch den Zusatz „Doktor der Universität Zürich" gar nicht die Rede ist. Noch weniger ist natürlich die Rede von einer Kennzeichnung eines nicht-preußischen Doktortitels, etwa durch den Zusatz: „Doktor der Universität Heidelberg".

Folgerichtig hat das Kammergericht in der Entscheidung vom 2. Mai 1904 auch ganz deutlich ausgesprochen, dem Angeklagten stehe als Sachsen-Coburg und Gothaischem Staatsangehörigen das Recht zu, sich „Freiherr von X.-Y." zu nennen.

Es spricht mit keiner Silbe davon, daß er das nur mit der Einschränkung tun dürfe: „Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischer Freiherr von X.-Y."

Fragt man sich endlich, welche Mittel einem Betroffenen zu Gebote stehen, um eine Beseitigung der Beeinträchtigung des Rechts, sich „Freiherr von N. N." ohne Herkunftsbezeichnung nennen zu dürfen, zu erlangen, so hat das Kammergericht in der, bereits mehrfach angezogenen, Entscheidung hierfür, in dankenswertester Weise, den Weg gewiesen. Es hat nämlich festgestellt, daß die Frage, ob jemand in seinem Heimatstaate zum Adel gehört, ob er dort zur Führung von Adels-Zeichen und Titeln berechtigt ist, eine Frage des öffentlichen Rechtes ist, und zwar, naturgemäß, des öffentlichen Rechtes des betreffenden Staates. Daß dagegen die Frage, ob jemand, falls er diese Rechte in seinem Heimatstaate hat, in einem anderen deutschen Bundesstaate sich des betreffenden Namens und Titels bedienen kann, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht auch Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates ist, eine Frage des nichtöffentlichen Rechtes, des Namensrechtes ist. Daß dem Betroffenen daher der § 12 B. G.-B. zur Seite steht, und daß er aus diesem klagbar werden kann. Daß aber eine Klage aus dem § 12 B. G.-B. auch gegen Behörden zulässig ist, ist in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannt.

Hiernach stellt sich das Schlußergebnis dahin, daß die in der Überschrift gestellte Frage unbedingt zu verneinen ist, und weiter dahin, daß, wenn gleichwohl in einem solchen Falle die Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung des Adels-Zeichens oder Titels zu diesen behördlich verlangt wird, hiergegen die Klage aus § 12 B.G.-B. angestellt werden kann. Denn zu der Annahme, das Recht zur Klage aus § 12 B.G.-B. erstrecke sich nur auf die Führung des „ausländischen" Adels-Zeichens oder Titels, als solchen, nicht auf die Form der Führung, liegt kein rechtlicher Grund vor.

(Der Deutsche Herold, 35. Jahrgang; Nr. 7 vom Juli 1904.)

7.

Über die Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts.

In der Vorrede seiner „Tabulae genealogicae ad illustrandam historiam imperii Germaniamque principem", Göttingen 1768, sagt Johann Stephan Pütter:

„Quas hic exhibeo tabulas genealogicas solum ea conscripsi mente, ut usui academico cum in docenda discendaque in primis historia imperii, tum ad intelligendam eam juris publici partem, quae in repraesentanda Germania principe versatur, tum ad suppetitanda exempla jus privatum principum illustrantia inserviant."

Das heißt: Pütter sah ein, wie Ottokar Lorenz in seinem „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie", Berlin 1898, S. 17 sehr richtig sagt:

„Die ebenso einfache als zuverlässige Wahrheit, daß sich in Staatssachen und Rechtsverhältnissen ... ohne genealogische Grundlage keinerlei Wissenschaft und keinerlei Rechtssystem entwickeln konnte",

daß ferner:

„das öffentliche Recht überhaupt und das besonders in Deutschland ausgebildete Fürstenrecht ohne Einsicht und Studium der Genealogie nicht verstanden werden können."

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle alle Beziehungen der Genealogie zum Staatsrecht erschöpfend zu betrachten. Es kann nur auf einige hingewiesen werden.

Da ist denn zunächst schon ohne weiteres einleuchtend, daß, selbst bei ganz klaren Ebenbürtigkeitsverhältnissen, die an sich einfache Frage, wer, nach Erstgeburtsrecht und Erbfolge nach Linien, nach einer bestimmten Person, der nächste Thronfolger ist, nur beantwortet werden kann, wenn man eine richtige, vollständige und sachgemäß dargestellte Stammtafel vor Augen hat. Handelt es sich nicht gerade um den Fall, daß der Sohn auf den Vater, der Bruder auf den Bruder, oder der Neffe auf den Onkel zu folgen hat, so wird diese Stammtafel sogar auf den Erwerber der Krone zurückgehen müssen. Gilt vollends

weibliches Erbfolgerecht, schlechthin oder in Ermangelung männlicher Thronerben, so ist die Aufstellung von ausführlichen Stammtafeln, die auch die Nachkommenschaft der Weiberstämme erkennen lassen, unentbehrlich.

Handelt es sich gar um das viel umstrittene und in Einzelfällen stets zu vielem Streit führende Ebenburtsrecht, so wird die „wissenschaftliche Genealogie", diesen Begriff im weitesten Sinne verstanden, für das Staatsrecht geradezu unentbehrlich.

So ist schon für die Beantwortung der allgemeinen Frage nach dem gemeinen Privatfürstenrecht in Betreff der Ebenbürtigkeit die Kenntnis aller derjenigen Begriffe, deren sich die Wissenschaft der Genealogie zu bedienen pflegt, z. B. Uradel, Briefadel, alter Adel, neuer Adel, Ahnenadel, Stiftsadel, hoher Adel, niederer Adel usw., und der Bedeutung, welche diesen Begriffen herkömmlich beigelegt wird, unerläßlich. Genau so ist diese Kenntnis notwendig, wenn es sich um die Auslegung geschriebener Hausgesetze handelt. Findet sich in einem solchen Hausgesetz einer der oben als Beispiel angegebenen Begriffe, oder ein anderer dem Genealogen von Fach geläufiger, so haben die bei dem Zustandekommen des betreffenden Hausgesetzes Beteiligten: das Oberhaupt des betreffenden Hauses, die übrigen Mitunterzeichner aus der betreffenden Familie, die Rechtsgelehrten, welche an der Abfassung des Hausgesetzes mitgewirkt haben, jedesmal ohne Zweifel unter dem betreffenden Begriffe etwas ganz Bestimmtes, für sie Unzweideutiges verstanden. Es ist verkehrt, anzunehmen, sie hätten sich diesen Begriff, den sie anwendeten, willkürlich in dem betreffenden Augenblick erfunden. Man muß im Gegenteil annehmen, daß sie einen ihnen geläufigen, in dem Standes- oder landschaftlichen Kreise, dem sie angehörten, üblichen Begriff genommen haben. Über alles dieses gewährt nur die Vertiefung in die genealogischen Schriften der betreffenden Zeit oder des betreffenden engeren Bezirkes genügende Auskunft. Für die Beantwortung der Frage nach dem hausrechtlichen Herkommen eines bestimmten, einzelnen Geschlechtes ist die Prüfung notwendig, welcher Art des Adels diejenigen Ehefrauen angehörten, die sich im Laufe der Zeiten die Mitglieder des betreffenden Geschlechtes gewählt haben. Es ist nötig, dieselbe Frage beantworten zu können für solche Damen, mit denen Ehen zur linken Hand geschlossen wurden, wie für Bräute, mit denen Ehen nicht zu stande kamen. Kamen nämlich im letzteren Falle die betreffenden Ehen nicht zu stande, weil die Ebenbürtigkeit oder Standesmäßigkeit

der betreffenden Braut in der Familie des Bräutigams angefochten oder angezweifelt wurde, so erkennt man bei genauer Feststellung des Geburtsstandes der betreffenden Braut die Gründe der Anfechtung. Unter Umständen wird allerdings in solchen Fällen nicht nur der tatsächliche Geburtsstand der betreffenden Braut festgestellt werden müssen, sondern der vermeintliche Geburtsstand, dem sie, nach Ansicht der betreffenden Familienmitglieder, angehörte. Nach Lage des Falles kann so die Ansicht der Familie über den Geburtsstand wichtiger sein als der tatsächliche Geburtsstand. Sind für Damen vor oder nach der Eheschließung Standeserhöhungen beim Kaiser erbeten worden, so ist es einerseits wichtig, den tatsächlichen oder vermeintlichen Geburtsstand der betreffenden Dame festzustellen, weil dieses einen Rückschluß darauf gestattet, welcher Ebenbürtigkeitsmaßstab in dem betreffenden Hause gegolten hat. Um den Inhalt der betreffenden Standeserhöhungsurkunden würdigen zu können, ist es andrerseits notwendig, die der Wissenschaft der Genealogie geläufige Kenntnis der üblichen Formen solcher Standeserhöhungsurkunden zu besitzen.

Steht das zur Anwendung gelangende Hausrecht oder Hausherkommen fest, so ist es wiederum für die Frage der Ebenbürtigkeit einer bestimmten Frau unentbehrlich, zu der Feststellung in der Lage zu sein, ob sie diesem notwendigen Ebenburtserfordernisse genügte, mit andern Worten: welchem Stande sie angehörte. Endlich ist es für alle Fragen dieser Art unentbehrlich, zu wissen, auf welchem Wege der Beweis der Abstammung einer bestimmten Person von einem bestimmten Elternpaar erbracht werden kann, oder von einem andern Gesichtspunkte ausgehend: unter nur welchen Voraussetzungen er als erbracht angesehen werden muß, wie derartig ganze Abstammungsreihen zusammenzusetzen sind. Dazu gehört eine gewisse Erfahrung und Übung, über welche naturgemäß der erfahrene und geübte Genealoge verfügt, welche aber ebenso naturgemäß nur durch eindringliche Beschäftigung mit diesem Fache erworben werden können.

Das Angeführte genügt jedenfalls, um die zahllosen Fäden zu zeigen, welche die Genealogie mit dem Staatsrecht verbinden.

Es wird mir indessen diesen Feststellungen gegenüber jedenfalls entgegengehalten werden, diese engen Beziehungen seien ja allgemein bekannt und würden von niemand bestritten. Für die einfachen Fragen der Linienordnung und Erstgeburtsfolge gebe es überall die großen Stammtafelwerke von Camille v. Behr oder Voigtel-Cohn, und zu deren Ergänzung bis auf die Gegenwart reiche der Gothaische

Hofkalender aus. Adelsgeschichtliche Nachschlagewerke gebe es in Fülle. Die Begriffe der Genealogie und deren Bedeutung könne man im Bedarfsfalle nachschlagen. Bei Ebenburtsstreitigkeiten seien doch jedesmal Sonderuntersuchungen nötig. Aus allen diesen Gründen bedürfe der Fachmann für Staatsrecht für gewöhnlich fachmännischer Kenntnis auf dem Gebiete der Genealogie nicht.

Demgegenüber möchte ich nicht verfehlen, im nachfolgenden an einigen Beispielen auf wichtige Fehler aus dem Gebiete der Genealogie hinzuweisen, welche von Vertretern der Rechtswissenschaft und des Staatsrechts bis in die neueste Zeit hinein gemacht worden sind.

Ein bestimmter Punkt in dem Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, nämlich in Bezug auf die Abstammung des Generals Karl Philipp von Unruh, des Vaters der Modeste, der bekannten Stammmutter der Biesterfelder Linie, ist hier ganz besonders belehrend. Schon vor dem Schiedsspruch hatte ich in meiner Schrift: „Untersuchungen zur Lippischen Thronfolgefrage, Heft 2: Die Ahnen der Modeste von Unruh“, Berlin 1897, S. 31, die ganz bestimmte Behauptung aufgestellt, Karl Philipp von Unruh sei am 6. März 1731 — der Ort war damals noch unbekannt — geboren. Die Überlegung, auf Grund derer ich zu diesem Schlusse gekommen war, ist folgende: Es gibt einen Kupferstich, gestochen von Leonhard Heinrich Hersell, das Bildnis des Generals darstellend, mit der Unterschrift: „Carl Philipp von Unruh, Königl. Preuß. General-major, Chef eines Regiments Infanterie, geb. d. 6. Merz 1731“. Ich sprach damals schon die Ansicht aus, daß dieses Bildnis bei Lebzeiten Karl Philipps hergestellt sein müsse. Denn Karl Philipp war seit 1803 Generalleutnant und starb am 30. September 1805. Es erschien mir ausgeschlossen, daß ein Bildnis mit der Unterschrift „Generalmajor“ erst nach dem Tode des Generalleutnants Karl Philipp von Unruh gefertigt sein könnte. Aus der Gewißheit, daß das Bildnis bei Lebzeiten des Generals gefertigt ist, ergab sich für mich weiter, daß der Kupferstecher dem General selbst die Angabe des Geburtsdatums — 6. März 1731 — verdankte. Aus dieser Feststellung des Geburtstages des Generalleutnants Karl Philipp von Unruh hatte ich wichtige Tatsachen folgern können, nämlich, daß er nicht aus der Stricher Linie dieses Geschlechtes stammte. Das einzige Mitglied des Geschlechtes von Unruh aus der Linie auf Striche, das nämlich für ihn als Vater hätte in Betracht kommen können: Bogislaus, hatte am 17. Oktober 1730 eine Tochter Johanna

Dorothea Tugendreich und am 12. November 1731 eine Tochter Eva Theresia taufen lassen (vgl. „Die Ahnen der Modeste von Unruh“ S. 51). Bogislaus konnte daher unmöglich der eheliche Vater eines am 6. März 1731 geborenen Knaben sein. Aus dieser Feststellung ergaben sich dann einige andere Tatsachen wichtiger Art, die hier nicht weiter in Betracht kommen.

Der am 22. Juni 1897 unter dem Vorsitz des Königs von Sachsen und unter Mitwirkung des Reichsgerichtspräsidenten, zweier Reichsgerichtssenatspräsidenten und dreier Reichsgerichtsräte gefällte Schiedsspruch hat sich diesen meinen Überlegungen nicht angeschlossen. Er meint: „die unter sich wiederum abweichenden Altersangaben in den Regimentslisten sprechen nur dafür, daß er noch später, etwa in den Jahren 1733 bis 1735 geboren sei“ (Schiedsspruch S. 6) und „daß er ein Sohn ... des Bogislaw von Unruh gewesen sei, kann wegen der Unsicherheit seines Geburtstages durch die Ausführungen in der Kekuleschen Schrift nicht als widerlegt gelten“ (Schiedsspruch S. 7).

Nun ist ja allgemein bekannt, daß nach dem Schiedsspruch die Biesterfelder Seite mit dem Taufschein des Karl Philipp von Unruh hervorgetreten ist. Er ist danach am 8. März 1731 zu Krossen getauft, und im Beihalt der Unterschrift unter seinem Porträt muß jetzt der 6. März 1731 als Geburtstag als erwiesen gelten. Jedenfalls steht fest, daß meine Behauptungen, die ich aus diesem Geburtstage ableitete, nämlich: Karl Philipp sei nicht der Sohn des Bogislaus von Unruh auf Striche, und stamme überhaupt nicht aus dieser Linie, mittlerweile völlig erwiesen sind. Nun kann man aber ruhig sagen, daß diese falsche Annahme des Schiedsgerichts über die Zeit der Geburt des Generals die eigentliche Fehlerquelle gewesen ist für die unhaltbare Annahme, der Adel der Modeste von Unruh und ihre Abstammung aus dem altadeligen Geschlechte gleichen Namens sei erwiesen (Urteil des Landgerichts Detmold vom 10. Juni 1903). Vor diesem Fehler wären die Mitglieder des Schiedsgerichts bewahrt geblieben, wenn sie auch nur einige Kenntnis davon besessen hätten, auf welchem Wege man zur Feststellung des Geburtstages der Personen vergangener Zeiten gelangen kann, wenn der Taufschein selbst nicht zu finden ist. Wenn sie über die Erfahrung des Genealogen verfügt hätten, welche keinen Zweifel darüber lassen kann, daß Altersangaben in den Regimentslisten der preußischen Armee jener Zeit äußerst unzuverlässig sind. Es ist nämlich eine feststehende Tatsache, daß Fähnriche und

junge Leutnants sich in den Offiziserslisten älter machten als sie waren, weil sie dann schneller befördert wurden, daß sich höhere Offiziere, namentlich Generale, jünger machten als sie waren, um der Pensionierung noch etliche Jahre zu entgehen. Diese Erscheinungen stehen jedenfalls für das preußische Kriegsheer jener Tage unzweifelhaft fest, während es kaum möglich sein wird, ein bei Lebzeiten hergestelltes Bildnis eines Mannes des 17. oder 18. Jahrhunderts zu finden, auf dem der Geburtstag, wenn vom Künstler überhaupt selbst angebracht, falsch angegeben ist.

Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die Unkenntnis der Schiedsrichter über diese Dinge die Ursache mit zur Fortdauer des Lippischen Thronfolgestreites geworden ist, insbesondere dazu, daß das Detmolder Landgericht bei seinem Urteil vom 10. Juni 1903 in die Lage versetzt wurde, zu anderen Ergebnissen in Bezug auf die Abstammung der Modeste von Unruh, wie der Schiedsspruch, zu gelangen.

Eine mangelnde Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Genealogie, mit der Arbeits- und Forschungsweise dieser Wissenschaft, mit familiengeschichtlichen Tatsachen zeigt sich leider auch in folgenden Fällen. In dem sonst so trefflichen Werk von Prof. Dr. Hermann Rehm: „Modernes Fürstenrecht", München 1904 (J. Schweitzer) kann z. B. der in der Genealogie Bewanderte zu seinem Staunen auf S. 171 lesen, daß das französische Kaisergeschlecht Bonaparte nicht adeliger Herkunft sei. So richtig die Annahme bürgerlicher Herkunft für die Bernadotte ist,[1]) so falsch ist sie für die Bonaparte. Auf die ältere Geschichte und die früheren Stammreihen der Bonaparte einzugehen, hat keinen Zweck. Hier kommt es nur darauf an, zu wissen, daß Napoleon I. aus Korsika stammte. Korsika wurde im Jahre 1768 durch den Vertrag von Compiègne von Genua an Frankreich abgetreten. Da eine Menge von Einwohnern der Insel den Adelsstand und damit das Recht der Steuerfreiheit in Anspruch nahm, sah sich die französische Regierung in den nächstfolgenden Jahrzehnten genötigt, diese Ansprüche einer Prüfung zu unterziehen, und sie zu bestätigen oder zurückzuweisen, je nach dem Befunde. Zu den Geschlechtern, die gleich in der ersten Gruppe, in der im Jahre 1771 zur Anerkennung des Adels gelangten, eine Bestätigung ihres Adels durch den „höchsten

---

[1]) Vgl. meinen „Ahnentafel-Atlas", Berlin 1898 ff. bei J. A. Stargardt, Ahnentafel des Königs Oskar II. von Schweden. Die Frage war bis dahin keineswegs unbestritten.

Rat" von Bastia erhielten, gehören die Bonaparte. Sie wurden am 13. September 1771 in das Verzeichnis der Edelleute Korsikas eingetragen. Durch die gründliche Schrift von Dr. Vinzenz Pinsker: „Die staatsrechtliche Stellung des italienischen Adels in Böhmen und die Sukzession in das gräflich Nettolickysche Fideikommiß Kost", Prag 1901, ist jetzt ganz zweifellos festgestellt, daß diese korsikanischen Adelsgeschlechter einfache Edelleute, Nobili, waren, nicht mehr; aber Edelleute waren sie, das ist unzweifelhaft. Und daß Rehm den hiermit festgestellten Fehler hinsichtlich des Geschlechts Bonaparte machen konnte, ist um so auffallender, als schon die weltbekannte „Geschichte des Kaisers Napoleon" von P. M. Laurent de l'Ardèche mit dem Bilderschmuck von Horace Vernet, Paris 1839, S. 13, ganz richtig von dem „unbestreitbaren Adel der Familie Bonaparte" spricht, und jedes große Adelsnachschlagewerk, z. B. das bekannte, in jeder größeren staatlichen Büchersammlung vorhandene „Armorial général" von J. B. Rietstap, Gouda o. J., die Bonaparte von Korsika als adeliges Geschlecht bezeichnet. Bei Rietstap ist sogar die erwähnte Anerkennung und Bestätigung des Adels durch den „höchsten Rat" von Bastia mit der Angabe des Tages und Jahres und die Wappenbeschreibung verzeichnet. Endlich weiß jeder so ziemlich aus dem Geschichtsunterricht, daß Napoleon seine soldatische Ausbildung zu Brienne in der dortigen Bildungsanstalt genoß. Daß diese nur und ganz ausschließlich dem Adel zugänglich war, ist jedem, der in französischer Genealogie Bescheid weiß, geläufig. An jener Stelle kommt Rehm durch seine falsche Feststellung hinsichtlich des Adels der Bonaparte zwar nicht zu einem falschen Schluß; der Irrtum findet sich nur nebensächlich in einer Klammer. Allein es dürfte nicht ausbleiben, daß nächstens auch einmal ein falscher rechtlicher Schluß an die angeblich bürgerliche Herkunft der Bonaparte geknüpft wird, deshalb mußte dieser Punkt hier klargestellt werden.

In der Fortsetzungslinie der hier geübten Kritik wende ich mich gleich einem ähnlichen Irrtum zu, den Prof. Dr. C. Bornhak in seinem Aufsatz: „Zur Lippeschen Thronfolgefrage", in den „Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft" (Nr. 1 von 1904. S. 60) jüngst gemacht hat. Er wendet sich gegen einen Satz Josef Kohlers im „Archiv für öffentliches Recht" (Bd. 18 Heft 2, 1903, S. 150/151): „Wenn ein Bonaparte auf den Thron erhoben wird, so hat er damit das Recht, eine hochadelige Dame standesgemäß zu heiraten. Aber eine Ehe mit einer Dame

niederen Standes wird durch diese Berufung nicht standesgemäß, und die aus dieser Frau erzeugte Nachkommenschaft wird dadurch nicht erbfolgeberechtigt" und fährt fort: „Also Eugenie, Gräfin von Centa und Montijo, die zweifellos dem hohen Adel nicht angehörte, ist niemals Kaiserin der Franzosen gewesen, und der arme Lulu hat ganz fälschlich als Thronfolger gegolten. Welchen anderen Gang würde doch die Weltgeschichte genommen haben, wenn diese Entdeckungen der Rechtsforschung früher festgestellt worden wären!" Ob der Spott Bornhaks gegen Kohler an dieser Stelle berechtigt ist oder nicht, habe ich nicht zu untersuchen. Ich fühle mich nicht berufen, Kohler gegen Bornhak zu verteidigen; soviel steht aber fest, daß die Behauptung Bornhaks, die Kaiserin Eugenie „habe zweifellos dem hohen Adel nicht angehört", „zweifellos" irrig ist. Für jeden Kenner des spanischen Adelsrechts kann es vielmehr nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie dem hohen Adel dieses Landes angehörte und angehört. Der spanische Adel zerfällt in zwei Klassen, die Granden und die Hidalgo: die Hidalgo bilden die untere Klasse, die Granden die obere. Letztere haben noch heute das Recht, vor dem König bedeckten Hauptes zu stehen, sind erbliche Exzellenzen und werden vom König: „mi primo", d. h. mein Vetter angeredet; sie sind Mitglieder des spanischen Oberhauses aus eigenem Recht, vorausgesetzt, daß sie nicht weniger als 60000 Pesetas Rente haben. Unter den Granden gibt es allerdings noch drei Unterarten, Granden erster, zweiter und dritter Klasse. Sie unterscheiden sich aber nur durch den Hofrang und gewisse Abstufungen beim Zeremoniell des Hauptbedeckens untereinander. Diese Umstände dürften für die Granden aller Klassen begrifflich die Bezeichnung als hoher Adel Spaniens außer Zweifel stellen. Zum mindesten aber dürfte der „hohe Adel" für die Granden erster Klasse, namentlich wenn sie Herzöge sind, zahlreicher älterer, jetzt aufgehobener Privilegien gar nicht zu gedenken, außer Zweifel stehen. Was nun die Kaiserin der Franzosen betrifft, so stammte sie aus dem altadeligen Geschlecht der Portocarrero, das allmählich aufstieg und schließlich Grandenwürden erster Klasse erlangte. Sieht man von denjenigen ab, die von väterlichen Vorfahren der Kaiserin Eugenie zwar besessen wurden, aber durch Heirat mit Grandezza-Erbtöchtern erlangt wurden, d. h. mit königlicher Genehmigung auf den Stamm der Portocarrero übergingen und so an die Söhne und Nachkommen dieser Damen gekommen sind, so ist doch festzustellen, daß die Kaiserin Eugenie in gerader Folge des

Mannesstammes von Grafen von Montijo und Inhabern dieser Grandenwürde erster Klasse abstammt. Ihr Vater Cypriano war der achte Graf von Montijo. Cypriano war auch Herzog von Pennaranda, welcher Titel von der Gemahlin des fünften Grafen von Montijo, Cristobal Gregorio, Maria Josefa (vermählt am 2. April 1747) im Jahre 1829, beim Erlöschen des Stammes der Pennaranda, mit den zugehörigen Grandenwürden an das Haus Montijo gekommen war. Ihre älteste Schwester Maria Franziska, geb. am 29. Januar 1825, ist, nebenbei bemerkt, verheiratet gewesen mit Jakob Ludwig, achten Herzog von Berwick, fünfzehnten Herzog von Alba de Tormes, und hat die Titel Herzog von Pennaranda und Graf von Montijo usw. an dieses Haus gebracht. Nun ist der hohe Adel Spaniens ja offenbar dem hohen Adel Deutschlands nicht gleich zu achten und für ein Mitglied eines deutschen regierenden Fürstenhauses, ebenso wie der hohe Adel Englands, nicht ebenbürtig; aber Napoleon III. war auch kein deutscher Landesherr!

Nun hat Herr Prof. Dr. Bornhak die Güte gehabt, mir mitzuteilen, daß er den Begriff „hoher Adel" in dem vorstehend aufgeführten Satze im Sinne des deutschen Rechts verstanden habe. Ist dieses der Fall, so dürfte die Bornhaksche Auslegung des Kohlerschen Satzes, als ob damit Napoleon III. und die Kaiserin Eugenie gemeint gewesen seien, der Begründung entbehren; denn, wie das deutsche Recht auf Napoleon III. anzuwenden sein sollte, ist mir nicht recht erfindlich; eher möchte ich vielmehr für meinen Teil, wenn von Anwendung des Ebenburtsbegriffs im Sinne des deutschen Rechtes auf einen Bonaparte die Rede ist, an den König Jérome von Westfalen denken. Dieser war aber bekanntlich mit einer Prinzessin Katharina von Württemberg verheiratet. Die Ebenbürtigkeit dieser Dame im Sinne des deutschen Rechtes dürfte außer Zweifel stehen, und Jérome hat sich höchst merkwürdigerweise, Witwer geworden, im Jahre 1853 zum drittenmal, nur morganatisch, mit einer Dame des italienischen hohen Adels vermählt.

Ich kehre zu Rehm und seinem „Modernen Fürstenrecht" zurück. Auf S. 168 dieses Werkes findet der erstaunte Genealoge den Satz: „Alter Adel bedeutet vom Geschlechte vor 1600 erworbener hoher oder niederer Adel."

Über den Unterschied zwischen altfürstlichen und neufürstlichen Häusern und den Unterschied zwischen altreichsgräflichen und neureichsgräflichen Häusern soll hier nicht gesprochen werden. Für die

ersteren ist bekanntlich das Grenzjahr 1582, für die letzteren 1658, nicht, wie Rehm meint, für den hohen Adel schlechthin das gleiche Jahr. Wie aber Rehm hinsichtlich des niederen Adels zu dem Grenzjahr 1600 für die Bestimmung des Begriffes „alter Adel" gelangt, ist einfach unerfindlich. Gierke hat in zutreffender Weise den Begriff des alten Adels (Deutsches Privatrecht Bd. 1, Leipzig 1895, S. 409) dahin bestimmt: „Ahnenadel oder alter Adel ist im Gegensatz zu neuem Adel vorhanden, wenn durch mehrere Geschlechterfolgen hindurch alle Vorfahren adelig waren. Dabei berechnet man die Ahnenzahl nach der Zahl der Vorfahren in der Geschlechterfolge, bis zu der hinauf Adel gefordert wird. Man spricht also von 2, 4, 8, 16 Ahnen usw." „Uradel und Briefadel unterscheiden sich dadurch, daß jener von väterlicher Seite seit unvordenklicher Zeit vererbt, dieser nachweislich verliehen worden ist. Uradel kann ganz neuer Adel sein (wenn die Mutter bürgerlich ist), Briefadel sehr alter Adel." Gierke führt sehr richtig als die gleiche Lehre vertretend an: R. G. Telgmann, „Von der Ahnenzahl", Hannover 1733; Runde §§ 375ff.; Eichhorn §§ 68 und 69; Mittermaier § 71; Beseler § 174; Stobbe I 373, Graf und Dietherr I 98 und 99. — Diese Begriffsbestimmung Gierkes über den Begriff „alter Adel" ist die allein richtige, und wenn 100 andere Rechtsgelehrte das Gegenteil behaupten. Von Moser bis Eichhorn hat niemals ein adelsrechtskundiger Staatsrechtslehrer den Begriff des alten Adels anders wie gleichbedeutend mit Ahnenadel verstanden.

Der Gegensatz von „altem" Adel ist eben nicht „junger" Adel, sondern „neuer" Adel.

Nun wird man zugeben können, daß da, wo der Begriff alter Adel nicht im Rechtssinne, sondern im geschichtlichen Sinne gebraucht wird, darunter etwas anderes als Ahnenadel verstanden werden kann. Dann aber ist alter Adel gleichbedeutend mit Uradel; eine andere Begriffsbestimmung ist unmöglich. Uradel oder alter Adel im geschichtlichen Sinne ist derjenige Adel, der nicht nur nicht nachweisbar Briefadel ist, sondern überhaupt nicht Briefadel sein kann, weil er sich bereits zu einer Zeit nachweisen läßt, in der die Einrichtung der Adelsbriefe und somit die des Briefadels überhaupt noch unbekannt war. Der früheste bekannte Adelsbrief ist der des Kaisers Karl IV. d. d. Mainz 30. Sept. 1360 für Wycker Frosch. Demzufolge wird von vielen derjenige Adel, der bereits vor 1360 nachweisbar ist, als Uradel bezeichnet. Andere gehen davon aus, daß es Kaiser

Karl IV. war, unter dem die Einrichtung des Briefadels aufkam, und daß Kaiser Karl IV. vom Jahre 1346 ab regierte. Sie wählen das Jahr 1346 als Grenzjahr. Vielfach wird, wie z. B. von der Schriftleitung der Gothaischen genealogischen Taschenbücher, das Jahr 1350 als Grenzjahr genommen, so daß vorher nachweisbarer Adel als Uradel, erst nachher nachweisbarer Adel nicht als Uradel anzusprechen sein soll. Die übereinstimmende Meinung aller Adelsgeschichts- und Adelsrechtskundigen geht jedenfalls dahin, daß die Grenze zwischen Uradel und Nichturadel ungefähr die Mitte des 14. Jahrhunderts ist. Wenn man den Begriff alter Adel also im geschichtlichen Sinne anwenden und gleichbedeutend mit Uradel verwenden will, muß man sich an diese Grenze halten. Eine andere Grenzzeit in Bezug auf den niederen Adel für die Unterscheidung zwischen altem und jungem Adel — das Wort „neu" muß hier nach dem oben Gesagten vermieden werden — ist jedenfalls ganz unhaltbar.

Diese Feststellung führt mich dazu, noch einer andern irreführenden Ausführung bei Rehm (auf S. 187 des „Modernen Fürstenrechts" zu gedenken. Er billigt nämlich den Satz von Schulze: „Eine stiftungsmäßige Ahnenprobe ist niemals ein Institut des deutschen Fürstenrechts gewesen." Auch dieser Satz ist völlig unhaltbar. Ganz richtig sagt Ottokar Lorenz in seinem „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie", Berlin 1898, S. 238: „Die geringste Forderung für den Stiftsadel war ... im ganzen Reiche die von vier ritterlichen Ahnen. Dieser Vierahnenadel nahm eine **Zwischenstellung** zwischen einfachem und hohem Adel ein." Diese unzweifelhaft richtige und auf tiefer Sachkenntnis beruhende Bemerkung läßt es erkennen, warum die Anschauung der deutschen landesherrlichen Häuser hinsichtlich der Ebenbürtigkeit zwischen dem einfachen nichtstiftsmäßigen und dem stiftsmäßigen niederen Adel noch einen gewaltigen Unterschied machte. Tatsächlich haben von Moser bis Eichhorn alle Vertreter einer milden Ebenbürtigkeitslehre (andere als die von Gierke Angeführten, z. B. bei Göhrum: „Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte" II, Tübingen 1847, S. 292 nachzulesen) niemals den nichtstiftsmäßigen niederen Adel für ebenbürtig mit dem hohen Adel des Reiches gehalten. Wer insbesondere aus Moser mehr herausliest, liest etwas heraus, was Moser unzweifelhaft gar nicht hat sagen wollen.

Die Gründe, weshalb man dazu kam, diesen Unterschied hinsichtlich der Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel zwischen stiftsmäßigem

und nichtstiftsmäßigem niederen Adel zu machen, sind deutlich genug. Der stiftsmäßige Adel, aber nur dieser, besetzte im heiligen römischen Reiche deutscher Nation jene schönen Fürstenstühle, über welche man in der „Geschichte der kleinen deutschen Höfe" von Dr. Eduard Vehse: 11. Teil „Die geistlichen Höfe", Hamburg 1859, so vieles Merkwürdige nachlesen kann: die Kurfürstenstühle von Mainz, Köln und Trier, den Erzbischofssitz von Salzburg, die Bistümer von Würzburg, Bamberg, Münster, Paderborn, Osnabrück, Straßburg usw. usw. Diese geistlichen Herren waren Fürsten so gut wie die weltlichen Fürsten des Reiches; sie herrschten über Land und Leute, sie hatten Höfe wie die weltlichen Fürsten, an ihren Höfen befanden sich Damen wie an den Höfen von diesen: Mütter, Schwestern, Tanten, Basen, Nichten; diese Damen nahmen an solchen geistlichen Höfen eine naturgemäß gleiche Stellung ein wie die Ehefrauen, Mütter, Schwestern, Tanten, Basen und Nichten der Landesherren an den weltlichen Höfen. Sie gehörten zur „herrschenden Klasse" wie die weiblichen Verwandten der weltlichen Fürsten, gegenüber den Untertanen. Es ist somit klar, daß die Damen aus den stiftsmäßigen Familien eine andere gesellschaftliche Stellung hatten, wie die Damen aus nichtstiftsmäßigen. Es läßt sich außerdem genau verfolgen, daß die weltlichen Kurfürsten und Fürsten auf den Reichstagen stets den Grundsatz der strengen Ebenbürtigkeit, d. h. ausschließlich der des hohen Adels vertraten, daß die geistlichen Kurfürsten, im Gegensatze hierzu, Anhänger der milden Ebenbürtigkeitslehre, d. h. derjenigen des niederen Adels, aber nur des stiftsmäßigen waren.

Immer sind es, außer solchen weltlichen Fürsten, die unmittelbar beteiligt waren, die geistlichen Herren, welche für die Ebenbürtigkeit derjenigen Adelskreise, aus denen sie selbst stammten, gegen die strengere Ebenburtsvorstellung der weltlichen Reichsfürsten auftreten.

Es ist auch ganz deutlich, daß Pütter und seine Schule die Vertreter der Meinung der weltlichen Fürsten hinsichtlich der Ebenbürtigkeit waren, während Moser und seine Schule die mildere Ansicht der geistlichen Fürsten verfochten. Wo bleibt jedenfalls gegenüber den zweifellosen Aussprüchen von Moser und von seinen Anhängern, welche immer von altem Adel gleich Ahnenadel reden, und nur den letzteren für ebenbürtig halten, wo gegenüber so vielen Hausgesetzen des hohen Adels, welche zwar niederen Adel für ebenbürtig erklären, aber eine Ahnenprobe, d. h. stiftsmäßigen Adel voraussetzen, wo bleibt endlich gegenüber den Bestimmungen so vieler Fideikommißerrichtungs-

urkunden im 17. und 18. Jahrhundert, daß der Fideikommißerbe eine Mutter haben müsse, welche dem stiftsmäßigen Adel angehört, — die Behauptung Rehms: „Eine stiftungsmäßige Ahnenprobe ist niemals ein Institut des deutschen Fürstenrechts gewesen"?

Schließlich soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß bis heute fortwährend sowohl in rechtswissenschaftlichen wie in adelsgeschichtlichen Werken die untereinander so grundverschiedenen, einfachen Grundbegriffe der Abstammungskunde: die „Stammtafel" und die „Ahnentafel" miteinander verwechselt werden. Man vergleiche hierüber Lorenz a. a. O., S. 77 ff.

Derartige Entgleisungen in adelsgeschichtlicher und genealogischer Beziehung bei der Behandlung des Staatsrechts reden eine eindringliche Sprache. Sie beweisen, daß der Staatsrechtler von Fach in Zukunft nicht umhin können wird, sich mit der Genealogie und ihrer Arbeits- und Forschungsweise mehr als bisher zu beschäftigen. Sie lassen deutlich erkennen, daß ein Mangel insofern vorliegt, als es zur Zeit unmöglich ist, auf deutschen Hochschulen sich Kenntnisse in der Genealogie und ihrer Arbeits- und Forschungsweise zu erwerben, weil es eben Lerngelegenheiten für diese Fächer an keiner Stelle gibt.

> „In nicht allzu ferner Zeit werden sich ja doch Regierungen, die für die Interessen der Wissenschaft tätig sind, entschließen müssen, das dicke Scheuleder der Fakultäten zu durchbrechen und etwas für die Wiederaufnahme genealogischer Studien zu tun."

So Lorenz a. a. O., Vorwort S. V. Wann wird dieser Wunsch Erfüllung finden?

Im demokratischen Nord-Amerika anscheinend früher, wie in Deutschland, denn „es ist Grund vorhanden zu der Annahme, daß auf unsern höheren Schulen und Universitäten in nicht ferner Zeit Lehrstühle für Geschichte und Genealogie werden errichtet werden zum Studium der gegenseitigen Beziehungen dieser Wissenschaften zueinander", durfte William Stowell Mills in der Vorrede seiner „Foundations of Genealogy", New-York 1899, aussprechen. (Vgl. „Deutscher Herold", Nr. 6 vom 5. Juni 1904, S. 122.)

(Archiv für öffentliches Recht, Jahrgang 1904, S. 245 ff.)

8.

Ziele und Aufgaben der wissenschaftlichen Genealogie.

Was ist Genealogie? Noch Johann Christoph Gatterer beantwortet in seinem „Abriß der Genealogie" die Frage dahin: „Genealogie ist eine Hilfswissenschaft der Geschichte, eine eigentliche Wissenschaft ist die Genealogie nicht". Er spricht damit nur aus, was die von jeher verbreitete allgemeine Meinung war und leider auch noch heute der herrschende Glaube ist. Damit hängt es auch wohl zusammen, daß bis heute an keiner einzigen Universität die Genealogie einen Gegenstand des Unterrichtes bildet, was die bedauerliche Folge hat, daß die Geschichtswissenschaft, wenn sie einmal heutzutage ausnahmsweise „genealogisch" kommt, merkwürdigen Mangel an genealogischem Verständnis zeigt, daß die Rechtsprechung, wenn sie sich, was gar nicht so selten vorkommt, vor eine genealogische Frage gestellt sieht, meist kläglichen Schiffbruch leidet, daß die Naturwissenschaft, die von allen Seiten her sich an genealogische Probleme heranmacht, einen in der Regel sehr großen Mangel an Kenntnis der genealogischen Methode erkennen läßt.

Das wird anders werden. Daß sich die Genealogie die ihr gebührende Stellung im Reiche der Wissenschaft in Bälde erobern wird, das ist meine feste Überzeugung. Der Anfang dazu ist bereits gemacht. Das Jahr 1898 schenkte der Deutschen Wissenschaft das erste umfassende, alles wesentliche enthaltende, treffliche „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" von Professor Ottokar Lorenz in Jena. Dies Jahr und dies Buch werden fürderhin den Markstein in der Geschichte der wissenschaftlichen Genealogie bilden. Neue Bahnen sind der Genealogie seitdem gewiesen, neue Ziele und Aufgaben ihr gesteckt. Es liegt nun auf der Hand, daß es im Rahmen eines Vortrages nicht möglich sein kann, die Ziele und Aufgaben der Genealogie zu erschöpfen. Ich werde mich notgedrungen darauf beschränken müssen, einzelnes herauszugreifen und in das rechte Licht zu rücken. Eine Beschränkung in dieser Richtung ist aber um so notwendiger, als die Erörterung der Frage, inwiefern der Adel bei der Erreichung dieser Ziele und der Erfüllung dieser Aufgaben mit-

wirken kann, einen wesentlichen Teil meiner heutigen Ausführungen bilden soll.

Was ist Genealogie? Ottokar Lorenz beantwortet die Frage dahin: „Die Genealogie ist die Wissenschaft von der Fortpflanzung des Geschlechts in seinen individuellen Erscheinungen." Es springt in die Augen, daß der Lorenzsche Begriff ungleich weiter ist, als der oben mitgeteilte von Gatterer. Ich lasse darüber einen Schüler von Lorenz, Ernst Devrient, sprechen: „Was die alte Genealogie ganz ausmachte, Stammtafel und Ahnentafel, worin Geburt, Vermählung und Tod, auch Titel und Ämter der in ihren Familienbeziehungen dargestellten Personen verzeichnet sind, das ist für die neue Genealogie erst die Grundlage zu Forschungen von weit ausgreifender Bedeutung. Denn es ist klar, daß die Genealogie, im Lorenzschen Sinne gefaßt, sich mit Namen und Zahlen nicht begnügen kann. Alles, was unter den Begriff der Erblichkeit fällt, soweit es sich am Individuum nachweisen läßt, gehört zur Genealogie. Sie steht an der Grenze der Geschichtswissenschaft, aus deren Mitteln sie der Staats- und Gesellschaftslehre, der Physiologie und Psychologie reichen Stoff zu bieten vermag, den jene Wissenschaften weder von sich aus erwerben noch auch entbehren können, wenn sie bei gewissen Fragen aus der dürren Haide der Spekulation herauskommen wollen."[1])

Ich habe selbst vor Jahren einmal die Genealogie definiert „als die Lehre von den Geschlechtern, ihrem Ursprung, ihrer Fortpflanzung und Verbreitung".[2]) Ich stehe nicht an, bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß ich die Lorenzsche Begriffsbestimmung als die weitaus bessere anerkenne.

Die genealogische Einheit, die Einheit, mit der es alle Genealogie zu tun hat, gewissermaßen die genealogische „Zelle" ist eine Gruppe von drei Personen, nämlich die Gruppe, die aus Vater, Mutter und Kind besteht. Diese Gruppe ist durch tatsächliche Vorgänge zusammengefügt, nämlich den der Zeugung und den der Geburt. Es ist im Wesen des menschlichen Organismus begründet, daß jeder Mensch Vater und Mutter hat: physisch, rechtlich ist das nicht immer der Fall. Uneheliche Kinder haben, wie jeder weiß, rechtlich keinen Vater. Davon sehe ich aber ganz ab.

---

[1]) E. Devrient. Ziele und Aufgaben der modernen Genealogie. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und Deutsche Literatur, 2. Jahrg., I. Abteilung, S. 646 ff.

[2]) Der Deutsche Herold, Jahrgang 1894, S. 140.

Es liegt nun in der Natur der Dinge, daß diese genealogische Einheit nie als Einzelerscheinung auftreten kann. Vater und Mutter unserer Einheit können nicht aus den Wolken gefallen sein: sie müssen notwendig auch ihrerseits Vater und Mutter gehabt haben. So geht das natürlich weiter. Daraus folgt aber, daß man die genealogischen Einheiten in sehr verschiedener Weise aneinander reihen kann, und, je nachdem man das tut, erhält man die in ihrem Wesen durchaus verschiedenen und wohl von einander zu unterscheidenden genealogischen Grundformen der Stammtafel und der Ahnentafel.

Die Stammtafel ist eine Tafel, welche die sämtlichen Nachkommen eines bestimmten Elternpaares mit ihren Ehegatten enthält. In der Regel läßt man hier eine Beschränkung eintreten, indem die Stammtafel nur die männlichen Nachkommen und deren Töchter aufführt.

Die Ahnentafel ist eine Tafel, welche die beiden Eltern, die vier Großeltern, die acht Urgroßeltern, die sechzehn Ururgroßeltern einer bestimmten Person erkennen läßt, und so weiter fortschreitend: die sich in jeder Reihe verdoppelnde Zahl von Individuen, deren Blut in das eine Individuum, dessen Ahnentafel aufgestellt wird, zusammengeflossen ist. Der Ahnentafel und der Stammtafel liegt daher eine grundsätzlich verschiedene Betrachtungsweise zugrunde. Die Stammtafel betrachtet die Deszendenten eines bestimmten Elternpaares, die Ahnentafel die Aszendenten eines bestimmten Individuums. Die Gestalt der Stammtafel ist veränderlich. Sie wird bestimmt durch die Gestaltung und Verzweigung der Deszendenz. Die Gestalt der vollständigen Ahnentafel ist ein für allemal fest bestimmt. Sie unterliegt dem unabänderlichen Gesetz, daß jeder Mensch zwei Eltern, vier Großeltern, acht Urgroßeltern, sechzehn Ururgroßeltern und so weiter hat. Die Stammtafel ist für den, der sie aufstellt, allemal zeitlich begrenzt, sie ist eingeengt zwischen das Jahr, in dem der Stammvater geboren wurde, und den Augenblick, in dem sie aufgestellt wird, oder in dem das betreffende Geschlecht ausgestorben ist.

Die Ahnentafel ist zeitlich unbegrenzt; es liegt auf der Hand, daß man mit den Ahnenreihen theoretisch unendlich weit zurückgehen kann und daß die Grenze hier nur in der historischen Feststellbarkeit der Ahnen liegt. Die Stammtafel ist auch ihrem Inhalte nach beschränkt auf diejenigen Personen, welche tatsächlich von dem Stammelternpaare abstammen, die Ahnentafel ist auch ihrem Inhalte

nach theoretisch unbegrenzt, denn es hindert nichts, auf eine, vielleicht schon Tausende von Individuen enthaltende Ahnenreihe noch die nächstfolgende aufzusetzen, welche theoretisch notwendig doppelt so viele Individuen enthalten muß, als die nächstvorhergehende Ahnenreihe.

Die Stammtafel und die Ahnentafel beantworten daher gänzlich und ihrem Wesen nach verschiedene Fragen, und es muß immer wieder auf das Schärfste betont werden, daß von dem richtigen Verständnis und der sorgfältigen Unterscheidung dieser beiden genealogischen Grundformen die gesamte genealogische Wissenschaft abhängt, und daß die richtige Erkenntnis dieser Wesensverschiedenheit geradezu den Prüfstein dafür abgibt, ob genealogische Einsicht vorhanden ist. Wer Stammtafel und Ahnentafel verwechselt, der würde bis auf weiteres besser tun, von der Beschäftigung mit genealogischen Dingen abzulassen und sich zunächst über die Grundbegriffe der Genealogie zu unterrichten. Leider werden heutzutage beide Begriffe konstant verwechselt, was allerdings bei der heutigen Gleichgültigkeit gegen genealogische Dinge nicht weiter wunder nehmen kann. Dieser Verwechselung ist allerdings dadurch Vorschub geleistet worden, daß die Künstler, auch der besten Zeit, sowohl die Stammtafel wie die Ahnentafel künstlerisch in der Gestalt eines Baumes dargestellt haben. Es springt in die Augen, daß die Form der Darstellung in Gestalt eines Baumes, so sachgemäß sie für eine Stammtafel ist, ebenso widersinnig ist für die Ahnentafel. Bei dem Baume treibt der Saft allemal aus dem Stamme in die Äste, Zweige und Zweiglein. Wer also einer Stammtafel die Gestalt eines Baumes gibt und die Stammeltern am Stamme anbringt, stellt richtig das tatsächliche Verhältnis dar. Wer aber der Ahnentafel die Gestalt eines Baumes gibt, muß notwendig diejenige Person, deren Ahnentafel aufgestellt wird, am Stamme anbringen, die beiden Eltern an zwei großen Ästen, die vier Großeltern an zwei weiteren Verzweigungen jedes dieser beiden Äste und so fort. Das ist natürlich ein Widersinn, denn das Blut desjenigen, dessen Ahnentafel aufgestellt wird, ist doch nicht von ihm in seine beiden Eltern und durch diese in seine vier Großeltern hineingeflossen, sondern gerade das Umgekehrte ist der Fall.

Es wird daher gut sein, wenn die genealogische Wissenschaft sich an einen feststehenden Sprachgebrauch gewöhnt, um Verwechselungen vorzubeugen, und die in Gestalt eines Baumes dargestellte Ahnentafel einen Ahnenbaum, nach Gatterers Vorbild, die in Form eines Baumes dargestellte Stammtafel einen Stammbaum nennt.

Nachdem so die Grundformen genealogischen Denkens und genealogischer Darstellungsweise festgestellt sind, kann ich mich dazu wenden, einige der mir als die wichtigsten erscheinenden Probleme darzulegen, welche die Genealogie entweder selbständig zu lösen oder zu deren Lösung sie doch wenigstens beizutragen hat.

Da erscheint mir nun in erster Linie erwähnenswert das Problem des Aussterbens der städtischen Geschlechter. Georg Hansen hat in einem sehr interessanten Buche: Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen, München 1898, dargetan, daß durchschnittlich die Bevölkerung einer Stadt zur Hälfte aus Personen besteht, die darin geboren sind, zur Hälfte aus solchen, die nicht darin geboren sind. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Bevölkerung der betreffenden Stadt schnell oder langsam wächst. Wenn diese Ansicht Hansens richtig ist, so ergeben sich daraus sehr merkwürdige Folgerungen.

Angenommen, eine Stadt habe zu Anfang eines Zeitraumes, den man betrachtet, a Einwohner gehabt und die Bevölkerung habe sich während eines Menschensalters um b Einwohner vermehrt, so daß sie jetzt $a + b$ Einwohner hat, so sind, wenn Hansen Recht hat, hiervon nur $\frac{a+b}{2}$ ortsgebürtig. Nimmt man an, daß nach einem weiteren Menschenalter sich die Zahl der Einwohner um c vermehrt hat, so sind von diesen $a + b + c$ Einwohnern naturgemäß nur $\frac{a+b+c}{2}$ ortsgebürtig, und diese $\frac{a+b+c}{2}$ Menschen stammen offenbar zur Hälfte von Ortsgebürtigen und zur andern Hälfte von eingewanderten Vätern, denn es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Eingewanderten fruchtbarer seien als die Einheimischen. Daraus folgt aber, daß nur noch $\frac{a+b+c}{4}$ Personen direkte Nachkommen der früheren Bewohner der Stadt sind. In der nächsten Generation würden es nur noch $\frac{a+b+c+d}{8}$ sein und so fort. In eine allgemeine Formel gebracht heißt das, daß, wenn man die gegenwärtige Einwohnerzahl einer Stadt $= n$, die Zahl der zu betrachtenden Generationen $= t$ setzt, in der Stadt $\frac{n}{2^t}$ direkte Nachkommen der früheren Einwohner leben.

Für Berlin würde das, wenn man die Bevölkerung am 1. Januar 1900 = 1900000 setzt, ergeben, daß nur noch 1900000/8 = 237500 Einwohner Berlins Nachkommen derjenigen Berliner sind, die vor drei Generationen dort gelebt haben. 8 ist nämlich = 2^3.

Vor drei Generationen, das bedeutet: im Jahre 1800, und damals hatte Berlin etwa 160000 Einwohner. Das würde für das Jahr 2000, wenn man annimmt, daß die Bevölkerungszahl Berlins sich bis dahin verfünffachen würde, ergeben, daß dann, also nach weiteren drei Generationen, nur noch 9500000/2^6, also 9500000/64 = 148437 der zukünftigen Einwohner Berlins Nachkommen der Berliner von anno 1800 wären. Das würde also unbedingt das Aussterben einer großen Zahl der Berliner Geschlechter von 1800 beweisen. Nun kennt die Gegenwart keine Städte von einer so ungeheuren Bevölkerungszahl, wie neun und eine halbe Million, und daß Berlin bis zum Jahre 2000 diese Zahl von Einwohnern haben wird, muß billig bezweifelt werden. Nimmt man aber eine geringere Verhältniszahl des Zuwachses an, so stellen sich die Zahlen noch ungünstiger. Bei einer Verdoppelung im Jahre 2000 würden nur noch 3800000/64 = 59375, bei einer Verdreifachung nur noch 5700000/64 = 89062, bei einer Vervierfachung nur noch 7600000/64 = 118750 Einwohner Berlins Nachkommen der Berliner von 1800 sein.

Bei Städten, deren Bevölkerungszahl seit dem Jahre 1800 nicht in dem Verhältnis zugenommen hat, wie die Berlins, stellt sich das Ergebnis natürlich noch viel ungünstiger. Die Bevölkerung Dublins ist von 1850—1890 von 261700 auf 245000 zurückgegangen. Nimmt man an, die Bevölkerung dieser Stadt würde im Jahre 1950 wieder die gleiche wie im Jahre 1850 sein, so würden also dann, nach nur drei Generationen, nur noch 261700/8 = 32712 der zukünftigen Einwohner Dublins vom Jahre 1950 Nachkommen der 261700 Dubliner von 1850 sein.

Daß dieses Problem ein interessantes und wichtiges ist, wird niemand bestreiten wollen. Ob das in der Tat alles so ist, hängt davon ab, ob die Hansensche Theorie richtig ist. Ob sie aber richtig ist, das ist eine Frage, die ganz offenbar nur von der Genealogie beantwortet werden kann. Ihre sichere Beantwortung wird in dem Augenblicke möglich sein, in dem vollständige Stammtafeln für drei Generationen des neunzehnten Jahrhunderts aller derjenigen Familien einer Stadt vorhanden sein werden, die sich in der betreffenden Stadt erhalten haben. Die Quellen für derartige, sich nur auf das neunzehnte

Jahrhundert erstreckende Untersuchungen sind in Kirchenbüchern, standesamtlichen Registern und anderen amtlichen Aufzeichnungen reichlich vorhanden.

Nach dem Vorstehenden wird es begreiflich erscheinen, wenn ich den Satz ausspreche, daß im Grunde alle Fragen der Bevölkerungsbewegung genealogische Fragen sind.

Es wäre im Anschluß an das eben Erörterte noch mancherlei über das Aussterben der Geschlechter überhaupt zu sagen, indessen will ich in Rücksicht auf die mir zu Gebote stehende Zeit darauf nur ganz kurz eingehen. Über das Aussterben der Geschlechter ist schon häufig geschrieben worden, ohne daß man behaupten könnte, daß die Ursachen dieser Erscheinung dadurch irgendwie erkannt worden wären. Ehe darauf eingegangen werden kann, muß jedoch auf einen sehr wichtigen Unterschied aufmerksam gemacht werden. Es liegt in den Einrichtungen der Kulturwelt begründet, daß man, wenn vom „Aussterben" eines Geschlechtes gesprochen wird, dabei immer das „Aussterben im Mannesstamme" meint, das Aussterben des Familiennamens. Das führt aber zu sehr vielen Unklarheiten. Es liegt auf der Hand, daß ein Elternpaar mit seinen Nachkommen sich durch sehr große eheliche Fruchtbarkeit auszeichnen und daß doch die Nachkommenschaft sehr schnell im Mannesstamme aussterben kann. Das muß notwendig eintreten, sobald in allen Fällen vorwiegend oder ausschließlich Töchter geboren werden. So ist es durchaus möglich, daß ein Elternpaar des Endes des achtzehnten Jahrhunderts heute beispielsweise 100 lebende Nachkommen hat, daß aber trotzdem das Geschlecht im Mannesstamme und der Name ausgestorben ist, weil nämlich nur noch Abkömmlinge von weiblichen Nachkommen des Stammelternpaares vorhanden sind. In einem solchen Falle wird man mit Recht von einem Aussterben des Geschlechtes im engeren Sinne, von einem Aussterben des Namens, vom Aussterben des Mannesstammes, nicht aber von einem Aussterben des Blutes sprechen können. Daraus ergibt sich aber, daß alle vermeintlichen Ursachen des Aussterbens, die, wenn sie überhaupt eine Folge haben, nur das Aussterben des Blutes bewirken können, nur dann in Rechnung gezogen werden dürfen, wenn tatsächlich ein Aussterben des Blutes nachgewiesen ist. Bisher aber haben Untersuchungen dieser Art nur mit Familien operiert, deren Aussterben im Mannesstamme konstatiert ist. Andererseits wird man bei Untersuchung der Ursachen, welche das Erlöschen der Geschlechter im Mannesstamme bewirkt haben

können, vorwiegend Gewicht legen müssen auf die Feststellung der Ursachen, deren Folge das Überwiegen weiblicher Geburten über männliche Geburten ist. Es wird vielfach angenommen, daß die Zeugungskraft vererblich sei. Das ist nun wieder eine Frage, bei der, will man nicht zu vollständigen Trugschlüssen kommen, notwendig von dem Erlöschen der Mannesstämme vollständig wird abgesehen, das etwaige Erlöschen des Blutes vielmehr als das Ausschlaggebende wird angesehen werden müssen.

Das sind alles Fragen, welche nur auf genealogischem Wege werden beantwortet werden können. Es ist aber meine Überzeugung, daß die Genealogie sie auch wirklich beantworten kann, wenn nur das Material dazu vorliegen wird. Ich verlasse hiermit diese Gruppe von Problemen, um mich zu einem der wichtigsten, von Lorenz zuerst in das richtige Licht gerückten Probleme der Genealogie zu wenden: dem des Ahnenverlustes.

Jeder Mensch hat zwei Eltern, vier Großeltern, acht Urgroßeltern, sechszehn Ururgroßeltern und so fort, die nächstfolgende Ahnenreihe enthält immer doppelt so viele Ahnen, wie die vorhergehende.

Das führt nun sehr schnell zu ganz ungeheuren Zahlen. Auf die 16er Reihe folgt die 32er Reihe, hierauf die 64er Reihe. Es ist bekannt, daß man Ahnentafeln, die bis zu einer dieser Reihen zurückgehen, Ahnentafeln zu 16 oder 32 oder zu 64 Ahnen nennt. Die weiteren Zahlen findet man immer wieder durch Verdoppelung. Es sind die Zahlen 128, 256, 512, 1024, 2048, 4096, 8192, 16384 ꝛc.

Diese schreckhaft großen Zahlen von Ahnen, die naturgemäß schließlich in die Millionen gehen, hat nun der tatsächliche Mensch nur theoretisch. In Wirklichkeit findet das statt, was man Ahnenverlust nennt. Diesen Begriff aufgebracht und näher definiert zu haben, ist das Verdienst von Friedrich Theodor Richter, der in der Vorrede der von ihm besorgten 3. Auflage von Oertels genealogischen Tabellen zur europäischen Staatengeschichte des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1879, zum ersten Male darauf hingewiesen hat, daß, wenn in derselben Ahnenreihe, z. B. der 16er Reihe der Ahnen einer bestimmten Person, dasselbe Elternpaar zweimal auftritt, so daß in der betreffenden Reihe nicht 16 verschiedene, sondern nur 14 verschiedene Individuen stehen, man dieses Elternpaar nicht doppelt als verschiedene Ahnen zählen darf. Derselbe Fall liegt vor, wenn in einer Reihe ein Elternpaar vorkommt, das in der vorhergehenden

Ahnenreihe schon einmal aufgetreten ist. In einem solchen Falle wird man sagen müssen, daß der betreffende Mensch in derjenigen Ahnenreihe, in der er theoretisch 16 Ahnen haben müßte, tatsächlich nur 14 verschiedene Ahnen hat. Richter sagt in diesem Falle: er hat in der 16er Reihe einen Ahnenverlust von zwei Ahnen. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß ein Mensch, der in der 16er Reihe einen solchen Ahnenverlust von zwei Ahnen hat, in der nächstfolgenden, der Reihe von 32 Ahnen, notwendig einen Ahnenverlust von mindestens vier Ahnen haben muß, weil die zweimal zwei Eltern des in der vorhergehenden Reihe doppelt vorkommenden Elternpaares ihrerseits in der nächsthöheren Ahnenreihe zweimal vorkommen müssen. Tritt nun der gleiche Fall eines zweimaligen Vorkommens ein und desselben Elternpaares in einer nächsthöheren Ahnenreihe hinzu, so vergrößert sich natürlich der Ahnenverlust noch mehr. Professor Ottokar Lorenz hat den Ahnenverlust auf der Ahnentafel Kaiser Wilhelms II. einer sehr genauen Betrachtung unterzogen, und die von ihm gefundenen Ergebnisse sind so interessant, daß ich näher darauf eingehen muß. Kaiser Wilhelm hat in der 4er Reihe natürlich vier verschiedene Ahnen, in der 8er Reihe acht, in der 16er Reihe aber nur 14 verschiedene Ahnen. In der 32er Reihe wären hiernach bei ihm noch 28 verschiedene Ahnen zu erwarten, es sind aber nur noch 24. In der 64er Reihe sind es, statt der nun zu erwartenden 48, nur noch 44, in der 128er Reihe, statt der 88 noch zu erwartenden, blos noch 74, in der nächstfolgenden sind es, statt 256, nur noch 116, in der 512er Reihe blos noch 177, in der 1024er Reihe blos noch 256, in der 2048er Reihe blos noch 342 und in der 4096er Reihe blos noch 533. Daraus ergibt sich, daß der Prozentsatz des Ahnenverlustes im Vergleich zur theoretischen Zahl der Ahnenreihen bei jedem Schritt von einer Ahnenreihe zur nächsthöheren zurück beträchtlich zunimmt. Es ergibt sich nämlich für die Ahnentafel Kaiser Wilhelms ein Verlust von $12^1/_2$ Proz. für die 16er Reihe, von 25 Proz. für die 32er Reihe, von 31 Proz. für die 64er Reihe, von 42 Proz. für die 128er Reihe, von $54^1/_2$ Proz. für die 256er Reihe, von $65^1/_2$ Proz. für die 512er Reihe, von 75 Proz. für die 1024er Reihe, von 83 Proz. für die 2048er Reihe, von 87 Proz. für die 4096er Reihe. Das ist ganz kolossal, denn es handelt sich in der 4096er Reihe erst um die 12. Generation der Ahnen, und mehr wie gegen 100 Proz. Ahnenverlust kann doch ein Mensch nicht haben, etwas mehr als 0 Proz. Voreltern muß er doch gehabt haben. Leider

scheitert nun das Aufstellen der Ahnentafel über 4096 Ahnen hinaus an der Unbeschaffbarkeit des historischen Materiales.

Um nun zu versuchen, festzustellen, in welcher Weise der Prozentsatz des Ahnenverlustes von Ahnenreihe zu Ahnenreihe durchschnittlich zunimmt, muß man im vorliegenden Falle den am Schlusse erreichten oder ermittelten prozentualen Gesamtverlust durch 11 dividieren, da 12 Ahnenreihen auf den Ahnenverlust untersucht worden sind. 87/11 = rund 8. Es ergibt sich also eine Durchschnittszunahme des Ahnenverlustes von 8 Proz. von einer Ahnenreihe zur nächsthöheren. Da nun in der letzten untersuchten Ahnenreihe Kaiser Wilhelms bereits ein Ahnenverlust von 87 Proz. ermittelt war, so würde das für die nächsthöhere 8192er Ahnenreihe einen Ahnenverlust von 87 + 8 = 95 Proz. und für die weiter folgende 16384er Ahnenreihe einen solchen von 95 + 8 = 103 Proz. ergeben, was offenbar nicht sein kann, denn der größtdenkbare Ahnenverlust ist, wie bereits dargelegt wurde, eine Kleinigkeit weniger als 100 Proz. Die gefundenen Zahlenwerte haben ergeben, daß von jeder Ahnenreihe zur nächsthöheren ein prozentual zunehmender Ahnenverlust stattfindet, daß dagegen die Zahl der in der nächsthöheren Ahnenreihe stehenden verschiedenen Personen tatsächlich doch noch immer größer ist, als die Zahl der in der nächstniederen Reihe stehenden Ahnen. Würde sich nachweisen lassen, daß die effektive Zahl der verschiedenen, in einer gewissen Reihe stehenden Ahnen kleiner ist, als die Zahl der in der nächstniederen Reihe stehenden, so würde das, wenn sich das fortsetzt, schließlich dazu führen müssen, daß der betreffende Mensch in einer sehr weit zurückliegenden Ahnenreihe nur noch zwei verschiedene Ahnen hat. Ließe sich das für die Ahnentafeln mehrerer Personen feststellen, so würde man auf diesem Wege zu dem Beweise der Abstammung von einem Menschenpaare gelangen.

Eine Frage, die sich aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt, ist nun weiter die, ob der Ahnenverlust eine sich nur bei den regierenden Familien, oder etwa auch dem Adel, nicht auch dem Bürgerstande findende Erscheinung ist, oder ob man ihn als eine universelle, überall sich findende, nur je nachdem in stärkerem oder schwächerem Maße findende Erscheinung ansehen muß.

Die in meinem Ahnentafelatlas bereits vorliegenden 44 Ahnentafeln regierender Fürsten und ihrer Gemahlinnen[1]) zeigen nun, daß

[1]) Das Werk ist jetzt abgeschlossen und enthält 81 Tafeln. Die Richtigkeit der obigen Bemerkung bleibt unverändert bestehen.

ein Ahnenverlust sich bei den Fürsten fast überall schon in der Reihe der 32 Ahnen, also in der fünften Generation findet. Der durchschnittliche Beginn des Ahnenverlustes liegt beim niederen Adel jedenfalls weiter zurück als beim hohen Adel, und beim Bürgerstande noch weiter zurück als beim niederen Adel, aber unzweifelhaft bildet der Ahnenverlust eine allgemeine Regel für die oberen Generationen. Daß das so sein muß, ergibt sich aus Tatsachen und Betrachtungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Der Ahnenverlust entsteht unter allen Umständen durch Verwandtschaftsehen. Durch Verwandtschaftsehen im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches, wenn er in den unteren Generationen, durch Verwandtschaftsehen im weiteren Sinne, wenn er in den oberen Generationen auftritt.

Das Problem des Ahnenverlustes führt hier gleich zu der Betrachtung eines anderen Problemes. Es ist eine weit verbreitete und viel geglaubte Lehre, daß Verwandtschaftsehen schädlich für die Nachkommenschaft seien, und zwar schädlich sowohl für deren geistige als auch deren körperliche Beschaffenheit. Allein das Studium der 44 in meinem Ahnentafelatlas bereits vorliegenden Ahnentafeln[1]) zeigt deutlich, daß Personen mit Ahnenverlust in den unteren Generationen in jeder Beziehung als normale Menschen erscheinen, während solche ohne Ahnenverlust in den unteren Generationen sich unter Umständen als unzweifelhaft, in körperlicher oder geistiger Hinsicht, krank erweisen. Noch stärker tritt dieser Widerspruch zu der Lehre von der Schädlichkeit der Verwandtenehen bei dem Ahnenverlust in den oberen Ahnenreihen hervor, indem es Personen gibt, die einen sehr großen Ahnenverlust in den oberen Generationen zeigen und doch in jeder Beziehung normal sind, und andererseits Personen, bei denen das umgekehrte Verhältnis statt hat. Daraus scheint zu folgen, daß bei der angeblichen Schädlichkeit der Verwandtenehen oder, wie man auch sagen könnte, der Inzucht, Faktoren wirksam sein müssen, die von der Verwandtschaft unabhängig sind. So dürfte Devrient im Recht sein, wenn er meint, daß das schnelle Aussterben der spanischen Habsburger im Mannesstamme, bei denen allerdings eine besonders starke Inzucht bemerkbar ist, nicht auf die vielen Verwandtenehen an sich, sondern darauf zurückzuführen sei, daß die stete Zufuhr von deutschem Blute dem Geschlechte die Anpassung an das spanische Klima erschwert

[1]) Die Richtigkeit auch dieser Bemerkung im Text bleibt unverändert bestehen.

habe. Ich stimme auch darin Devrient völlig zu, wenn er den Satz ausspricht: „Eine absolute Schädlichkeit der Inzucht ist bisher noch nicht erwiesen worden. Wir werden die hierauf bezüglichen Fragen also nur als etwas komplizierte Fälle gewöhnlicher Vererbungsfragen behandeln können.“

Der Glaube an die Vererbung individueller Eigenschaften ist allgemein verbreitet, und die Erfahrungen, die man im täglichen Leben machen kann, die Beobachtungen, zu denen Schritt und Tritt Gelegenheit bietet, scheinen diesen Glauben zu bestätigen. Mit der Vererbung der individuellen Eigenschaften beschäftigt sich sowohl die Geschichte, wie die Pathologie. Erstere, wenn sie von Familiencharakter, von Familientypen spricht. Letztere bei dem Heer von Fragen, welche die erblichen Krankheiten des Geistes und Körpers betreffen.

Die Frage, ob sich bei gewissen Geschlechtern das Vorhandensein eines bestimmten Familiencharakters nachweisen läßt, will mir noch immer als eine der wichtigsten für die Behandlung der Geschichte erscheinen. Es ist ja bekannt, daß sich in neuerer Zeit eine Strömung in der Geschichtswissenschaft großen Ansehens erfreut, welche meint, die eigentliche politische Geschichte bewege sich nur an der Oberfläche der menschlichen Dinge, der wirkliche geschichtliche Werdegang werde durch soziale und wirtschaftliche Zustände und Geschehnisse bedingt. Soviel Berechtigung diese Richtung insofern hat, als die Geschichte vielfach zu einseitig von politischen Gesichtspunkten aus behandelt worden ist und dabei die sozialen und kulturellen Faktoren vernachlässigt worden sind, so habe ich mich bisher doch nicht von der Unrichtigkeit des von Treitschke oft mit Emphase ausgesprochenen Satzes überzeugen können: Männer machen die Geschichte. Wer wird beispielsweise leugnen wollen, daß Luther der Reformation, die ja unzweifelhaft in jenen Zeiten „in der Luft lag“, den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, und daß die ganze Reformation und damit der Werdegang der ganzen deutschen Geschichte bis in unsere Tage ein anderer geworden wäre, wenn der streitbare Dr. Martinus in jungen Jahren gestorben und somit nicht er, sondern der milde Melanchthon die Seele der Reformation in Deutschland geworden wäre?

Wenn aber Männer die Geschichte machen, so sind es in erster Linie die Oberhäupter der Dynastien, von deren guten oder schlechten Eigenschaften die Geschichte eines Volkes abhängt. Ergibt sich aber dieser Schluß unabweislich, um wieviel mehr muß Geschick und Heil eines Volkes von dem Familiencharakter seines Herrscherhauses ab-

hängen, wenn ein solcher Familiencharakter vorhanden und nachweisbar ist, und aus der Erforschung dieses Familiencharakters wird man die wertvollsten geschichtlichen Aufschlüsse zu erlangen hoffen dürfen. In vielen Geschichtswerken kann man von dem Familiencharakter der Hohenzollern und der Habsburger lesen, und gerade ein Mann wie Treitschke legt in seiner deutschen Geschichte auf die Schilderung des Familiencharakters der deutschen Dynastien ein besonderes Gewicht. Mit Recht bemerkt aber Devrient, daß Treitschke „diese Dinge mehr mit dem intuitiven Genie des künstlerischen Geschichtsschreibers erfaßt, als durch wissenschaftliche Induktion gefunden" hat. Es würde sich ganz gewiß lohnen, eingehende und sorgfältige Untersuchungen darüber anzustellen, ob bei den herrschenden Dynastien der Regel nach oder nur vereinzelt ein solcher Familiencharakter nachweisbar ist. Bisher ist nur ein Versuch in dieser Richtung gemacht worden, indem Devrient die sechs älteren Generationen der Ernestinischen Fürsten des sächsischen Hauses in Bezug auf Familiencharakter, Eigenschaften und Eigentümlichkeiten genau untersucht hat.[1])

Dabei glaubt Devrient gefunden zu haben, „daß in dieser Familie wirklich von einer im ganzen gleichmäßigen politischen Sinnesart und einem gewissen regelmäßigen Einfluß dieser auf die Politik geredet werden darf".

Fragt man nun, auf Grund welcher Ursachen das Vorhandensein eines solchen Familiencharakters, das Vererben derartiger Eigenschaften überhaupt möglich sein kann, so steht man wieder vor einer Reihe von ungelösten Fragen. Eine viel größere Rolle, als viele anzunehmen geneigt sind, spielt hier offenbar die Erziehung, die Einwirkung der Eltern und unter Umständen der Großeltern auf das Kind. Blaue Augen und blonde Haare lassen sich nicht anerziehen, bei Eigenschaften des Geistes, des Charakters, des Gemütes wird man dagegen in erster Linie an die Einwirkung durch die Erziehung denken müssen, und in der Regel wird man doch die Einwirkung durch die Erziehung seitens der Eltern als die maßgebendste ansehen müssen, umsomehr, da auf die Eltern in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle die Auswahl der etwaigen fremden Erzieher zurückzuführen sein wird. Können aber Eigenschaften des Geistes, des Gemütes, des Charakters der Kinder ihnen von ihren Eltern auf dem Wege der

[1]) Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 1897. Heft 1.

Erziehung überkommen sein, so kann das Gleiche bei den Eltern von seiten ihrer Eltern, also des Kindes Großeltern, bei den Großeltern von des Kindes Urgroßeltern stattgefunden haben. So kann man annehmen, daß sich ein Familiencharakter ohne Vererbung bloß durch Erziehungseinflüsse ausbildet, wobei noch besonders zu bedenken ist, daß, da der Vater als Familienoberhaupt schließlich im Großen und Ganzen doch für die Erziehung der Söhne der maßgebende Teil ist, ein sich gleich bleibender Charakter im Mannesstamme eine gewisse glaubhafte Erklärung findet.

Dazu kommt noch, daß es auch möglich ist, daß gewisse Eigenschaften vom Kinde den Eltern einfach abgesehen werden, ohne daß sie dem Kinde bewußt anerzogen werden. Es gibt Eigenschaften, bei denen es sehr schwer sein dürfte, zu entscheiden, ob sie vererbt oder anerzogen oder abgesehen sind. So ist mir z. B. glaubhaft berichtet worden, daß es in einer Stadt Norddeutschlands eine Gelehrtenfamilie gäbe, deren sämtliche Mitglieder dadurch auffallen, daß sie Sohlentreter sind, d. h. sie verlegen das Gewicht des Körpers beim Gehen vorwiegend auf die Sohlen, statt, wie der gewöhnliche Mensch, auf die Absätze. Ist das eine ererbte Eigenschaft oder eine anerzogene, oder abgesehene?

In diesem Zusammenhange ist einer Anschauungsweise zu gedenken, von der anläßlich der Jahrhundertwende wieder viel die Rede gewesen ist. Es ist die Anschauung, daß dem Zeitraume von ungefähr einem Jahrhundert, gegenüber dem vorausgegangenen oder dem nachfolgenden Jahrhundert, ein bestimmter charakteristischer Stempel aufgedrückt sei. Mit vollstem Rechte hat zwar noch jüngst Ulrich von Wilamowitz hervorgehoben, daß man dabei nicht streng an ein kalendermäßiges Jahrhundert denken müsse, sondern daß es sich dabei immer um Zeiträume von ungefähr einem Jahrhundert handele. Das letzteres richtig ist, kann ja in keiner Weise Wunder nehmen, denn der Umstand, daß man im Kalender eine neue Jahrhundertzahl schreibt, kann es doch nicht sein, der bewirkt, daß das neue Jahrhundert einen anderen Charakter zeigt als das vorhergehende. Allein als einen bloßen Zufall oder eine Spielerei der Historiker wird man es auch nicht ansehen dürfen, wenn so viele glauben, für bestimmte Jahrhunderte bestimmte charakteristische Eigentümlichkeiten herausfinden zu können. Denkt man nun über die Ursachen nach, die bewirken könnten, daß gerade nach dem Zeitraume ungefähr eines Jahrhunderts ein Wechsel in irgendwelcher Richtung eintritt, so drängt

sich sogleich eine Tatsache auf, die schon Herodot richtig erkannte, daß nämlich auf einen Zeitraum von 100 Jahren immer ungefähr drei Generationen fallen. Herodot berechnete die Durchschnittsdauer einer Generation auf 33 1/3 Jahre, drei Generationen füllen also nach ihm genau ein Jahrhundert. In neuerer Zeit hat Rümelin in Tübingen genaue Berechnungen darüber angestellt und auf genealogischem Wege eine Durchschnittsdauer von 36 1/2 Jahren für die Generation ermittelt. Drei Generationen umfassen bei ihm also einen Zeitraum von 109 1/2 Jahren, das ist auch ungefähr ein Jahrhundert. Ein Zusammenhang zwischen diesen Tatsachen und dem Glauben an die charakteristischen Eigenschaften der Jahrhunderte scheint hier zweifellos vorhanden zu sein. Aber dem nachdenkenden Verstande drängt sich dann sogleich die Frage auf, warum gerade eine Periode von drei Generationen sich wesentlich von ihren Vorgängerinnen unterscheiden soll, warum nicht eine solche von vier oder fünf Generationen? Macht man sich klar, daß in der Regel nur zwischen Großeltern und Enkeln, direkt oder durch Vermittelung der Eltern, eine persönliche Einwirkung im Sinne des Anerziehens und Absehens statt hat, nicht mehr von den Urgroßeltern auf die Urenkel, so ergibt sich eine sehr naheliegende Erklärung und Begründung, die auch schon häufig hervorgetreten ist. Andererseits liegt es aber auch nicht fern, daran zu denken, daß nach dem allgemeinen Glauben eine wirkliche Vererbung individueller Eigenschaften nur durch drei Generationen hindurch stattfinde.

Will man nun zu einem einigermaßen haltbaren Ergebnisse darüber gelangen, durch wie viele Generationen hindurch eine tatsächliche Vererbung individueller Eigenschaften aller Art stattfinden könne, so wird man offenbar mit der größten Vorsicht alle solche Eigenschaften aus dem Bereiche der Betrachtung ausscheiden müssen, bei denen der Einwand gemacht werden kann, sie könnten auch anerzogen, abgesehen, und, was hier nicht vergessen werden darf, auch durch Ansteckung übertragen sein. Ich will hier nur darauf aufmerksam machen, daß man sehr lange und sehr fest daran geglaubt hat, die Schwindsucht sei erblich, während die überwiegende Anzahl der Fachleute, so viel ich sehen kann, jetzt zu der Ansicht zu neigen scheint, sie sei durchaus nicht erblich, sondern werde nur durch Ansteckung auf die Nachkommen übertragen. Auch die Betrachtung der Erblichkeit der Geisteskrankheiten scheint mir hier zu ganz besonderer Vorsicht aufzufordern, denn es steht fest, daß äußere Einflüsse hier eine große Rolle spielen.

Zu allererst wird aber festzustellen sein, ob die tatsächlichen Vorgänge bei der Zeugung und Fortpflanzung des Menschen derartige sind, daß in der Tat jeder Mensch von jedem seiner Ahnen etwas Keimsubstanz hat.

Das kann nun nach dem gegenwärtigen Stande der physiologischen Wissenschaft unbedenklich als feststehend angenommen werden. Und zwar geht das soweit, daß man sagen muß: jeder Mensch hat nicht nur etwas Erbschaftsmasse, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, von jedem seiner beiden Eltern, seiner vier Großeltern, seiner acht Urgroßeltern und so weiter, sondern, daß man mit vollstem Rechte von einer Erbschaft der Millionen von Ahnen, die jeder Mensch in einer bestimmten Generationsreihe seiner Ahnen hat, reden kann. Theoretisch hindert nichts, anzunehmen, daß einem Menschen von heute eine individuelle Eigenschaft durch Erblichkeit von einem seiner Vorfahren aus dem Mittelalter oder noch früheren Jahrhunderten überkommen sei. Dabei muß man sich aber darüber klar sein, daß ein Mensch jedem der 16 verschiedenen in seiner 16er Reihe stehenden Ahnen nur $^1/_{16}$ Erbschaftsmasse zu verdanken hat. In der nächsten Ahnenreihe ist das nur noch $^1/_{32}$, in der darauf folgenden $^1/_{64}$ und es ist sehr wohl denkbar, daß, wenn dieser Bruch, um mich so auszudrücken, unter ein bestimmtes Mindestmaß heruntergeht, die durch ihn ausgedrückte Erbschaftsmasse durch andere unter sich gleiche Erbschaftsmassen gewissermaßen weggeschwemmt wird, die durch sie möglicherweise hervorgerufene individuelle Eigenschaft nicht mehr in die Erscheinung tritt.

In Rücksicht auf die vorhin dargelegte Drei-Generationen-Lehre ergibt sich aus dieser Betrachtung, daß, wenn wirklich drei Generationen eine in der Art, wie geschildert wurde, geschlossene Gruppe bilden, und unter der Voraussetzung, daß diese Geschlossenheit auf der Erblichkeit und nicht auf Einwirkung der Erziehung und des Absehens beruht, eine Vererbung wenigstens wichtiger Eigenschaften nur dann stattfinden könnte, wenn die vererbte Eigenschaftsmasse nicht weniger als $^1/_4$ betrüge. Das ist aber ein Ergebnis, welches zahlreichen, auf genealogischem Wege mittels Ahnentafeln gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich des Vererbens individueller Eigenschaften widerspricht, worüber später, bei der Betrachtung der Frage des Atavismus noch zu sprechen sein wird. Daraus ergibt sich aber die eine Gewißheit, daß man die Geschlossenheit der Drei-Generationen-Gruppen auf alle Fälle nur aus der Einwirkung durch die persönliche Berührung der

Großeltern mit den Enkeln, nicht aber daraus wird herleiten können, daß Eigenschaften sich wesentlich drei Generationen hindurch vererben.

Die Herleitung der Geschlossenheit der Drei-Generationen-Gruppen aus der Vererblichkeit ist eben nicht in Einklang zu bringen mit der Annahme von dem Vorhandensein eines bestimmten Familiencharakters, ebensowenig aber mit dem zweifellos nachweisbaren Vorhandensein von bestimmten Familientypen. Was nun das nachweisbare Vorhandensein bestimmter Familientypen oder, um mich anders auszudrücken, der Vererblichkeit einer bestimmten, ein und derselben Familie eigentümlichen, typischen individuellen Eigenschaft betrifft, so sind einzelne solcher Fälle ja allgemein bekannt, und es wird die Betrachtung sehr erleichtern, an diese Fälle anzuknüpfen. Das wohl am häufigsten in biologischen, physiologischen und anthropologischen Werken behandelte Beispiel eines solchen Familientypus ist die Habsburgische Lippe. Sie zeigt sich sehr ausgesprochen bei Karl V., ebenso bei seinem Sohne Philipp II. und vererbt sich weiter, wenn auch nicht so stark, auf Philipp III. und Philipp IV., um bei dem letzten spanischen Habsburger, Karl II., ganz besonders stark hervorzutreten. Kaiser Ferdinand I., Karls V. Bruder, war diesem sehr ähnlich. Ferdinands I. Sohn, Maximilian II., hat die Lippe auch, bei des letzteren Kindern und bei dem Bruder Ferdinands I., Ferdinand von Tyrol, dem Gemahle der Philippine Welser, ist das Gleiche der Fall. Die Mitglieder der jüngsten Linie der Habsburger: Kaiser Ferdinand II., Leopold V. von Tyrol, Ferdinand III. und Ferdinand IV., die Erzherzöge Karl und Ferdinand Karl und endlich Kaiser Leopold II. in besonderem Maße, haben die Lippe sehr ausgeprägt. Dann verschwindet sie, um in der Person der Kaiserin Maria Theresia ganz zu erlöschen. Aber die Anlage dazu ist nicht untergegangen, sie ruht nur und tritt bei den Nachkommen der großen Kaiserin wieder hervor, um in der Neuzeit beim Erzherzog Albrecht besonders bemerkbar zu sein. Das zu erklären ist schwierig und es ist dazu nötig, darauf einzugehen, woher die Habsburger Lippe ursprünglich gestammt haben mag. Lorenz nimmt an von Cimburgis von Massovien, der Gemahlin Ernst des Eisernen, während Graf Theodor Zichy sie in einem sehr interessanten, in dem Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte veröffentlichten Aufsatze, aus dem portugiesischen Königshause herleiten will. Ich halte meinerseits die Lorenzsche Hypothese für richtig und, wenn man von ihr ausgeht, findet sich auch eine ansprechende Lösung für

die Frage, wie der bei Maria Theresia scheinbar erloschene Familientypus bei ihren Nachkommen von neuem hervortreten konnte. Maria Theresiens Gemahl: Franz von Lothringen hatte nämlich auch seinerseits die Cimburgis von Massovien unter seinen Ahnen und zwar nicht weniger als fünf mal, so daß man sehr wohl annehmen kann, diese neue Zufuhr von Erbschaftsmasse habe genügt, den erloschenen Typus wieder aufleben zu lassen. Sehr auffallend ist es nun, zu sehen, daß die Habsburgische Lippe durch eine Frau auch in die Mediceer gekommen ist und sich dort gleichfalls zum Familientypus herausgebildet hat. Ich will hierauf nicht näher eingehen, da für den Zweck der heutigen Betrachtung die Feststellung der Tatsache völlig genügend ist, daß individuelle Eigenschaften sich durch Jahrhunderte hindurch in einer Familie erhalten können.

Damit ist aber der Nachweis erbracht, daß individuelle Eigenschaften sich vererben können, ohne daß dem durch die Zeit oder die Zahl der Generationen eine Grenze gesetzt ist, mit anderen Worten, ein Mensch hat nicht nur theoretisch ein wenig Keimsubstanz von jedem seiner 16, 32, 64, 128, 256 usw. Ahnen, sondern er kann auch individuelle Eigenschaften von ihnen erben. Es vermindert sich aber, in einer je weiter zurückliegenden Ahnenreihe der betreffende, vererbende Ahne vorkommt, umsomehr die Energie der Erbschaftsmasse, um schließlich keine äußerlich erkennbaren Folgen mehr zu haben. Wird dann durch Heirat dem Blute eine gleichartige Erbschaftsmasse wieder zugeführt, so tritt die äußerlich erkennbare Folge wieder ein, selbst wenn bei demjenigen Ehegatten, der diese Neuzufuhr bewirkt, der Fall der Verminderung der Energie der Erbschaftsmasse bis zum Nicht-in-Erscheinung-Treten gleichfalls vorliegt. So liegt der Fall bei Maria Theresia und Franz von Lothringen. Beide haben die Lippe nicht, aber bei ihren Nachkommen tritt sie wieder in Erscheinung. Ich für meine Person neige sehr zu der Ansicht, daß auf diese Weise auch die Fälle des sogenannten Atavismus, wovon noch zu sprechen sein wird, zu erklären sind.

Es wurde bisher immer nur von der Vererbung von Eigenschaften schlechthin gesprochen, ohne eines sehr wichtigen Unterschiedes zu gedenken, auf den es Zeit wird, jetzt einzugehen. So bald man von der Vererbung von Eigenschaften handeln will, sind nämlich zwei große Gruppen zu unterscheiden: ererbte Eigenschaften und erworbene Eigenschaften. Ererbte Eigenschaften haben durch die Tatsache, daß sie ererbt sind, den Nachweis ihrer Vererblichkeit erbracht. Daß eine

ererbte Eigenschaft weiter vererbt wird, gibt dem prüfenden Verstande daher weiter kein Rätsel auf. Anders liegt es mit der Vererbung erworbener Eigenschaften. Hier steht man nicht nur hinsichtlich des Wie und Warum, wie bei den ererbten Eigenschaften, sondern auch hinsichtlich der Tatsache, daß eine erworbene Eigenschaft überhaupt vererblich sein, d. h. von dem, der sie erworben hat, auf seine Nachkommenschaft übertragen werden kann, vor lauter offenen Fragen. Während nun hinsichtlich der Vererbbarkeit ererbter Eigenschaften, so weit ich sehe, in der Wissenschaft nirgends Streit herrscht, ist die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften sehr bestritten. Manche Forscher leugnen sie gänzlich. Mir will vor Allem scheinen, daß hinsichtlich der Unterscheidung zwischen erworbenen und ererbten Eigenschaften oft nicht mit der nötigen Vorsicht verfahren wird. Es gibt ja Eigenschaften, die ganz unzweifelhaft erworben sind. Wenn jemand z. B. durch einen Unfall auf der Jagd das Augenlicht verliert, so ist die Blindheit eine erworbene Eigenschaft. Aber jeder, der auch nur die Möglichkeit behaupten wollte, daß der betreffende deswegen fürderhin blinde Kinder bekommen würde, würde doch ausgelacht werden. Andererseits wird niemand an der Möglichkeit zweifeln, daß eine pathologische Eigenschaft, beispielsweise eine Geschlechtskrankheit, von kerngesunden Eltern erworben und dann auf die Kinder weiter vererbt werden kann. In anderen Fällen ist aber die Unterscheidung nicht so einfach. Das wird meiner Ansicht nach bei der Untersuchung der schädlichen Wirkung des Alkoholismus nicht genügend berücksichtigt. Man sagt: der und der geistig und körperlich durchaus normale Mensch ist schließlich zum Säufer geworden und seine Nachkommen sind dadurch notwendig erblich belastet. Bei eingehenden genealogischen Untersuchungen würde man möglicher, ja meines Erachtens sogar sehr wahrscheinlicher Weise zu der Feststellung gelangen, daß der angeblich ganz normale, schließlich zum Säufer gewordene Mensch seinerseits bereits in hohem Grade erblich belastet war, so daß man sich vor die Frage gestellt sieht: wurde er zum Säufer, weil er schon erblich belastet war, und er hat nur, ganz naturgemäß, seine ererbte Belastung weiter vererbt? oder: wurden seine Nachkommen erblich belastet, weil er zum Säufer wurde? Lorenz hat darauf hingewiesen, daß jeder Mensch von heutzutage offenbar ganz ausnehmend viele Säufer in seinen oberen Ahnenreihen hat, aus dem sehr einfachen Grunde, weil in früheren Jahrhunderten unzweifelhaft, nach heutigen Begriffen, ganz unmäßig viel getrunken wurde. Aber damals vertrug man vielleicht mehr wie heute.

Ein Amerikaner R. L. Dugdale, hat im Jahre 1877 eine sehr interessante kleine Studie veröffentlicht: The Juke's, a study in crime, pauperism, disease and heredity, in der er den Nachweis führt, daß von 709 der 834 Nachkommen einer im Jahre 1740 gestorbenen Säuferin Ada Juke 106 unehelich geboren, 143 Bettler, 64 Gemeindearme, 181 Prostituierte, 69 Verbrecher, 7 Mörder waren. (Zitiert nach einer Abhandlung von Forel in der wissenschaftlichen Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung.)

Es hat sehr viel Bestechendes, die Schlechtigkeit dieser Nachkommen dem Alkoholismus ihrer Stammutter zuzuschreiben. Jedenfalls kann man aber eine derartige genealogische Untersuchung nicht als vollbeweisend ansehen. Erst eine größere Zahl gleichartiger Ergebnisse würde sichere Schlüsse gestatten und es ist geradezu wunderbar, daß die Genealogie zur Lösung derartiger Fragen nicht mehr herangezogen wird. So würde es sich sehr lohnen, die Nachkommenschaft Annas von Sachsen, welche eine Tochter des Kurfürsten Moritz und die zweite Gemahlin Wilhelms von Oranien war, einer Frau, die als Säuferin bekannt ist und 1577 zu Dresden im Säuferwahnsinn gestorben ist, genauer zu untersuchen. Es würde sich in diesem Falle zeigen, daß der Säuferwahnsinn der Stammutter auf die Zeugungskraft ihrer Töchter verderblich gewirkt hat. Es müßten dann aber auch die Ahnen Annas von Sachsen genau untersucht werden, um zu sehen, ob sie ihrerseits bereits erblich belastet, und ihr unmäßiges Trinken nur eine Folge erblicher Belastung ihrerseits war, oder ob man bei ihr mit Recht von einer erworbenen Eigenschaft und demgemäß der Schädlichkeit einer erworbenen Eigenschaft reden kann.

Es ist nun bisher nur von Vererbung von Eigenschaften schlechthin die Rede gewesen, ohne der Tatsache zu gedenken, daß man neben der Vererbung von Generation zu Generation auch eine sprungweise Vererbung von Großeltern auf Enkel, von Urgroßeltern auf Urenkel usw. zu unterscheiden hat. Es ist nun meine Ansicht, daß man bei der sprungweisen Vererbung auch wieder zweierlei zu unterscheiden hat, nämlich eine sprungweise Vererbung innerhalb nicht sehr weit auseinander stehender Generationen, wobei, wie ich glaube, Lorenz das richtige Gefühl gehabt hat, wenn er die 16er Ahnenreihe als Grenze vorschlug, und eine sprungweise Vererbung aus einer höheren als der 16er Ahnenreihe auf denjenigen, dessen Ahnentafel aufgestellt worden ist. An eine Vererbung aus einer höheren als der 16er Ahnenreihe sprungweise, d. h. so, daß die Zwischengenerationen die betreffende

Eigenschaft nicht haben, glaube ich meinesteils nicht, es sei denn, daß durch wiederholtes Vorkommen des betreffenden Ahnen, also durch Ahnenverlust, oder durch anderweitiges Zusammentreffen gleichartiger Erbschaftsmassen, eine Verstärkung der Energie der ursprünglichen Erbschaftsmasse eintritt.

Diese Darlegungen, bei denen ich mich natürlich ganz kurz fassen mußte, beweisen nun meines Erachtens unwiderleglich, daß man solche Untersuchungen nicht auf Stammtafeln, sondern auf Ahnentafeln unter Berücksichtigung sämtlicher Ahnen, möglichst viele Generationen zurück, stützen muß. Durch die Vernachlässigung der Mütter und deren Vorfahren muß man notwendig zu Trugschlüssen gelangen, wie sie das klassische Werk medizinischer Genealogie oder genealogischer Pathologie von dem Franzosen Dejerine, sobald man nur die Ahnen untersucht, erkennen läßt. Ich bin gerade dabei, genaue Untersuchungen darüber anzustellen, ob und in wie fern die letzten spanischen Habsburger, Philipp III., Philipp IV. und Karl II. von Spanien, von Johanna der Wahnsinnigen her erblich belastet sind, welche Rolle der Ahnenverlust dabei spielt, und kann heute schon sagen, daß man auf dem Wege der Aufstellung von Ahnentafeln für solche Zwecke zu ganz anders einleuchtenden Ergebnissen gelangt, als unter bloßer Berücksichtigung der Stammtafel, d. h., unter vorwiegender Betrachtung des Mannesstammes.[1]) Diese vorwiegende Betrachtung des Mannesstammes und die daraus folgende Vernachlässigung der Mütter und ihrer Vorfahren ist ein Fehler in der genealogischen Methode, in den selbst, wie gesagt, Dejerine verfallen ist. Er ist deshalb ein methodischer Fehler, weil die vorwiegende oder ausschließliche Berücksichtigung des Mannesstammes etwas unterstellt, was erst auf empirischem Wege, durch sehr genaue und umfangreiche Ahnentafel-Untersuchungen nachgewiesen werden müßte, nämlich, daß eine Vererbung von Eigenschaften wesentlich im Mannesstamme stattfinde. Das kann sein, es kann aber auch nicht sein. Es kann auch sein, daß sich gewisse Eigenschaften wesentlich im Mannesstamme, andere wesentlich im Weiberstamme vererben, es könnte auch sein, daß ein gesetzmäßiges Springen der Vererbung durch die Weiber auf deren Söhne oder durch die Männer auf deren Töchter sich nachweisen ließe.

Ich muß mit diesen Betrachtungen abbrechen.

---

[1]) Ist inzwischen geschehen. Vgl. „Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten“, 35. Band, S. 787 ff.

Ich glaube, gezeigt zu haben, daß alle diese Probleme im Grunde entweder genealogische Probleme sind oder solche, zu deren Lösung die Genealogie sehr wesentlich beitragen kann. Daß es Probleme sind, die zu den aller interessantesten und wichtigsten gehören, springt doch in die Augen. Welches Feld bietet sich hier der wissenschaftlichen Tätigkeit für fruchtbringende Einzeluntersuchungen, für Arbeiten, die eine ganz andere Wichtigkeit haben würden, als manche dicke Monographie, — und es kann nur auf das tiefste beklagt werden, daß die Genealogie zur Zeit unstreitig das größte Stiefkind unter den Wissenschaften ist.

Für Untersuchungen der angedeuteten Art fehlt es unleugbar an zweierlei. Es fehlt an der Kenntnis der genealogischen Arbeits- und Forschungsmethode, und es fehlt an ausreichender Verarbeitung und Zugänglichmachung des in reicher Fülle vorhandenen genealogischen Materials. Der Physiolog, Patholog, Psychiater, jeder Forscher, der an derartige Probleme herantritt, müßte vor Allem eine genügende Kenntnis der genealogischen Methode besitzen. Aber, wie soll er sich die verschaffen? In Deutschland findet er, wenigstens an den Universitäten, keinerlei Gelegenheit, sich damit vertraut zu machen, denn Professoren für Genealogie gibt es nirgends, nicht einmal Privatdozenten. Zwar hat Lorenz schon mit starkem Ausdruck betont, daß die Regierungen, die für die Interessen der Wissenschaft tätig sind, sich in nicht allzu ferner Zeit doch werden entschließen müssen, das dicke Scheuleder der Fakultäten zu durchbrechen und für die Wiederaufnahme genealogischer Studien etwas zu tun. Aber ich fürchte sehr, daß die heutige Generation das nicht mehr erleben wird.

Außer der Kenntnis der genealogischen Methode fehlt es den Forschern auch an dem genügenden, ich möchte sagen, mundgerecht gemachten genealogischem Material. Das Material an sich ist in den Ahnentafeln der Stifter und Orden, in den Kirchenbüchern und Archiven in Fülle vorhanden. Aber es sind ungehobene Schätze. Was will gegenüber solchen Aufgaben und Zielen der Genealogie die, im Vergleiche zur Gesamtheit verschwindende, wenn auch absolut nicht geringe Zahl veröffentlichter, also allgemein zugänglich gemachter, Familiengeschichten und Ahnentafeln bedeuten? Aber es fehlt eben im großen und ganzen am genealogischen Interesse.

Soweit es sich nun um die Erforschung, Zusammenstellung, Verarbeitung des, wie ich sagte, in reicher Fülle im Verborgenen schlummernden genealogischen Materials handelt, fällt dem Adel,

daran kann gar kein Zweifel sein, eine große Aufgabe zu. Mit Nachdruck habe ich bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Auffassung als irrig zurückgewiesen — und muß es auch heute wieder tun — daß die Genealogie, man verzeihe den stylistisch etwas schiefen Ausdruck, eine adelige Wissenschaft wäre, daß die Genealogie adeliger Familien von ausschließlichem oder wesentlichem Interesse sei. Ob eine bestimmte Gattung von Familien von Interesse ist, hängt einzig und allein von dem wissenschaftlichen Zweck ab, der verfolgt wird. Handelt es sich ausschließlich um geschichtliche Zwecke, so wird man sagen müssen, daß die Genealogie eines Geschlechtes um so wichtiger ist, je größer die geschichtliche Rolle ist, die das betreffende Geschlecht gespielt hat. Die größte geschichtliche Rolle spielen die regierenden Familien. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß gewisse Adelsgeschlechter in bestimmten Gebieten, zu gewissen Zeiten, eine große historische Rolle gespielt haben, bürgerliche Familien aber nicht. Das ist der Grund, weshalb die Genealogie es, oft nicht ohne Berechtigung, vorwiegend mit adeligen Geschlechtern zu tun hat. Aber es kommt auf die geschichtliche Wichtigkeit des betreffenden Geschlechts, nicht darauf an, ob es adelig oder bürgerlich war. Wer wird z. B. behaupten wollen, die Genealogie eines altberühmten bürgerlichen Geschlechtes, wie der Striepe in der Altmark, habe geringeres historisches Interesse, weil dieses Geschlecht bürgerlich war? Und wenn nun gar ein einseitiger historischer Zweck verfolgt wird! Es hat bekanntlich Musikerfamilien — ich erinnere nur an das Geschlecht Bach — Steinmetz-, Bildhauerfamilien, Geschlechter gegeben, in denen das Waffenschmiedehandwerk, andere, in denen die Glockengießerkunst erblich war. Es liegt auf der Hand, daß für eine Geschichte der betreffenden Kunst oder des betreffenden Kunsthandwerkes die Genealogie eines solchen bürgerlichen Geschlechtes ungleich wichtiger ist, als die irgend einer beliebigen adeligen Grundbesitzerfamilie, für deren Mitglieder Jahrhunderte lang der Satz gilt: er lebte, nahm ein Weib und starb.

Handelt es sich aber gar um kulturhistorische, biologische, statistische, pathologische, kriminalistische und ähnliche Aufgaben, so ist die Geschichte geradezu jeden Geschlechtes interessant.

Aber: man täusche sich darüber nicht. So, wie die historischen und tatsächlichen Verhältnisse einmal liegen, ist die Erforschung der Genealogie der regierenden Familien weitaus am leichtesten. Schwerer schon, aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle noch

unvergleichlich leichter ist es, für eine adelige Familie das geschichtliche Material zu sammeln, als für Familien des Bürgerstandes. Durch diese unleugbare Tatsache erwächst aber dem Adel eine überaus ernste Pflicht. Das Vorhandensein der genealogischen Schätze in den Kirchenbüchern, großen und kleinen Archiven aller Art, legt dem Adel die Ehrenpflicht auf, diese Schätze zu heben, das familiengeschichtliche Material zu sammeln, zu ordnen, kritisch zu verarbeiten und zur Stammtafel und Ahnentafel, wenn möglich zur Familiengeschichte auszugestalten. Jeder Edelmann müßte sich dessen bewußt sein, daß er durch Aufklären und Zusammenstellen seiner Familiengeschichte einen Baustein liefert für die Erforschung der höchsten Probleme der Wissenschaft. Jeder Mensch müßte sich dessen bewußt sein, aber der Adel ist eben in der glücklichen Lage, ein reicheres und leichter zugängliches Material zur Verfügung zu haben.

Klagend muß aber auch dem Adel der Genealoge entgegenrufen: es fehlt an genealogischem Interesse! Selbst für die Geschichte des *eigenen* Geschlechtes fehlt wunderbarerweise das Interesse in sehr vielen Fällen. Das ist um so bedauerlicher wegen des unbestreitbaren ethischen Wertes der Familiengeschichtsforschung. Ich habe mich darüber schon einmal ausgesprochen[1]) und weiß nichts besseres zu tun, als meine damaligen Ausführungen zu wiederholen.

Ich führte damals aus:

„Familiengeschichtsforschung und Familiensinn stehen in Wechselbeziehung: wer Familiensinn in höherem Maße besitzt, wird geneigt sein, sich mit der Geschichte des eigenen Geschlechtes zu befassen; wird Familiengeschichte in einem Geschlechte betrieben, eine solche vielleicht sogar verfaßt und gedruckt, so wird ohne Zweifel der Familiensinn, das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Mitgliedern dieses Geschlechtes geweckt und gefördert. Ist es ferner nicht unzweifelhaft, daß die lobenswerten Taten der Vorfahren dem Enkel ein Ansporn sein werden, ihnen nachzuahmen, sich ihres Namens würdig zu erweisen, daß die Fehler, die von ihnen begangen wurden — und in welchem Geschlechte ist derartiges nicht vorgekommen? — ihm ein warnendes Beispiel sein werden, wenn er es nur der Mühe wert findet, sich in das Studium der Geschichte seiner Familie zu vertiefen.

Wie kann derjenige ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein, dem der Familiensinn fehlt?

[1]) Der Deutsche Herold, Jahrgang 1894, S. 143.

Die Familie ist das nächste, engste Band der Gemeinschaft, wie kann man von jemand voraussetzen, daß er seine Pflichten gegen die größeren, ihm nicht blutsverwandten Verbände der Gemeinde, des Staates, des Vaterlandes erfüllen werde, wenn er seine Pflichten gegen die Familie nicht erfüllt?"

Heute möchte ich ein sehr ernstes Wort hinzufügen. Betrübende Vorgänge aus den letzten Jahren haben dargetan, daß in beklagenswerter Zahl ein Teil des deutschen Adels in unnützen, unedlen und unwürdigen Vergnügungen, um keine härteren Ausdrücke zu gebrauchen, seine Zeit vergeudet.

Kein Ausdruck ist hart genug, um solches Tun zu verdammen. Es schädigt nicht nur unfehlbar den Betreffenden und seine Familie: es schädigt den Stand. Und es ist gar nicht auszudenken, was an ersprießlicher Arbeit für die Wissenschaft, was Nutzbringendes für die zukünftige Lösung höchster wissenschaftlicher Probleme geleistet werden könnte, wenn die viele fruchtlos vergeudete Zeit auf familiengeschichtliches Sammeln und Forschen verwendet würde.

Auf die Frage, welchem Ziele eine solche Arbeit zustreben müsse, ist folgendes zu antworten:

Für die Vergangenheit des Geschlechtes ist das Material aufzusuchen und zu sammeln, sodann zu verarbeiten und zur Stammtafel, womöglich zur Familiengeschichte auszugestalten. Stammtafel und Familiengeschichte sind womöglich zu veröffentlichen. Für die Gegenwart sind die wichtigen Ereignisse und Verhältnisse des Geschlechts aufzuzeichnen, damit sie in Zukunft vorhanden sind. Jedes Geschlecht muß also mindestens einen Familienhistoriker und einen Familienchronisten haben. Familienchronist für seine eigene engere Familie sollte jedes Familienoberhaupt sein. Diese Forderung gilt für jedes Geschlecht, wes Standes es auch sei, sobald es dazu die Mittel hat. Aber für die vergangene Geschichte ist der Adel, wie schon betont wurde, in der ungleich günstigeren Lage gegenüber anderen Ständen.

Diese Aufgabe zu erfüllen sollte dem gesamten Adel eine heilige Pflicht sein. Jedes Adelsgeschlecht muß seine handschriftliche Familiengeschichte und seine handschriftliche Matrikel haben.

Nun sind Familiengeschichten oder Stücke von solchen in ungeheurer Zahl, teils selbständig, teils in Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlicht. Aber es existiert darüber keine vollständige Bibliographie. Eine vollständige und verläßliche Bibliographia familiarum nobilium

zu schaffen, zunächst eine deutsche, dann eine internationale, ist eine wichtige Aufgabe.

Endlich muß eine Zentralstelle geschaffen werden, an der die handschriftlichen Familiengeschichten, Stammbäume und Matrikeln in Abschrift vereinigt sind. In den Händen der betreffenden Familien fördern sie die allgemeine genealogische Wissenschaft noch zu wenig. Denn wie soll ein Forscher wissen, an wen er sich mit einer Frage zu wenden hat?

Das ist durchaus kein utopistischer Traum. Freilich ist die Mitarbeit der betreffenden Familien dazu unentbehrlich. Wenn das aber erst geschaffen sein wird, dann wird die Wissenschaft der Genealogie imstande sein, einen großen Teil der Ziele zu erreichen, von denen ich sprach, der Aufgaben zu erfüllen, die ihr gestellt sind. Dann wird auch der Tag nicht mehr fern sein, an dem die Staaten, wenigstens die großen, erkennen werden, daß sie ein großes genealogisches Reichsinstitut schaffen müssen, in dem, zum mindesten für die Zeit von der Schaffung der standesamtlichen Register ab, die Genealogie jeder Familie, sei sie nun die höchste oder die niedrigste, vorhanden ist, wenn nicht auf die wirkliche Lösung gewisser wissenschaftlicher Probleme endgültig verzichtet werden soll.

(Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, Jahrgang 1900, Heft 1/2, besondere Beilage.)

9.

Die Abstammung des Kaisers vom Admiral Coligny.

Daß Kaiser Wilhelm II., daß alle heute lebenden Mitglieder des preußischen Königshauses von dem berühmten französischen Admiral Coligny abstammen, ist in der Geschlechtswissenschaft längst bekannt. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit wieder auf diese Tatsache gelenkt worden durch die Nachricht, welche französische Zeitungen brachten, der Kaiser interessiere sich für diese seine Abstammung von dem großen und unglücklichen Franzosen, lasse auf ihn Bezügliches sammeln und beabsichtige, diese Sammlung an geeigneter Stelle aufzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Nachricht, mag ihr letzter Teil nun falsch oder richtig sein, gibt mir Veranlassung, die Abstammung des Kaisers von dem großen Hugenotten vor der weitesten Öffentlichkeit genau und übersichtlich darzulegen, zugleich zum ersten Male im einzelnen genau festzustellen, wie oft eigentlich Kaiser Wilhelm II. Gaspard (II.) von Coligny, Herrn zu Châtillon, unter seinen Ahnen hat, denn, daß Coligny mehr als einmal auf des Kaisers Ahnentafel vorkommt, ist für Jeden, der die Ahnentafeln der königlichen Hohenzollern einigermaßen kennt, schon ohne weiteres gewiß.

Gaspard de Coligny, der Zweite seines vornehmen adeligen Geschlechtes, der diesen Vornamen führte, ist am 16. Februar 1519 in dem väterlichen Schlosse Châtillon-sur-Loing im Arrondissement Montargis, Departement Loiret, geboren. Sein Vater war Gaspard I. de Coligny, seine Mutter Luise de Montmorency. Gaspard II. vermählte sich am 16. Oktober 1547, gleichfalls zu Châtillon-sur-Loing, mit Charlotte de Laval, Tochter des Guido de Laval und der Antoinette de Daillon, beide aus altvornehmen, französischen Adelsgeschlechtern. Aus dieser Ehe ist am 28. Oktober 1555, ebenfalls zu Châtillon-sur-Loing, Luise de Coligny geboren, welche am 12. April 1583 zu Antwerpen Wilhelm I., den sogenannten „Schweiger", von Nassau-Oranien heiratete und am 13. November 1620 zu Fontainebleau starb. Sie war Wilhelms I. von Oranien vierte Gemahlin und heiratete ihn als Witwe Karls von Téligny. Durch sie und die Vermittlung der Oranier ist also das Blut des großen Coligny in die Hohenzollern gekommen und zugleich eine ansehnliche Zufuhr französischen Blutes, denn sie hatte

rein französische Ahnen. Luise de Coligny ist eine sehr bedeutende Frau gewesen. Zahlreiche große geschichtliche Werke gibt es über sie, von denen ich nur die wichtigsten anführe:

1. J. Delaborde. Louise de Coligny, princesse d'Orange. Paris, 1890. 2 Bände 8⁰.
2. Madame de Witt. Mère et fille; Charlotte de Laval et Louise de Coligny. Scènes historiques. Paris, 1890. 12⁰.
3. A. Laugel. Louise de Coligny. Lettres à H. la Tour vicomte de Turenne. Paris 1877. 8⁰.
4. P. Marchegay. Correspondance de Louise de Coligny, publiée avec introduction biographique et notes par L. Marlet. Paris, 1877. 8⁰.
5. Jhr. Mr. J. K. J. de Jonge. Louise de Coligny. 's Gravenhage, 1880. 8⁰.

Aus ihrer Ehe mit Wilhelm dem Schweiger stammte ein einziger Sohn: Heinrich Friedrich von Nassau-Oranien, geboren zu Delft am 29. Januar 1584, dessen Tochter Luise Henriette, geboren im Haag am 27. November 1627, am 7. Dezember 1646 im Haag mit dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vermählt wurde und am 18. Juni 1667 zu Cöln an der Spree starb, eine in jeder Beziehung hervorragende Frau, derer mit Ehrfurcht zu gedenken Nachkommen und Volk allen Grund haben.

Ihr Sohn Friedrich wurde der erste König „in Preußen". Von ihm stammen sämtliche, heute lebenden, königlichen Hohenzollern ab.

Seine Abstammung von dem Admiral Coligny, übersichtlich zusammengestellt, ist also folgende:

Gaspard II. de Coligny, Herr zu Châtillon,
geb. 1519, † 1572 (Bartholomäusnacht).
|
Luise de Coligny,
geb. 1555, † 1620.
|
Heinrich Friedrich von Nassau-Oranien,
geb. 1584, † 1647.
|
Luise Henriette von Nassau-Oranien,
geb. 1627, † 1667.
|
Friedrich I., König „in" Preußen,
geb. 1657, † 1713.

Kaiser Wilhelm II. hat nun den ersten König nicht bloß einmal, sondern mehrfach unter seinen Ahnen, und zwar in folgender Weise:

1. im Mannesstamme, in der Reihe der Könige von Preußen.

Friedrich I.,
geb. 1657, † 1713.
|
Friedrich Wilhelm I.,
geb. 1688, † 1740.

Friedrich II., der Große, geb. 1712, † 1786.	August Wilhelm, Prinz von Preußen, geb. 1722, † 1758.
	Friedrich Wilhelm II., geb. 1744, † 1797.
	Friedrich Wilhelm III., geb. 1770, † 1840.

Friedrich Wilhelm IV., geb. 1795, † 1861.	Wilhelm I., geb. 1797, † 1888.
	Friedrich III., geb. 1831, † 1888.
	Wilhelm II., geb. 1859.

Diese Stammreihe läßt erkennen, daß Kaiser Wilhelm II. den Admiral Coligny zunächst einmal in der 11. Reihe seiner Ahnen hat.

2. Friedrich I. kommt sodann mehrfach unter den Ahnen der Großmutter Wilhelms II., der Kaiserin Augusta, vor. Hierbei ist noch besonders merkwürdig, daß Kaiser Wilhelm I. den ersten König in Preußen nur einmal unter seinen Ahnen hat, seine Gemahlin, die Prinzessin von Sachsen-Weimar, aber zweimal. Einen dritten Tropfen Colignyschen Blutes erhält die Kaiserin Augusta durch ihre russische Mutter auf dem Wege: Nassau-Oranien, Brandenburg-Schwedt, Württemberg.

Der folgende Ahnentafelauszug erspart eine lange Beschreibung.

Gaspard II. de Coligny,
Herr zu Châtillon,
geb. 1519, † 1572.
|

Louise de Coligny,
geb. 1555, † 1620.

Heinrich Friedrich
von Nassau-Oranien,
geb. 1584, † 1647.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, geb. 1620, † 1688.
Luise Henriette von Nassau-Oranien, geb. 1627, † 1667.
1. Ehe.

Henriette Katharina von Nassau-Oranien, geb. 1637, † 1708.
Johann Georg II., Fürst von Anhalt-Dessau, geb. 1627, † 1693.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, geb. 1620, † 1688.
Dorothea von Holstein-Glücksburg, geb. 1636, † 1689.
2. Ehe.

Friedrich I.,
geb. 1657, † 1713.

Johanna Charlotte
von Anhalt-Dessau,
geb. 1662, † 1750.

Philipp Wilhelm, Markgraf
von Brandenburg-Schwedt,
geb. 1669, † 1711.

Friedrich Wilhelm I.,
geb. 1688, † 1740.

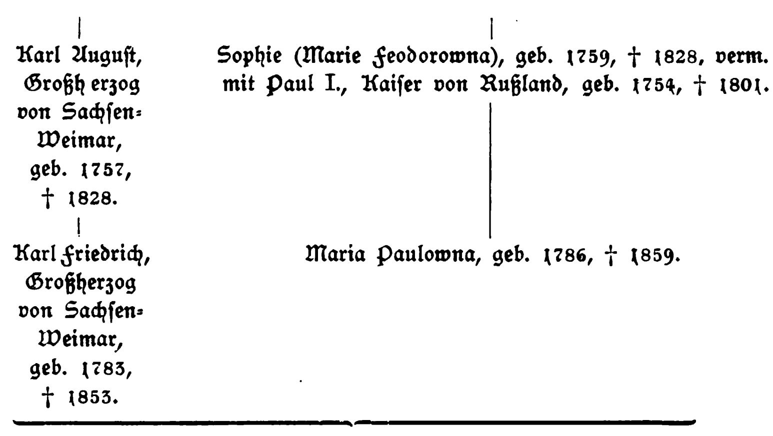
Friedrich Wilhelm,
Markgraf von Brandenburg-Schwedt,
geb. 1700, † 1772.

Philippine Charlotte von Preußen, geb. 1716, † 1801, verm. mit: Karl I., Herzog v. Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 1713, † 1780.

Sophie von Preußen, geb. 1719, † 1765.

Anna Amalie, geb. 1739, † 1807, vermählt mit: Ernst August II. Konstantin, Herzog von Sachsen-Weimar, geb. 1737, † 1758.

Friederike Sophie Dorothea von Brandenburg-Schwedt,
geb. 1736, † 1798, verm. mit Friedrich II. Eugen,
Herzog von Württemberg, geb. 1732, † 1797.



Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar, geb. 1757, † 1828.	Sophie (Marie Feodorowna), geb. 1759, † 1828, verm. mit Paul I., Kaiser von Rußland, geb. 1754, † 1801.
Karl Friedrich, Großherzog von Sachsen-Weimar, geb. 1783, † 1853.	Maria Paulowna, geb. 1786, † 1859.

Augusta, geb. 1811, † 1890.

Friedrich III., geb. 1831, † 1888.

Wilhelm II., geb. 1859.

Aus dieser Übersicht ergibt sich aber weiter die sehr bemerkenswerte Tatsache, daß auch das ganze heutige großherzogliche Haus Sachsen-Weimar den Admiral Coligny unter seinen Ahnen hat. Es stammt nämlich ganz und gar vom Großherzog Karl August ab. Das Gleiche gilt vom gesamten heutigen Hause Württemberg, denn alle seine lebenden Glieder stammen von Friedrich II. Eugen und seiner Gemahlin Friederike von Brandenburg-Schwedt. Endlich gilt es auch vom gesamten russischen Kaiserhause, denn alle lebenden russischen Großfürsten haben Kaiser Paul I. zu ihrem Stammvater, und vom herzoglichen Hause Anhalt-Dessau, das in seinem heutigen Bestande ganz vom „alten Dessauer", dem einzigen Sohne Johann Georgs II. und Henriette Katharinas von Nassau-Oranien, abstammt.

Es hat sich also ergeben, daß Wilhelm II. den Admiral Coligny durch Vermittelung der Kaiserin Augusta noch dreimal unter seinen Ahnen hat, und zwar noch zweimal in der zwölften und noch einmal in der elften Reihe seiner Ahnen, er hat ihn also im ganzen viermal unter seinen Ahnen: zweimal in der zwölften und zweimal in der elften Reihe seiner Ahnen. Das ist also eine ganz erhebliche Beimischung französischen Blutes. Ob übrigens Luise von Coligny nicht öfter, auf irgend einem versteckten Wege, unter den Ahnen Kaiser Wilhelms II. auftritt, soll hiermit nicht einmal mit völliger Gewißheit behauptet werden. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben,

daß der Kaiser Wilhelm II. noch viel stärkere Beimischungen rein französischen Blutes hat. Unter seinen Ahnen befindet sich nämlich vor allem mehrfach Charlotte von Bourbon-Montpensier, die dritte Gemahlin Wilhelm des Schweigers von Oranien-Nassau, die ganz direkt von Ludwig dem Heiligen von Frankreich abstammt. Endlich hat er mehrfach unter seinen Ahnen Eleonore Desmiers d'Olbreuse. Diese drei Französinnen waren sämtlich durch hervorragende Gaben des Geistes und Herzens ausgezeichnet und, was sehr merkwürdig ist: alle drei hervorragende Hugenottinnen. Noch einen Tropfen französischen Blutes mehr hat der Kronprinz und seine Brüder, denn die Kaiserin Auguste Viktoria stammt von Mutters Seite her, der Prinzessin Adelheid von Hohenlohe-Langenburg, durch deren Urgroßmutter, eine Reuß zu Köstritz, von einem gleichfalls berühmten Hugenotten, dem durch merkwürdige Lebensschicksale ausgezeichneten Jean Henri Huguetan, dänischen Lehngrafen von Gyldensteen, gestorben 1749.

(Berliner Tageblatt, Nr. 528 vom 17. Oktober 1902.)

10.

Über die Abstammung Kaiser Wilhelms II. von Karl dem Großen.

Durch einen Zufall ist einmal etwas darüber in die Öffentlichkeit gedrungen, daß ich damit beschäftigt sei, die Abstammung unseres Kaisers von Karl dem Großen genauer zu untersuchen und „an zahlreichen Beispielen nachzuweisen". An einer Stelle, die diese Neuigkeit weiter gab, wurde hinzugefügt: „wie man die Abstammung eines Menschen an Beispielen nachweisen wolle, bleibe vorläufig unklar". Es ist das eine Bemerkung, die ihrem Verfasser zwar offenbar ausnehmend klug vorgekommen ist, aber nichts weiter beweist, als daß über die Theorie der Abstammungsverhältnisse in den weitesten Kreisen noch eine sehr große Unklarheit herrscht.

Dieser Umstand gibt mir den Mut, zu versuchen, einige Aufklärungen über das Problem der Blutmischung, wie man es wohl am passendsten nennt, auch einmal in einer nicht streng wissenschaftlichen Weise und dem weiten Leserkreise einer Tageszeitung zu geben.

Der in Rede stehende Abstammungsfall ist dazu besonders geeignet, wenn auch nicht unterlassen werden soll, besonders zu betonen, daß in wissenschaftlicher Beziehung, nach vielen Richtungen hin, die Abstammungsverhältnisse eines jeden beliebigen Menschen, mag er nun hoch oder niedrig sein, gleiche Aufmerksamkeit verdienen.

Jüngst hat ein Genealoge in einer Münchner Zeitung[1]) eine Abstammungsreihe veröffentlicht, nach der Kaiser Wilhelm II. von Karl dem Großen in der 34. Generation abstammt.

Diese Stammreihe ist folgende:

Abstammungsreihe I: 1. Karl der Große, † 814. — 2. Ludwig I., der Fromme, † 840. — 3. Karl der Kahle, † 877. — 4. Ludwig II., der Stammler, † 879. — 5. Karl der Einfältige, † 929. — 6. Ludwig IV., Transmarinus, † 954. — 7. Karl von Niederlothringen, † 994. — 8. Gerberga von Brabant, Gemahl: Lambert I., Graf von Löwen, † 1015. — 9. Lambert II., † 1054. — 10. Heinrich II., † 1068. — 11. Gottfried I., † 1140. — 12. Gottfried II., † 1142. — 13. Gottfried III., † 1186, sämtlich Grafen von Löwen. — 14. Heinrich I.,

[1]) Neueste Nachrichten, Nr. 87 vom 22. Februar 1903.

der Fromme, Herzog von Brabant, † 1235. — 15. Heinrich II., der Großmütige, Herzog von Brabant, † 1247. — 16. Heinrich das Kind, Landgraf von Hessen (von der Mutter ererbt), † 1308. — 17. Otto, Landgraf von Hessen, † 1328. — 18. Ludwig I., † 1343. — 19. Hermann der Gelehrte, † 1376. — 20. Ludwig II., der Friedfertige, † 1458. — 21. Ludwig der Freimütige, zu Kassel, † 1471. — 22. Wilhelm II. zu Kassel, † 1509. — 23. Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, † 1567. — 24. Georg I., der Fromme, zu Darmstadt, † 1596. — 25. Ludwig V., der Getreue, zu Darmstadt, † 1626. — 26. Georg II., zu Darmstadt, † 1661. — 27. Ludwig VI., † 1678. — 28. Ernst Ludwig, † 1738. — 29. Ludwig VIII., † 1768. — 30. Ludwig IX., † 1790. — 31. Friederike Luise von Hessen-Darmstadt, † 1805, Gemahl: Friedrich Wilhelm II., König von Preußen. — 32. Friedrich Wilhelm III., † 1840. — 33. Kaiser Wilhelm I., † 1888. — 34. Friedrich III., † 1888. — 35. Wilhelm II. — Das wäre also ein Beispiel für die Abstammung Wilhelms II. von Karl dem Großen, aber „ach ein Beispiel nur", wie sich gleich zeigen wird. Und es muß hier sogleich mit Schärfe betont werden, daß ein solches vereinzeltes, man möchte sagen: herausgegriffenes Beispiel wissenschaftlich völlig wertlos ist.

Um das zu beweisen, sind zwei Reihen von Betrachtungen anzustellen, was im Nachstehenden, so kurz als möglich, versucht werden soll.

Jeder Mensch hat nicht nur zwei Eltern, vier Großeltern, acht Urgroßeltern (wenn nicht unter den Großeltern sich zwei Personen befinden, die untereinander Vetter und Base waren, in welchem Falle der betreffende Mensch nur sechs verschiedene Personen als Urgroßeltern hat), sondern theoretisch auch 16 Ururgroßeltern, 32 Ur-ur-urgroßeltern und so fort. In der nächst höheren Ahnenreihe stehen immer, theoretisch, doppelt so viel Personen, als in der nächst niederen.

Überlegt man sich, welche Zahlenreihen das ergibt, an der oben mitgeteilten Stammreihe von Karl dem Großen bis auf Wilhelm II., so zeigt sich: in der Reihe Friedrichs III. hat Kaiser Wilhelm 2 Ahnen, in der Reihe Wilhelms I. 4 Ahnen, Friedrich Wilhelms III. 8 Ahnen, Friedrich Wilhelms II. 16, Ludwigs IX. von Hessen 32, Ludwigs VIII. 64, Ernst Ludwigs 128, Ludwigs VI. 256, Georgs II. 512, Ludwigs V., des Getreuen, 1024, Georgs I., des Frommen, 2048, Philipps des Großmütigen 4096 Ahnen.

Man sieht, daß die Zahlen hier schon sehr groß werden, und ich will daher der Einfachheit halber, die letzte Zahl nach unten abrunden und setzen: in der Reihe Philipps des Großmütigen habe Kaiser

Wilhelm II. rund 4000 Ahnen. Das ergibt dann für die Reihe Wilhelms II., zu Kassel, rund 8000 Ahnen, Ludwigs des Friedfertigen rund 16000, Ludwigs des Freimütigen rund 32000, Hermanns des Gelehrten rund 64000, Ludwigs I. rund 128000, Ottos rund 256000, Heinrichs des Kindes rund 512000, Heinrichs II. 1024000, Heinrichs I., des Frommen, von Brabant, 2048000, Gottfrieds III., von Löwen 4096000 Ahnen. Hier sind die Zahlen schon so ungeheuer, daß man kaum mehr eine Vorstellung damit verbinden kann, was es heißt, von 4 Millionen und 96000 Menschen abzustammen.

Zunächst sei diese Zahl, der Einfachheit halber, wieder nach unten abgerundet auf rund 4 Millionen. Dann hat Kaiser Wilhelm II. in der Reihe Gottfrieds II. von Löwen rund 8 Millionen, Gottfrieds I. von Löwen rund 16 Millionen, Heinrichs II. von Löwen 32 Millionen, Lamberts II. von Löwen 64 Millionen, Lamberts I. von Löwen 128 Millionen, der Gerberga von Brabant 256 Millionen, Karls von Niederlothringen 512 Millionen, Ludwigs IV., Transmarinus, 1024 Millionen, Karls des Einfältigen 2048 Millionen, Ludwig II., des Stammlers, 4096 Millionen, Karls des Kahlen 8192 Millionen, Ludwigs I., des Frommen, 16384 Millionen, Karls des Großen rund 32768 Millionen, oder: rund 32 Milliarden Ahnen, anders ausgedrückt: rund 32 Milliarden Personen zu Ahnen, wohlgemerkt: theoretisch. In Wirklichkeit kann das gar nicht so sein, wie folgende Überlegung zeigt. Gesetzt selbst die Welt und Europa insbesondere hätten zur Zeit Karls des Großen bereits ebenso viele Einwohner gehabt als heute, so würden trotzdem noch gar nicht genug Menschen überhaupt vorhanden gewesen sein, um diese ungeheure Ahnenreihe zu bilden, denn die heutige Bevölkerung der Welt ist mit 1600 Millionen sicher eher zu hoch geschätzt als zu niedrig; ebenso die Europas mit 400 Millionen. In Wirklichkeit waren die Bevölkerungszahlen in der Zeit Karls des Großen unzweifelhaft viel niedriger.

Man spricht daher sicher nichts falsches aus, wenn man sagt: es war zur Bildung einer solchen Ahnenreihe von 32 Milliarden Ahnen nur ein sehr kleiner Bruchteil von Menschen auf dem ganzen Erdball überhaupt vorhanden. Und: um, statt der theoretischen 32 Milliarden Ahnen in dieser Ahnenreihe, auch nur ein Zwanzigstel dieser theoretischen Zahl von Ahnen wirklich zu haben, müßte Kaiser Wilhelm II. überhaupt alle Menschen von damals zu seinen Ahnen haben, einschließlich der roten, gelben und schwarzen, was auch offenbar nicht sein kann. Jedenfalls aber springt aus dieser Überlegung in die Augen,

wie völlig wertlos es ist, eine einzige Abstammungsreihe von Karl dem Großen auf Wilhelm II., aus diesen unendlich vielen, aufzustellen. Ihre Feststellung fördert irgend welche Erkenntnis schlechthin um nichts.

Wenn auch, nach den Feststellungen der Naturwissenschaft, als ausgemacht gelten kann, daß jeder Menscht „etwas Keimsubstanz" von jedem seiner Ahnen hat, so ist doch deutlich, daß, wenn wirklich Karl der Große nur ein einziges Mal unter den Ahnen Wilhelms II. aufträte, es sich hier nur um einen so geringen Bruchteil von Keimsubstanz handeln könnte, daß man nicht einmal berechtigt wäre, zu sagen, Wilhelm II. habe in sich auch nur einen Tropfen vom Blute Karl des Großen.

In Wirklichkeit liegt es nun mit den Ahnenverhältnissen nicht nur Kaiser Wilhelms II., sondern eines jeden einzelnen Menschen, ganz anders.

Wurde früher schon gezeigt, daß die tatsächliche Ahnenzahl in früheren Ahnenreihen ohne Zweifel, aus Gründen der Bevölkerungszahl, durch irgend eine, bisher außer Betracht gelassene, Erscheinung, kleiner sein muß, als die theoretisch berechnete, da die, für die Zeit Karls des Großen berechnete, theoretische Ahnenzahl viel größer ist, als die Zahl aller damals auf dem Erdenball vorhandenen Menschen überhaupt; wurde hinzugefügt, daß, selbst auch eine nur ein Zwanzigstel rund der theoretischen Berechnungen betragende Ahnenzahl noch erfordern müßte, daß Kaiser Wilhelm II, von allen damaligen Menschen der Erde, einschließlich der roten, gelben und schwarzen, abstammen müßte, so ergeben weitere Überlegungen, daß das wirkliche Zurückbleiben der tatsächlichen Ahnenzahl hinter der theoretisch berechneten noch ganz außerordentlich viel größer sein muß, vor Allem, da doch von allen Menschen des Erdballs jener Zeit unter allen Umständen nur diejenigen als Ahnen eines Menschen von heute in Betracht kommen können, welche überhaupt Nachkommen gehabt haben.

Zu dieser Überzeugung zwingt weiter die Überlegung, daß rassereine, z. B. weiße Menschen offenbar keine oder verschwindend wenig gelbe, rote und schwarze unter ihren Ahnen haben.

Wollte man aber annehmen, Kaiser Wilhelm II. oder irgend ein anderer Mensch von heute habe etwa alle zur Zeit Karls des Großen gelebt habenden weißen Menschen, die überhaupt Nachkommenschaft gehabt haben, zu seinen Ahnen, so müßte das Gleiche offenbar **auch**

für jeden anderen beliebigen weißen Menschen gelten. Auf diese Weise käme man dann aber zu dem Schlusse, daß alle rassereinen weißen Menschen von heute, wenn man auf die Zeit Karl des Großen zurückgeht, genau die gleichen Ahnen haben, was offenbar ebenfalls nicht sein kann.

Daß es in der Welt der Wirklichkeit mit den „Ahnen" eine ganz andere Bewandtnis hat, wird bewirkt durch die Erscheinung des sogenannten „Ahnenverlustes".

Wenn auf der Ahnentafel eines Menschen ein Elternpaar an irgend einer Stelle erscheint, das auf derselben Ahnentafel schon an einer anderen Stelle einmal aufgetreten ist, so sagt man, es sei ein Ahnenverlust von zwei Ahnen eingetreten.

Ein Schulbeispiel für frühzeitig auftretenden und starken Ahnenverlust bildet die Ahnentafel des spanischen Infanten Don Carlos, bekannt durch Schillers Trauerspiel, die ich deshalb hier wiedergebe:

Don Carlos.	Philipp II., König von Spanien.	Kaiser Karl V.	Philipp der Schöne von Österreich.
			Johanna die Wahnsinnige.
		Isabella von Portugal.	Emanuel I. von Portugal.
			Maria von Spanien.
	Maria von Portugal.	Johann III., König von Portugal.	Emanuel I. von Portugal.
			Maria von Spanien.
		Katharina von Österreich.	Philipp der Schöne von Österreich.
			Johanna die Wahnsinnige.

Die Eltern des Don Carlos waren doppelt vervettert. Philipps II. Vater: Kaiser Karl V. und der Maria von Portugal Mutter: Katharina von Österreich einerseits, der Maria von Portugal Vater: Emanuel I. und Philipps II. Mutter: Isabella andererseits, waren je zwei Geschwisterpaare. In der nächsthöheren Ahnenreihe des Don Carlos, der Reihe der Urgroßeltern, der Reihe der acht Ahnen, stehen daher statt der theoretischen acht verschiedenen Personen deren nur vier: Don Carlos hat in der Acht-Ahnen-Reihe einen Ahnenverlust von vier Ahnen, d. h. von 50 Proz.

Für die Ahnentafel Kaiser Wilhelms II. nun hat Ottokar Lorenz in seinem bahnbrechenden Werke: „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" (Berlin 1898) auf S. 297ff. den Ahnenverlust einer sehr genauen Berechnung unterzogen, die ich zwar aus Gründen, die zu erörtern hier zu weitläufig wäre, für nicht ganz

einwandfrei halte, die aber doch offenbar ein richtiges Bild gibt. Sein Ergebnis ist folgendes:

Ahnenreihe.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Theoretische Zahl.	2	4	8	16	32	64	128	256	512	1024	2048	4096
Wirklich gefundene Zahl.	2	4	8	14	24	44	74	111	162	206	225	275
Ahnenverlust.	0	0	0	2	8	20	54	145	350	818	1823	3821

Man sieht hieraus, wie der Ahnenverlust in den höheren Ahnenreihen wächst. Nach den vorhergegangenen Erörterungen kann gesagt werden: wachsen muß, und zwar sowohl tatsächlich, wie verhältnismäßig.

Aus dieser Betrachtung gelangt man aber für die Frage der Abstammung Kaiser Wilhelms II. von Karl dem Großen zu dem sehr wichtigen Schluß, daß Karl der Große, wenn überhaupt, mit Naturnotwendigkeit sehr oft, außerordentlich oft, unter den Ahnen Wilhelms II. auftreten muß.

Und es muß, um diesen Gedankengang zunächst abzuschließen, mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß nur eine solche Untersuchung der Abstammung Kaiser Wilhelms von Karl dem Großen in Wahrheit einen wissenschaftlichen Wert beanspruchen könnte, welche ermitteln würde, wie oft, wenigstens ungefähr, der genannte große Kaiser unter des gegenwärtigen deutschen Kaisers Ahnen vorkommt.

Damit erledigen sich auch die Eingangsworte des Münchner Genealogen in dem erwähnten Aufsatze: „Der Nachweis der Abstammung Kaiser Wilhelms von Karl dem Großen usw. ist nicht schwer zu führen.“ Eine einzige Abstammungsreihe, die diesen Nachweis führt, aus den geradezu unzähligen vorhandenen heraus zu finden, ist gewiß nicht schwierig. Dagegen ist nach den Ahnenzahlen, die oben mitgeteilt wurden, sowohl den theoretischen als den tatsächlichen, schon auf den ersten Blick deutlich, daß eine auch nur annäherungsweise genaue Untersuchung, wie oft Karl der Große unter den Ahnen des heutigen Kaisers vorkommt, eine ganz riesige Aufgabe wäre.

In einem mit ungeheuerem Fleiß hergestellten ganz ausgezeichneten großen genealogischen Werke von Dr. phil. Otto Konrad

Roller, das jüngst erschienen ist (Ahnentafeln der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach. Herausgegeben vom Großherzoglich Badischen General-Landesarchiv. Heidelberg 1902), ist annäherungsweise berechnet (Einleitung S. CCIV), daß Karl der Große wenigstens 97487 mal in den 15 Ahnenreihen XXVII bis XLI des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach, des ersten Großherzogs, † 1811, auftritt.

Es liegt nicht der geringste erhebliche Grund vor, anzunehmen, daß Kaiser Wilhelm II. Karl den Großen weniger oft unter seinen Ahnen aufzuweisen hat. Es darf also angenommen werden, daß eine Angabe, Karl der Große komme rund 100000 mal in verschiedenen Ahnenreihen auf der Ahnentafel Wilhelms II. vor, annähernd das Richtige trifft. 100000 mal! Daß dem so ist, ist eben eine Folge der Erscheinung des sogenannten Ahnenverlustes.

Das im einzelnen genauer nachzuweisen, muß späteren Gelegenheiten vorbehalten bleiben. Für dieses Mal muß ich mich darauf beschränken, noch einige besonders merkwürdige Abstammungsreihen zu zeigen, welche von Karl dem Großen auf Kaiser Wilhelm führen.

Dabei ist vor allem ein Umstand besonderer Beachtung wert. Es ist eine Entdeckung des Genealogen Rudolf Sudermann in Elbing, welche von dem Entdecker selbst, so viel mir bekannt ist, nie veröffentlicht, dagegen von Ottokar Lorenz in dem bereits in zweiter Auflage erschienenen „Genealogischen Handbuch der europäischen Staatengeschichte", Berlin 1895, in der Gebrauchsanweisung auf S. IX erwähnt worden ist, daß alle heute lebenden regierenden Häuser Europas mit alleiniger Ausnahme der Häuser Osman (Türkei), Serbien und Montenegro, von zwei Schwestern abstammen. Diese beiden Schwestern sind die Erbgräfin Johanna von Pfirdt, † 1351, und die Gräfin Margarethe von Pfirdt, † 1366. Jene war vermählt mit Albrecht I., dem Weisen, von Österreich, diese mit Friedrich III. von Baden. Beide waren Töchter des letzten Grafen von Pfirdt, Ulrichs IV., † 1324.

Wenn es also gelingt, nachzuweisen, daß Ulrich IV. vom großen Karl abstammt, so ist damit der Nachweis erbracht, daß alle regierenden Häuser Europas mit Ausnahme der Genannten von Karl dem Großen abstammen.

Dieser Nachweis ist folgender:

Abstammungsreihe II: 1. Karl der Große, † 814. — 2. Ludwig I., der Fromme, † 840. — 3. Gisela, Gemahl: Eberhard

von Friaul. — 4. Hadwig, † 903, Gemahl: Otto der Erlauchte von Sachsen. — 5. Heinrich der Vogelsteller, † 936. — 6. Otto I., der Große, † 973. — 7. Luitgard, Gemahl: Konrad der Weise, Herzog von Lothringen und Franken, † 955. — 8. Otto. — 9. Heinrich. 10. Konrad II., der Salier, † 1039. — 11. Kaiser Heinrich III., † 1056. — 12. Heinrich IV., † 1106. (Nr. 8 bis 12: Herzöge von Franken.) — 13. Agnes, Gemahl: Friedrich von Staufen, Herzog von Schwaben, † 1105. — 14. Friedrich der Einäugige von Schwaben, † 1147. — 15. Judith, Gemahl: Matthäus I., Herzog von Lothringen, † 1176. — 16. Judith, Gemahl: Stephan II., Graf von Burgund. — 17. Stephan III., Graf von Burgund, † 1239. — 18. Johann der Weise von Burgund, † 1267. — 19. Hugo, Pfalzgraf von Burgund, † 1266. — 20. Reginald, † 1332. — 21. Johanna, Gemahl: Ulrich III. von Pfirdt. — 22. Graf Ulrich IV. von Pfirdt, † 1324. — 23. Johanna, vermählt mit Albrecht dem Weisen von Österreich, † 1351.

Die Stammreihe von Albrecht dem Weisen auf Kaiser Wilhelm II. ist nun folgende: 23. Albrecht der Weise, verm. mit Johanna von Pfirdt. — 24. Leopold der Fromme, † 1386. — 25. Ernst der Eiserne, † 1424. — 26. Kaiser Friedrich III., † 1493. — 27. Kunigunde, Gemahl: Albrecht IV. von Bayern. — 28. Susanne, † 1543, Gemahl: Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach. — 29. Marie, † 1567, Gemahl: Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, † 1576. — 30. Ludwig VI., Kurfürst von der Pfalz, † 1583. — 31. Friedrich IV., † 1610. — 32. Friedrich V., der Winterkönig, † 1632. — 33. Sophie, Gemahl: Ernst August von Hannover, † 1698. — 34. Georg I. (Ludwig), † 1727. — 35. Georg II., † 1760. — 36. Friedrich Ludwig, Prinz von Wales, † 1751. — 37. Georg III., † 1820. — 38. Eduard, Herzog von Kent, † 1820. — 39. Viktoria, † 1901. — 40. Kaiserin Friedrich, † 1901. — 41. Wilhelm II.

Es seien nun noch einige Abstammungsreihen Kaiser Wilhelms II. von Karl dem Großen gegeben, welche, wegen der darin vorkommenden Personen, wichtig sind. Da ist zunächst eine Abstammungsreihe, welche von Ludwig IV., Transmarinus (vgl. Abstammungsreihe I, Nr. 6) auf Heinrich den Löwen und von diesem auf die Königin Viktoria von England führt.

Abstammungsreihe III: 6. Ludwig IV., Transmarinus. — 7. Mathilde, Gemahl: Konrad der Friedfertige von Burgund. — 8. Gerberga von Burgund, Gemahl: Hermann II., Herzog von Schwaben.

— 9. Gisela von Schwaben, Gemahl: Bruno von Braunschweig. — 10. Ludolph von Braunschweig, † 1038. — 11. Ekbert I., † 1068. — 12. Gertrud, † 1117, Gemahl: Heinrich der Fette, † 1101. — 13. Richenza, † 1141, Gemahl: Kaiser Lothar II., † 1137. — 14. Gertrud, Gemahl: Heinrich der Stolze von Bayern, † 1139. — 15. Heinrich der Löwe, † 1195. — 16. Wilhelm, † 1213. — 17. Otto das Kind, † 1252. — 18. Albert der Große, † 1279. — 19. Albert der Fette zu Göttingen, † 1318. — 20. Magnus I., der Fromme, † 1368. — 21. Magnus II., mit der Kette, † 1373. — 22. Bernhard I. von Lüneburg, † 1434. — 23. Friedrich der Eifrige, † 1478. — 24. Otto der Großmütige, † 1471. — 25. Heinrich, † 1532. — 26. Ernst zu Zelle, † 1546. — 27. Wilhelm der Jüngere zu Lüneburg, † 1592. — 28. Georg, † 1641. — 29. Ernst August, † 1698. — 30. ff.: Stammreihe II, Nr. 34 usw.

Eine weitere Abstammungsreihe Kaiser Wilhelms II. von Karl dem Großen geht durch Maria Stuart hindurch. Es ist die folgende:

Abstammungsreihe IV: Da ich die Abstammung Kaiser Wilhelms II. von Maria Stuart und deren Sohn, König Jakob I., bereits früher an anderer Stelle erörtert habe, so begnüge ich mich hier damit, die Abstammung Jakobs I. von Karl dem Großen nachzuweisen: 1. bis 5. siehe Abstammungsreihe II. Nr. 1 bis 5. — 6. Hadwig, Tochter Heinrichs des Vogelstellers, Gemahl: Hugo, Graf von Paris. — 7. Lugo Capet, † 997. — 8. Robert I., König von Frankreich, † 1031. — 9. Heinrich I., † 1060. — 10. Philipp I., † 1108. — 11. Ludwig VI., der Dicke, † 1137. — 12. Ludwig VII., † 1180. — 13. Philipp II., August, † 1223. — 14. Ludwig VIII., † 1226. — 15. Ludwig der Heilige, † 1270. — 16. Philipp III., der Kühne, † 1285. — 17. Philipp IV., der Schöne, † 1314. — 18. Isabella, † 1357, Gemahl: Eduard II. von England. — 19. Eduard III., König von England, † 1377. — 20. Edmund von York, † 1402. — 21. Richard von Cambridge, † 1415. — 22. Richard von York, † 1460. — 23. Eduard IV., † 1483. — 24. Elisabeth, † 1503, Gemahl: Heinrich VII. Tudor. — 25. Margarethe Tudor, Gemahl: Jakob IV. von Schottland. — 26. Jakob V., † 1542. — 27. Maria Stuart, † 1587. — 28. Jakob I. (der Sechste). Diese Abstammungsreihe ist, nebenbei bemerkt, außerdem ein Nachweis dafür, daß Kaiser Wilhelm II. auch von Hugo Capet, dem Stammvater der Capetinger, und von Ludwig dem Heiligen abstammt. Ludwig den Heiligen hat der Deutsche Kaiser natürlich gleichfalls noch

oftmals unter seinen Ahnen. So stammt Charlotte von Bourbon-Montpensier, die Gemahlin Wilhelm des Schweigers von Oranien, gleichfalls von jenem ab.

Jakob I. von England, als Jakob VI. König von Schottland, Maria Stuarts Sohn, den Kaiser Wilhelm II. unter seinen Ahnen hat, stammte aus deren Ehe mit Heinrich Darnley. Darnley stammte seinerseits, höchst merkwürdigerweise, gleichfalls von Karl dem Großen ab. Die Abstammungsreihe ist bis Nr. 25 (Margarethe Tudor) die gleiche, wie bei Maria Stuart.

Es ergibt sich dann weiter folgendes: 25. Margarethe Tudor, zweiter Gemahl: Archibald Douglas. — 26. Margarethe Douglas, † 1578, Gemahl: Matthäus Stuart, Graf von Lennox. — 27. Heinrich Stuart Lord Darnley. Es folgt hieraus, da Kaiser Wilhelm II., wie ich früher einmal gezeigt habe, das Ehepaar Maria Stuart-Lord Darnley siebenmal unter seinen Ahnen hat, daß er durch beider Vermittelung allein schon mindestens vierzehnmal von Karl dem Großen abstammt.

Diese Beispiele mögen für heute genügen. Das letztere zeigt namentlich in lehrreicher Weise, wie der „Ahnenverlust" wirksam wird und zu der merkwürdigen Erscheinung des so starken Zurückbleibens der wirklichen Zahl der vorhandenen, verschiedenen Ahnen hinter der theoretischen in den höheren Ahnenreihen führt, was, wie nur nochmals wiederholt werden kann, eine, keineswegs den regierenden Familien eigentümliche, sondern eine universelle genealogische Erscheinung ist. Nur fehlt es für die Geschlechter des niederen Adels und des Bürgerstandes an dem genealogischen Urkundenstoff, um sie, ebenso zwingend, nachzuweisen.

(Berliner Neueste Nachrichten, Nr. 149 vom 29. März 1903.)

II.

Kaiser Wilhelms Abstammung vom Cid.

Der vor kurzem mannigfach gefeierte 100. Todestag Herders hat wohl manchem die Heldengestalt des Cid Campeador, eigentlich Don Rodrigo oder Don Ruy Diaz de Bibar, die durch Herders meisterhafte Umdichtung des spanischen Romanzenzyklus jedem Gebildeten in Deutschland bekannt ist, wieder deutlicher vor das Gedächtnis treten lassen. Im Zusammenhang damit lag es nahe, nachzuforschen, ob Kaiser Wilhelm II., in dessen Adern so mancher Tropfen vom Blute merkwürdiger Personen der Geschichte rollt, wie Karls des Großen, der heiligen Elisabeth, der heiligen Hedwig, des heiligen Ludwig, des Admirals Coligny, der Maria Stuart, auch vom Cid abstammt.

Das ist in der Tat der Fall. Für jeden Kenner der Genealogie des englischen Königshauses ist das nun nichts wunderbares. Daß Kaiser Wilhelm II. die Schottenkönigin Maria und ihren Gatten Lord Darnley nicht weniger als je siebenmal unter seinen Ahnen hat, habe ich an anderer Stelle früher bereits nachgewiesen. Maria Stuart war eine Urenkelin König Heinrichs VII. von England († 1509) durch dessen Tochter Margarete. Margarete war in erster Ehe mit Jakob IV. von Schottland vermählt. Beider Sohn ist Jakob V. von Schottland, der Vater der Maria. In gleicher Weise war Heinrich Stuart Lord Darnley ein Urenkel Heinrichs VII. Dessen ebengenannte Tochter Margarete war nämlich in zweiter Ehe vermählt mit Archibald Douglas Grafen von Angus. Beider Tochter Lady Margarete Douglas heiratete Matthäus Stuart Grafen von Lennox. Dieses Paar hatte einen Sohn namens Heinrich, eben den Gemahl der Maria Stuart.

Daß Heinrich VII. von England aber den Cid unter seinen Ahnen hat, ist in englischen Werken über die Genealogie des englischen Königshauses vielfach erwähnt. Und zwar hat Heinrich den Cid unzweifelhaft recht oft unter seinen Ahnen.

Es möge genügen, hier nachzuweisen, wie dieses Abstammungsverhältnis Heinrichs VII. von England vom Cid durch die Vermittelung des Ehepaares Johanna von Navarra und Philipp der Schöne von Frankreich († 1314) zustande kommt.

Zunächst die Abstammung der Gemahlin Philipps des Schönen vom Cid:

Rodrigo oder Ruy Diaz de Bibar, genannt der Cid oder „el Campeador", † 1099.
|
Christina Diaz de Bibar.
Gemahl: Ramiro, Infant von Navarra, † 1116.
|
Garcia V., König von Navarra, † 1150.
|
Sancho VI., König von Navarra, † 1194.
|
Blanca, Erbin von Navarra.
Gemahl: Theobald I., Graf von Champagne, † 1201.
|
Theobald I., König von Navarra, † 1253.
|
Heinrich I., König von Navarra, † 1274.
|
Johanna I., Königin von Navarra, † 1305.
Gemahl: Philipp der Schöne, König von Frankreich und Navarra, † 1314.

Sodann die Abstammung Heinrichs VII. von England von Philipp dem Schönen von Frankreich und von Johanna I. von Navarra:

Philipp der Schöne, † 1314.
Gemahlin: Johanna I. von Navarra, † 1305.
|
Isabella, † 1357.
Gemahl: Eduard II., König von England, † 1327.
|
Eduard III., König von England, † 1377.
|
Johann von Gent, Herzog von Lancaster, † 1399.
|
Johann von Beaufort, Graf von Somerset, † 1410.
|
Johann von Beaufort, Herzog von Somerset, † 1444.
|
Margarete Beaufort, † 1509.
Gemahl: Edmund Tudor, Graf von Richmond, † 1456.
|
Heinrich VII., König von England, † 1509.

Es darf bemerkt werden, daß Heinrich VII. eine recht starke Beimischung spanischen Blutes hatte, die nachzuweisen hier zu weit führen würde.

Aber es ist durchaus nicht notwendig, die englische Abstammung Kaiser Wilhelms heranzuziehen, um zum Nachweis seiner Abstammung

vom Cid zu gelangen. Eine andere Abstammungsreihe ist nachweisbar, allerdings auf ungleich verzwickterem Wege. Sie führt durch die Könige von Navarra und einige Jagellonen und Habsburger hindurch unmittelbar auf Albrecht Friedrichs von Preußen Gemahlin Eleonore von Jülich-Kleve-Berg.

Auch diese Abstammung knüpft an Philipp den Schönen von Frankreich und seine Gemahlin Johanna von Navarra an.

Beider Sohn war Ludwig, König von Navarra († 1316). An ihn schließt sich folgende Abstammungsreihe an:

|

Johanna II., Königin von Navarra, † 1349.
Gemahl: Philipp Graf von Evreux, † 1343.

|

Karl II. von Evreux, König von Navarra, † 1387.

|

Karl III., König von Navarra, † 1425.

|

Blanca II., Königin von Navarra, † 1441.
Gemahl: Johann I. von Castilien, König von Arragonien, † 1479.

|

Eleonore, Königin von Navarra, † 1479.
Gemahl: Gaston IV. von Foix, † 1472.

|

Katharina von Foix, † vor 1502.
Gemahl: Johann, Graf von Candalle, † vor 1500.

|

Anna, † 1506.
Gemahl: Wladislaw II., König von Ungarn und Böhmen, † 1516.

|

Anna Jagellona, † 1547.
Gemahl: Ferdinand I., römischer Kaiser, † 1563.

|

Maria von Österreich, † 1581.
Gemahl: Wilhelm, Herzog von Jülich, Kleve und Berg, † 1592.

|

Marie Eleonore von Jülich-Kleve-Berg, † 1608.
Gemahl: Albrecht Friedrich, Herzog von Preußen, † 1618.

|

Anna von Preußen, † 1625.
Gemahl: Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg, † 1619.

|

Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, † 1640.

|

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, † 1688.

Die Abstammung Kaiser Wilhelms II. vom Großen Kurfürsten darzulegen, ist überflüssig. Die Abstammung sämtlicher Könige in und von Preußen vom spanischen Volkshelden, allerdings in weiblicher Linie, ist hiermit nachgewiesen. Für gering darf man diese Beimischung spanischen Blutes nicht ansehen. Es ist nämlich noch darauf hinzuweisen, daß auch die bekannte französische Ahnfrau des ersten Königs, Charlotte von Bourbon-Montpensier († 1582), Gemahlin Wilhelms I. von Oranien († 1584), unzweifelhaft mehrmals vom Cid abstammt. Auch Luise von Coligny († 1620), die dritte Gemahlin des gleichen großen Oraniers, gleichfalls Ahnfrau der Könige in und von Preußen, stammt vom Cid ab. Sie war nämlich eine Tochter des Admirals Coligny, und dessen Mutter war eine Montmorency.

Die vorstehende Untersuchung zeigt nebenher auch, wie viel französisches Blut in den Adern der heutigen königlichen Hohenzollern rollt.

(Berliner Tageblatt, Nr. 661 vom 31. Dezember 1903.)

12.

Royal Descents.

Der genealogische Begriff der „Royal Descents“, so sehr es neuerdings in England und in dem Gebiete seiner überseeischen Besitzungen, ja sogar in der „freien“ Gesellschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Aufschwung gekommen ist, sich damit zu beschäftigen — hat er dort doch schon eine ganze Sonderliteratur gezeitigt — dürfte in den weitesten Kreisen des Festlandes noch ganz unbekannt sein. Ja sogar in dem großen, überaus umfangreichen und ausgezeichneten „enzyklopädischen Wörterbuch der englischen und deutschen Sprache“ in vier starken Bänden von Muret-Sanders (Berlin, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung) fehlt der Ausdruck gänzlich, und eine Umschreibung oder Darlegung der Bedeutung des Begriffes sucht man darin vergebens.

„Royal Descent“ heißt: „Abstammung von einem König“, „Abstammung aus Königlichem Blute“; „to claim a Royal Descent“ heißt: eine Abstammung von einem König, aus Königlichem Blute behaupten, in Anspruch nehmen; behaupten, eine Abstammung von einem König, aus Königlichem Blute, urkundlich nachweisen zu können. Und zwar ist dabei nicht etwa bloß daran gedacht, eine Frau aus Königlichem Geblüte in irgend einer Geschlechtsfolge unmittelbar unter den Vorfahren zu haben, noch weniger natürlich im Mannesstamme aus Königlichem Blute zu sein, sondern es sind damit gemeint: alle Abstammungen, welche sich, sei es auch auf dem verzwicktesten Wege, durch die verschiedensten weiblichen Ahnen hindurch, auf einen König zurückführen lassen. Wissenschaftlich ausgedrückt heißt also: einen „Royal Descent“ nachweisen können, nichts weiter, als wie: „in einer beliebig weit zurückreichenden Ahnenreihe einen König haben.“

Es ist klar, daß, wenn man dabei auf einen König sehr weit zurückliegender Zeiten, wie z. B. Eduard III. von England (1312—1377) zurückgeht, wenn man weiter alle Verzweigungen in Betracht zieht, wenn man endlich alle Abstammungen, auch die durch die Töchter, Enkelinnen, Urenkelinnen usw. berücksichtigt, sich eine ganz ungeheure

Zahl von Personen der heutigen Zeit ergeben muß, welche alle von König Eduard III. abstammen, welche alle König Eduard III. an irgend einer Stelle, wenn auch in einer noch so weit zurückliegenden Geschlechtsfolge, auf ihrer Ahnentafel haben.

Jeder Mensch hat 2 Eltern. 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern, 16 Ururgroßeltern u. s. f.: In jeder nächsthöheren Ahnenreihe stehen immer doppelt so viele Personen, als in den nächstniedrigeren. Rechnet man für jede Geschlechtsfolge einen Zeitraum von je 30 Jahren, was einen nachweisbar richtigen Durchschnitt ergibt, so zeigt sich, daß die Zeit von 1342, dem Jahre unserer Zeitrechnung, in welchem Eduard III. 30 Jahre alt wurde, bis zum Jahre 1903 rund **18** Geschlechtsfolgen umspannt. In der 18. Ahnenreihe jedes beliebigen Menschen stehen aber nicht weniger als 262 144 Ahnen und auf einer Ahnentafel, welche zu dieser Ahnenreihe zurückgeht, nicht weniger als 524 286 Ahnen, oder, denjenigen, für den die Ahnentafel aufgestellt wird, mit eingerechnet, 524 287 Personen im g a n z e n.

Eine solche Ahnentafel müßte also aufstellen, wer es auf dem rückwärtsgehenden Wege unternimmt, eine erschöpfende Beantwortung der Frage zu suchen, ob ein bestimmter Mensch von heute von einem Könige abstammt, der um 1342 gelebt hat.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Aufgabe zu den schwierigsten und mühevollsten genealogischen Facharbeiten gehört, und es begreift sich daher leicht, daß in England und Amerika Preise bis zu 500 Lstr. (10 000 Mark) und darüber für den Nachweis eines „Royal Descent“ seitens der Genealogen verlangt und seitens der Auftraggeber gerne und willig bezahlt werden. Und zwar, wohlgemerkt, nur dann, wenn es sich um Zusammenstellen einerseits, Herausklügeln andererseits an sich wohlbekannter Abstammungen handelt. Handelt es sich um ein N e u erforschen bisher unbekannter Abstammungen auf Grund kirchenbuchlicher und archivalischer Facharbeit, so steigen die Preise ins Ungeheure.

Fragt man nun, was derjenige, der einen „Royal Descent“ nachweisen kann, davon praktisch für einen Vorteil hat, so muß man ehrlich sagen: eigentlich keinen. Allerdings haben im Gebiete des Geltungsbereiches des englischen Wappenrechts diejenigen Personen, welche einen „Royal Descent“ nachweisen können, unter gewissen Voraussetzungen das Recht, Bestandteile des betreffenden Königlichen Wappens in ihrem eigenen Wappen zu führen. Diese Voraussetzungen hier darzulegen, würde zu weit führen.

Es handelt sich im wesentlichen um eine Liebhaberei, eine genealogische Eitelkeit. Aber sie ist bereits zu einer weit verbreiteten Bewegung geworden. Ursache dieser Bewegung ist unzweifelhaft, daß im englischen Adelswesen sich die Titel nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, daß die Zahl der Familien, welche solche Adelstitel haben, überhaupt eine, vergleichsweise mit Ländern des Festlandes, sehr geringe ist, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt keine Adelstitel kennen. Aus diesen Verhältnissen folgt dann weiter, daß die weitaus größte Zahl der Mitglieder der vornehmen Gesellschaft, möge sie auch den ältesten, vornehmsten, ja auch adeligen Geschlechtern entstammen, einen schlichten, kurzen, sich von jedem beliebigen Emporkömmlingsnamen nur für den Fachmann unterscheidenden Namen führt.

Hier hilft der „Royal Descent“, man kann sagen: einem „längst empfundenen Bedürfnis“ ab. Wer einen solchen, glaubhaft nachgewiesen, vorzeigen kann, hat nicht nur, nachweislich, einen Tropfen, wenn auch nur einen vornehmen Blutes in sich, er hat auch in den Augen der „Gesellschaft“ eine Art von vollgültigem Adelsbrief. Das gilt nicht nur im heutigen England und in den „übermeerischen“ Gebieten dieses Weltreiches, es gilt, soweit die englische Zunge klingt. Es gilt, wie gesagt, auch im freien Amerika. Die Macht menschlicher Anschauungen erweist sich eben auch hier schließlich als stärker wie die staatlichen Einrichtungen.

Daß in den Vereinigten Staaten seit Jahren eine starke „aristokratische“ Bewegung im Gange ist, weiß jeder, der ein Auge für solche Dinge hat. Der französische Baron de Watteville hat darüber im März 1892 in der „Revue de la France moderne“ unter dem Titel „de la Création d'une Noblesse Nationale aux Etats-Unis“ eine sehr lehrreiche Studie veröffentlicht, deren Kenntnisnahme allen freisinnigen Leugnern des Adelsgedankens nicht warm genug empfohlen werden kann. Er weist darin nach, daß, auf dem Gedanken Napoleon I.[1]) fußend, „die wahre Grundlage des Adels sei das Verdienst um den Staat“, sich in Nordamerika zwei große, bereits 1892 außerordentlich blühende Vereine gebildet haben: „die Söhne der amerikanischen Umwälzung“ und „die Töchter der amerikanischen Umwälzung“. Beide dürfen nur solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die nachweislich

[1]) „Les titres acquis par des services rendus à l'Etat sortent toujours d'une source pure et honorable; leur transmission à la postérité n'est qu'une justice.“

einen um die Sache der amerikanischen Unabhängigkeit (1783) wohlverdienten Mann unter ihren Ahnen haben, d. h. anerkanntermaßen haben oder urkundlich nachweisen können. Watteville erblickt darin mit Recht die Keime zur Bildung einer nationalen amerikanischen Aristokratie. Mit Recht: denn daß der Adelstitel nicht zum Wesen der Aristokratie gehört, beweist die alte Republik Venedig, eine „Aristokratie" von reinstem Wasser, obwohl es darin Adelstitel nie gegeben hat. Das war ein Adel der Tatsachen, nicht des Titels. Watteville ist in seiner Untersuchung auf die Rolle, welche die „Royal Descents" in Amerika spielen, nicht eingegangen, weil es ihm nur darauf ankam, die Bildung einer national-amerikanischen Aristokratie in den Vereinigten Staaten nachzuweisen. Er hätte sonst erwähnen müssen, daß dort auch ein Verein besteht, der eine beachtenswerte gesellschaftliche Bedeutung hat, in den nur solche Personen aufgenommen werden können, die einen „Royal Descent" nachweisen können.

Der Begriff „Royal Descents" ist nun, natürlich, nicht in Amerika aufgekommen, sondern in England. In England ist er auch schon ziemlich alt.

Das erste selbständige Werk, welches ich darüber finde, ist zu London im Jahre 1845 erschienen, von C. E. Long verfaßt, und hat den Titel „Royal Descents, eine genealogische Liste der verschiedenen Personen, welche berechtigt sind, ihre Wappen mit denjenigen der Königlichen Häuser von England zu quadrieren." Man sieht daraus deutlich, daß das Recht, die Wappen der Königlichen Häuser von England in das eigene Wappen aufzunehmen, der Ursprung der ganzen Bewegung gewesen ist.

Bald darauf folgte (1847—1851) das umfangreiche und gelehrte Werk der berühmten Genealogen John und John Bernard Burke: „Die Königlichen Familien von England, Schottland und Wales mit ihren Abkömmlingen, Herrschern oder Untertanen", erschienen zu London. 1855—1858 folgte von dem oben genannten jüngeren Burke, gleichfalls zu London erschienen: „Königliche Abstammungen und Stammbäume". 1885 ließ Josef Forster zu London ein neues Werk: „Royal Descents" und ein anderes: „the Royal Lineage of our Noble and Gentle Families" erscheinen. Daran schließt sich eine zahlreiche Spezialliteratur, die „Royal Descents" für einzelne Familien in selbständigen Schriften oder in Abhandlungen, die in Fachzeitschriften erschienen, nachweist. Dabei hat man den Begriff erweitert und nicht mehr auf solche Personen beschränkt, die das Recht haben, ihr Wappen mit denjenigen

der Königlichen Häuser von England zu „quadrieren", sondern alle Personen, die überhaupt einen König unter ihren Ahnen haben, mit einbegriffen.

Die „Royal Descents" sind in den Kreisen der Bevölkerung zu einer weitverbreiteten Liebhaberei, in den Kreisen der Fachleute zu einem eifrig gepflegten Sondergebiet geworden. Daß es sich dabei um eine bemerkenswerte Erscheinung, um eine bedeutende Bewegung handelt, dürfte die ganze obige Betrachtung gezeigt haben.

In den deutschen Fachzeitschriften ist der Gegenstand, soviel mir bekannt, bisher nur ganz kurz behandelt worden, nämlich von Brunstorff im „Deutschen Herold", Nr. 9 vom September 1903, S. 137 ff., und in einem Aufsatz von Hager: „Kritische Bedenken" zu der Arbeit von Brunstorff, in Nr. 11 der gleichen Zeitschrift vom November 1903, S. 167 f. In beiden Fällen handelt es sich nur um einen einzelnen „Descent", nämlich um die Abstammung der Gemahlin des Herrn Brunstorff, Gertrude Gwenllyan Lowe, von König Johann von England († 1216).

Die englische Fachliteratur ist nun ganz neuerdings durch ein wahres „standard work" über diesen Gegenstand bereichert worden: „The Royal Blood of Britain". Verfasser ist der Marquis v. Ruvigny und Raineval. Verleger: T. C. und E. C. Jack in London und Edinburg. Ein Werk in Großoktav, mit dem Index 621 Seiten umfassend, großartig ausgestattet, wie alle derartigen Werke in England, auf feinstem Büttenpapier gedruckt, mit zahlreichen, prächtigen Lichtbildern geschmückt, in vornehmem, wappengeziertem Ganzleinenband, gereicht es der Verlegerfirma zur größten Ehre. Zu nicht minderer Ehre dem Verfasser. Es ist ohne Zweifel ein Lebenswerk, welches hier der genealogischen Wissenschaft übergeben wird.

Der Verfasser ist von Grund auf systematisch vorgegangen. Er hat von Eduard IV. (1441—1483), von Heinrich VII. (1455—1509) von England, von Jakob III. (1451—1488) von Schottland alle Nachkommen, nicht nur die Söhne, Enkel und Urenkel, sondern auch die Töchter, Enkelinnen und Urenkelinnen, sodann weiter von jedem alle Nachkommen, auch durch die weibliche Nachkommenschaft, in allen Verzweigungen untersucht, und auf diese Weise bildet sein Werk eine wahrhaft gigantische Stammtafel, die 11 723 lebende oder ganz kürzlich verstorbene Personen umfaßt und in ihrer Abstammung auf Eduard IV., Heinrich VII. oder Jakob III. zurückführt. Diese 11 723 Personen haben zusammen 36 735 „Royal Descents", d. h.

jede im Durchschnitt je drei. Das ist natürlich nur eine Durchschnittsberechnung. Weitaus die überwiegende Mehrzahl der aufgeführten Personen hat nur je einen „Royal Descent“. Andere haben deren eine größere Zahl. Die Höchstzahl von 88 hat die Prinzessin Isabella von Bourbon-Orleans, geb. 1900, Tochter des Herzogs von Guise. Kaiser Wilhelm II. kommt in dem Werke an sieben verschiedenen Stellen vor, was mit dem von mir früher einmal gelieferten Nachweise stimmt, daß er das Ehepaar Maria Stuart-Lord Darnley siebenmal unter seinen Ahnen hat.

Man sieht: das Werk öffnet Ausblicke nach allen Richtungen hin. Da alle Personen, welche darin vorkommen, von Eduard IV. (1441—1483) und seiner Gemahlin Elizabeth Wydeville (c. 1437 bis 1492) abstammen, so gestattet es eine Beantwortung der Frage im allgemeinen, oder wenigstens einen Rückschluß auf die Beantwortung der Frage, wie viele Nachkommen aus einer Ehe eines Ehepaares der Mitte des 15. Jahrhunderts im ganzen hervorgegangen, wie viele davon heute am Leben sind. Es beleuchtet grell den Fehlschluß, der gemacht wird, wenn man, bloß an den Mannesstamm denkend, von dem „Erlöschen der Geschlechter“ redet, während man richtigerweise zwischen dem „Aussterben im Mannesstamm“ und dem „Aussterben der Nachkommenschaft überhaupt“ genau unterscheiden müßte. (Starb doch das Haus der Plantagenets bereits 1483 mit den Söhnen Eduards IV.: Eduard V. und Richard im Mannesstamm aus.) Es zeigt, wie sich Königliches Blut im Laufe der Zeit in Hoch und Niedrig verzweigt.

Es läßt einen Teil der genealogischen Bande erkennen, welche alle großen Häuser Europas einen. Es bringt endlich manches neue Licht zur Erkenntnis der Erscheinung des „Ahnenverlustes“, welcher darin besteht, daß auf der Ahnentafel einer Person dieselben Elternpaare sehr oft mehrfach vorkommen. Welche Fülle genealogischer Arbeit hier geleistet, welcher Schatz genealogischen Stoffes hier zusammengetragen ist, ist erstaunlich. Die Anordnung ist übersichtlich und klar, und ein sorgsam gearbeitetes, vollständiges Register erleichtert die Benutzung und das Nachschlagen ungemein. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich darin sehr viele deutsche Namen finden, so daß die deutsche wissenschaftliche Genealogie an dem Werke gleichfalls nicht achtlos vorübergehen darf. Ihr wäre auf das lebhafteste zu wünschen, daß auch in Deutschland die Neigung für Nachweise Königlicher oder wenigstens Fürstlicher Abstammungen in weite Kreise

dränge. Daß sie sich auch hier in großer Zahl — wie in England — nachweisen ließen, unterliegt keinem Zweifel. Mit Recht hat schon der geistvolle Frhr. du Prel in Straßburg bemerkt: „Die Abstammung von französischen Königen . . . durch die Frauen können nicht nur französische, sondern auch eine große Anzahl deutscher einfacher Adelsgeschlechter nachweisen, wenn der Abstammung durch die Frauen nachgeforscht wird; es kann ebenso auch die Abstammung französischer und anderer fremder Geschlechter von deutschen Herrscherhäusern durch die Frauen nachgewiesen werden; in ähnlicher Lage sind aber nicht nur adelige, sondern auch die mit denselben verbundenen bürgerlichen Geschlechter."

Was in den Ländern englischer Zunge ursprünglich eine Liebhaberei einzelner, aus Eitelkeit entsprungen, war, wurde allmählich zu einer tiefgehenden Bewegung und wird zuletzt, wie das Werk des Marquis von Ruvigny zeigt, der Wissenschaft zum Nutzen. Könnte auf diesem Wege nicht auch in den Ländern deutscher Zunge ein belebender Hauch über die noch immer mißachtete und etwas darniederliegende Wissenschaft der Genealogie her wehen? Er würde dieser Wissenschaft lohnende Aufgaben, ihren Vertretern gewinnbringende Arbeit verschaffen. Bei der völligen Vernachlässigung, welche der Staat zurzeit hier den genealogischen Studien angedeihen läßt — außer in Baden —, können sie aber eine Förderung Privater nicht entbehren.

(Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, Nr. 7 vom 6. Januar 1904.)

jede im Durchschnitt je drei. Das ist natürlich nur eine Durchschnittsberechnung. Weitaus die überwiegende Mehrzahl der aufgeführten Personen hat nur je einen „Royal Descent“. Andere haben deren eine größere Zahl. Die Höchstzahl von 88 hat die Prinzessin Isabella von Bourbon-Orleans, geb. 1900, Tochter des Herzogs von Guise. Kaiser Wilhelm II. kommt in dem Werke an sieben verschiedenen Stellen vor, was mit dem von mir früher einmal gelieferten Nachweise stimmt, daß er das Ehepaar Maria Stuart-Lord Darnley siebenmal unter seinen Ahnen hat.

Man sieht: das Werk öffnet Ausblicke nach allen Richtungen hin. Da alle Personen, welche darin vorkommen, von Eduard IV. (1441—1483) und seiner Gemahlin Elizabeth Wydeville (c. 1437 bis 1492) abstammen, so gestattet es eine Beantwortung der Frage im allgemeinen, oder wenigstens einen Rückschluß auf die Beantwortung der Frage, wie viele Nachkommen aus einer Ehe eines Ehepaares der Mitte des 15. Jahrhunderts im ganzen hervorgegangen, wie viele davon heute am Leben sind. Es beleuchtet grell den Fehlschluß, der gemacht wird, wenn man, bloß an den Mannesstamm denkend, von dem „Erlöschen der Geschlechter“ redet, während man richtigerweise zwischen dem „Aussterben im Mannesstamm“ und dem „Aussterben der Nachkommenschaft überhaupt“ genau unterscheiden müßte. (Starb doch das Haus der Plantagenets bereits 1483 mit den Söhnen Eduards IV.: Eduard V. und Richard im Mannesstamm aus.) Es zeigt, wie sich Königliches Blut im Laufe der Zeit in Hoch und Niedrig verzweigt.

Es läßt einen Teil der genealogischen Bande erkennen, welche alle großen Häuser Europas einen. Es bringt endlich manches neue Licht zur Erkenntnis der Erscheinung des „Ahnenverlustes“, welcher darin besteht, daß auf der Ahnentafel einer Person dieselben Elternpaare sehr oft mehrfach vorkommen. Welche Fülle genealogischer Arbeit hier geleistet, welcher Schatz genealogischen Stoffes hier zusammengetragen ist, ist erstaunlich. Die Anordnung ist übersichtlich und klar, und ein sorgsam gearbeitetes, vollständiges Register erleichtert die Benutzung und das Nachschlagen ungemein. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich darin sehr viele deutsche Namen finden, so daß die deutsche wissenschaftliche Genealogie an dem Werke gleichfalls nicht achtlos vorübergehen darf. Ihr wäre auf das lebhafteste zu wünschen, daß auch in Deutschland die Neigung für Nachweise Königlicher oder wenigstens Fürstlicher Abstammungen in weite Kreise

dränge. Daß sie sich auch hier in großer Zahl — wie in England — nachweisen ließen, unterliegt keinem Zweifel. Mit Recht hat schon der geistvolle Frhr. du Prel in Straßburg bemerkt: „Die Abstammung von französischen Königen . . . durch die Frauen können nicht nur französische, sondern auch eine große Anzahl deutscher einfacher Adelsgeschlechter nachweisen, wenn der Abstammung durch die Frauen nachgeforscht wird; es kann ebenso auch die Abstammung französischer und anderer fremder Geschlechter von deutschen Herrscherhäusern durch die Frauen nachgewiesen werden; in ähnlicher Lage sind aber nicht nur adelige, sondern auch die mit denselben verbundenen bürgerlichen Geschlechter."

Was in den Ländern englischer Zunge ursprünglich eine Liebhaberei einzelner, aus Eitelkeit entsprungen, war, wurde allmählich zu einer tiefgehenden Bewegung und wird zuletzt, wie das Werk des Marquis von Ruvigny zeigt, der Wissenschaft zum Nutzen. Könnte auf diesem Wege nicht auch in den Ländern deutscher Zunge ein belebender Hauch über die noch immer mißachtete und etwas darniederliegende Wissenschaft der Genealogie her wehen? Er würde dieser Wissenschaft lohnende Aufgaben, ihren Vertretern gewinnbringende Arbeit verschaffen. Bei der völligen Vernachlässigung, welche der Staat zurzeit hier den genealogischen Studien angedeihen läßt — außer in Baden —, können sie aber eine Förderung Privater nicht entbehren.

(Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, Nr. 7 vom 6. Januar 1904.)

13.

Die Herzöge und Fürsten von Teck.

Anläßlich der Verlobung Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alice (Marie Viktoria Auguste Pauline) von Großbritannien und Irland, der einzigen Schwester des Herzogs Carl Eduard zu Sachsen-Koburg und Gotha, mit dem Fürsten Alexander (August Friedrich Wilhelm Alfred Georg) von Teck dürfte einiges über die Familiengeschichte dieses Geschlechts die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise zu fesseln geeignet sein.

Es hat einmal ein Herzogtum Teck gegeben. Und zwar im Mittelalter, in Schwaben. Es führte seinen Namen von der Burg Teck, jetzt Ruine, bei Owen. Owen ist eine Stadt im Oberamt Kirchheim des württembergischen Donaukreises, am nördlichen Fuße der Rauhen Alb, an der Lauter belegen. Das Städtchen besitzt eine schöne alte gotische Kirche, in der sich noch heute die Gruft der alten Herzöge von Teck befindet.

Diese Herzöge waren Zähringer. Mit ihnen haben die heutigen Herzöge und Fürsten von Teck nur das zu tun, daß ihnen der Name „Teck" von württembergischen Königen nach jener Burg verliehen ist.

Sie stammen nämlich von dem Herzog Alexander (Paul Ludwig Konstantin) von Württemberg (geb. 9. September 1804, gest. 4. Juli 1885) ab. Sie sind somit keine Zähringer, sondern, wie das gesamte Haus Württemberg, Beutelsbacher.

Und doch fließt, höchst merkwürdigerweise, in ihren Adern wie in den Adern des Königlichen Hauses von Württemberg noch ein Tropfen vom Blute der alten Herzöge von Teck.

Diese Tatsache ist auch insofern bemerkenswert, als die alten Herzöge von Teck immer zu den „längst erloschenen" Geschlechtern gerechnet werden, was sie im Mannesstamme auch wirklich sind, während ihnen durch Töchter eine noch überaus zahlreiche Nachkommenschaft blüht.

Der vorhin genannte Herzog Alexander von Württemberg, der Stammvater der neuen Herzöge und Fürsten von Teck, war ein Sohn des Herzogs Ludwig (Friedrich Alexander) von Württemberg (gestorben

1817) und ein Enkel des Herzogs Friedrich II. (Eugen), der im Jahre 1797 gestorben war, des Stammvaters aller heute lebenden Mitglieder des württembergischen Hauses.

Wenn sich also nachweisen läßt, daß Friedrich II. (Eugen) von einem der alten Herzöge von Teck abstammt, so ist damit der Beweis der Abstammung des württembergischen Königshauses und der heutigen Herzöge und Fürsten von Teck von jenen erbracht.

Diesen Beweis bietet nachfolgende Stammreihe:

Friedrich von Teck, † zwischen 25. März 1390 und 17. Januar 1391.
Gemahlin: Anna von Helfenstein, † 1392.

|

Uda von Teck, † nach 1. Januar 1409.
Gemahl: Johann I., Graf von Wertheim, † 1407.

|

Johann II., Graf von Wertheim, † 1444.
Gemahlin: Margarete von Rieneck, † ?.

|

Georg I., Graf von Wertheim, † 1454.
Gemahlin: Anna von Oettingen, † 1461.

|

Anna von Wertheim, † 1470.
Gemahl: Philipp, Graf von Rieneck, † 1497.

|

Amalie von Rieneck, † 1543.
Gemahl: Philipp, Graf von Isenburg-Kelsterbach, † 1526.

|

Anna von Isenburg-Kelsterbach, † 1557.
Gemahl: Johann VII., Wild- und Rheingraf zu Kyrburg, † 1531.

|

Johann VIII., Wild- und Rheingraf zu Mörchingen, † 1548.
Gemahlin: Anna von Hohenlohe-Waldenburg, † 1594.

|

Otto I., Wild- und Rheingraf zu Kyrburg, † 1607.
Gemahlin: Ottilie von Nassau-Weilburg, † ?.

|

Johann Kasimir, Wild- und Rheingraf zu Kyrburg, † 1651.
Gemahlin: Dorothee von Solms-Laubach, † 1651.

|

Anna Dorothea, Wild- und Rheingräfin zu Kyrburg, † 1655.
Gemahl: Eberhard III., Herzog von Württemberg, † 1674.

|

Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, zu Winnental, † 1698.
Gemahlin: Eleonore Juliane von Brandenburg-Ansbach, † 1724.

|

Karl (Alexander), Herzog von Württemberg † 1737.

Gemahlin: Marie Auguste von Thurn und Taxis, † 1756.

|

Friedrich II. (Eugen), Herzog von Württemberg, † 1797.
Gemahlin: Friederike (Dorothee Sophie) von Brandenburg-Schwedt, † 1798.

|

Ludwig (Friedrich Alexander), Herzog von Württemberg, † 1817.
Gemahlin: Henriette von Nassau-Weilburg, † 1857.

|

Alexander (Paul Ludwig Konstantin), † 1885 (siehe oben).

Man sieht, daß nicht weniger als 15 Geschlechtsfolgen nötig waren, um die Verbindung zwischen dem Stammvater der heutigen Herzöge und Fürsten von Teck und den alten Herzögen gleichen Namens herzustellen. Nicht weniger als vier und dreiviertel Jahrhunderte mußten dazu überbrückt werden.

Die Stammtafel der heutigen Herzöge und Fürsten von Teck ist nun folgende: Der Herzog Alexander war am 9. September 1804 geboren. Nach kurzem Dienste im württembergischen Heere trat er, noch sehr jung, in österreichische Dienste und wurde schon 1833 Oberst, 1845 Generalmajor und Brigadekommandeur in Graz, 1848 Feldmarschalleutnant und Kommandeur einer Kavalleriedivision. 1850 ernannte ihn der Kaiser zum Inhaber eines Husarenregiments. Am italienischen Feldzug von 1859 nahm er als Befehlshaber des 16. Armeekorps teil. Im Jahre 1860 erhielt er das Großkreuz des Leopoldsordens und trat bald darauf in den Ruhestand, und zwar mit dem Charakter eines Generals der Kavallerie. Er starb, 81 Jahre alt, am 4. Juli 1885 in dem steirischen Bade Tüffer.

Am 2. Mai 1835 hatte er sich mit der Gräfin Claudine von Rhédey vermählt, welcher der Kaiser Ferdinand I. von Österreich d. d. Wien, 16. Mai 1835, Rang und Würden einer österreichischen Gräfin von Hohenstein verlieh.

Die Grafen Rhédey von Kis-Rhéde sind ein vornehmes siebenbürgisch-ungarisches Adelsgeschlecht, dessen Stammreihe bis über das Jahr 1300 zurückreicht. Schon im 16. Jahrhundert spaltete sich das Geschlecht in einen ungarischen und einen siebenbürgischen Ast. Mehrere Grafendiplome sind an das Geschlecht gekommen. Das erste ist vom 13. Juni 1659 für Franz und dessen gleichnamigen Sohn. Diese gräfliche Linie erlosch schon 1667. Das zweite Grafendiplom ist vom 13. November 1744 für Josef Ladislaus, Johann Michael

Paul und Siegmund, das dritte ist vom 18. Oktober 1808 für Ludwig.

Letztere Linie ist gleichfalls bereits wieder im Mannesstamm erloschen.

Aus seiner Ehe mit der Gräfin Rhédey von Kis-Rhéde oder Gräfin von Hohenstein hatte der Herzog Alexander mehrere Kinder.

1. Claudine (Henriette Marie Agnes), geboren 11. Februar 1836;

2. Franz (Paul Carl Ludwig Alexander), geboren 27. August 1837;

3. Amalie (Josephine Henriette Agnes Susanna), geboren 12. November 1838.

Claudine und Franz erhielten am 1. Dezember 1863 den württembergischen Fürstenstand mit dem Namen „von Teck" und dem Prädikate „Durchlaucht". Diese Verleihung wurde im Jahre 1864 auch in Österreich anerkannt. Die jüngste Schwester Amalie erhielt die gleiche Verleihung am 16. September 1870.

Fürst Franz machte, was man „eine gute Partie" nennt.

Am 12. Juni 1866 reichte ihm zu Kew die Prinzessin Mary (Adelaide Wilhelmine Elisabeth) von Großbritannien und Irland, jüngste Tochter des Herzogs Adolph von Cambridge, Schwester des jetzigen Herzogs von Cambridge und der Großherzogin Augusta Karoline von Mecklenburg-Strelitz, Nichte des Königs Ernst August I. von Hannover, und somit Base des Königs Georg V. von Hannover und der Königin Viktoria von England, die Hand zum Ehebunde.

Wohl infolge dieser Vermählung erhob ihn, d. d. Stuttgart, 16. September 1871 der König Karl I. von Württemberg zum „Herzog von Teck" nach dem Rechte der Erstgeburt. Im Jahre 1887 wurde dem Herzog Franz in England für seine Person das Prädikat „Hoheit" verliehen. Aus der Ehe dieses 1. Herzogs von Teck, Franz, und der Prinzessin Mary von Großbritannien stammen vier lebende Kinder:

1. Der 2. Herzog Adolf (siehe unten);

2. Die Fürstin (Victoria) Mary (Augusta Luisa Olga Pauline Claudine Agnes), geboren Kensington-Palace 26. Mai 1867, vermählt London, 6. Juli 1893 mit dem Prinzen George von Großbritannien und Irland, damals Herzog von Cornwall und York, jetzt Prinzen von Wales, ältestem Sohne des Königs Eduard, also Kronprinzen von Großbritannien und Irland. Die Fürstin wird also nach mensch-

licher Berechnung dereinst Königin von Großbritannien und Irland und Kaiserin von Indien sein;

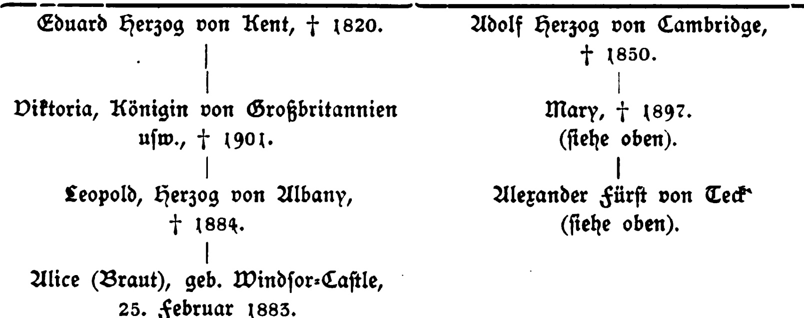
3. Fürst Franz (Joseph Leopold Friedrich), geboren Kensington-Palace, 9. Januar 1870;

4. Fürst Alexander (August Friedrich Wilhelm Alfred Georg), geboren Kensington-Palace, 14. April 1874, der jetzige Bräutigam der Schwester des Herzogs Carl Eduard.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß Braut und Bräutigam untereinander durch Blutsverwandtschaft einerseits, durch Verschwägerung andererseits miteinander verbunden sind.

Die Blutsverwandtschaft veranschaulicht nachstehende Übersicht:

Georg III.,
König von Großbritannien, † 1820.



Diese Übersicht zeigt gleichzeitig, daß der Fürst Alexander, obgleich nur $8^3/_4$ Jahre älter als seine hohe Braut, einer Geschlechtsfolge angehört, welche derjenigen des Vaters der Braut gleich ist.

Die Verschwägerungsverhältnisse, welche zwischen Braut und Bräutigam bestehen, werden durch die beiden folgenden Tafeln verdeutlicht.

I.

Viktoria,
Königin von Großbritannien usw.

Eduard VII., König. — Leopold, Herzog von Albany, † 1884.

Mary, Fürstin von Teck, geb. 1867. — George, Prinz von Wales, geb. 1865. — Alice, geb. 1883. — Alexander, Fürst von Teck, geb. 1874.

Vermählt St. James-Palace, 6. Juli 1893. — Verlobt 1903.

II.

Franz, 1. Herzog von Teck,
† 20. Januar 1900.

George, Prinz von Wales, geb. 1865.	Mary, geb. 1867.	Alexander, geb. 1874.	Alice, geb. 1883.
Vermählt 1893.		Verlobt 1903.	

Es handelt sich also um eine Verbindung von Schwester und Bruder einerseits mit Vetter und Base andererseits.

(Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, Nr. 5 vom 5. Januar 1904.)

14.

Ein fürstlicher Genealoge um 1700.

In den Sammlungen der Veste Coburg befindet sich ein höchst interessanter Band Briefe des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz an den berühmten Genealogen Imhoff. Wie der Band dorthin gekommen ist, ist unbekannt. Daß die Briefsammlung aus dem Nachlasse Imhoffs stammt, erscheint gewiß. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, daß Imhoff selbst bereits bei Lebzeiten die empfangenen Briefe seines fürstlichen Freundes und Fachgenossen gesammelt und sorgfältig aufbewahrt hat. Die Briefsammlung scheint bisher ganz unbekannt gewesen zu sein. Otto Posse wenigstens, der in seinem großartigen Stammtafelwerke „Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin, Ernestinischer und Albertinischer Linie, mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien, im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben" eine außerordentlich reichhaltige und scheinbar sehr vollständige Übersicht über die vorhandenen Quellen zur Geschichte des Hauses Wettin gibt, kennt die Handschrift anscheinend nicht. Er hätte sonst ohne Zweifel nicht unterlassen, sie in seinem Quellenverzeichnis anzuführen, da sie eine genealogische Fundgrube ist. Ich selbst verdanke die Kenntnis von dem Vorhandensein der Briefe meinem Freunde Dr. Karl Koetschau, früheren Direktor der Sammlungen der Veste Coburg, jetzigen Vorstande des historischen Museums in Dresden, und die Möglichkeit, den Band bei mir einer eingehenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen, der gnädigen Erlaubnis des Regierungsverwesers für den minderjährigen Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha in den Herzogtümern, Erbprinzen Ernst zu Hohenlohe-Langenburg.

Wer war der Schreiber und wer war der Empfänger der Briefe? Diese Frage zu beantworten geziemt sich, ehe auf die vorhandenen Briefe selbst näher einzugehen ist.

Der Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz ist zu Moritzburg a. E. am 12. März 1664 als Sohn des Begründers der Nebenlinie Sachsen-Zeitz der Albertinischen Linie des Gesamthauses, des Herzogs Moritz († 1681), und seiner zweiten Gemahlin Dorothea Maria von Sachsen-

In den Sammlungen der Veste Coburg befindet sich ein höchst interessanter Band Briefe des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz an den berühmten Genealogen Imhoff. Wie der Band dorthin gekommen ist, ist unbekannt. Daß die Briefsammlung aus dem Nachlasse Imhoffs stammt, erscheint gewiß. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, daß Imhoff selbst bereits bei Lebzeiten die empfangenen Briefe seines fürstlichen Freundes und Fachgenossen gesammelt und sorgfältig aufbewahrt hat. Die Briefsammlung scheint bisher ganz unbekannt gewesen zu sein. Otto Posse wenigstens, der in seinem großartigen Stammtafelwerke „Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin, Ernestinischer und Albertinischer Linie, mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien, im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben" eine außerordentlich reichhaltige und scheinbar sehr vollständige Übersicht über die vorhandenen Quellen zur Geschichte des Hauses Wettin gibt, kennt die Handschrift anscheinend nicht. Er hätte sonst ohne Zweifel nicht unterlassen, sie in seinem Quellenverzeichnis anzuführen, da sie eine genealogische Fundgrube ist. Ich selbst verdanke die Kenntnis von dem Vorhandensein der Briefe meinem Freunde Dr. Karl Koetschau, früheren Direktor der Sammlungen der Veste Coburg, jetzigen Vorstande des historischen Museums in Dresden, und die Möglichkeit, den Band bei mir einer eingehenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen, der gnädigen Erlaubnis des Regierungsverwesers für den minderjährigen Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha in den Herzogtümern, Erbprinzen Ernst zu Hohenlohe-Langenburg.

Wer war der Schreiber und wer war der Empfänger der Briefe? Diese Frage zu beantworten geziemt sich, ehe auf die vorhandenen Briefe selbst näher einzugehen ist.

Der Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz ist zu Moritzburg a. E. am 12. März 1664 als Sohn des Begründers der Nebenlinie Sachsen-Zeitz der Albertinischen Linie des Gesamthauses, des Herzogs Moritz († 1681), und seiner zweiten Gemahlin Dorothea Maria von Sachsen-

Weimar († 1675) geboren. Er war das siebente von insgesamt zwölf Kindern, das dritte Kind der zweiten Ehe seines Vaters. Moritz Wilhelm trat im Jahre 1681 die damals für einen jungen Mann hohen Standes unerläßliche Reise an, die ihn zunächst nach Frankreich führte. In Paris empfing er die Nachricht vom Tode seines Vaters, dem er, weil noch minderjährig, zunächst unter Vormundschaft des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen in seinen Erblanden folgte. Der weitere Verlauf seiner Reise führte ihn 1682 nach Italien. Erst 1684 kehrte er durch die Schweiz wieder nach Hause zurück. 1685 wurde er großjährig und widmete sich von da an mit Eifer den Geschäften der Regierung seines Territoriums, vor allem aber historischen und genealogischen Studien. Großes Aufsehen erregte später sein am 18. April 1717 öffentlich bekannt gemachter Übertritt zur katholischen Kirche, den er aber tatsächlich bereits 1715 im böhmischen Kloster Doxan, und zwar auf Betreiben seines Bruders Christian August, Kardinals und Primas von Ungarn, den er besucht hatte, vorgenommen hat. Infolgedessen verlor er die Stiftslande Naumburg-Zeitz und mußte, nachdem die polnisch-kursächsischen Truppen Zeitz besetzt hatten, seine Residenz nach dem Schlosse Osterstein bei Weida im jetzigen Großherzogtum Sachsen-Weimar verlegen. Am 16. Oktober 1718 trat er jedoch zu Pegau wieder zur lutherischen Kirche zurück und starb am 15. November desselben Jahres zu Weida an den Blattern. Seine Gemahlin war Marie Amalie, die Tochter des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Witwe des Erbprinzen Carl von Mecklenburg-Güstrow seit 1688, die er zu Potsdam am 25. Juni 1689 geehelicht hatte. Sie war geboren am 16. November 1670 zu Cöln a. Sp. und starb zu Schleusingen am 17. November 1739.

Moritz Wilhelm „hinterließ den ruhm eines gelehrten Herrn, der nicht allein in sprachen, sondern auch in der historie, und absonderlich in der genealogie ungemein erfahren war", wie in dem „Historisch- und Geographischen Allgemeinen Lexikon" von Iselin (2. Auflage, Basel 1729) buchstäblich zu lesen steht. Eine ausführliche ältere Lebensbeschreibung des Herzogs befindet sich in dem bekannten „Reichsarchiv" von Lünig in der Pars specialis unter der Abteilung Sachsen. Der Empfänger der Briefe, Jacob Wilhelm von Imhoff, aus uraltem und vornehmem Geschlechte entsprossen, war neben Philipp Jakob Spener, dem bekannten Theologen, einer der größten Genealogen seiner Zeit. Er war Mitglied des Rats zu

Nürnberg und brachte es bis zur hohen Stellung eines ersten Schatzverwalters (Finanzministers) dieser freien Reichsstadt. Er ist am 8. März 1651 zu Nürnberg geboren und am 21. Dezember 1728 daselbst gestorben. Sein Fleiß, seine Kenntnis der genealogischen Literatur aller zivilisierten Länder, aus der er seine genealogischen Schriften zusammengetragen hat, seine Schaffenskraft waren staunenswert. In einer fast unübersehbaren Zahl von dicken Bänden in größtem Folioformat hat er die Genealogie des höchsten und hohen Adels der Länder Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Großbritannien in einer unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Wissenschaft bewundernswerten Weise behandelt, so daß diese Werke heute noch als höchst brauchbare Nachschlagewerke zu betrachten sind. Selbstverständlich ist die Genealogie für Imhoff lediglich Hilfswissenschaft der Geschichte. Die naturwissenschaftlichen, medizinischen, statistischen usw. Probleme der Genealogie, in neuester Zeit erst unter Führung von Ottokar Lorenz in Jena von Ernst Devrient, dem Schreiber dieser Zeilen und wenigen anderen bisher zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, sind Imhoff natürlich fremd.

Das Werk Imhoffs, welches Großbritannien behandelt, führt den Titel: „Historia genealogica Regum Pariumque Magnae Britanniae“, ist zu Nürnberg im Jahre 1690 erschienen und dem Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz gewidmet. Mit dieser Widmung beginnt anscheinend der rege Briefwechsel zwischen dem Herzog und Imhoff, denn der erste Brief des Koburgischen Sammelbandes (d. d. Moritzburg, den 24 May 1690) enthält den Satz: „deßelben Brieff und zwey exemplaria von der Genealogia Regum Pariumque Magnae Britannaie sind mir wohl eingehändigt worden: durch die Dedication ist mir so viel Ehre geschehén, und unverdienter ruhm zugeleget worden, daß ich Ursach habe, allezeit dem Herrn von Imhoff, den ich Seiner großen erudition und erwiesenen geschicklichkeit halber in Historicis und Genealogicis, sobald ich Seine Schriften gesehen, zum höchsten veneriret und aestimiret, mit der größten obligation verbunden zu seyn.“

Es sind im ganzen 109 Briefe, sämtlich vom Herzog Moritz Wilhelm an Imhoff, größtenteils eigenhändig auf Briefbogen in Quartformat, einzelne auch in Folioformat, geschrieben. Der letzte ist vom 3. Oktober 1718. Der Band enthält 194 beschriebene Blätter, 193 Blatt sind Briefe des Herzogs, das 194. ist von Imhoffs eigener Hand.

Der Briefwechsel hat sich offenbar ganz wesentlich auf genealogische Dinge beschränkt. Abgesehen von Danksagungen für von Imhoff erstattete Neujahrswünsche, für Äußerungen der Teilnahme bei Familienereignissen und dergleichen, Wünschen des Herzogs für Imhoff bei ähnlichen Veranlassungen, ist der Briefwechsel rein genealogisch.

Seinen Hauptinhalt bilden die Mitteilungen über Geburten, Vermählungen und Sterbefälle in fürstlichen Häusern und die Angaben der entsprechenden Daten. Von jeder Notifikation, die der Herzog empfängt, vor allem natürlich aus dem sächsischen und von denen aus dem brandenburgischen Hause, wird Imhoff getreulich Mitteilung gemacht. Da, wo der Herzog keine Notifikationen erhält, stellt er an Imhoff Fragen, ob dieser die Daten wisse. So gibt der Briefwechsel ein lehrreiches Bild davon, wie der Genealoge jener Zeit sein Material, die einfachen biographischen Daten, sich zusammen tragen mußte. Was man heute mühelos aus den amtlichen Zeitungen oder dem Hofkalender ersehen kann, das festzustellen machte damals schon eine erhebliche Forschertätigkeit notwendig. Die Orte der Geburten, Vermählungen und Sterbefälle erwähnt der Herzog fast nirgends, eine Angabe, die kein Genealoge wissenschaftlicher Durchbildung heute unterlassen würde. Aber in einer Tatsache zeigt sich doch deutlich, daß der Herzog mehr als ein genealogischer Dilettant war: in seiner Würdigung der staatsrechtlichen und privatfürstenrechtlichen Dinge. Unzählige Male schreibt er über einen Erbvertrag, eine Landesteilung, über Sukzessionsordnungen in fürstlichen Häusern, oder fragt nach solchen Sachen, er erörtert die Standesmäßigkeit einer bestimmten Ehe und dergleichen. Dabei spricht aus gelegentlichen Bemerkungen des Herzogs viel gesunder Verstand, Fürsorge für das Wohl der von ihm Regierten, Anteil an anderer Wohl und Wehe und ein erfreuendes und frisches Gottvertrauen, sodaß das Lesen der Briefe von Anfang bis zu Ende fesselt.

Über den Bekenntniswechsel des Herzogs findet sich in den Briefen nur eine Andeutung. Am 15. Mai 1717 schreibt er nämlich: „Weil demselben sonder zweiffel die Novitäten von mir, welche ob sie gleich nicht in die Genealogie, doch in die Historie gehören, bereits bekannt seyn, von welchen ich auch demselben Künfftig schon noch mehrere Nachricht geben werde; So melde aniezo nur dieses, wie in denen hiesigen Nonvellen ganz falsch gesetzet worden, daß der jüngst gebohrene Königlich-Preußische Printz, Wilhelm Ludwig heiße, indeme derselbe

doch den Nahmen, Ludwig Karl Wilhelm bekommen;". Man erfährt, worauf sich der erste Teil des Briefes bezieht, aus dem eigenhändigen Vermerk Imhoffs auf Blatt 194 der Handschrift: „Herrn Herzog Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz Hochfürstl. Durchl. haben die am Sonntag Jubilate an. 1717 angenommene Römische Katholiche religion, davon Sie in dem unterm 15. Maji selbigen Jahres erlassenen, und in dieser collection sich befindlichen Schreiben . . . . . . Meldung gethan, wieder verlassen usw."

Aus diesem eigenhändigen Vermerke Imhoffs auf der vorletzten Seite der Sammlung schließe ich übrigens, daß Imhoff selbst auch bereits den Ganzleder-Einband hat herstellen lassen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Briefe von kundiger Hand wörtlich veröffentlicht und dadurch der Wissenschaft allgemein zugänglich gemacht würden.

(Adels-Herold, Jahrgang 1902, Nr. 1 vom 20. Januar und Nr. 2 vom 15. Februar.)

15.

Philipp Jakob Spener in seiner Bedeutung für die Heraldik und die Genealogie.

Am 18. Januar 1901 waren zwei Jahrhunderte verflossen, seit sich Brandenburgs dritter Friedrich zu Königsberg die Königskrone aufs Haupt setzte, am 27. Januar war derselbe Gedächtnistag für das mit diesem Ereignis notwendig gewordene neue königlich preußische Wappen. An diesem Tage erging aus Königsberg an die Geheimen Räte zu Berlin ein Erlaß des neuen Königs „in Preußen" mit der Bestimmung: „daß in der Mitte des Schildes, woselbst bisher der Chur Scepter gestanden, ein absonderlicher in etwas erhobener und von den übrigen feldern distinguirter Schild mit dem Preussischen Adler sur le tout gesetzet, solchem Adler auf die Brust die beyden Buchstaben F. und R. folgender gestalt (Monogramm) in einander gezogen und umb den Hals eine offene hertzogliche Crohne, über dem Haubt des Adlers aber in dem Schilde eine geschlossene Königliche Crohne eingegraben wirdt; ferner wird der Chur Scepter an den Orth, woselbst der Märkische Adler bishero gestanden, und der Märckische hinwieder an den Ort, woselbst der Preussische bishero seinen platz gehabt, verrücket. Alles, was von Helmen bishero über einigen Unserer Wapen gestanden, mus weggethan und anstat dessen eine Königliche Crohne, ohne die sonst bey Unserm Chur Huet bräuchliche Herminen darauf gestellet, auch wan die beyde Wilde Männer als supports bleiben, dehnenselben auch die Helme abgenommen werden."

Da geziemt es sich auch, des Mannes zu gedenken, der vor allem bei der Schöpfung des neuen königlich preußischen Wappens mitgewirkt hat, und dieses ist kein anderer als der Theologe, der Konsistorialrat Philipp Jakob Spener.

Der äußere Lebensgang des Mannes ist mit wenig Strichen gezeichnet. Geboren am 13. Januar 1635 zu Rappoltsweiler im Elsaß als Sohn des Gräflichen Rats und Registrators Johann Philipp Spener, empfing er den ersten wissenschaftlichen Unterricht durch den Hofprediger Joachim Stoll zu Rappoltsweiler und sodann auf dem Gymnasium zu Kolmar. Im Jahre 1651 bezog er zu Ostern als Student der Theologie die Universität Straßburg, wurde schon 1653

Magister und war in den Jahren 1654—1656 Erzieher der Pfalzgrafen Christian und Johann Karl von Birkenfeld-Bischweiler. In den Jahren 1659—1662 besuchte er noch die Universitäten Tübingen, Freiburg, Lyon und namentlich Basel und Genf. In Genf sollte Spener die beiden Männer kennen lernen, die seine spätere Richtung und wissenschaftliche Tätigkeit bestimmten: den früheren Jesuiten und späteren reformierten Mystiker und Pietisten Jean de Labadie und den berühmten französischen Heraldiker, gleichfalls Jesuiten, Claude François Menestrier. Doch fanden beide bei Spener keinen ungepflügten Boden. War zu seiner theologischen Richtung schon von seinem Lehrer Stoll und nicht weniger von seiner Gönnerin, der frommen Gräfin Agathe von Rappoltstein, geborenen Gräfin Solms, der Grund gelegt worden, so bezeugt für die Genealogie und Heraldik Spener selbst, daß er sich von Jugend auf damit beschäftigt habe.

In Lyon wurden Speners Beziehungen zu Menestrier enger. Dieser schenkte ihm seine zahlreichen heraldischen Schriften, ermunterte ihn zu wissenschaftlicher Tätigkeit auf diesem Gebiete und stellte ihm die Benutzung seiner Schriften zu diesem Zwecke frei. Nach Straßburg zurückgekehrt, hielt Spener dort unter anderm Vorlesungen über Heraldik. Im Jahre 1663 erhielt er die Stelle eines Freipredigers am dortigen Münster. Am 23. Juni 1663 erwarb er die Würde eines Doktors der Theologie. Drei Jahre wirkte er noch in Straßburg als hochangesehener Prediger und Universitätslehrer. Seine Ernennung zum Professor der Geschichte stand bevor. Da trat an ihn der Ruf zu größerem Wirken heran; man ersah ihn zum Senior der Geistlichkeit, „des Predigerministeriums", wie es offiziell hieß, in der freien Reichsstadt am Main. Am 3. Juli 1666 hielt er in Straßburg im dichtgefüllten Münster seine Abschiedspredigt. Am 20. Juli langte er mit seiner Frau Susanne Erhardt, der Tochter des Straßburger Patriziers Johann Jakob Erhardt, mit der er sich am Tage seiner Doktorpromotion vermählt hatte, seiner Schwiegermutter und zwei Brüdern in Frankfurt an.

Am 1. August 1666 hielt er in der Barfüßerkirche seine Antrittspredigt. Zwanzig Jahre hatte Spener hier als Geistlicher und Seelsorger gewirkt, als er einen Ruf zu einer noch größeren, einflußreicheren und angeseheneren Stellung erhielt: zum Amt des Oberhofpredigers in Dresden. Unzweifelhaft verdankte er diese ehrenvolle Berufung seinem Ansehen als evangelischer Theologe. Mitgewirkt hat aber offenbar auch, daß die Aufmerksamkeit des Kurfürsten

Johann Georgs III. durch eine im Jahre 1660 verfaßte ausgezeichnete Schrift Speners über das kurfürstlich sächsische Wappen auf ihn gelenkt war. Am 11. März 1686 traf die Berufung zum Oberhofprediger, Kirchenrat und Mitglied des Konsistoriums bei ihm ein. Am 16. Juni hielt er seine Abschiedspredigt und traf bald darauf in Dresden ein. Am 11. Juli predigte er zum erstenmal zu Dresden in der Hofkapelle. Doch hier war seines Bleibens nicht lange. Nach wenig Jahren fiel er bei dem Kurfürsten, dem er am 22. Februar 1689 in einem Briefe „aus Trieb seines Gewissens" als Beichtvater wegen seines Lebenswandels freimütige Vorstellungen gemacht hatte, in völlige Ungnade und erhielt schließlich am 1. April 1691 durch den Präsidenten des Geheimen Rats und Oberkämmerer Freiherrn Nikolaus von Gersdorf den Abschied „ins Haus" geschickt. Am 22. Mai verblüffte er das Oberkonsistorium durch das Bekenntnis: „er zöge mit größerer Freude weg aus Dresden, als daß er bliebe"; er hatte seine Berufung nach Berlin schon seit April in der Tasche. Am 4. Juni 1691 hielt er in Dresden seine Abschiedspredigt. Man kann annehmen, daß auch für seine Berufung nach Berlin ähnlich wie für die nach Dresden seine Bedeutung als heraldischer und genealogischer Schriftsteller von Einfluß gewesen ist, denn ein Sohn Speners schreibt am 16. Februar 1709 in einer Vorstellung an den König: „Nehmlich es haben Ew. König. Majestät in Ansehung der vielen auch vornehmlich der heraldischen Diensten meines Sehl. Vaters, ihn mit einer Pension von 300 Thl. aus der Kgl. Rentey begnadiget." Am 21. Juni 1691 predigte Spener zum erstenmal in der Nikolaikirche in Berlin. Vierzehn Jahre hat er in Berlin gewirkt, bis er am 5. Februar 1705 starb. An der Nikolaikirche ist noch heute sein Epitaphium.

Über Speners Bedeutung als Theologen zu sprechen steht mir nicht zu. Jeder weiß, daß er der „Vater des Pietismus" ist. Ich lasse die Worte folgen, die Adolf Harnack über ihn im neusten Bande des Hohenzollern-Jahrbuchs geschrieben hat: „Das, was man Pietismus genannt hat, war in Wahrheit eine große innerliche Erhebung, eine Reformation, die nicht nur der Frömmigkeit und Kirche, sondern auch dem ganzen geistigen Leben der Nation zugute kommen sollte, und Spener war der anerkannte Führer. Glaubensstark und tätig, aber voll zarter Rücksicht auf die überlieferten Verhältnisse und die Personen hat er sie geleitet, sie, so gut er es vermochte, vor Überstürzungen und Einseitigkeiten zu bewahren gesucht und stets nur ein Ziel im Auge behalten, die Pflege wahrhaft innerlicher Frömmigkeit

und eines lautern sittlichen Lebens. Der Ehrgeiz, eine Rolle zu spielen, lag ihm ganz fern: da er weitere Kreise nicht aufsuchte, suchte man auch ihn nicht auf. So kam es, daß der intensiv einflußreichste Mann, den Berlin um 1700 besessen hat, in dem geistigen Leben und in der Gesellschaft der Hauptstadt gar nicht hervortrat..... Auch zu den gerade damals schwebenden, aber im geheimen betriebenen Unionsverhandlungen wurde er nicht hinzugezogen, und doch ist eben er es gewesen, der durch seine innerliche Fassung des lutherischen Konfessionschristentums den Boden für eine evangelische Union vorbereitet hat. Während die andern sich in geschäftigem Treiben und diplomatischen Unternehmungen ergingen, die schließlich doch ohne Frucht blieben, arbeitete er nachhaltig und geduldig an der Erziehung der deutschen lutherischen Volksseele, und er hat nicht vergeblich gearbeitet."

Ein Satz steht in den Ausführungen Harnacks, der nicht zutrifft: Spener habe keine Beziehungen zum Hofe gehabt. Ich habe diesen Satz deshalb ausgelassen. Richtig ist daran nur, daß Spener als Theologe keine Beziehungen zum Hofe hatte, „weil der Hof reformiert war." Seine Beziehungen zum Hofe als Heraldiker waren dafür um so enger. Er wurde bei allen wichtigeren heraldischen Fragen zu Rate gezogen, was nicht wunder nehmen kann, denn der „Zeremonienkönig" bedurfte eines tüchtigen Heraldikers. Spener ist nicht nur der Urheber des neuen preußischen Königswappens, sondern er ist auch bei der Feststellung der königlichen Standarte, noch heute jedermann als die „Purpurstandarte" bekannt — allerdings hat sie später Änderungen erfahren —, zu Rate gezogen worden. Daß der König ihm für seine heraldische Tätigkeit eine Pension aussetzte, ist schon erwähnt worden.

Ich wende mich nun zu der Betrachtung dessen, was Spener als Genealoge und Heraldiker geleistet hat, zuerst als Genealoge. Sein erster Versuch auf diesem Gebiete war, was man heute ein genealogisch-historisches Handbuch des höchsten Adels nennen würde. Es heißt: Sylloge genealogico-historica è numero praecipuarum familiarum, quibus suos Principes Germania nostra debet, duodecim exhibens, et earum tum originem tum varias divisiones, qua fieri potuit brevitate, explicans. Autore Philippo Jacobo Spenero, D. Editio secunda multo auctior & emendatior. Francofurti ad Moenum 1677. (Erste Ausgabe 1666.) Gewidmet ist es den Prinzen Friedrich August und Ferdinand Wilhelm von Württemberg und enthält nach der Vorrede eine Ahnentafel zu 32 Ahnen (16 väterlicherseits und 16

mütterlicherseits) der beiden genannten Prinzen. Mit staunenswerter Belesenheit in der vorhandenen Literatur und überall mit peinlicher, historischer und genealogischer Kritik sind hier die Genealogien der Familia Austriaca (Habsburg), des oldenburgisch-dänischen Hauses (dänisch-norwegisches Königshaus, die Herzöge von Schleswig und Holstein, die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst), des pfalz-bayrischen, des Hauses Wettin, Hohenzollern, der Welfen (Braunschweig-Lüneburg), Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, der Askanier (in Brandenburg, in Sachsen-Lauenburg, in Anhalt), der Piasten in Polen und Schlesien jedesmal mit sehr übersichtlich angeordneten Stammtafeln auf 891 Seiten Kleinoktav behandelt. Man muß das Werk für seine Zeit ausgezeichnet nennen. Alle sagenhaften und mythologischen Ursprünge der großen regierenden Häuser, die damals noch überall sehr im Schwange waren, wie z. B. die „olympische" Abstammung der Habsburger, sind unbarmherzig in das Fabelland verwiesen. Das Buch kam schnell zu großem Ansehen. Schon Johann Ryssellus nennt es in seinem Tractatus de Historia et prudentia historica, Leipzig, 1690 (Kap. 2, § 13, S. 45) ein rarae eruditionis documentum. Und Jakob Friedrich Reimmann schreibt in seiner noch heute beachtenswerten Geschichte der genealogischen Literatur (Historiae Literario-genealogicae sectio I, erschienen zu Quedlinburg ohne Jahreszahl — der zweite Teil erschien 1710) ganz begeistert (auf S. 90): originem et explicationem XII. istarum familiarum, quibus Germania nostra debet suos Principes, adeo excellenter elucubravit, ut nec adversarius ejus Hartnaccius istud dissimulare potuit.

Ich habe das Wort Ahnentafeln gebraucht. Da ich neulich in die Lage gekommen bin, festzustellen, daß es sogar Archivare gibt, die den Begriff der Ahnentafel mit dem der Stammtafel verwechseln, bin ich genötigt, an dieser Stelle, ehe ich das genealogische Hauptwerk Speners beleuchte, auf diese Begriffe näher einzugehn. Jeder Mensch hat 2 Eltern, 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern, 16 Ururgroßeltern, 32 Urururgroßeltern und so fort. Eine Tafel, die diese Verhältnisse für eine bestimmte Person zur Anschauung bringt, nennt man eine Ahnentafel, und zwar spricht man von einer Ahnentafel zu 8 Ahnen, wenn sie bis zur Reihe der Urgroßeltern, von einer solchen zu 16 Ahnen, wenn sie zur Reihe der Ururgroßeltern, von einer solchen zu 32 Ahnen, wenn sie zur Reihe der Urururgroßeltern hinaufgeht. Geht sie noch eine Reihe weiter, so nennt man sie eine Ahnentafel zu 64 Ahnen und so fort. Die lateinische Bezeichnung für Ahnentafeln ist tabulae

progonologicae. Johannes Hübner jun. (Bibliotheca genealogica, Hamburg, 1729, S. 359) definiert den Begriff der Ahnentafel sehr hübsch dahin: „es stehe eine hohe Person unten zum Grunde, und über demselben kommen seine väterlichen und mütterlichen Vorfahren, zum wenigsten bis ins achte Glied." Spener nennt das in der Vorrede seines genealogischen Hauptwerks: die analytische Methode der Genealogie.

Die Stammtafel ist eine genealogische Tafel, bei der man, wie der jüngere Hübner sagt: „einen gewissen Stammvater oben sezet, und alle seine Nachkommen darunter verzeichnet". Diese Definition ist so gut, daß nichts dazu gesagt zu werden braucht. Der lateinische Name für Stammtafeln ist tabulae genealogicae. Spener nennt das an derselben Stelle: die synthetische Methode der Genealogie. Man sieht daraus, daß sich Spener, wie auch nicht anders erwartet werden konnte, völlig klar war über die Grundformen der genealogischen Tafeln, während man es heute so wenig ist, daß vor nicht langer Zeit ein bekannter Professor der Rechte bei einem Ausflug, den er ins fremde genealogische Land unternahm, fortwährend Ahnentafel und Stammtafel verwechselte.

Ahnentafeln sind es nun, die Spener in seinem großen genealogischen Monumentalwerke: Theatrum nobilitatis Europeae bringt, wie schon der weitere Inhalt des Titels: tabulis progonologicis praecipuorum in cultiori christiano orbe magnatum et illustrium progenitores CXXVIII, LXIV aut XXXII justo ordine repraesentantibus exornatum verrät. Ahnentafeln zu 128, 64 oder 32 Ahnen von Mitgliedern der großen Familien des zivilisierten christlichen Erdkreises sind es also, die Spener mit stupender Belesenheit und Gelehrsamkeit zusammengestellt hat. Es muß eine geradezu fabelhafte Arbeit gewesen sein, diese noch heute höchst brauchbaren Tafeln zusammenzustellen. Die gesamte bis zu der Zeit vorhandene historische, biographische, genealogische Literatur des zivilisierten Europas muß Spener durchgearbeitet haben, um das Werk zu stande zu bringen. Obgleich ich das Buch bei meinen Arbeiten ständig gebrauche, ist es mir nur ganz vereinzelt gelungen, Fehler darin zu finden, dagegen habe ich schon häufig in späteren, neueren und neuen genealogischen Werken Fehler gefunden, die Spener klüglich vermieden hatte.

Das Theatrum nobilitatis Europeae zerfällt in vier Teile. Der erste ist zu Frankfurt am Main 1668 erschienen und umfaßt 167 Quartseiten, der zweite, an demselben Orte und in demselben Jahre

erschienen, 124 Seiten, der dritte, ebenda 1673, 89 Seiten, der vierte, 1678, 88 Seiten. Jedem Teile ist ein sorgfältiges Register angehängt, dem ganzen schließlich noch ein Generalregister sämtlicher Ahnentafeln. Vollständige Exemplare enthalten außerdem noch eine kurze Genealogie des Geschlechts der Grafen Daun und als letzten Appendix hundert höchst merkwürdige Ahnentafeln zu 16 Ahnen italienischer Familien, zum größten Teil venetianischer Senatorengeschlechter, die allerdings nicht Spener verfaßt hat, sondern ein Graf Jacob Zabarella. Um einen Begriff von dem Inhalt des Theatrum zu geben, gebe ich im nachfolgenden ein Verzeichnis von Ahnentafeln aus dem ersten Teile, dabei, als selbstverständlich vorhanden, die der größten regierenden Familien Deutschlands nicht erwähnend: Pfalz-Bischweiler, Rappoltstein (man sieht: die ersten Tafeln betreffen Geschlechter, mit denen Spener persönlich in seiner Jugend in Berührung getreten war), Fürstenberg, Orléans, Este, de Castro, Herzog von Pommern, Bouillon, Öttingen, Sinzendorf, Barby, Gleichen, Löwenstein, Gonzaga, Pacheco de Escalona, Württemberg-Mömpelgard, Ungnad von Weißenwolf, Limpurg-Suntheim, Criechingen, Limpurg-Gaildorf, Liegnitz und Brieg, Condé, Hohenfeld, Coëtquen-Combour, Palfy, Ossuna-Pennafiel, Falckenstein, Ostfriesland, Stubenberg, Rohan,- Albuquerque, Wild- und Rheingrafen, Tübingen, la Tremouille, Rohan-Chabot, Alcala, Limpurg-Schmidelfeld, Eggenberg, Montrevel, Wisingsborg, Henneberg, Clermont, Medina, Polheim, Medici, Longueville, Rosmadec, Montfort, Toledo-Oropesa, kurz, außer den großen und kleineren bekannten regierenden Häusern Deutschlands sind die Ahnen der sämtlichen Familien der großen Aristokratie Europas, also Spaniens, Portugals, Frankreichs, Italiens, Schwedens und andere, vielfach auf die 128er Reihe, oft auf die 64er Reihe, fast immer auf die 32er Reihe dargestellt. Bei jeder genannten Person ist zur Feststellung der Identität das Todesjahr mit angegeben. Es ist ein Werk deutschen Fleißes, deutscher Gelehrsamkeit und deutscher Gründlichkeit, dem sich in der gesamten historischen Literatur Deutschlands wenige an die Seite stellen können. Ein Werk, das Spener mit dem vollsten Rechte den Beinamen des Polyhistors und des „großen Spener" eingetragen hat, ein wahrhaftes opus herculeum.

Das dritte genealogische Werk Speners führt den Titel Illustriores Galliae Stirpes, behandelt also den Adel Frankreichs, und zwar gibt es Stammtafeln (nicht Ahnentafeln) berühmter französischer Geschlechter. Es ist 1689 zu Frankfurt am Main erschienen, aber nicht

von Spener selbst, sondern von Christian Gottfried Franckenstein, einem Leipziger Juristen, herausgegeben, da Spener, wie es in der Vorrede heißt, nicht dazu kam. Der jüngere Hübner fällt über dieses Werk ein sehr merkwürdiges Urteil. Er sagt nämlich (a. a. O., S. 214 f.): „Ich gestehe gar gerne, daß ich mein Contó bey diesem Buche nicht finde, weil es nicht mit genugsamer Sorgfalt ausgearbeitet worden .... Der Appendix von dem Hause Chastillon, ist, deucht mir, noch das beste Stücke an dem gantzen Wercke, und wer die übrigen Geschlechter von Frankreich will kennen lernen, der tut viel besser, wenn er sich bey dem berühmten Herren Imhoff in seinem Opere Gallico guten Raths erholet.“ Zunächst etwas Nebensächlicheres! Der Appendix über das Haus Chastillon ist, ebenso wie einige andere Appendices, scheinbar gar nicht von Spener, sondern von dem Herausgeber Franckenstein. Und gerade das ist die Bosheit in der Hübnerschen Kritik: was Spener gemacht hat, taugt nichts, das Gute ist von Franckenstein. Nun aber das Grotesk-Komische an der Äußerung Hübners. Das Werk des berühmten Genealogen Imhoff, das Hübner bei seinem Vergleiche im Auge hat, heißt Genealogiae excellentium in Gallia familiarum und ist zu Nürnberg im Jahre 1687, also zwei Jahre vor den Spenerschen Galliae stirpes, erschienen. Es sind darin die Genealogien von 95 berühmten französischen Geschlechtern behandelt. Als nun Franckenstein das Spenersche Werk herausgab, hat er, wie die Vorrede ergibt, sein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die Familien aus dem Spenerschen Manuskript auszuscheiden, die Imhof schon behandelt hatte. Ich habe mir die Mühe genommen, aus beiden Werken, dem von Imhoff und dem von Spener, ein genaues Verzeichnis der behandelten Familien auszuziehen und beide miteinander zu vergleichen. Spener hat 85 Familien behandelt. Beiden Werken gemeinsam sind überhaupt nur fünf Familien: Chabot, Gorrevod, Grange, Sancerre und Saint-Gelais, und bei diesen fünfen handelt es sich, soweit ich sehen kann, vorwiegend um die Berücksichtigung verschiedener Linien. Es ist also ganz anders, als Hübner glauben machen will. Imhoff hat nicht, was man bei Spener findet, und umgekehrt, und wer ein französisches Geschlecht bei Imhoff nicht findet, tut wohl, es bei Spener zu suchen.

Den Imhoff hat der jüngere Hübner gekannt, das ergibt sich daraus, daß er ein Verzeichnis der darin enthaltenen Familien aufführt. Die Galliae stirpes von Spener kannte er offenbar nur von Hörensagen. Nicht einmal die Franckensteinsche Vorrede zu Spener

hat er gelesen, sonst hätte ihm das tatsächliche Verhältnis nicht entgehen und er nicht eine so törichte Kritik schreiben können. Daraus ist zu entnehmen, daß die Kritiker es vor 200 Jahren schon geradeso machten wie heute. Sie kritisieren Werke nach Gunst oder Ungunst ganz munter, ohne sie gelesen, geschweige denn studiert zu haben. Ein flüchtiger Blick, und das Urteil ist fertig.

Sucht man nun zu einem wohl abgewogenen Urteil über die Spenersche Genealogie berühmter französischer Geschlechter zu gelangen, so muß man offen zugeben, daß sie an das Theatrum nobilitatis Europeae nicht heranreicht. Sie beruht auf den Werken der großen französischen Genealogen Charles René und Peter d'Hozier, beide leibliche Brüder, Peter gestorben 1660, André du Chesne, † 1640, Guichenon, † 1664, des Père Anselme, † 1694, und vieler anderer, kurz der ganzen großartigen genealogischen Literatur des siebzehnten Jahrhunderts in Frankreich. Daraus wollte Spener ein handliches Nachschlagebuch zusammenstellen, und das hat er auch erreicht. Die Quellen sind überall angegeben. Etwas anderes ist auch Imhoffs Gallia nicht, und beide Werke ergänzen sich in der glücklichsten Weise. Erstaunlich ist auch hier wieder Speners Belesenheit, seine Kenntnis der ausländischen genealogischen Literatur, obwohl man zugeben muß, daß sie ihm durch seine Reise in Frankreich und die Freundschaft mit Menestrier offenbar leichter zugänglich war, als vielleicht jedem andern.

Will man ein Gesamturteil über Spener als Genealogen geben, so kann man sagen: als Ahnenforscher war er epochemachend, auch sonst hat er als Genealoge Tüchtiges geleistet.

Unter seinen heraldischen Schriften ist chronologisch zuerst zu nennen die Einzelschrift über das sächsische Wappen, erschienen zuerst 1660 (nicht 1668, wie fast überall zu lesen ist), also von einem Fünfundzwanzigjährigen geschrieben, zu Frankfurt am Main unter dem Titel: Insignia serenissimae familiae Saxoniae, verbis fecialium enunciata, et commentario historico illustrata. Dieses Werk war unstreitig für die Heraldik epochemachend, es eröffnet im vollsten Sinne eine neue Zeit der heraldischen Wissenschaft. Um das zu begründen, muß ich mit wenigen Worten auf das Wappenwesen eingehen. Die Heraldik ist zugleich Wissenschaft und Kunst. Die heraldische Kunst hat es mit der den Regeln entsprechenden schönen und geschmackvollen Darstellung der Wappen zu tun. Heraldischer Künstler ist Spener, soweit ich sehen kann, nicht gewesen, heraldischer Gelehrter in desto höherem Grade. Gegenstand der heraldischen Wissenschaft ist es,

Wappen richtig festzustellen, sie so klar und unzweideutig wie möglich, also unter Anwendung einer sachgemäßen Kunstsprache, zu beschreiben, die Regeln der Heraldik zu kennen, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, die Geschichte des Wappenwesens im allgemeinen, sodann die Geschichte der einzelnen Wappen zu ergründen und darzustellen, endlich das Wappenrecht.

Die Heraldiker vor Spener beschäftigten sich im wesentlichen mit der Feststellung und der Beschreibung der Wappen und schwelgten in deren phantastisch-allegorisch-symbolisch-mystischen Auslegung. Es ist schwer, dem, der diese Literatur der heraldischen Auslegerei nicht kennt, einen Begriff von diesem Unsinn zu geben. Ein Beispiel aus dem „Heroldsspiel" (Hamburg, 1695) mag zur Erläuterung dienen. Hier wird gemeldet, die Wecken im Wappen der Herzöge von Bayern (die jedermann bekannte Figur auch noch des heutigen bayrischen Wappens) kämen daher, daß „einstens ein Herr von diesem Hause in einer Theuerung durch eiu Städtgen gezogen, und weil seine Leute vor Geld nicht viel bekommen mögen, sey er selbst zum Becker gegangen und habe 21 wecken geholet und ihnen gegeben" (Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 581). Diesem heraldischen Symbolismus und Mystizismus gab Spener den Todesstoß. „Die Art und Weise, wie Spener seinen Gegenstand behandelte, war etwas bis dahin Unerhörtes. Mit der Wappenauslegerei bricht er unbedingt und endgültig. Er betrachtet die Wappen nach ihren Substraten und Bestandteilen, bestimmt jedes Feld nach seiner Zugehörigkeit und erläutert es aus der Geschichte." So wörtlich Seyler, der Historiker der Heraldik. Wappen sind nicht nur hübsche bunte Bildchen mit allerlei fabelhaftem und nicht fabelhaftem Getier, mit Pflanzlichem und Nichtpflanzlichem, mit Farben und Linien, sie haben ihre Geschichte, sie sind ein Stück Geschichte. Die vielen Felder des heutigen preußischen Wappens reden eine beredte Sprache, sie erzählen dem Kundigen von dem Flug des Adlers von Schwaben zur Großmacht, vom Fels zum Meer. Die Mühleisen und die Eisenhütlein — die Figuren, nach deren Bedeutung man so oft gefragt wird — im Wappen des Fürstentums Lippe erzählen noch heute von der Ehe eines Grafen zur Lippe mit der Erbin der niederländischen souveränen Herrschaft Vianen und Ameyden, einer Erbin, die diesen Anspruch sogar nur von ihrer Mutter. einer Gräfin von Brederode, hatte und, nebenbei bemerkt, eine Preußin, eine Burggräfin zu Dohna war. Dieses Wesen der Sache erkannt zu haben, ist ein unvergängliches Verdienst Speners, das ihm nicht genommen

werden soll. Die erste Frucht dieser Erkenntnis war der Kommentar zum sächsischen Wappen.

Nach zwanzig Jahren erst, im Jahre 1680, gab dann Spener den einen Teil seines großen heraldischen Monumentalwerkes heraus, dessen weitschweifigen Titel ich hier nicht anführen will: der Historia insignium pars specialis. Erschienen in Frankfurt am Main. Genau dasselbe, was Spener für das sächsische Wappen in seiner Einzelschrift getan hatte, tat er hier, man kann wohl sagen, für den ganzen großen Adel Europas. Man kann dem Urteil des Bibliographen der Heraldik Berndt nur zustimmen, wenn er es zusammenfaßt (Schriftenkunde der Wappenwissenschaft, I. Teil, S. 309): „Ein für die Wissenschaft wichtiges Werk, welches alle vorhergehenden an Umfang, Gründlichkeit und Gelehrsamkeit weit übertrifft, auch bis jetzt im allgemeinen das beste ist und in einem einzigen Ganzen alles Hauptsächliche und mehr enthält, als was andere in mehr als zehn einzelnen Schriften abgehandelt haben." Freilich bezieht sich dieses Urteil Berndts auf das ganze Werk: die Historia insignium pars specialis, und den von mir noch nicht erwähnten andern Teil: die Theoria insignium, zusammen, aber es paßt ebensogut auf die Historia insignium allein.

Dieser andere Teil, die eigentliche Krönung des heraldischen Lebenswerkes Speners, erschien noch zehn Jahre später, 1690: Insignium theoria seu operis heraldici pars generalis, dessen übrigen, gleicherweise weitschweifigen Titel ich ebenfalls unerwähnt lassen kann. Es ist die Darlegung der auf Grund umfangreicher, Jahrzehnte währender Arbeit zur vollen Klarheit gebrachten Theorie. Es ist schwer, Nichtfachgenossen die Bedeutung dieses Werkes klar zu machen. Ich kann nur versuchen, das damit zu tun, daß ich sage: Es ist eine vollständige theoretische Übersicht über die Wappenwissenschaft und Wappenkunst. Um einen Begriff zu geben von dem Umfange dieser Werke, sei nur noch bemerkt, daß die Historia insignium 778 Seiten, die Insignium theoria 368 Seiten in Maximalquart stark ist, dazu umfangreiche Register und zahllose Bildertafeln.

Überschaut man das Gesamtresultat der heraldisch-genealogischen Wirksamkeit Speners, so ergibt sich, daß es lauter vortreffliche Werke sind, keine Nieten darunter, wohl aber zwei Kolosse: das Theatrum nobilitatis Europeae und die Historia und Theoria insignium. Und, streng genommen, muß man die beiden Teile der letzten als zwei besondere Werke ansehen und darum sagen: Er hat drei gigantische Werke geschrieben, von denen jedes einzelne genügen würde, den Ver-

fasser zum berühmten Manne zu machen, Werke, die noch heute in keiner Fachbibliothek fehlen dürfen, nicht nur aus historischem Interesse, sondern weil man sie immer wieder mit Nutzen zu Rate zieht.

Diese Seite der Tätigkeit Speners wird in den neueren Lebensbeschreibungen des großen Mannes entweder nur flüchtig gestreift, oder sie bleibt ganz unerwähnt. Ihnen ist er ausschließlich der große Theologe, um es allgemein auszudrücken, während die alten Nachschlagewerke von seiner Bedeutung auf dem andern Gebiete wissen. So sind in Jöchers „Allgemeinem Gelehrtenlexikon" (Band IV, Leipzig, 1751, S. 724) wenigstens Speners große genealogisch-heraldische Schriften aufgeführt; die biographische Monographie Cansteins aber (K. H. von Canstein, Halle, 1740) führt 123 Schriften Speners auf, 15 lateinische und 108 deutsche, unter denen allerdings hier die Geschichte des sächsischen Wappens nicht erwähnt ist, dagegen die sonst meist unerwähnte Schrift: Sylloge genealogico-historica. Dasselbe Verzeichnis hat Zedler in sein „Großes Universallexikon" aufgenommen (38. Band, Leipzig und Halle, 1743, S. 1489), so daß auch Zedler der heraldisch-genealogischen Seite der Tätigkeit Speners gerecht wird.

In den in der neueren Zeit entstandenen Biographien ist das anders. Seit der Aufklärungsperiode gehört es ja zum wissenschaftlichen guten Ton, die Genealogie und die Heraldik zu mißachten. Je weniger der Historiker davon weiß, für desto wissenschaftlicher gilt er. Das kommt auch in den neueren Biographien Speners zum Ausdruck. Die Allgemeine deutsche Biographie (35. Band, Leipzig, 1893, Artikel „Spener", S. 114) enthält über die heraldisch-genealogische Seite seiner wissenschaftlichen Tätigkeit lediglich die eine Bemerkung, daß er „selbst neben der Theologie aus allgemeinwissenschaftlichem Interesse Philologie, Geschichte, Genealogie und Heraldik trieb und in der letztgenannten Wissenschaft sogar als Schriftsteller erfolgreich tätig war." Die von Tholuck verfaßte Biographie Speners in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (Band 14, Leipzig, 1884, S. 500 ff.) sagt, so umfangreich sie ist, über die genealogisch-heraldische Wirksamkeit kein Wort. Ebensowenig das Kirchenlexikon von Wetzer und Welte (Band 11, Freiburg i. Br., 1889, S. 583 ff.). Es ist fast, als schäme man sich, diese „Schwäche" des berühmten protestantischen Theologen für derartige „Nebendinge" hervorzuheben, und als schweige man das absichtlich tot. Muß man sich aber nicht sagen, daß, wenn der Mann sich mit diesen Disziplinen so eingehend beschäftigt hat,

ihnen eine andere, eine größere und höhere Bedeutung zukomme, als die zünftige Wissenschaft, die der Genealogie und der Heraldik — in Deutschland wenigstens — die Räume der Universitäten verschließt, zugeben will.

Ich habe Philipp Jakob Spener, dessen Bedeutung und Ruhm als Theologe unbestritten ist, als Kronzeugen für die wissenschaftliche Bedeutung der Genealogie und der Heraldik anführen wollen. Sie müssen doch wohl wertvolle Zweige der Wissenschaften sein, wenn sich ein solcher Mann mit solcher Liebe mit ihnen beschäftigte und einen so großen Teil seiner Kraft daran setzte.

(Die Grenzboten, 60. Jahrgang, Nr. 13 vom 28. März 1901.)

16.

Theodor Fontane als Genealoge.

Theodor Fontane war kein Genealoge vom Fach. Wenn man diese Tatsache nicht schon so wie so wüßte, würde der aufmerksame Leser seiner Romane sie unschwer aus einem kleinen Zuge erkennen können. In seinem Roman „Vor dem Sturm“ läßt er eine Gräfin, die am Rheinsberger Hof eine bedeutende Rolle gespielt und schöngeistige Neigungen hat, sich mit ihrem Bruder, einem Edelmann von echtem Schrot und Korn, über neueres deutsches und außerdeutsches Schrifttum unterhalten. Im Gespräch entspinnt sich ein Streit über den Wert des Schauspiels: „Guilleaume Tell“ von Lemierre, einem jetzt verschollenen französischen Aufklärungsdichter, und des „Tell“ von Schiller. Lemierre hat, nebenbei bemerkt, in seinem Alter, im Jahre 1793, über dieses sein Werk geäußert: „Ich werde mein ganzes Leben lang Reue über meinen Wilhelm Tell empfinden. Das Stück ist eine der Hauptursachen der Revolution gewesen. Ich werde vor Kummer darüber sterben.“

Aus dieser Äußerung ist zu ersehen, daß das Stück immerhin im geistigen Leben Frankreichs eine bedeutsame Rolle gespielt haben muß und nicht ohne jeden Wert sein kann. Die Gräfin stellt das Werk des Franzosen weit über das Meisterwerk des Deutschen. Ihr Bruder spottet sie darüber aus. Die Gräfin wehrt den Spott ab und fährt fort: „Er — nämlich Schiller — kann übrigens meiner Zustimmung entbehren. Der Weimaraner Herzog hat ihn nobilitiert.“ Der Bruder-Edelmann antwortet: „Das hat er.“

So läßt Fontane die beiden sprechen. Nun ist bekanntlich Schiller nicht vom „Weimaraner Herzog“, sondern vom Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation geadelt worden. Und zwar d. d. Wien, den 7. September 1802. Es liegt also hier eine Verwechselung Fontanes vor. Es ist, wenn man den Geist der Zeit in Betracht zieht — Fontane läßt den Roman im Winter von 1812 auf 1813 spielen — undenkbar, daß eine solche Verwechselung damals zwei deutschen Edelleuten passiert sein könnte.

Fontane hat also da einen Schnitzer gemacht. Und sogar einen ganz groben. Der Herzog von Weimar konnte im Jahre 1802 noch gar nicht in den Adelstand erheben. Er konnte das erst seit dem

Erwerb der unbedingten Landeshoheit durch den Beitritt Weimars zum Rheinbund, also seit dem 15. Dezember 1806. Und Schiller war am 9. Mai 1805 schon gestorben. Schiller hat also den Tag, an dem der Herzog von Weimar das Adelungsrecht erwarb, überhaupt gar nicht erlebt.

Diese kleine Erörterung gibt einen Fingerzeig, welchen Maßstab man an Theodor Fontane anlegen darf und muß, wenn man ihn „als Genealogen“ betrachten will. Er ist kein Genealoge vom Fach. Er darf nur mit dem Maßstab eines Freundes der Genealogie, eines Mannes, der Sinn für diese Wissenschaft hat, gemessen werden. Hierbei ist aber, um es gleich vorauf zu schicken, ein Punkt bemerkenswert und sehr auffallend.

Jeder wissenschaftliche Genealoge von heute wird sofort, wenn es sich um die Beurteilung eines Fachgenossen handelt, die Frage aufwerfen: wie steht er zu der neuen, durch Ottokar Lorenz in Jena neu betretenen Richtung, zu der naturwissenschaftlichen Seite der Genealogie? Kennt er die ganzen naturwissenschaftlichen Fragen der Vererbung? Der Vererbung der Eigenschaften des Geistes, des Körpers, des Gemütes? Der Vererbung von den „Ahnen“ auf die Nachkommen? Wäre Fontane auf diese Dinge gar nicht gekommen, so hätte man sagen müßen: Kein Wunder! Wie konnte das anders sein! Das ist ja alles ganz neu! Daß für Fontane die Genealogie nur vollkommen das ist, was sie früher ausschließlich war: eine Hilfswissenschaft der Geschichte, ist somit natürlich. Wer kann es Fontane verdenken, wenn er nur die geschichtliche Genealogie kennt? Fontane war ein Dichter. Und zwar ein Dichter von Gottes Gnaden. Er war außerdem ein Erzähler ersten Ranges, ein anmutiger Plauderer. Er trieb Landesgeschichte, Ortsgeschichte, Kulturgeschichte. Davon ist die Genealogie alle Zeit ein wichtiges Stück gewesen. So kam er von selbst darauf, genealogischer Schriftsteller zu werden. Und es ist wunderbar zu sehen, welches echt genealogische Feingefühl dieser Mann besessen hat, zu sehen, wie er die Bedeutung der Genealogie hervorragender Familien an sich erkannt hat, wie er von der Bedeutung der geschichtlichen Genealogie für das Verständnis der Landesgeschichte, der Ortsgeschichte, der Kulturgeschichte durchdrungen war. Daß ihm die naturwissenschaftliche Seite der Genealogie fremd geblieben ist, darf ihm nicht zum Vorwurfe gemacht werden.

So könnten, so müßten die Beurteiler sprechen. Aber wie so oft beim gottbegnadeten Dichter, zeigt sich auch hier der erleuchtende

Geistesblitz. Der Dichter ist ein Seher. Vorahnend schaut er über seine Zeit hinaus. Fontane hat die naturwissenschaftliche Seite der Genealogie nicht durch wissenschaftliche Behandlung dritter gekannt, nicht durch eigene wissenschaftliche Arbeit erforscht, aber er hat sie geahnt.

Zwei Stellen aus seinen Dichtungen sind dafür ungemein bezeichnend. Die eine Stelle findet sich in der Erzählung „Stine". Es ist davon die Rede, daß ein Herr von Schwilow, aus alt-vornehmer Familie, sich mit einer Ballettänzerin verheiratet hatte und welche Stellung ein Graf dazu einnimmt, als dieser Herr von Schwilow in den vornehmsten Berliner Klub aufgenommen werden will. Alle geben ihm schwarze Kugeln und ballottieren ihn somit heraus, nur der Graf nicht, der ihm mit Ostentation eine weiße Kugel gibt und sich über die Gründe zu solchem Tun wie folgt ausläßt: „Das ist der erste vernünftige Schritt, den das Haus Schwilow seit 500 Jahren getan. Einer ist beim Kremmer-Damm, in der sogenannten ersten Hohenzollernschlacht für die neukreierte Nürnbergerei gefallen. Das ist grad auch nicht das gescheiteste gewesen. Seitdem schweigt die Geschichte von ihnen. Das ist ein wahres Glück, sie würde sonst nur von Imbeciles und im günstigsten Falle von allerlei Durchschnittsware zu berichten gehabt haben, von öden Mittelmäßigkeiten, die sich mit den umwohnenden Ihlows (die gerade so wie die Schwilows waren) in einemfort versippten und verschwägerten und sich unausgesetzt der Aufgabe hingaben, die 16 Ahnen, die sie schon zu Albrecht des Bären Zeiten hatten, auf 32, 64 und 128 zu bringen. Das ist ihnen denn auch, wie nicht erst versichert zu werden braucht, längst geglückt. Denn schon beim Regierungsantritt des großen Kurfürsten hatten sie die Zahl voll. Und in derselben riesigen Proportion wie die Ahnenreihe ist auch die Stultitia gewachsen, die einzig historisch beglaubigte Ahnfrau des Geschlechts. Und nun passen Sie auf: wir erleben es freilich nicht mehr und können es nur von einem anderen Stern aus beobachten, aber das sage ich Ihnen, diese Balletteuse bringt die ganze Sippe wieder auf die Beine, der ganze Stammbaum, der gerade deshalb für uns und die Menschheit so dürr ist, weil er für sich selbst so wunderbar grünt und blüht, kriegt wieder ein anderes Ansehen, und wo bis jetzt immer nur Landrat oder Deichhauptmann stand, stehen von Anno 1900 an junge Genies, Feldherren und Staatsmänner." So läßt Fontane den Grafen sprechen, der sich in Übertreibungen zu ergehen liebt und deshalb so tut, als sei zur Auffrischung

des Blutes eine unstandesgemäße Verbindung nötig, während natürlich das Standesmäßige oder Unstandesmäßige dabei ganz gleichgültig ist, es vielmehr auf das Hinzukommen einer neuen und frischen Rasse ankommt.

Aber wenn das, was hier Fontane vorträgt, oder vielmehr: seinen Grafen vortragen läßt, nicht naturwissenschaftliche Genealogie ist, dann verstehe ich es nicht. Man meint geradezu, Fontane hätte kurz vorher einen Abschnitt aus dem „Handbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" von Lorenz gelesen. Und doch erschien dieses grundlegende und bahnbrechende Werk erst 1898.

An anderer Stelle, in dem Roman „Vor dem Sturm" finden sich ähnliche Gedanken ausgesprochen. In einem Gespräche zwischen dem alten General außer Dienst von Bamme und Berndt aus dem uralten Geschlecht von Vitzewitz sagt Bamme, der „als ein kleiner häßlicher Mann mit vorstehenden Backenknochen und Beinen wie ein Rokokotisch; die ganze Erscheinung husarenhaft, aber doch mehr Kalmück als Husar" geschildert wird:

„Frisches Blut, frisches Blut, Vitzewitz, das ist die Hauptsache ... Ich perhorresziere dies ganze Vettern- und Muhmenprinzip, und am meisten, wenn es ans Heiraten und Fortpflanzen geht .... Ja, Vitzewitz, wir müssen mit dem alten Schlendrian aufräumen. Weg damit. Wie ging es bisher? Ein Zieten eine Bamme, ein Bamme eine Zieten. Und was kam schließlich dabei heraus? Das hier." Und dabei schlug er mit dem Fischbeinstock an seine hohen Stiefelschäfte. „Ja, das hier, und ich bin nicht dumm genug, Vitzewitz, mich für ein Prachtexemplar der Menschheit zu halten."

Das sind, wie man sieht, genau die gleichen Gedanken wie die oben geäußerten. Und es läuft unzweifelhaft ein wenig Unverdautes mit unter. Denn: auf die Unvornehmheit der gewählten Ehefrau kommt natürlich nichts an. Ja, nach dem neuesten Stande der Wissenschaft scheint sogar nicht einmal festzustehen, daß Verwandtenehen an sich ausschließlich schädlich sind. Die Sache liegt vielmehr so, daß gleichartige Eigenschaften bei den beiderseitigen Vorfahren ein Wiederauftreten dieser Eigenschaften bei den Nachkommen in verstärktem Maße hervorrufen. So können also gute und schlechte Eigenschaften aller Art verstärkt werden. Auf Blutsverwandtschaft kommt dabei an sich gar nichts an. Es liegt aber doch auf der Hand, daß durch diese Naturtatsache, wenn zwei Geschlechter dauernd durcheinander heiraten, allmählich ein Familientypus ausgebildet

wird. Dieser Familientypus kann erfreulich oder unerfreulich sein, je nachdem. Ist er unerfreulich, so ist nur durch eine Beimischung frischen Blutes zu helfen. Das kann natürlich auch vornehmes Blut sein, wenn es nur frisch ist; man könnte ebensogut sagen: wenn es nur fremdes, anders geartetes — und gesundes vor allem — ist. In dem, was Fontane sagt, steckt also ein außerordentlich berechtigter und richtiger Kern, und man kann hier wirklich nicht anders, als ihm das Lob spenden, daß ihn „des Genius Blick mit einweihendem Lächeln gesehen" habe.

Diejenigen Werke nun, mit denen man sich näher beschäftigen muß, um Fontane als Genealogen näher kennen zu lernen, um ihn zu würdigen, ihm gerecht zu werden, um zu sehen, wie er sich zu dieser Wissenschaft gestellt, was er ihr abgewonnen hat, sind naturgemäß die „Wanderungen durch die Mark Brandenburg" und ein Einzelband, den man als „Ergänzungsband" dazu bezeichnen darf, ein Werk, das viel weniger bekannt und verbreitet ist als die „Wanderungen", ganz unverdientermaßen freilich, nämlich die „Fünf Schlösser".

Es wird das richtige sein, den Dichter durch diese fünf Bände hindurch zu begleiten.

Der erste Band der „Wanderungen" behandelt die Grafschaft Ruppin. Während der Besuch von Wustrau, heute einem Mitgliede der Familie von Schwerin, dem Grafen von Zieten-Schwerin gehörig, wenigstens zu einigen genealogischen Ausführungen über die Zieten Veranlassung wird, der Besuch von Carwe wenigstens zu einigen Bemerkungen über die Familiengeschichte der Knesebeck, erfährt der Leser über die Genealogie der Familie von Quast-Radensleben so gut wie nichts. Dagegen gibt der Besuch von Neu-Ruppin dem eifrigen Forscher Gelegenheit zu einer eingehenden und belehrenden Sonderabhandlung über die sogenannten „Grafen von Ruppin": thüringisch-mansfeldische Grafen von Arnstein, die mit Lindow (Grafschaft in der Nähe von Zerbst) und mit Ruppin belehnt waren. Niemand wird dieses Musterbeispiel einer volkstümlichen Darstellung der Geschichte der Herrschaft eines Geschlechts über ein kleines Ländchen ohne aufrichtiges Vergnügen lesen. Das Geschlecht ist, nebenbei bemerkt am Ende des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts im Mannesstamme erloschen, und die Grafschaft kam an Kurbrandenburg. Noch bis zum Erlaß vom 16. August 1873 prangte im großen Staatstitel des Königs von Preußen derjenige eines „Grafen zu Ruppin".

Das große Kapitel über Rheinsberg und seine Bewohner bietet Gelegenheit zu vielen personalgeschichtlichen, nicht aber genealogischen Darstellungen und Schilderungen, so daß über einen großen Teil des Bandes hinweggeeilt werden kann. Die Ausbeute, die er demjenigen bietet, der nach Genealogischem sucht, ist gering, bis bei der Beschreibung von Zernikow über dessen einstigen Besitzer, den bekannten Kammerdiener Friedrichs des Großen: Fredersdorff, und dessen Nachfolgerschaft im Besitze dieser Güter bemerkenswerte genealogische Mitteilungen gemacht werden.

Ich schalte über diesen Vertrauten des Königs des allgemeinen Interesses halber einiges weniger bekannte ein, das Fontane nicht hat.

Michael Gabriel Fredersdorff ist in den ersten Tagen des Juni 1708 zu Gartz in Pommern geboren gewesen, und zwar, wie ich annehme, am 3. Juni, obwohl im Kirchenbuche steht, er sei am 3. Juni 1708 getauft. Allein auf einem Bilde in der Zernikower Kirche steht, er sei am 6. Juni geboren, wonach er, wie Fontane richtig bemerkt, nicht am 3. Juni getauft sein kann. Ich nehme aber an, daß der 6. Juni gerade das Taufdatum ist. Diese Erklärung ist jedenfalls weniger künstlich als die, er sei am 13. Juni getauft worden und im Kirchenbuche steht irrtümlich 3 statt 13. Taufdatum und Geburtsdatum wurden in jenen Zeiten, da die Geistlichen nur den Tag der Taufe in das Kirchenbuch schrieben, nicht selten verwechselt.

Fredersdorff war der Sohn eines Stadtmusikus zu Gartz und zuerst Hoboist im Regiment Schwerin. Friedrich lernte ihn in Küstrin während seiner Gefangenschaft kennen und machte ihn, sobald jener von den Soldaten frei gekommen war, zuerst zu seinem Lakai, dann zu seinem Kammerdiener. In der Rheinsberger Zeit war er erster Kammerdiener Friedrichs, des damaligen Kronprinzen. Friedrich betraute ihn auch mit seinen Geldangelegenheiten. Bei der Thronbesteigung im Jahre 1740 wurde er zum „Geheimen Kämmerer und Obertresorier" ernannt und erhielt vom König das Gut Zernikow geschenkt. Daß der König ihm vier Rittergüter geschenkt habe, ist irrig. Die drei anderen sogenannten „Fredersdorffschen Güter" hat der Kammerdiener von seinem eigenen Gelde gekauft, nämlich 1750 Kelkendorf, 1753 Dagow und 1755 Burow, als er sich, es war dieses im Jahre 1750, mit Karoline Marie Elisabeth Daum, der reichen Erbtochter des 1743 verstorbenen Potsdamer Bankherrn Daum, verheiratet hatte. Fredersdorff starb am 12. Januar 1758 zu Potsdam

kinderlos. Seine Witwe verheiratete sich mit dem Freiherrn Hans von Labes, aus welcher Ehe zwei Kinder stammten. Durch weibliche Erbfolge sind die „Fredersdorffschen Güter" dann in das Eigentum der Nachkommen Achims von Arnim und der Bettina Brentano gelangt.

Daß Fredersdorff vom Könige geadelt worden sei, scheint übrigens eine fromme Sage zu sein, wenigstens konnte ich darüber nichts ausschlaggebendes finden.

Nach dem Kapitel über Zernikow bieten wieder einige Abschnitte keine genealogische Ausbeute, bis die Schilderung von Protzen und Garz zu eingehender genealogischer Darlegung Veranlassung gibt. Es wird die Geschichte von Protzen unter der Familie von Quast von 1652 bis 1752, sodann die unter der Familie von Kleist von 1752 bis 1826 geschildert, bei den Berichten über Garz gibt eine Darstellung des Lebens des Generalfeldwachtmeisters und Gouverneurs von Spandau, Albrecht Christoph von Quast, 1613 bis 1669, zu weiteren eingehenden genealogischen Ausführungen betreffend die Familie von Quast Veranlassung. Die bald folgenden Aufsätze über den Prinzen Friedrich von Hessen-Homburg und Eberhard von Danckelmann, zu denen der Besuch von Neustadt an der Dosse Veranlassung gibt, enthalten wiederum mancherlei Genealogisches, wie denn Fontane einsichtig genug ist, bei jeder Lebensbeschreibung, die er bringt, grundsätzlich auf Herkunft, Eltern, Verwandtschaft, Verschwägerungen, Nachkommenschaft richtigerweise näher einzugehen.

Der Lebenslauf eines Menschen bleibt immer unverständlich, wenn man dessen „Helden" aus dem engsten Kreise, der ihn umgibt, dem Kreise seiner Familie, herauslöst, allein hinstellt und sozusagen einsam zu schildern sucht.

Der mit „Trieplatz" überschriebene Abschnitt ist einer eingehenden Genealogie des Geschlechts von Rohr, das auf diesem Gut Geschlechtsfolgen hindurch saß, gewidmet, dem eine ebenso eingehende Genealogie der Wahlen-Jürgaß auf Gantzer folgt.

Soviel über den ersten Band der Wanderungen. Der zweite Band behandelt das Oderland und zwar das Oderbruch und seine Umgebungen, die Gegend „jenseits der Oder" und den Hohen Barnim. Der Besuch von Freienwalde gibt Fontane Gelegenheit zu einer Einschiebung über das Geschlecht Uchtenhagen und gibt gleichzeitig — zum ersten Male in den „Wanderungen" — einen Beleg für seinen, ich möchte sagen, gesunden genealogischen Sinn: er hatte nämlich das

Kirchenbuch durchstöbert und teilt mit, was er darin über das Erlöschen des Geschlechts im Mannesstamme gefunden hat. Der Besuch von Quilitz oder Neu-Hardenberg wird ihm Veranlassung zu manchen familiengeschichtlichen Ausführungen über die Geschlechter Prittwitz und Hardenberg, Cunersdorf (zwischen Wriezen und Selow) zu solchen über die Familie von Lestwitz. Beide Namen, Prittwitz und Lestwitz, waren ja zur Zeit des großen Königs sprichwörtlich: „Prittwitz a sauvé le roi, Lestwitz a sauvé l'état". Nach den Lestwitz kam Cunersdorf an die Itzenplitz, über die Fontane gleichfalls mancherlei bringt. Ähnlich wie hinsichtlich der Uchtenhagens in Freienwalde mit dem Kirchenbuch, so beschäftigt sich Fontane hier eingehend mit der Familiengruft und beschreibt die Grabdenkmäler und deren Inschriften. Bei der Beschreibung von Gusow wird eine eingehende Lebensbeschreibung Derfflingers dargebracht, bei der von Schloß Friedersdorf eine solche Joachim Ernst von Goertzkes, dann aber eine familiengeschichtliche Erzählung über das Geschlecht von der Marwitz, das lange auf Friedersdorf saß. Dabei findet sich anläßlich der eingehenden Beschäftigung mit zwei Brüdern von der Marwitz eine hübsche Bemerkung, welche beweist, daß Fontane es verstand, die Dinge unter einem, ich möchte sagen, genealogischen Gesichtswinkel zu betrachten. Er hebt nämlich mit Recht hervor, der Anfang des 18. Jahrhunderts sei eine Epoche der Dioskuren gewesen, der „glänzenden Brüderpaare: die beiden Humboldt, die beiden Schlegel, die beiden Tieck, die beiden Bülow — zu ihnen gesellten sich die beiden Marwitz."

Die in den Abschnitt „Küstrin" eingeschobene „Katte-Tragödie", so glänzend sie ist, bietet nichts eigentlich Genealogisches, so daß hier über sie hinweggegangen werden kann, dagegen bietet der Besuch von Tamsel „jenseits der Oder" wieder Gelegenheit zu ausführlichen genealogischen Betrachtungen über die Familien von Schöning und von Wreech, und der Besuch von Predikow „auf dem Hohen Barnim" zu einer ganz eingehenden Behandlung des Geschlechts von Barfus, über das im Abschnitt über Schloß Cossenblatt noch weiteres mitgeteilt wird. Endlich wird in dem Abschnitt über Steinhöfel über das Geschlecht von Massow einiges, in dem Abschnitt „Vom Sparren-Land und Sparren-Glocken" über das Geschlecht von Sparr sehr vieles gebracht, und in dem Abschnitt „das Pfuelen-Land" kommt auch das uralte Geschlecht von Pfuel zu seinem Rechte. Soviel zur genealogischen Kennzeichnung des zweiten Bandes.

Im dritten Bande durchwandert Fontane das Havelland, nämlich die Landschaft um Spandau, Potsdam und Brandenburg. In ihm wird zunächst bei Tegel einiges über die Genealogie der Humboldte beigebracht, bei Groß-Glienicke einiges über das Geschlecht von Ribbeck, bei Fahrland über die Stechows. Dem altwendischen Dorfe Schorin, später Marquardt, hinter Bornstädt gelegen, widmet Fontane eine eingehende Darstellung, die Veranlassung gibt, auf die Familie von Bischoffswerder näher einzugehen. Der Besuch von Falkenrehde wird dann zur Gelegenheit, die Sagen von drei „heimlich Enthaupteten", nämlich von Ernst von Weiler, Adam von Schwarzenberg und dem General von Einsiedel eindringlich zu beleuchten und zu widerlegen, eine Untersuchung, die gleichfalls als in das Gebiet der Genealogie gehörig bezeichnet werden muß. In dem Abschnitt über Wust wird nun auch die Familiengeschichte des Geschlechts Katte nachgeholt. Soviel über den dritten Band. Die genealogische Ausbeute ist hier, wie man sieht, geringer und es entspricht dieser Befund der Tatsache, die Fontane selbst in der Vorrede zu diesem Bande hervorhebt, daß „das Historische im ganzen genommen in diesem dritten Bande zurücktritt und Landschaft und Genre prävalieren".

Der vierte Band der Wanderungen beschäftigt sich mit dem „Spreeland", genauer gesagt mit dem Beeskow-Storkowschen und Barnim-Teltowschen Gebiet. Das erste Drittel dieses Bandes enthält so gut wie nichts Genealogisches. Dann aber gibt der Besuch von Dorf und Schloß Buch Gelegenheit zu ausführlichen familiengeschichtlichen Darstellungen, welche die Geschlechter von Roebel und von Voß und die in der Gruft zu Buch beigesetzten Personen betreffen. Dann gibt ein Ausflug nach Falkenberg Gelegenheit, noch einmal auf die Geschichte der Familie von Humboldt zurückzukommen. Weiter bietet ein Besuch von Blumberg den Anlaß zu reichhaltigen genealogischen Ausführungen, welche die Geschlechter von Krummensee, von Loeben, von Canstein, von Canitz und von Burgsdorf betreffen. Dann wird, wie billig, anläßlich der Beschreibung von Klein-Machnow der Geschichte des Geschlechts von Hake eine ausgedehnte Aufmerksamkeit zuteil. Sodann kommt Löwenbruch und mit ihm eine Übersicht über Genealogisches, die Geschlechter von Boytin, von Alvensleben, von der Groeben und von dem Knesebeck betreffend, an die Reihe. Endlich berichtet Fontane über einen Ausflug ins Nuthetal und verbreitet sich eingehend über das dort seßhafte Geschlecht von Schlabrendorf und das mit ihm verschwägerte Geschlecht des berühmten Scharnhorst

Zuletzt besucht Fontane, das heute Hermann Sudermann zum Sommersitz dienende Blankensee, berichtet bei dieser Gelegenheit mancherlei und das Geschlecht von Thümen und macht dabei schließlich einen — genealogischen Schnitzer. Und zwar einen solchen, der leicht einem Nichtfachmanne zustoßen konnte, der deshalb an dieser Stelle gar nicht erwähnt worden wäre, wäre die Geschichte nicht anläßlich des Prozesses Kwilecki durch die Tageszeitungen zur Sprache gebracht worden.

In der Kirche zu Blankensee befindet sich nämlich ein Grabstein für Frau Anna von Schlabrendorf, Gattin des Kuno v. Thümen, die am 1. Januar 1567 in Kindesnöten gestorben ist. Fontane konnte die Inschrift auf dem Grabstein in der Eile nicht entziffern und hat einen Reimspruch auf einem Altargemälde der Kirche dahin mißverstanden oder mißgelesen, sie sei im 67. Lebensjahre im Wochenbett gestorben. In Wirklichkeit ist sie, wie es richtig heißt, im 67. Jahre des Jahrhunderts, nämlich des 16., gestorben. Durch die erheblich nachher erschienene Thümensche Familiengeschichte ist dieser Irrtum Fontanes aufgeklärt, der ganze Sachverhalt festgestellt und namentlich ermittelt worden, daß Anna von Schlabrendorf ihres Eheherrn dritte Gattin gewesen ist. Da es hiernach schon ohne weiteres sehr unwahrscheinlich gewesen wäre, daß Anna im 67. Lebensjahre noch hätte eines Sohnes genesen können, so kann man nur sagen: hätte Fontane diese Tatsache gekannt, so hätte diese Kenntnis ihn vor der Falschlesung des Reimspruches bewahrt. Mit der märkischen Sarah ist es allerdings nichts. Und das ist schade.

Das genealogische Hauptwerk Fontanes sind die „Fünf Schlösser", ein starker Oktavband von 468 Seiten, vollendet im Herbst 1889, entstanden zu verschiedenen Zeiten, in dem die Geschichte von fünf Herrensitzen: Quitzöwel, Plaue, Hoppenrade, Liebenberg und Dreilinden eingehend dargestellt wird. Von diesen scheidet der rund hundert Seiten umfassende Abschnitt über Dreilinden, so reizvoll er ist, bei der heutigen Betrachtung aus, da er ausschließlich den Prinzen Friedrich Karl und seinen Kreis zum Gegenstande hat. Bei den vier verbleibenden der genannten fünf Herrensitze handelt es sich keineswegs mehr um Wanderungen mit eingestreuten Ausflügen in das geschichtlich-familiengeschichtliche Gebiet, sondern um geschichtlich-kulturgeschichtliche Abhandlungen, die einzelne Örtlichkeiten, und zwar Herrensitze, betreffen und deshalb wesentlich familiengeschichtlicher Natur sind.

Quitzöwel ist die Stammburg der Quitzows. Fontane hebt an mit der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1295

und gibt dann zunächst eine eingehende Geschichte des Geschlechts von den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts ab, von wann ab man beginnt, genaueres über dasselbe zu wissen, bis zur Schlacht am Kremmer Damm, 24. Oktober 1412. Die Niederwerfung der Quitzows wird dann eingehend geschildert und der ihnen gemachte Vorwurf, „Räuber und Rebellen“ gewesen zu sein, mit selbständiger Kritik und durchdringender Klarheit gewürdigt. Sodann verfolgt Fontane die Geschichte des Geschlechts eingehend bis zum Enkel des sogenannten „Judenklemmers“ Quitzow, etwa bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts, nachdem er in einer Anmerkung die Schicksale des Geschlechts bis in die Neuzeit, gegensätzlich zu ihrer früheren Machtstellung, flüchtig aber treffend beleuchtet hat, um hiermit den Abschnitt über Quitzöwel abzuschließen und sich Plaue zuzuwenden, das bis zum 26. Februar 1414 gleichfalls Eigentum der Quitzows gewesen war. Plaue kam von da ab an den Kurfürsten, wurde 1560 Saldernscher Pfandbesitz, kam 1577 an die Arnim und 1620 an die Familie von Goerne, in deren Händen es fast ein und ein halbes Jahrhundert blieb. 1765 verkaufte es dieses Geschlecht an Wilhelm von Anhalt, einen natürlichen Enkel des „alten Dessauers“ und seiner Anneliese, der Apothekerstochter. Wie selbstverständlich, wird die Genealogie der Goerne eingehend behandelt, aber auch über die Abstammung des „neuen“ Geschlechts von Anhalt bringt Fontane beachtenswerte Mitteilungen bei. „Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen.“ Und deshalb kann es nicht Wunder nehmen, daß der Erbprinz Wilhelm Gustav von Anhalt, geboren 1699, der nachher die Brauerstochter Johanne Sophie Herre heiratete, nicht nur bei dieser Bürgerstochter, die schließlich seine Gemahlin wurde, sondern schon vorher die Neigung zeigte, sich unter seinem Stande zu verlieben. Damals handelte es sich um die Tochter des Dessauer Superintendenten Schardius, welche die Mutter zweier Söhne wurde. Dieses sind eben die Herren von Anhalt. Auch das Lebensgeschichtliche, das Fontane über den einen dieser beiden natürlichen Enkel des alten Dessauers bringt, den bekannten Generalleutnant Wilhelm von Anhalt, † 1801, 1783 Generalleutnant und Gouverneur von Königsberg, eine Natur von merkwürdiger, brutaler Genialität, der sich sonderbarerweise der besonderen Gunst des großen Königs rühmen durfte, da er als Kriegsmann ansehnliches geleistet hatte, ist trefflich gelungen und darf in seiner Schärfe und Knappheit als ein kulturhistorisches Kabinettsstück bezeichnet werden. Eigentlich hieß der Mann Wilhelm

Wilhelmi und wurde mit seinem Bruder Philipp am 31. Januar 1761 vom großen König mit Genehmigung des Anhaltischen Fürstenhauses unter dem Namen „von Anhalt" geadelt. Beide Brüder hatten eine wilde und an Entbehrungen reiche Jugend hinter sich; Wilhelm war zuerst Pferdeknecht und Spion, Philipp, der es wenigstens zum Generalmajor brachte, Barbier gewesen, sodaß man dem genannten Eigentümer von Plaue manches verzeihen muß. Auf die anhaltische Zeit folgte in Plaue die Lauer-Münchhofensche Zeit von 1793 bis 1839, von welchem Tage ab Plaue an die Grafen Königsmarck kam, in deren Händen es sich noch heute befindet. Auch über dieses Geschlecht bringt Fontane vieles Genealogische bei.

Der nun folgende dritte Abschnitt über Hoppenrade gibt zunächst Gelegenheit, über das Geschlecht Bredow einiges Genealogische mitteilen zu können, um sich dann, da sich 1715 Joachim Heinrich von Bredow, Domprobst zu Havelberg, Erb-, Lehns- und Gerichtsherr zu Hoppenrade, mit Konstanze Amalie Sophie von Kraut vermählt hatte, dieser Ehe aber nur zwei geisteskranke Söhne entsprossen waren und Frau von Bredow, geborene von Kraut, die Herrschaft ihrer eigenen Familie zuwenden wollte, der Genealogie der Familie von Kraut zuzuwenden. Eine Nichte, Charlotte von Kraut, war es, welche die Erbnichte wurde. Sie heiratete zunächst den englischen Gesandten am preußischen Hofe, Hugh Elliot, lebte mit ihm in unglücklicher Ehe und wurde die Ursache zu einem Zweikampf zwischen ihrem Gatten und einem Freiherrn Georg von Knyphausen. Elliot wurde verwundet, von seiner Frau geschieden, und diese heiratete am 1. Oktober 1783, zunächst heimlich und, wie die neuen Gatten gegenseitig übereinkamen: „auf Versuch", den Freiherrn von Knyphausen. Knyphausen gebrauchte diesen Ausdruck wörtlich am 1. März 1784 in einem Briefe an seinen Vater. Am 25. April 1784 fand dann die öffentliche Trauung statt. Der Freiherr starb jedoch schon am 25. Dezember 1789. Am 16. Dezember 1790 verheiratete sich die „Krautentochter", wie sie der Volksmund allgemein nannte, zum dritten Male, mit Karl Heinrich von Arnstedt. Er wurde bald geisteskrank. Die „Krautentochter" hatte eben kein Glück mit ihren Ehemännern. 1791 begann die Familie von Bredow einen Prozeß gegen sie um Hoppenrade. Er dauerte nur 18 Jahre und wurde 1809 von der Krautentochter gewonnen.

Sie starb am 13. September 1819 und liegt in der Nikolaikirche zu Berlin.

Aus jeder Ehe hatte die Krautentochter Kinder: Luise Isabella Elliot, Oriane Konstanze von Knyphausen, Rosalie, Friederike und Heinrich Adolf Friedrich von Arnstedt.

Hoppenrade stand 1819—1856 unter einem Kuratorium, wurde in diesem Jahre Eigentum des Kammergerichtsrats von Wülknitz und kam 1860 an einen Herrn von Heyden-Linden und bald an dessen Enkel, zwei Mitglieder der Familie von Werthern-Beichlingen. Freiherr Georg von Werthern-Beichlingen ist der gegenwärtige Besitzer. Alles dieses wird von Fontane eingehend genealogisch dargelegt und zuletzt ein Schlußkapitel über die Tragödie des Fähnrich von Arnstedt, keines nahen Verwandten des Ehemannes der Krautentochter, angefügt. Dieser, Emil von Arnstedt, hatte am 5. Dezember 1836 seinen Lehrer Wenzel, Leutnant an der Divisionsschule in Frankfurt a. O., durch einen Pistolenschuß meuchlerisch getötet und wurde deshalb am 7. Januar 1837 zum Tode durchs Rad verurteilt, am 14. April zum Tode durch das Beil begnadigt und am 25. April 1837 zu Frankfurt a. O. mit diesem vom Leben zum Tode gebracht.

Das letzte Kapitel, das hier in Betracht kommt, betrifft die große Herrschaft Liebenberg. Das 20000 Morgen große Liebenberg war ursprünglich Eigentum der Bischöfe von Brandenburg. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kam es an die Bredows, die es 200 Jahre besaßen und im Jahre 1652 an Jobst Gerhard von Hertefeld, einen Cleveschen Edelmann, veräußerten. Von 1652 bis 1867 ist es im Eigentum dieses Geschlechts verblieben. Fontane gibt die Genealogie des Geschlechts, von Stephan von Hertefeld, dem Vater des Erwerbers von Liebenberg, ab, ganz genau und von jedem Mitgliede des Geschlechts eine seiner Bedeutung entsprechende, mehr oder weniger ausführliche Lebensbeschreibung. Mit Karl von Hertefeld erlosch 1867 das Geschlecht im Mannesstamme. Karl hatte aus Liebenberg unter dem 3. November 1866 ein beständiges Familienfideikommiß errichtet und bestimmt, daß dieses an die zweite Enkelin seiner Schwester Alexandrine von Hertefeld, Alexandrine Freiin von Rothkirch, geboren 1824, und deren Mannesstamm fallen sollte.

Alexandrine, Schwester des letzten Hertefeld, war nämlich vermählt mit einem Grafen Dankelmann. Beider Tochter Luise, Komtesse Dankelmann, heiratete im Jahre 1821 einen Freiherrn v. Rothkirch. Dessen zweite Tochter — er hatte deren vier — ersah sich Karl von

Hertefeld zur Erbin. Sie war vermählt mit dem Grafen Philipp von Eulenburg, damals Major im 3. Garde-Ulanen-Regiment.

Die einschlägige Bestimmung der Hertefeldschen Erbfolgeordnung für Liebenberg bestimmt darüber: „Das von mir unter dem 3. November 1866 gestiftete Fideikommiß fällt zunächst an meine Großnichte Alexandrine Freiin von Rothkirch, seit 1848 vermählt mit dem Grafen Philipp von Eulenburg . . . . . . danach aber an den ältesten Sohn dieser Ehe, den Grafen Philipp von Eulenburg den jüngeren, geboren 1849, zur Zeit Leutnant im Regiment Garde-du-Corps. Da mein Geschlecht und Name mit meinem Ableben erlischt, so stelle ich anheim, ob die Besitzer dieses von mir gestifteten Fideikommisses ihrem eigenen Namen den Namen Hertefeld beifügen wollen oder nicht.“ Dieser in der Hertefeld-Liebenbergschen Erbfolgeordnung genannte „Graf Philipp zu Eulenburg der jüngere“ ist kein anderer als der vielgenannte Wiener Botschafter, jetzige „Fürst zu Eulenburg und Hertefeld“, woraus zu ersehen ist, daß diese am 16. Februar 1898 erfolgte Standeserhöhung das Hertefeldsche Fideikommiß Liebenberg mit seinen 20000 Morgen als Unterlage gehabt hat. An dessen Besitz ist übrigens die Fürstenwürde, lediglich nach dem Recht der Erstgeburt vererblich, geknüpft.

Alles dieses wird durch die Darlegungen Fontanes klar, der daran eine Übersicht über die Vorgeschichte des alten und vornehmen Herrengeschlechts der Eulenburg schließt, eine lehrreiche Lebensbeschreibung des älteren Grafen Philipp zu Eulenburg folgen läßt und endlich noch nach Dalekarlien abschweift, um sich mit der Grafenfamilie Sandels zu beschäftigen, aus der als letzte ihres Hauses die Gemahlin des ersten Fürsten zu Eulenburg und Hertefeld stammt, der deshalb auch das Recht erhielt, sich „Graf von Sandels“ zu nennen. Die Beschreibung der Bildnisse auf Schloß Liebenberg gibt endlich Fontane noch Gelegenheit zu manchen genealogischen Bemerkungen.

Man sieht deutlich, daß Fontane in den „fünf Schlössern“ aufgehört hat, Landschaftszeichner und Genremaler zu sein, und zum genealogischen Wanderer, Beobachter und Sammler geworden ist.

Sucht man nun zu einer unparteiisch urteilenden Würdigung Fontanes als Genealogen zu gelangen, so ergibt sich folgendes: Die vier Einzelabhandlungen in den „fünf Schlössern“, welche im vorhergehenden ausführlich betrachtet worden sind, nämlich Quitzöwel, Plaue, Hoppenrade und Liebenberg können als vorbildlich hingestellt werden

für eine volkstümliche, allgemeinverständliche, allgemeinfaßliche und allgemeinfesselnde Betrachtungs- und Darstellungsweise genealogischer Dinge. Es ist nicht das Ergebnis gelehrter Forscherarbeit, sondern mehr ein gelegentlich gepflückter und gebundener Blütenstrauß. Es ist auch nicht eine planmäßig durchgearbeitete Familiengeschichte. Beides war ja auch nicht Fontanes Zweck. Er wollte belehren und unterhalten. Und, daß er auf familiengeschichtlichem Wege belehren und unterhalten wollte, gereicht ihm zu nicht geringer Ehre. Als volkstümlicher Darsteller genealogischer Dinge hat er den Weg gewiesen, ist er ein Pfadfinder geworden, und das zu einer Zeit, wo ziemlich alle Kreise des Publikums sich darüber einig gewesen sein dürften, es gäbe nichts Langweiligeres, nichts Unfruchtbareres, nichts Trockeneres, nichts Gleichgültigeres als Familiengeschichte.

Nicht kleiner ist das Verdienst, das sich Fontane dadurch erworben hat, daß er in den „Wanderungen" überall den familiengeschichtlichen Stoff, den er fand, mit berücksichtigt hat. Fontane schildert Wanderungen und schildert sie als Wanderer. Aber als Wanderer, der ein offenes Auge für alles hat, was der Aufmerksamkeit wert ist. Er schildert die Natur und er schildert die Landschaft. Er schildert auch die Menschen, die darin wohnen. Aber sein Scharfsinn verkennt dabei nicht, daß er auch die Menschen berücksichtigen muß, die darin gewohnt haben, nicht bloß die, welche jetzt darin wohnen. Vor allem verkennt er nicht die Wechselbeziehungen zwischen der Landschaft und den Menschen, die sie bewohnt haben und bewohnen. Denn so wie die Landschaft bei den Menschen, die sie bewohnen, Eigentümlichkeiten hervorbringt, so drücken auch die hervorragenden Menschen der Vergangenheit oder Gegenwart dem größeren oder kleineren landschaftlichen Kreise, in dem sie walten und wirken, den Stempel ihrer Gesinnungsart auf. So wurde Fontane in glücklichster Weise zu einem Landschaftler in doppeltem Sinne. Er beschreibt die „Landschaft", wie man sie schaut, das Naturbild in seinem Rahmen, von einem bestimmten Standpunkte aus betrachtet. Er beschreibt aber auch die „Landschaft" im örtlich-geschichtlichen Sinne mit ihren Bewohnern, den Eigentümlichkeiten ihrer Bevölkerung, ihrer Geschichte. Er erweist sich somit als Kulturhistoriker in höherem Sinne. Das eine ohne das andere ist gar nicht richtig zu würdigen und zu verstehen: die Landschaft nicht ohne Kenntnis der Bewohner und ihrer Geschichte; die Bewohner und ihre Geschichte nicht ohne die Kenntnis der Landschaft, die sie bewohnen. Da Fontane nur kleine und kleinste Bezirke zu

schildern unternahm, so ist es natürlich, daß er auf die Geschichte des Kleinadels, bürgerlicher, geistlicher, Bauernfamilien einzugehen hatte, wo er etwas fand. Das hat er treulich getan. Und wie hat der anmutige Plauderer und Schilderer es verstanden, das alles anregend und angenehm vorzutragen! Und das noch dazu in einer Zeit, da die Fachgelehrsamkeit der Geschichtsbeflissenen nun ein für alle Mal meint, das Familiengeschichtliche jeder Art mit dem Brandmal des „Unwissenschaftlichen" gekennzeichnet und in die Rumpelkammer des Überwundenen geworfen zu haben! Wie haben wir es doch so herrlich weit gebracht! Stammbäume und Ahnentafeln nicht bloß von Pferden und Hunden, sondern auch von Böcken und Ebern studiert man — als Liebhaber oder als Landwirt — mit Eifer. Stammbäume und Ahnentafeln von Menschen? das ist unwissenschaftliches „Zeug"! Der Dichter Fontane, der freilich, wie man mir einwerfen wird, ein „Konservativer" war, ging hiergegen ruhig und unbeirrt seinen Weg. „Mich fesselt es, da wird es wohl auch andere fesseln. Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen." Das war wohl so ungefähr sein Wahlspruch! Und dabei ist weitaus der größte Teil des Familiengeschichtlichen, das er bringt, nicht einmal neu. Es ist nur geschickt zusammengetragen!

Ich fasse zusammen. Theodor Fontane war kein genealogischer Fachschriftsteller. Als volkstümlicher Genealoge, unter denjenigen, die in einer Zeit, da der Sinn für Familiengeschichtliches ganz besonders gering in den weiten Kreisen des Volkes geworden war, für die Volkstümlichkeit der Genealogie etwas getan haben, steht er in allererster Reihe. Hier ist er geradezu Bannerträger. Und er war ersichtlich klüger — als die vielen anderen, die nicht einmal sehen und auch heute noch nicht sehen wollen, daß die Beschäftigung mit der Familiengeschichte nicht der Herrscherhäuser, nicht des sogenannten hohen Adels allein, sondern des Kleinadels, der Grundbesitzer, der Gelehrten- und Pfarrfamilien usw. usw. wie nichts Anderes geeignet ist, zu wecken und zu befördern, jene Eigenschaft, aus der so vieles Gute, Edle, Nützliche erfließt: die Liebe zur Heimat, die Liebe zur engeren Heimat, ohne die nicht denkbar ist:

Die Liebe zur weiteren Heimat, die Liebe zum Vaterlande.

Ist somit einerseits die Wissenschaft der Genealogie, andererseits das Vaterland dem Dichter Dank schuldig, so schuldet diesen in noch höherem Maße die Mark. Man kann von ihm sagen, daß er den

Reiz, den eigenartigen, märkischer Natur und Landschaft erst neu entdeckte. Und schon allein deshalb gebührt ihm der Dank. Aber er ist es auch, der weiten Kreisen erst zum Bewußtsein brachte, daß „des heiligen römischen Reiches Streusandbüchse" neben landschaftlichen Reizen auch geschichtlich bedeutsame und sagenumwobene Stätten genug besitzt, Klosterruinen und Rittersitze und Schlachtfelder, daß nicht bloß der Süden und der Westen Deutschlands sich solcher Dinge rühmen können. Deshalb bleibt es noch lebhaft zu bedauern, daß die „Wanderungen" und noch mehr die „5 Schlösser" immer noch etwas für „Feinschmecker" geblieben zu sein scheinen, und noch nicht in die weiten Kreise, nicht einmal der Mark, geschweige denn Deutschlands, gedrungen sind. In der Mark gehört der betreffende Band in jedes Pfarrhaus und in jedes Schulhaus auf dem Lande einfach hinein.

Es ist ein wunderbares Bild, gerade einen Fontane so zum liebevollen Schilderer deutscher Art und deutschen Wesens, deutschen Landes, deutscher Sitte und deutscher Geschlechtergeschichte geworden zu sehen. Denn Fontane war, dem Blut nach, Franzose, und zwar Südfranzose, ein reiner Sprosse der französischen Kolonie des Großen Kurfürsten. In einem Versuch über „Theodor Fontane als Genealogen" darf dieser Nachweis, seine eigene Genealogie, nicht fehlen und ihrer, die Richard Béringuiers trefflichen „Stammtafeln der französischen Kolonie" zu entnehmen ist, sei daher mit wenigen Worten rückschauend gedacht. Theodors vierter Urgroßvater, Pierre, war Kaufmann und Wollfabrikant in Nîmes, jener durch ihr römisches Amphitheater berühmten Stadt Südfrankreichs, und vermählte sich 1658 mit einer Landsmännin: Susanne Arnaud. In Nîmes ist ihm 1664 ein Sohn geboren, Jakob oder Jacques mit Namen, Strumpfwirker, gestorben 1707 in Berlin, gleichfalls mit einer Französin, Marie Dequesne, verheiratet. Das sind also die dritten Urgroßeltern Theodors.

Pierre François Fontane, des Dichters zweiter Urgroßvater, geboren 1697, gestorben 1743, Zinngießer, wiederum mit einer Französin, namens Aragon, verheiratet, lebte in Berlin. Dessen Sohn Pierre Barthélemy, geboren 1731, gestorben 1773, gleichfalls Zinngießer, war der erste, der sich eine Deutsche, namens Schweder, ehelich beigesellte. Das ist also des Dichters Urgroßvater. Dessen Sohn, gleichfalls Pierre Barthélemy genannt, war Maler und nachheriger Kabinettssekretär der Königin Luise. Er starb 1826: des Dichters Großvater.

Der Vater Louis Henri war Apotheker in Neu-Ruppin. Dort ist am 30. Dezember 1819 der Dichter Henri Theodore geboren.

Man sieht: „im Lauf von anderthalb Jahrhunderten hatte sich in seiner Familie eine vollkommene innere Anpassung an die neue Umgebung vollzogen". „Herz und Gesinnung und Denkweise waren", wie Franz Servaes in dem „Literarischen Porträt": „Theodor Fontane", zu Berlin 1900 im „Pan" erschienen, mit Recht schreibt: „deutsch, die Lebensgewöhnung desgleichen, und nur in einzelnen individuell gewordenen Zügen, in gewissen triebhaften Anwandlungen und ursprünglichen Talenten schlug das alte Franzosenblut neckisch und förderſam durch."

Vielleicht mag diesem „alten Franzosenblut" auch der Sinn für das „Genealogische" zu verdanken sein. Ist es doch eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß in Frankreich, selbst unter der heutigen, republikanischen Regierungsform, sogar an den maßgebenden Stellen mehr Sinn für familiengeschichtliche Studien vorhanden ist als im Deutschen Reiche, dem Lande der Alleinherrschaften.

Der erwähnte, kleine, lebensgeschichtliche Versuch von Franz Servaes, bei Schuster und Löffler auch als Sonderdruck zu haben, ist bisher das einzige Lebensgeschichtliche, was über Theodor Fontane erschienen ist. Eine eingehende und gründliche, liebevolle und würdige Darstellung seines Lebens und seiner Werke ist eine Ehrenschuld, der sich Berlin und die Mark und Deutschland nicht lange werden entziehen dürfen, wollen sie nicht den Vorwurf auf sich laden, einem ihrer besten Söhne nicht rechtzeitig gerecht geworden zu sein.

(Berliner Neueste Nachrichten, Nr. 47 und 51 vom 29. und 31. Januar 1904.)

17.

Ein genealogischer Schnitzer in Wilhelm Maurenbrechers „Gründung des deutschen Reiches“.

Die „Luxemburger Frage", jene Angelegenheit, welche in Deutschland im Jahre 1867 die Gemüter so sehr erhitzte, knüpft an einen geheimen Vertrag vom 21. März des genannten Jahres an, demzufolge König Wilhelm III. von Holland das Großherzogtum Luxemburg für einige Millionen Franken an Napoleon III. verkaufen wollte.

Nach Rothan: „Affaire de Luxembourg" soll es die Königin Sophie von Holland gewesen sein, welche, eine intime Freundin Napoleons und eine scharfe Feindin Preußens, eine Hauptstütze der französischen Bestrebungen war.

Maurenbrecher, ordentlicher Professor der Geschichte in Leipzig, † 6. November 1892, einer der geschätztesten deutschen Historiker, tritt dieser Auffassung bei und fügt zur Erklärung noch hinzu:[1])

„Der holländische König Wilhelm III. lebte damals mit einer württembergischen Prinzessin in kinderloser Ehe ...... Der Bruder des Königs, Prinz Heinrich, würde sein Nachfolger in Luxemburg werden müssen."

Es kann also gar kein Zweifel sein, was Maurenbrecher meint: Die Königin Sophie sei deshalb auf Napoleons Luxemburger Pläne eingegangen und habe sie begünstigt, weil sie selbst keine Söhne hatte und Luxemburg an eine Seitenlinie gefallen wäre.

Nun hatte die Königin aber damals noch zwei Söhne am Leben: Wilhelm, den ältesten, geboren 4. September 1840, Alexander, einen dritten Sohn, geboren den 25. August 1851, während ihr zweiter Sohn Moritz, geboren den 15. September 1843, allerdings bereits am 4. Juni 1850 gestorben war.

Die Königin Sophie ist später, am 3. Juni 1877, gestorben, Wilhelm, der älteste Sohn, am 11. Juni 1879, Alexander am 21. Juni 1884. Beide Söhne haben die Mutter also noch überlebt.

---

[1]) Gründung des Deutschen Reiches 1859—1871 von Wilhelm Maurenbrecher. Leipzig 1892. S. 210.

Daraus ergibt sich aber unwiderleglich, daß die Erklärung für die angebliche Haltung der Königin Sophie, welche Maurenbrecher gibt, unzutreffend sein muß.

Die ganze Sache ist ein hübsches Beispiel dafür, daß ein wenig Genealogie für die großen Geschichtsschreiber eine ganz nützliche Sache ist.

In Wahrheit war, wie Heinrich von Sybel in seiner „Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.", 6. Band, München und Leipzig 1894, S. 109 nachgewiesen hat, die Königin Sophie in den Jahren 1866 und 1867 gar nicht in der Lage, beim Könige für die Napoleonischen Pläne auf Luxemburg tätig zu sein. Der König hatte damals eine Geliebte, Madame Musard, die Königin lebte von dem Könige vernachlässigt und getrennt, von allem politischen Einfluß völlig entfernt.

Das konnte Maurenbrecher, als er sein Buch schrieb, vielleicht nicht wissen, aber die Kenntnis überall feststellbarer genealogischer Tatsachen hätte ihn davor bewahren müssen, die Königin Sophie in einer Sache zu verdächtigen, an der sie offenbar ganz unschuldig gewesen ist. Wäre es doch eine für eine Königin und Mutter schwer begreifliche Haltung gewesen, den Verkauf eines der Erblande ihrer Söhne an eine auswärtige Macht zu begünstigen.

Maurenbrecher konnte also eine grobe Unrichtigkeit vermeiden, wenn er sich nur um die Genealogie etwas bekümmert hätte.

(Der deutsche Herold, 34. Jahrgang, Nr. 3 vom März 1903.)

18.

Über die Untersuchung von Vererbungsfragen und die Degeneration der spanischen Habsburger.

Der Zweck der nachfolgenden Untersuchung ist lediglich der, Einiges zur Lösung der Frage beizubringen, welche genealogische Methode bei Anstellung von Untersuchungen über die Vererbung von Eigenschaften beim Menschen seitens der Mediziner, der Psychiater eingeschlagen, genauer gesagt, welche Art von genealogischen Tafeln zu grunde gelegt werden muß, wenn einigermaßen haltbare Ergebnisse erlangt werden sollen.

Dazu ist zunächst von einer formalen Betrachtung auszugehen.

I.

Jeder Mensch hat 2 Eltern und 4 Großeltern. Er hat ferner 8 Urgroßeltern, 16 Ururgroßeltern, 32 Urururgroßeltern und so fort. Die nächsthöhere Aszendentenreihe enthält immer doppelt so viel Personen als die nächst tiefere.

Die Genealogie hat sich daran gewöhnt, diese Aszendentenreihen: Ahnenreihen zu nennen und bezeichnet die beiden Eltern einer Person als ihre zwei Ahnen, ihre vier Großeltern als ihre vier Ahnen, ihre acht Urgroßeltern als ihre acht Ahnen, ihre 16 Ururgroßeltern als ihre 16 Ahnen und so fort. Sie spricht demzufolge von der Vier-Ahnen-Reihe, der Acht-Ahnen-Reihe, der Sechzehn-Ahnen-Reihe.

Es springt in die Augen, daß die Anzahl der in jeder Ahnenreihe stehenden Personen: 2, 4, 8, 16 usw. eine geometrische Reihe bildet, deren erstes Glied, mit der Zahl 1, derjenige ist, dessen Ahnentafel aufgestellt ist.

In der zehnten Aszendentenreihe eines Menschen stehen 1024 Personen.

Will man sich eine Vorstellung davon machen, ein wie großer Zeitraum für eine Ahnentafel in Betracht zu ziehen ist, so wird man im Durchschnitt ungefähr das dreißigste Lebensjahr als dasjenige ansehen können, in welchem der betreffende Vater das Kind zeugte. Das ergibt, daß man rund 300 Jahre zurückgehen muß, um auf die 1024-er Aszendentenreihe einer Person zu kommen.

Die Genealogie nennt Tafeln, in denen diese Verhältnisse dargestellt werden: Ahnentafeln, und nennt eine Ahnentafel zu acht Ahnen eine solche, in deren oberster Reihe acht Personen, eine Ahnentafel zu 16 Ahnen eine solche, in deren oberster Reihe 16 Personen, eine Ahnentafel zu 32 Ahnen eine solche, in deren oberster Reihe 32 Personen stehen usw.

Sie bedient sich dazu gewöhnlich eines Schemas, bei dem die Namen der einzelnen Personen in Rechtecke eingetragen werden. Das Ermitteln der einzelnen Personen, welche in diese Rechtecke für einen konkreten Fall eingeschrieben werden müssen, nennt man: eine Ahnentafel aufstellen. Wenn die Genealogie daher von dem Aufstellen der Ahnentafel einer Person auf 32 Ahnen spricht, so meint sie damit das Darstellen einer Ahnentafel, in deren oberster Reihe 32 Personen stehen. Es stehen daher auf einer Ahnentafel zu 32 Ahnen im ganzen $32 + 16 + 8 + 4 + 2 + 1 = 63$ Individuen und, da man denjenigen, dessen Ahnentafel aufgestellt wird, doch nicht als „Ahnen" mitzählen kann: 62 Ahnen. Diese Benennungsweise, die althergebracht ist, führt bei Unkundigen leicht zu Irrtümern, sie mußte daher genau behandelt werden.

Nach der Gleichung für die Summe einer geometrischen Reihe läßt sich leicht feststellen, wie viel Personen im ganzen auf jeder Ahnentafel stehen.

Bei der Ahnentafel eines Menschen, die zu dessen zehnter Aszendentenreihe, also zu dessen 1024-er Ahnenreihe, zurückgeht, stehen im ganzen 2047 Personen auf der Tafel.

Die zwölfte Aszendentenreihe eines Menschen enthält 4096 Personen. Eine Ahnentafel, die zu dieser 4096-er Reihe zurückgeht, enthält im ganzen 8191 Personen.

In Worten ausgedrückt heißt das: auf einer Ahnentafel stehen im ganzen immer doppelt so viele Personen weniger einer, als in ihrer obersten Reihe, oder noch anders ausgedrückt: in einer beliebigen Ahnenreihe stehen immer doppelt so viele Personen und noch eine dazu, als auf dem ganzen darunter liegenden Teil der Ahnentafel zusammengenommen.

Das ist alles so natürlich und selbstverständlich, daß es fast überflüssig erscheinen könnte, es auseinanderzusetzen. Doch erschien es unvermeidlich, auch an dieser Stelle die rein formale Seite des Ahnen-Problems nach allen Richtungen hin zu erörtern.

II.

Im Lehrbuch der Genealogie von Lorenz[1]) finden sich nachfolgende Sätze von Max Verworn[2]):

„Für die Verhältnisse des Stammbaums einerseits und der Ahnentafel andererseits beim Menschen sind die Vorgänge der geschlechtlichen Fortpflanzung von Interesse. Was von den Einzelheiten dabei von wesentlicher Bedeutung ist und als völlig gesicherte Tatsache betrachtet werden muß, ist folgendes:

Die Übertragung des Keimplasmas von Vater und Mutter bei der geschlechtlichen Fortpflanzung geschieht ausnahmslos durch den Akt der Befruchtung, der in einer Vereinigung (Kopulation) des männlichen Spermatozoons mit dem weiblichen Ei besteht. Es ist von Wichtigkeit, daß sowohl das Spermatozoon wie das Ei den morphologischen und physiologischen Wert einer lebendigen Zelle besitzen, d. h. daß sie alle wesentlichen Bestandteile, die zum intakten Leben einer Zelle gehören, Protoplasma und Zellkern, enthalten, mag die Form, die Größe, das Massenverhältnis dieser beiden Zellen noch so verschieden sein. Der kindliche Organismus entwickelt sich also aus der Verschmelzung zweier vollständiger lebendigen Zellen, von denen die eine vom Vater, die andere von der Mutter abstammt.

Bei dieser Verschmelzung vermischt sich das Protoplasma des Spermatozoons, das gegenüber dem an Nährmaterial reichen Protoplasma der Eizelle gewöhnlich an Masse bedeutend zurücktritt, unentscheidbar mit dem letzteren. Dagegen sind die beiden Zellkerne bei ihrem Verhalten in der gemeinschaftlichen Protoplasmamasse dauernd deutlich zu verfolgen. Die beiden Kerne wandern nämlich im Protoplasma einander entgegen und verlieren allmählich ihre sie umschließende Kernmembran. Dadurch werden ihre Inhaltsbestandteile im Protoplasma frei und es ist nun von großer Wichtigkeit, daß sich von den Chromatinfäden, welche den wesentlichen Inhalt der Kerne bilden, die Hälfte eines jeden Kerns mit der Hälfte des anderen zu einem neuen Kern vereinigt, so daß nunmehr in der gemeinsamen Protoplasmamasse zwei neue Kerne enthalten sind, von denen jeder ebensoviel Material vom männlichen Spermatozoon wie vom weiblichen Ei besitzt. Nach Ablauf dieser Vorgänge in den Kernen teilt

[1]) Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie. Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und wissenschaftlichen Bedeutung von Ottokar Lorenz, Professor d. Geschichte. Berlin bei Hertz. 1896.

[2]) a. a. O., S. 344 f.

sich das Protoplasma durch eine Scheidewand zwischen beiden Kernen in zwei Hälften, so daß jetzt zwei Zellen entstanden sind: die beiden ersten „Furchungszellen". Aus der sich nun immer wieder von neuem wiederholenden Teilung und fortschreitenden Differenzierung dieser Zellen und ihrer Nachkommen baut sich allmählich der ganze vielseitige Organismus auf, bis er das Ende seiner Entwicklung erreicht hat. Dabei wird mit jeder Teilung jeder Zelle auf ihre beiden Tochterzellen immer wieder Material vom Kern und Protoplasma übertragen, so daß schließlich das Material einer jeden Zelle des ganzen Körpers in lückenloser Deszendenz von dem Material der befruchteten Eizelle abstammt und dadurch in einer materiellen Kontinuität steht mit dem Vater durch das Spermatozoon und mit der Mutter durch die Eizelle."

Soweit Verworn. Über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Sätze auch nur ein Wort zu sagen, steht mir nicht zu. Ich habe sie einfach als richtig anzunehmen. Nur das liegt mir ob, ausdrücklich festzustellen, daß mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorstehenden Sätze meine ganzen nachfolgenden Schlüsse stehen und fallen.

Ich habe mir erlaubt die Sätze von Verworn wörtlich wieder zu geben, weil ich bei einer Untersuchung, die dem Physiologen und Mediziner nicht nur, sondern auch dem Historiker und Genealogen, dem Juristen und Kriminalisten in gleicher Weise verständlich sein soll, bestrebt sein muß, so klar und so faßlich wie möglich zu schreiben. Ich wüßte aber nicht, wie die Vorgänge bei der Zeugung und dem Wachstum des Menschen klarer und faßlicher dargestellt werden könnten, als es von Verworn in den vorstehenden Sätzen geschehen ist. Ich habe mich zu einer wörtlichen Wiedergabe im vorliegenden Falle um so mehr berechtigt gehalten, als die Sätze Verworns von ihm gerade in Rücksicht auf derartige genealogische Fragen geschrieben worden sind.

Aus den Ausführungen Verworns ergibt sich nun folgender Satz:

„Jeder Mensch hat etwas Zellsubstanz vom Vater und etwas Zellsubstanz von der Mutter."

Gebraucht man für diese Tatsache als Bild eine Gleichung und nennt darin das Kind a, den Vater b und die Mutter c, so gelangt man zu der Gleichung: $a = b + c$. Das Gleiche muß vom Vater hinsichtlich seiner beiden Eltern d. h. der beiden väterlichen Großeltern des Kindes und von der Mutter hinsichtlich ihrer beiden Eltern d. h. der beiden mütterlichen Großeltern des Kindes gelten. Nennt

man nun den väterlichen Großvater eines Kindes d, die väterliche Großmutter eines Kindes e, so ergibt sich für den Vater des Kindes die Gleichung: $b = d + e$. Nennt man den mütterlichen Großvater eines Kindes f, die mütterliche Großmutter des Kindes g, so ergibt sich für die Mutter des Kindes die Gleichung: $c = f + g$. Aus dieser Betrachtung ergibt sich unabweislich die nachfolgende Schlußfolgerung:

$$\begin{array}{c} a = b + c \\ b = d + e \\ c = f + g \\ \hline a = d + e + f + g. \end{array}$$

Diese Gleichung besagt nichts anderes, als daß jeder Mensch etwas Zellsubstanz von jedem seiner vier Großeltern hat. Genau das Gleiche muß aber von den 8 Urgroßeltern, den 16 Ururgroßeltern und so fort gelten.

Demnach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Mensch etwas Zellsubstanz von jedem seiner Ahnen hat, welche in seiner p-ten Ascendentenreihe stehen, und zwar gleichgültig, wie groß man p setzt.

Daraus ergibt sich aber für die Methode der Untersuchung der Frage, von welchem seiner Ahnen ein Mensch gewisse Eigenschaften ererbt haben kann, die doppelte Forderung:

1. es muß p so groß als möglich gesetzt d. h. es muß auf eine so weit als möglich zurückliegende Ahnenreihe zurückgegangen werden;
2. es müssen nicht nur sämtliche Ahnen, die in dieser obersten Ahnenreihe der betreffenden Person, sondern unabweislich auch sämtliche Ahnen, die auf ihrer ganzen Ahnentafel stehen, in Bezug auf ihre Eigenschaften untereinander und mit derjenigen Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, verglichen werden.

Es ist nun noch zu erwägen, ob diese theoretische Forderung nicht durch die Vererbbarkeit eine Einschränkung erfährt. Diese Einschränkung würde gegeben sein, wenn man wüßte, durch wie viele Generationen hindurch Eigenschaften eines Menschen auf die Nachkommen überhaupt vererbt werden können, mit anderen Worten: wenn man sagen könnte, daß es genüge, die Untersuchung bis zur Reihe der 4 oder der 8 oder der 16 oder der 32, 64, 128 Ahnen auszudehnen. Grade dieser Punkt ist aber meines Erachtens noch

Die Spanischen Habsburger stammen von Johanna der Wahnsinnigen von Spanien (1479—1555), Gemahlin Philipps des Schönen von Österreich. Daß von ihr die erbliche Belastung ihrer Nachkommen jedenfalls zum Teil herrührt, wenn sie sich überhaupt als erblich belastet ergeben, wird von dem, der die Möglichkeit erblicher Belastung nicht schlechthin leugnet, wohl nicht in Zweifel gezogen werden können.

Um größere Klarheit zu erlangen, geht Lorenz auf die weiteren Ahnen Johannas der Wahnsinnigen zurück. Er untersucht diese und stellt fest, daß die Mutter der Johanna: Isabella von Castilien (1451—1504) sowohl vom Vater: Johann II., König von Castilien, † 1454, als von der Mutter: Isabella von Portugal, † 1496, erblich belastet war. Johann II. war mindestens, wie Lorenz sagt, „moralisch schwach", Isabella von Portugal in späteren Jahren: „gestört".

Da beide, sowohl Johann II. wie Isabella von Portugal, mütterlicher- oder großmütterlicherseits von Johann von Lancaster, dem Stammvater der Rothen Rose in England abstammen (Johann II. als Enkel: seine Mutter war Katharina von Lancaster; Isabella von Portugal als Urenkelin: ihre väterliche Großmutter war Philippine von Lancaster — Katharine und Philippine sind Halbschwestern und Töchter Johanns); so stellt Lorenz die sehr geistreiche Hypothese auf, der Stammvater der Roten Rose sei durch seine beiden Töchter, die in ihrer neuen Heimat außerdem noch als sehr starke Trinkerinnen erschienen, der Urheber des Übels in den spanischen Habsburgern. Lorenz zeigt dann weiter, daß auch der Gemahl der Johanna, Philipp der Schöne, die ebengenannte Philippine von Lancaster zweimal unter seinen Ahnen hat. Sie ist nämlich sowohl Urgroßmutter des Kaisers Maximilians I., des Vaters Philipps des Schönen, als der Mutter Philipps: der Maria von Burgund. In dem Zusammentreffen dieser gleichartigen Vererbungsmassen erblickt Lorenz die Ursache des Wahnsinns des Don Carlos.

Es scheint mir nun der Mühe wert zu sein, die Untersuchung von Lorenz dadurch zu erweitern, daß auch die letzten Generationen der spanischen Habsburger in bezug auf erbliche Belastung untersucht werden.

Dabei muß ich mir aber eine Beschränkung auferlegen. So ansprechend die Hypothese von Lorenz ist, daß Johanna die Wahnsinnige durch ihre Abstammung von Johann von Lancaster erblich belastet sei, so bemerkenswert es ist, daß auch Philipp der Schöne

seine Abstammung auf denselben Mann zurückführen kann, so glaube ich doch, bei meiner Untersuchung nicht über Johanna die Wahnsinnige hinausgehen zu sollen. Der einfache Grund ist der, daß man bei den letzten spanischen Habsburgern Ahnentafeln zu 1024 und 2048 Ahnen aufstellen müßte, um darin das gesamte Vorkommen des Johann von Lancaster zu berücksichtigen. Das würde zwar historisch sehr leicht möglich, aber technisch im Druck sehr schwierig zur Darstellung zu bringen sein. Zudem ist die Krankheit der Johanna eine derart historisch erwiesene, daß damit eine unanfechtbare Grundlage für die Frage nach dem Vorhandensein erblicher Belastung gegeben wird.

Ich gebe also zunächst die Ahnentafel des Don Carlos zu 16 Ahnen nach Lorenz, freilich in anderer formaler Darstellung (Taf. 1).

Tafel 1.

Die 16 Ahnen des Infanten Don Carlos.

Don Carlos, † 1568.	Philipp II., König von Spanien, † 1598.	Kaiser Karl V. † 1558.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.	Kaiser Maximilian I., † 1519. Maria von Burgnud, † 1482.
			Johanna die Wahnsinnige, † 1555.	Ferdinand der Katholische, † 1516. Isabella von Castilien, † 1504.
		Isabella von Portugal, † 1539.	Emanuel I., König von Portugal, † 1521.	Ferdinand, Infant v. Portugal, † 1470. Beatrix von Portugal.
			Maria von Spanien, † 1517.	Ferdinand der Katholische, † 1516. Isabella von Castilien, † 1504
	Maria von Portugal.	Johann III., König von Portugal, † 1557.	Emanuel I., König von Portugal, † 1521.	Ferdinand, Infant v. Portugal, † 1470. Beatrix von Portugal.
			Maria von Spanien, † 1517.	Ferdinand der Katholische, † 1516. Isabella von Castilien, † 1504.
		Katharina von Österreich, † 1578.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.	Kaiser Maximilian I., † 1519. Maria von Burgund, † 1482.
			Johanna die Wahnsinnige, † 1555.	Ferdinand der Katholische, † 1516. Isabella von Castilien, † 1504.

Bei ihr ist vor allem die Tatsache bemerkenswert, daß Don Carlos statt 8 Ahnen d. h. statt 8 verschiedener Urgroßeltern deren nur 4 hat, denn seine mütterliche Großmutter und sein väterlicher Großvater, desgleichen seine väterliche Großmutter und sein mütterlicher Großvater waren Geschwisterpaare. In der nächsthöheren Ahnenreihe hat er statt 16 Ahnen, von denen 8 noch zu erwarten waren, nur noch 6. Die Tafel

verdeutlicht das besser wie jede Beschreibung. Schon aus diesem ungeheuren Ahnenverlust allein ist ersichtlich, daß, wenn überhaupt unter den Ahnen des Infanten eine die Nachkommen erblich belastende Eigenschaft auftritt, die betreffende Anlage bei Don Carlos selbst in sehr großer Verstärkung vorhanden sein müßte. Zieht man nun zum Vergleiche die Ahnentafel seines Halbbruders Philipp des Dritten (Tafel 2) heran, so zeigt sich, daß letzterer 6 verschiedene Personen in seiner Acht-Ahnen-Reihe hat, also immerhin zwei mehr als Don Carlos, wenn auch zwei weniger als er regelmäßig haben müßte. In der Sechzehn-Ahnen-Reihe hat Philipp der Dritte statt der noch zu erwartenden 12 Ahnen doch noch 8, also auch 2 mehr als Don Carlos.

Bei Philipp III. rührt der Ahnenverlust daher, daß Kaiser Karl V. und Isabella von Portugal sowohl die väterlichen Großeltern Philipps III. als die Eltern seiner mütterlichen Großmutter sind, daß Kaiser Ferdinand I., der Vater des mütterlichen Großvaters Philipps III., ein Bruder Karls V. ist und daß die beiden väterlichen Urgroßmütter Philipps III., nämlich Johanna die Wahnsinnige und Maria von Spanien, leibliche Schwestern waren.

Man kann also bloß unter Berücksichtigung des Ahnenverlustes schon annehmen, daß eine von den Ahnen ererbte krankhafte Anlage bei Philipp III. in geringerem Maße vorhanden gewesen sein muß als bei dem Infanten.

Zieht man bei der Untersuchung lediglich das Vorkommen Johannas der Wahnsinnigen unter den Ahnen in Betracht, so zeigt sich, daß Don Carlos sie zweimal unter seinen Ahnen hat, und zwar in der Reihe der 8 Ahnen, der Urgroßeltern. Da man nach den oben geschilderten biologischen Vorgängen bei der Zeugung sagen kann, daß Don Carlos von jeder Person unter seinen 8 Urgroßeltern etwas hat, so kann man das für jede einzelne unter diesen Personen durch den Bruch $^1/_8$ ausdrücken. Das soll durchaus nicht mehr sein wie ein Bild, aber ich halte es für ein sachgemäßes Bild. Der Nenner 8 bezeichnet die Ahnenreihe, in der die betreffende Person vorkommt, der Zähler gibt an, wie oft sie in dieser Ahnenreihe vorkommt. Johanna die Wahnsinnige steht zweimal in der Acht-Ahnenreihe des Don Carlos, es ist also berechtigt, zu sagen, sie wirke in der Stärke von $^2/_8$ belastend auf ihn. Da man vielleicht nicht mit Unrecht wird annehmen können, daß die Vererbungsintensität um so geringer wird, je mehr Generationen zwischen dem betreffen-

den Ahnen und dem, dessen Ahnen untersucht werden, liegen, so scheint es jedoch nicht ohne weiteres zulässig zu sein, $^2/_8$ etwa = $^1/_4$ zu setzen. Denn der Bruch $^1/_4$ würde in diesem Zusammenhange besagen, daß derjenige, dessen Ahnen untersucht werden, die betreffende Person einmal unter seinen Großeltern hat. Es ist allerdings denkbar, daß das einmalige Vorkommen einer Person in der Großelternreihe mit der gleichen Stärke belastend auf den Enkel wirkt, wie das zweimalige Vorkommen derselben Person in der Urgroßelternreihe auf den Urenkel, es ist aber auch möglich, daß es sich mit der Ab- und Zunahme der Intensität der Vererbung anders verhält.

Hiernach wird also eine Reduktion der sich ergebenden Brüche in dem Nachfolgenden überall vermieden.

Untersucht man nun die Ahnentafel Philipps III. auf das Vorkommen der Johanna, so zeigt sich, daß er sie dreimal unter seinen Ahnen hat (Tafel 2). Sie ist einmal die Mutter seines väterlichen

Tafel 2.

Die 16 Ahnen des Königs Philipp III. von Spanien.

Philipp III., König von Spanien, † 1621.	Philipp II., König von Spanien, † 1598.	Kaiser Karl V. † 1558.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.	Kaiser Maximilian I., † 1519.
				Maria von Burgund, † 1482.
			Johanna die Wahnsinnige, † 1555.	Ferdinand der Katholische, † 1516.
				Isabella von Castilien, † 1504.
		Isabella von Portugal, † 1539.	Emanuel I., König von Portugal, † 1521.	Ferdinand, Infant von Portugal, † 1470.
				Beatrix von Portugal.
			Maria von Spanien, † 1517.	Ferdinand der Katholische, † 1516.
				Isabella von Castilien, † 1504.
	Anna von Österreich, † 1580.	Kaiser Maximilian II., † 1576.	Kaiser Ferdinand I., † 1564.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
				Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
			Anna von Böhmen, † 1547.	Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
				Anna de Foix.
		Maria von Österreich, † 1602.	Kaiser Karl V., † 1555.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
				Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
			Isabella von Portugal † 1539.	Emanuel I., König von Portugal, † 1521.
				Maria von Spanien, † 1517.

Großvaters, Karls V. Nun ist aber Karl V. gleichzeitig Urgroßvater Philipps III. von Mutters Seite her, und Ferdinand I., Bruder Karls V., ist ebenfalls Urgroßvater Philipps III. von Mutters Seite her. Somit ist der nach der oben angewendeten Methode zu berechnende Zahlenwert für die von Johanna der Wahnsinnigen herrührende erbliche Belastung bei Philipp III. $= {}^{1}/_{8} + {}^{2}/_{16}$ zu setzen.

Philipp III. heiratete Margarete von Österreich, die Tochter des Erzherzogs Karl und der Maria von Bayern. Die 16 Ahnen der Margarete von Österreich werden ersichtlich aus Tafel 3. Sie

Tafel 3.

Die 16 Ahnen der Königin Margarete von Spanien, Gemahlin des Königs Philipps III.

Margarete von Österreich, † 1611.	Karl, Erzherzog von Österreich, † 1590.	Kaiser Ferdinand I., † 1564.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.	Kaiser Maximilian I., † 1519.
				Maria von Burgund, † 1482.
			Johanna die Wahnsinnige, † 1555.	Ferdinand der Katholische, † 1516.
				Isabella von Castilien, † 1504.
		Anna von Böhmen, † 1547.	Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.	Casimir, König von Polen, † 1492.
				Elisabeth von Österreich, † 1505.
			Anna de Foix.	Jean Gaston de Foix.
				Catharina de Foix.
	Maria von Bayern, † 1603.	Hzg. Albert V. von Bayern, † 1579.	Wilhelm IV. von Bayern, † 1550.	Albert von Bayern, † 1508.
				Kunigunde von Österreich, † 1520.
			Maria Jakobe von Baden, † 1580.	Philipp, Markgraf von Baden, † 1533.
				Elisabeth, Pfalzgräfin b. Rhein, † 1522.
		Anna von Österreich, † 1590.	Kaiser Ferdinand I., † 1564.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
				Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
			Anna von Böhmen, † 1547.	Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
				Anna de Foix.

hat ihrerseits wieder Johanna die Wahnsinnige unter ihren Ahnen, und zwar zweimal: einmal als väterliche Urgroßmutter, das andere Mal als mütterliche Ururgroßmutter. Das ergibt für Margarete als Zahlenwert für die von Johanna der Wahnsinnigen herrührende erbliche Belastung ${}^{1}/_{8} + {}^{1}/_{16}$.

Es ist nun ohne weiteres klar, daß man die Ahnentafel Philipps IV. erhält, wenn man die Ahnentafel seines Vaters, Philipps III. (Tafel 2), und die seiner Mutter Margarete (Tafel 3)

Tafel 4.

Die 32 Ahnen des Königs Philipps IV. von Spanien.

Philipp IV., König von Spanien, † 1665.	Philipp III., König von Spanien, † 1621.	Philipp II., König von Spanien, † 1598.	Kaiser Karl V., † 1558.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.	Kaiser Maximilian I., † 1519.
					Maria von Burgund, † 1482.
				Johanna die Wahnsinnige, † 1555.	Ferdinand der Katholische, † 1516.
					Isabella von Castilien, † 1504.
			Isabella von Portugal, † 1539.	Emanuel I. von Portugal, † 1521.	Ferdinand, Infant von Portugal, † 1470.
					Beatrix von Portugal.
				Maria von Spanien, † 1517.	Ferdinand der Katholische, † 1516.
					Isabella von Castilien, † 1504.
		Anna von Österreich, † 1580.	Kaiser Maximilian II., † 1576.	Kaiser Ferdinand I., † 1564.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
					Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
				Anna von Böhmen, † 1547.	Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
					Anna de Foix.
			Maria von Österreich, † 1602.	Kaiser Karl V., † 1558.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
					Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
				Isabella v. Portugal, † 1539.	Emanuel I. von Portugal, † 1521.
					Maria von Spanien, † 1517.
	Margareta von Österreich, † 1611.	Karl, Erzherzog von Österreich, † 1590.	Kaiser Ferdinand I., † 1564.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.	Kaiser Maximilian I., † 1519.
					Maria von Burgund, † 1482.
				Johanna die Wahnsinnige, † 1555.	Ferdinand der Katholische, † 1516.
					Isabella von Castilien, † 1504.
			Anna von Böhmen, † 1547.	Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.	Casimir, König von Polen, † 1492.
					Elisabeth von Österreich, † 1505.
				Anna de Foix.	Jean Gaston de Foix.
					Catharina de Foix.

Philipp IV., König von Spanien, † 1665.	Margareta von Österreich, † 1611.	Maria von Bayern, † 1608.	Hzg. Albert V. von Bayern, † 1579.	Wilhelm IV. von Bayern, † 1550.	Albert von Bayern, † 1508.
					Kunigunde von Österreich, † 1520.
				Maria Jacobe von Baden, † 1580.	Philipp, Markgraf von Baden, † 1533.
					Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, † 1522.
			Anna von Österreich, † 1590.	Kaiser Ferdinand I., † 1564.	Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
					Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
				Anna von Böhmen, † 1547.	Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
					Anna de Foix.

nebeneinanderstellt, und zwar erhält man auf diese Weise, da jene beiden Tafeln zu je 16 Ahnen aufgestellt wurden, eine Ahnentafel Philipps IV. zu 32 Ahnen (Tafel 4).

Philipp IV. hat also Johanna die Wahnsinnige nicht weniger als fünfmal unter seinen Ahnen, nämlich dreimal auf der Vaterseite und zweimal auf der Mutterseite, und zwar auf der Vaterseite einmal in der 16-er Reihe und zweimal in der 32-er Reihe seiner Ahnen, auf der Mutterseite einmal in der 16-er Reihe und einmal in der 32-er Reihe seiner Ahnen. Der Zahlenwert, der sich für Philipp IV. ergibt, ist also $^2/_{16} + ^3/_{32}$.

Philipp IV. heiratete Maria Anna von Österreich, deren Ahnentafel zu 64 Ahnen aufgestellt werden mußte, um zu zeigen, wie oft sie Johanna die Wahnsinnige unter ihren Ahnen hat. Dieses ist nun bei Maria Anna nicht weniger als neunmal der Fall, dreimal steht Johanna die Wahnsinnige in der 32-er Ahnenreihe der Maria Anna und sechsmal in ihrer 64-er Ahnenreihe (Tafel 5). Der Zahlenwert für Maria Anna ist demnach $^3/_{32} + ^6/_{64}$.

Die Ahnentafel Karls II., des letzten der spanischen Habsburger, mit dem dieser Zweig im Mannesstamme erlischt, erhält man, wenn man die Ahnentafel seines Vaters, Philipps IV. (Tafel 4), und die seiner Mutter Maria Anna von Österreich (Tafel 5) nebeneinander stellt. Da zeigt sich nun, daß Karl II. Johanna die Wahnsinnige im ganzen vierzehnmal unter seinen Ahnen hat: fünfmal auf der Vaterseite und neunmal auf der Mutterseite, und zwar auf der Vaterseite: zweimal in der 32-er Reihe seiner Ahnen und dreimal in der 64-er Reihe seiner Ahnen; auf der Mutterseite: dreimal in der 64-er

Tafel 5.

Die 64 Ahnen der Erzherzogin Maria Anna von Österreich, Gemahlin des Königs Philipps IV. von Spanien.

- Maria Anna von Österreich, † 1696.
  - Kaiser Ferdinand III., † 1657.
    - Kaiser Ferdinand II., † 1637.
      - Karl, Erzherzog von Österreich, † 1590.
        - Kaiser Ferdinand I., † 1564.
          - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Kaiser Maximilian I., † 1519.
            - Maria von Burgund, † 1482.
          - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
            - Ferdinand der Katholische, † 1516.
            - Isabella von Castilien, † 1504.
        - Anna von Böhmen, † 1547.
          - Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
            - Casimir, König von Polen, † 1492.
            - Elisabeth von Österreich, † 1505.
          - Anna de Foix.
            - Jean Gaston de Foix.
            - Catharina de Foix.
      - Marie von Bayern, † 1608.
        - Hrz. Albert V. von Bayern, † 1579.
          - Wilhelm IV. von Bayern, † 1550.
            - Albert von Bayern, † 1508.
            - Kunigunde von Österreich, † 1520.
          - Maria Jacobe von Baden, † 1580.
            - Philipp, Markgraf von Baden, † 1533.
            - Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, † 1522.
        - Anna von Österreich, † 1590.
          - Kaiser Ferdinand I., † 1564.
            - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
          - Anna v. Böhmen, † 1547.
            - Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
            - Anna de Foix.
    - Maria Anna von Bayern, † 1616.
      - Herzog Wilhelm von Bayern, † 1626.
        - Hrz. Albert V. von Bayern, † 1579.
          - Wilhelm IV. von Bayern, † 1550.
            - Albert von Bayern, † 1508.
            - Kunigunde von Österreich, † 1520.
          - Maria Jacobe von Baden, † 1580.
            - Philipp, Markgraf von Baden, † 1533.
            - Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, † 1522.
        - Anna von Österreich, † 1590.
          - Kaiser Ferdinand I., † 1564.
            - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
          - Anna v. Böhmen, † 1547.
            - Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
            - Anna de Foix.

- Maria Anna von Österreich, † 1696.
  - Kaiser Ferdinand III., † 1657.
    - Maria Anna von Bayern, † 1616.
      - Renate von Lothringen, † 1590.
        - Franz von Lothringen, † 1545.
          - Anton v. Lothringen, † 1544.
            - Renatus von Lothringen, † 1508.
            - Philippa von Geldern.
          - Renata von Bourbon, † 1537.
            - Gilbert von Montpensier, † 1496.
            - Clara Gonzaga von Mantua, † 1503.
        - Christine von Dänemark, † 1590.
          - Christian v. Dänemark, † 1559.
            - Johann, König von Dänemark und Norwegen, † 1513.
            - Christina von Sachsen, † 1521.
          - Isabella v. Österreich, † 1525.
            - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
  - Maria Anna von Spanien, † 1646.
    - Philipp III., König von Spanien, † 1621.
      - Philipp II., König von Spanien, † 1598.
        - Kaiser Karl V., † 1558.
          - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Kaiser Maximilian I., † 1519.
            - Maria von Burgund, † 1482.
          - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
            - Ferdinand der Katholische, † 1516.
            - Isabella von Castilien, † 1504.
        - Isabella von Portugal, † 1539.
          - Emanuel I. von Portugal, † 1521.
            - Ferdinand, Infant von Portugal, † 1470.
            - Beatrix von Portugal.
          - Maria v. Spanien, † 1517.
            - Ferdinand der Katholische, † 1516.
            - Isabella von Castilien, † 1504.
      - Anna von Österreich, † 1580.
        - Kaiser Maximilian II., † 1576.
          - Kaiser Ferdinand I., † 1564.
            - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
          - Anna v. Böhmen, † 1547.
            - Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
            - Anna de Foix.
        - Marie von Österreich, † 1603.
          - Kaiser Karl V., † 1558.
            - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
            - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
          - Isabella von Portugal, † 1539.
            - Emanuel I. von Portugal, † 1521.
            - Maria von Spanien, † 1517.

- Maria Anna von Österreich, † 1696.
- Maria Anna von Spanien, † 1646.
- Margarete von Österreich, † 1611.
  - Karl, Erzherzog von Österreich, † 1590.
    - Kaiser Ferdinand I., † 1564.
      - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
        - Kaiser Maximilian I., † 1519.
        - Maria von Burgund, † 1482.
      - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
        - Ferdinand der Katholische, † 1516.
        - Isabella von Castilien, † 1504.
    - Anna von Böhmen, † 1547.
      - Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
        - Casimir, König von Polen, † 1492.
        - Elisabeth von Österreich, † 1505.
      - Anna de Foix.
        - Jean Gaston de Foix.
        - Catharina de Foix.
  - Marie von Bayern, † 1608.
    - Hrz. Albert V. von Bayern, † 1579.
      - Wilhelm IV. von Bayern, † 1550.
        - Albert von Bayern, † 1508.
        - Kunigunde von Österreich, † 1520.
      - Maria Jacobe von Baden, † 1580.
        - Philipp, Markgraf von Baden, † 1533.
        - Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, † 1522.
    - Anna von Österreich, † 1590.
      - Kaiser Ferdinand I., † 1564.
        - Philipp der Schöne von Österreich, † 1506.
        - Johanna die Wahnsinnige, † 1555.
      - Anna v. Böhmen, † 1547.
        - Wladislaw, König von Böhmen, † 1516.
        - Anna de Foix.

Reihe und sechsmal in der 128-er Reihe seiner Ahnen. Das ergibt den Zahlenwert: $^2/_{32} + ^6/_{64} + ^6/_{128}$.

Bevor ich nun zur Untersuchung schreite, wie es tatsächlich mit dem Geisteszustand der letzten spanischen Habsburger bestellt gewesen ist, erscheint es angemessen, die für jeden von ihnen gefundenen Zahlenwerte übersichtlich nebeneinander zu stellen:

1. Don Carlos: $^2/_8$
2. Philipp III.: $^1/_8 + ^2/_{16}$
3. Philipp IV.: $^2/_{16} + ^3/_{32}$
4. Karl II.: $^2/_{32} + ^6/_{64} + ^6/_{128}$

IV.

Was nun die Geistesbeschaffenheit dieser Personen betrifft, so kann zunächst, wie schon hervorgehoben ist, an der Krankheit des Don Carlos kein Zweifel sein.

Philipp III. bezeichnet Dejerine[1]) auf seiner Stammtafel „Maison royale d'Espagne"[2]) als „caractère faible, indolent, bigot, gouverné pas ses favoris, aliéné".

Von Philipp IV. sagt er, er sei „indolent, voluptueux, faible d'esprit" gewesen.

Karl II. bezeichnet er als „imbécile, infirme, épileptique, cruel, mélancolique, aliéné".

Es wird zu prüfen sein, ob diese Urteile richtig sind.

Was zunächst Philipp III. betrifft, so kann kein Zweifel sein, daß er ein Schwächling war[3]). Weiß nennt ihn „convaincu de sa propre impuissance"[4]) und „le servil instrument des volontés du duc de Lerma"[5]). Allein alles, was über seine Willensschwäche berichtet wird, würde kaum dazu berechtigen, ihn für geistig unnormal zu halten. Vielfach wird diese seine Schwäche seiner Erziehung zugeschrieben[6]). Er soll einen „großen Stolz und ein übertriebenes Bewußtsein seiner Würde"[7]) besessen haben. Weiß sagt[8]) von ihm: „ill eût cru déroger à l'éclat de sa couronne en donnant le titre de frère au premier des Stuarts ou en plaçant sa signature à côte de celle d'un duc de Savoie". Hiernach würde man vielleicht einen schwachen Ansatz von Größenwahn als vorhanden annehmen können. In späteren Lebensjahren soll sich des Königs Melancholie bemächtigt haben[9]). Andererseits wird seine Freundlichkeit und Milde, seine musterhafte Frömmigkeit, seine Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, seine sprichwörtliche Keuschheit gerühmt[10]).

---

[1]) L'héridité dans les maladies du système nerveux. Paris 1886.

[2]) a. a. O., Tafel VIII, S. 90.

[3]) Weiß, L'Espagne depuis le règne de Philippe II. jusqu'a l'avénement des Bourbons. Paris, 1844. 2. Bd. p. 268ff.; Dierks, Geschichte Spaniens von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Berlin 1895f., 2. Bd., S. 343; Philippson, Westeuropa im Zeitalter Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. Berlin 1882, S. 385 und S. 468.

[4]) a. a. O. S. 268.

[5]) a. a. O. S. 269.

[6]) Philippson a. a. O. S. 385; Dierks a. a. O. S. 343; Philippsohn, Heinrich IV. und Philipp III. Erster Teil, Berlin 1870, S. 75.

[7]) Philippson, Heinich IV. usw. S. 76.

[8]) a. a. O. S. 227.

[9]) Dierks a. a. O. S. 354.

[10]) Philippson, Heinrich IV. usw. 76f.

Von Philipp IV. sagt Weiß[1]), daß er ebenso von Günstlingen am Gängelbande geleitet worden sei, wie Philipp III., was unzweifelhaft ist[2]). Der Venetianer Bassadonna sagte von ihm[3]): „In der Uhr seiner Regierung versieht er bloß das Geschäft des Stundenzeigers, der selbst ohne jede eigene Bewegung, nur durch die Räder der Minister bewegt wird". Justi entwirft von dem Könige folgende interessante Charakterschilderung: „Philipp IV. war gewiß eins der merkwürdigsten Exemplare des Roi fainéant, und durch die Art, wie Kraft und Schwäche in ihm gemischt waren, ein Problem. Man kann ihn zu den von der Natur begünstigten Menschen rechnen. Nach dem Urteile aller war er der erste Kavallier seines Hofes, der tadelloseste, festeste Reiter in den Turnieren, der sicherste Schütze und der rüstigste Jäger. Als Regent war er beseelt vom besten reinsten Willen. Er besaß eine so vollkommene Selbstbeherrschung, daß man ihn, ungeachtet seines eigentlich lebhaften Temperaments, kaum je zornig oder ausgelassen gesehen hat. Eine ungetrübte, fast zärtliche Freundschaft verband ihn mit seinen Geschwistern. Man hatte noch keinen spanischen König gesehen, der so human gegen seine Diener war . . . Er hatte nichts von einem Despoten: als er, ein zwanzigjähriger Jüngling, bei seiner Ankunft in Saragossa die dort von Philipp II. infolge der Perezschen Händel errichtete von den Aragoneten mit Ingrimm betrachtete Bastille bemerkte und deren Bestimmung erfuhr, wandte er sich sofort zu Olivarez: Graf, nehmt dieses Presidio weg: ich will nicht, daß meine jetzigen treuen Vasallen in dieser Weise gekränkt werden. Sein gutes Herz zeigte sich in dem verzweifelten Kummer, als er einmal auf der Jagd einen Bauern erschossen hatte. Gegen Bluturteile hatte er ein solches Widerstreben, daß die Gerechtigkeit darunter zu leiden schien, troppo clemente nennt ihn Zorzi. Gut katholisch mit seinem Haus, war in ihm nichts von der Bigotterie des Vaters und des Großvaters. Dabei war er ohne Zweifel ein Mann von vielseitigen Talenten. Er komponierte . . ., er lernte Sprachen und las Geschichtswerke, er hatte eine Übersetzung von Guicciardini begonnen . . . Zane gesteht ihm einige Kenntnisse in der Malerei zu. Daß er einen mehr als gewöhnlich scharfen Blick besaß, dafür gibt es mehrere Belege. Philipp IV. hatte die höchsten Begriffe vom Beruf des spanischen

[1]) a. a. O. S. 327.

[2]) Justi, Diego Velasquez und sein Jahrhundert. Bonn 1888 B. 1, S. 192.

[3]) Ebenda.

Königs, er war ein Musterkönig der Form nach, ... ein Rey por ceremonia. Seine einzige Regentenhandlung war, daß er die Günstlinge seines Vaters entsetzte und bestrafte, um dann seinen Günstling an ihre Stelle zu setzen — und daß er diesen einmal gewechselt hat. Sechs Stunden täglich widmete er den Geschäften, d. h. er las die Consulten durch und unterzeichnete sie, — aber er schien ein Gelübde abgelegt zu haben, nichts zu prüfen, noch irgend einen Punkt zu verwerfen. Er vertraute der Meinung seiner Räte allezeit mehr als der eigenen, wenn auch wohlerwogenen Ansicht, ja er fürchtete sich vor dem eigenen Gewissen und glaubte, es sei sicherer, durch das Votum seiner Räte zu irren, als durch eigene Entscheidung".

Justi berichtet weiter[1]): „Man hat all die kleinen Aussprüche, Anekdoten und Regierungshandlungen gesammelt, die für seine Liebe, seine Förderung der Kunst sprechen", faßt aber sein Urteil dahin zusammen: „das Verdienst Philipps beschränkt sich wohl darauf, daß er zu der Minderzahl unter den nicht regierenden Souveränen gehört, die außer für Sport, auch für die feinen Genüsse Geschmack und Urteil besaßen". Zur Vervollständigung des Bildes ist dann noch hinzuzufügen, daß Philipp IV. „nicht freigebig" war[2]). Soweit Justi. Zwei Züge finden sich im Charakter dieses Königs, welche noch einer besonderen Beleuchtung bedürfen, weil sie die Frage als berechtigt erscheinen lassen könnten, ob er geistig normal gewesen sei. Er soll sich den Beinamen „der Große" selbst beigelegt haben[3]). Nach Justi fällt das aber nicht dem Könige selbst, sondern seinem Günstling Olivarez zur Last, der vom Jahre 1636 ab dem Könige diesen Beinamen beilegen ließ, und zwar zuerst auf den Stempelbogen[4]). Man wird hiernach billig bezweifeln dürfen, ob der König davon von Anfang an überhaupt gewußt hat. Daß Philipp IV. in „sexualischen Dingen niedrig und gemein" gewesen sei, findet sich in der Enzyklopaedie von Ersch und Gruber schon erwähnt[5]). Daß er ein in geschlechtlicher Hinsicht zügelloses Leben führte, ist gewiß. Zane schreibt ihm zweiunddreißig natürliche Kinder zu, von denen er acht anerkannt

[1]) a. a. O. S. 195.

[2]) a. a. O. S. 333.

[3]) Wurzbach, Biographisches Lexikon Österreichs Artikel: Philipp IV.

[4]) a. a. O. Bd. 2 S. 89.

[5]) Abt. 3. Bd. 22.

hatte[1]). Auffallend ist bei diesen Verhältnissen, daß er mit Vorliebe seine Gunst Frauenspersonen niederen Standes und geringer Bildung zuwandte. Das spricht vielleicht für Schwachsinn im technischen Sinne. Ob aber Anlaß ist, solchen als vorhanden anzunehmen, wage ich, da ich nicht Psychiater bin, nicht zu entscheiden.

Nach alledem wird man bei Philipp IV. Dejerines Urteil hinsichtlich des „indolent" und „voluptueux" zustimmen können, aber den König als unnormal anzusehen, scheint mir, nach dem bisher vorliegenden Material wenigstens, doch keine genügende Berechtigung vorhanden zu sein. Ebenso ist das Urteil: „Seine Kenntnisse reduzieren sich auf Nichts"[2]) als schief und übertrieben zu bezeichnen.

Ich wende mich nun zur Betrachtung Karls II. Bei ihm ist es nicht leicht zu einem klaren Urteile zu gelangen, was ererbt, was, infolge ungünstiger Einflüsse von außen, erworben war. Man wird die Urteile über ihn allerdings dahin zusammenfassen können, daß er geistig und körperlich ein Krüppel war. So nennt ihn Philippson[3]): „den letzten an Körper und Geist gleich kläglichen Sprößling einer entarteten Familie" und Dierks[4]) bezeichnet ihn „als den letzten verkümmerten Sprößling eines mächtigen Fürstengeschlechtes". Allein was ist für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung damit gewonnen? Über die Ursache seiner geistigen und körperlichen Verkrüppelung gehen die Ansichten recht weit auseinander. Philippson will ihm zugestehen, er habe „obwohl von Jugend auf kränklich, doch eine große Zähigkeit besessen"[5]) und fährt fort: „Er hatte von der Natur eine ganz klare Einsicht und eine Dosis gesunden Verstandes erhalten. Indes von seiner herrschsüchtigen Mutter in äußerster Unwissenheit und geradezu fanatischer Bigotterie erzogen . . . . hatte der gutmütige schwache Fürst jede Selbständigkeit des Entschlusses verlernt". Wurzbach[6]) meint sogar, daß er besessen habe: „alle Anlagen zu einem guten Regenten und wäre es geworden, wenn Don Juan d'Austria länger gelebt hätte". Diese Historiker schieben also offenbar alle Schuld äußeren Einflüssen

[1]) Justi, a. a. O.

[2]) Ersch und Gruber, a. a. O.

[3]) Philippson, Westeuropa usw. S. 379.

[4]) a. a. O. S. 391.

[5]) a. a. O. S. 382.

[6]) a. a. O. Bd. 6. No 133.

zu und nicht krankhafter ererbter Beanlagung. Indessen scheint mir das nicht annehmbar zu sein. Zunächst steht fest, daß er ein schwächliches und sich außerordentlich langsam entwickelndes Kind gewesen ist. Weiß stellt fest[1]): „Il avait de la peine à marcher sur ses pieds. A l'âge de cinq ans encore, sa gouvernante le tenait dans ses bras" und damit stimmt es überein, wenn Dierks sagt[2]): „noch bis zum 10. Jahre mußte er meist auf den Armen getragen werden". Es steht ferner fest, daß er sich geistig ebenso langsam entwickelt hat wie körperlich[3]).

Nimmt man die Schilderungen über seinen Gesamtcharakter, über einzelne Züge und über seine körperliche Beschaffenheit zusammen, so ergibt sich meines Erachtens das typische Bild des Schwachsinns (Imbecilitas), und zwar, wie man wohl sagen muß, hereditären Schwachsinns. Ich führe zum Belege einige Tatsachen und Urteile an: „Schon im 15. Jahre erklärte er sich für großjährig und schickte seine Mutter ins Kloster"[4]). „Er beschäftigte sich mit Nichtigkeiten. Seine Gesundheit war wankend"[5]). „Charles était plus incapable encore de règner que Philippe III. et Philippe IV."[6]). „Il était presque toujours malade. C'était tantôt des violantes éruptions, tantôt des attaques de fièvre telles que les médecins désesperaient de ses jours. Aussi ne fut-il jamais en état de s'occuper sérieusement des affaires publiques. A l'âge de trente ans il crut fair un grand effort en lisant l'histoire une heure tous les jours"[7]). Justi entwirft von ihm folgendes Bild[8]):

„Der letzte Schattenkönig, welcher aus dem Halbschlaf, in den ihm weibisch pfäffische Erziehung seinen schwachen Geist gebannt hatte, nie ganz erwachte, ein genio anonimo, willenlos, unfähig, sich auf irgend einen Gegenstand, nicht einmal auf Liebhabereien, zu sammeln, stets überall und nirgends, mißtrauisch gegen sich selbst und andere, finster und verstockt und doch nicht imstande, seine Geheimnisse bei sich zu behalten, zweizüngig aus Furchtsamkeit, dieser arme Alterssproß, der seinen Vater hätte hassen können, daß er ihm ein halbes Dasein gegeben, und das Schicksal, daß es ihn zum König und Gatten gemacht, da er keins sein konnte, der nur gelangweilt

1) Bd. 2 a. a. O. S. 1.
2) Bd. 2 a. a. O. S. 379.
3) Ebenda.
4) Wurzbach a. a. O.
5) Ebenda.
6) Weiß a. a. O.
7) Weiß a. a. O. S. 2.
8) a. a. O Bd. 2. S. 391.

und gequält wurde von Geschäften und Zeremonien . . . ., der 25 Jahre lang auf dem Thron die Schmach seiner Unfähigkeit trug."

Endlich berichtet Dierks[1]): „Man hatte in dem abergläubischen schwachsinnigen König die Vorstellung erweckt, daß seine Schwäche und Kränklichkeit den Wirkungen der Behexung oder der Besessenheit durch den Teufel zuzuschreiben seien. Der unglückliche Fürst wurde durch diese Gedanken in die größte Unruhe versetzt . . . . . . es wurde beschlossen, den vom Teufel besessenen König Beschwörungen zu unterwerfen, die . . . . . . den König jedoch so sehr aufregten, daß diesem Unfug seitens der Königin gesteuert werden mußte."

Alles dieses scheint mir doch zu dem Urteile zu berechtigen: Karl II. war in mehr als einer Beziehung anormal.

Es ist nun überaus lehrreich, im Anschluß an die gefundenen tatsächlichen Ergebnisse die am Schlusse des vorigen Kapitels zusammengestellten Zahlenwerte in Betracht zu ziehen. Diese Zahlenwerte waren für:

1. Don Carlos $^2/_8$
2. Philipp III. $^1/_8 + {}^2/_{16}$
3. Philipp IV. $^2/_{16} + {}^3/_{32}$
4. Karl II. $^2/_{32} + {}^6/_{64} + {}^6/_{128}$

Rechnet man das behufs Vergleichung um, so ergibt sich für:

1. Don Carlos $^{32}/_{128}$
2. Philipp III. $^{32}/_{128}$
3. Philipp IV. $^{28}/_{128}$
4. Karl II. $^{26}/_{128}$

Hier springt nun sofort in die Augen, daß eine solche Umrechnung zu ganz falschen Schlüssen führen müßte, und daher völlig zu verwerfen ist, denn Don Carlos war unzweifelhaft in ganz anderer Weise erblich belastet als Philipp III., obgleich die Zähler gleich sind, und Karl II. war ohne Zweifel in viel stärkerem Maße anormal als Philipp III. und Philipp IV., obgleich er den kleinsten Zähler hat.

Daher scheinen die Befunde über die vier genannten Personen auch zu ergeben, daß andere Faktoren als die erbliche Belastung wirksam sein müssen, worauf noch zurückzukommen sein wird.

---

[1]) a. a. O., Bd. 2, S. 390.

V.

Um vollständig zu sein, müssen aber auch die Geschwister der vorstehend untersuchten Personen, insofern sie solche gehabt haben, in Betracht gezogen werden. Dejerine hat den Fehler begangen, das nicht in genügender Weise zu tun. Die Abstammungsverhältnisse vollbürtiger Geschwister sind doch völlig die gleichen.

Philipp III. hatte drei vollbürtige Geschwister:

1. Ferdinand, geb. 1571, † 1578;
2. Karl Laurentius, geb. 1573, † 1575;
3. Diego, geb. 1575, † 1582.

Philipp IV. hatte drei Schwestern:

1. Anna Marie Mauritie, † 1643, die Gemahlin König Ludwigs XIII. von Frankreich;
2. Maria Anna, † 1646, die erste Gemahlin Kaiser Ferdinands III;
3. Margareta, geb. 1610, † 1617;

ferner drei Brüder:

1. Karl, † 1632.
2. Ferdinand, Kardinal und Erzbischof von Toledo, † 1641;
3. Alphons Moritz, geb. 1611, † 1612.

Karl II. hatte eine einzige vollbürtige Schwester:

Margareta Theresia, † 1673, die erste Gemahlin Kaiser Leopolds I.

und zwei in ganz jungen Jahren gestorbene Brüder:

1. Philipp Prosper, † 1661 drei Jahre alt und
2. Thomas Karl, † 1659 ein Jahr alt.

— vgl. die folgende Stammtafel. —

Noch schwieriger als für die, im vorigen Kapitel behandelten, Mitglieder des spanisch-habsburgischen Herrscherhauses, ist nun zum Teil die Feststellung der geistigen und körperlichen Beschaffenheit ihrer Geschwister.

Über die drei vollbürtigen Brüder Philipp III., die alle im zarten Alter verstarben, war Sachdienliches überhaupt nicht zu ermitteln.

Was sodann zunächst die drei Schwestern Philipp IV. betrifft, so liegt bei Anna Maria Mauritie, der Gemahlin Ludwigs XIII, anscheinend kein Grund vor, sie als anormal anzusehen. Wenn Philippson von ihr sagt[1]), sie sei „einsichtig genug, wenn auch

[1]) Zeitalter Ludwig XIV. S. 28.

Stammtafel.

(Auszug.)

Philipp II.

4. Ehe: Anna von Österreich.

1. Ferdinand, geb. 1571, † 1578.	2. Karl Laurentius, geb. 1573, † 1575.	3. Diego, geb. 1575, † 1582.	4. Philipp III., geb. 1578. Einzige Ehe: Maria Margareta von Österreich.

1. Anna Maria Mauritie, geb. 1601. Gemahlin: Ludwig XIII.	2 Philipp IV., geb. 1605. 2. Ehe. Maria Anna von Österreich.	3. Maria Anna, geb. 1606. Gemahl: Kaiser Ferdinand III.	4. Karl, geb. 1607, † 1632.	5. Ferdinand, geb. 1609, † 1641.	6. Margareta, geb. 1610, † 1617.	7. Alphons Moritz, geb. 1611, † 1612.

1. Margareta Theresia, geb. 1651. Gemahl: Kaiser Leopold I.	2. Philipp Prosper, geb. 1657.	3. Thomas Karl, geb. 1658.	4. Karl II. geb. 1661. (Kinderlos aus zwei Ehen.)

nicht hervorragenden Geistes gewesen," so wird man dieses Urteil nur unterschreiben können. Indessen wird man ihr zweifelloses[1]) Liebesverhältnis mit dem Kardinal Mazarin zur Beurteilung der hier interessierenden Fragen nicht außer Acht lassen dürfen. Zum Mindesten scheint eine Analogie mit der Neigung ihres Vaters und ihres Bruders, sich von Günstlingen beherrschen zu lassen, sich dem überlegenen Willen und Verstande unterzuordnen, vorhanden zu sein. Es ist ferner ein Zug von ihr überliefert, der krankhaft erscheiut: „sie konnte, obwohl sie Blumen leidenschaftlich liebte, nicht den Anblick der Rose, ja selbst im Gemälde nicht vertragen"[2]). Ihre Schwester Maria Anna, die erste Gemahlin Kaiser Ferdinand III., die ein Alter von 40 Jahren erreichte und ihrem Gemahl sechs Kinder schenkte, bietet ein Bild geistiger Gesundheit in jeder Hinsicht. Die dritte Schwester Margareta verstarb im frühen Kindesalter. Auch über sie ist nichts, was hier in Betracht kommt, bekannt.

Über den Bruder Philipps IV.: Karl, † 1632 im jugendlichen Alter von 25 Jahren, findet sich bei Justi[3]), daß er „von den drei

[1]) Ebenda, S. 29.

[2]) Wurzbach, Bd. 6, Nr. 29.

[3]) a. a. O., Bd. 1, S. 206.

Brüdern der kräftigste, für klug, lebhaft ja leidenschaftlich galt". An seiner vollkommenen geistigen und körperlichen Gesundheit zu zweifeln, liegt hiernach nicht der mindeste Grund vor. Der Kardinalinfant Ferdinand ist eine weltbekannte historische Persönlichkeit. Ich führe als Zeugnis über ihn nur an das von Wurzbach[1]), der ihm „seltene Talente, großen Eifer in der Erwerbung von Kenntnissen, Mut, tüchtige strategische Kenntnisse, Entschlossenheit und Umsicht bei zahlreichen Gelegenheiten" nachrühmt, und ferner das von Justi[2]): „Er war der wohlgebildetste und begabteste der drei Brüder, ohne eine Spur von der Indolenz, mit der die Familie seit Philipp III. behaftet schien. Man war erstaunt über seine Rastlosigkeit in Geschäften und im Felde. Er teilte mit dem König die Leidenschaft für die Jagd, den Hang zur Galanterie und die Liebe zur Malerei, wie er denn selbst zeichnete . . . . Die ihm nahe getreten nannten ihn den freundlichsten und manierlichsten Prinzen, den der Himmel uns seit Jahrhunderten geschenkt hat". Der jüngste Bruder Alphons Moritz erreichte nur ein Alter von einem Jahre und mehr als diese Tatsache war über ihn nicht zu finden.

Vergleicht man die beiden zu Jahren gekommenen Schwestern Philipps IV. mit ihren drei Brüdern, Philipp, Karl und Ferdinand, so springt in die Augen, daß außer der Belastung durch die Abstammung von Johanna der Wahnsinnigen noch andere Faktoren wirksam gewesen sein müssen. Alle fünf Personen haben, wie bei vollbürtigen Geschwistern selbstverständlich ist, genau dieselben Ahnen. Und doch diese Verschiedenheit! Unter den vielen Möglichkeiten, welche die Ursache solcher Verschiedenheiten unter leiblichen Geschwistern sein könnten, ist man geneigt, zunächst an die zu denken, daß die erbliche Belastung durch die Abstammung von Johanna der Wahnsinnigen bei Männern stärker in die Erscheinung getreten sei als bei Weibern oder umgekehrt. Allein das eine wie das andere ist mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringen. Möglich aber auch, daß Devrient Recht hat, wenn er meint, durch das deutsche Blut sei dem Geschlechte „die Anpassung an das spanische Blut erschwert worden", denn sowohl die Gemahlin Ludwigs XIII. als die Gemahlin Kaiser Ferdinands III. haben Spanien in verhältnismäßig jungen Jahren verlassen, der Kardinalinfant war viel im Auslande und

[1]) a. a. O., Bd. 6, Nr. 85.
[2]) a. a. O., Bd. 1, S. 391.

Karl starb in jungen Jahren. Es wird auf diesen Punkt noch einmal zurückzukommen sein.

Was nun die drei Geschwister des Königs Karls II. betrifft, so weiß ich von der Schwester Margareta Theresia, der Gemahlin Kaiser Leopolds I., nur anzuführen, daß sie, 22 Jahre alt, nach siebenjähriger, höchst glücklicher Ehe starb[1]) und in jeder Beziehung normal gewesen zu sein scheint. Die beiden Brüder Thomas Karl und Philipp Prosper starben, wie schon erwähnt, im zarten Kindesalter. Thomas Karl war ein in jeder Beziehung schwächliches Kind: „er sah so fahl aus, daß es wohl nicht lange anstehen wird, bis er einer andern Welt angehört," meldet ein bei Justi nachzulesender Bericht[2]). Philipp Prosper hatte einen unzweifelhaften Wasserkopf[3]). Justi gibt von ihm folgende Beschreibung[4]): „Philipp war ein ängstliches Kind, fallsüchtig, von zärtlicher Komplexion, träg in der Bewegung, farblos, in österreichischer Weise mit offenem Mund, blauen Augen und großem Kopf, aber wenig Kraft in den Knien, um nicht zu sagen ein Schwächling." Bei dieser Generation scheint es also, als ob tatsächlich die Knaben der Belastung stärker unterlegen wären als die Mädchen.

Versucht man nun auf Grund der vorstehenden Untersuchung mittelst besonnener und vorsichtiger Überlegung zu irgend einem zweifellosen, greifbaren und positiven Ergebnisse zu gelangen, so muß offen eingestanden werden: non liquet.

Vor allem springt in die Augen das massenhafte Sterben von Prinzen und Prinzessinnen im zartesten Alter. So verliert Philipp II. drei Söhne vierter Ehe von vieren, Philipp III. einen Sohn von vieren im Kindesalter, einen im jugendlichen Alter und eine Tochter von dreien im Kindesalter, Philipp IV. zwei Söhne von dreien im zartesten Kindesalter, der letzte: Karl II. bleibt kinderlos.

So bietet das Geschlecht der Spanischen Habsburger unzweifelhaft das Bild eines jähen Verfalles, einer zum Aussterben im Mannesstamme hineilenden Degeneration. Aber alle Fragen der Vererbung bleiben ungelöst und, wie es scheint, vorläufig unlösbar. Warum starb das Geschlecht im Mannesstamme aus, während eine, nach

---

[1]) Wurzbach, a. a. O. Nr. 195.
[2]) a. a. O., Bd. 2 S. 308.
[3]) Ebenda, S. 310.
[4]) Ebenda, S. 308.

Köpfen kaum zu zählende Anzahl von Nachkommen durch die Weiber noch heute blüht? — Von einer „extinction de la race", wie Dejerine, man möchte fast sagen: triumphierend ausruft, ist nämlich gar nicht die Rede. — Ich vermag für dieses Rätsel nur die Lösung von Devrient als ansprechend anzuerkennen, welche bereits oben erwähnt worden ist.

Woher ist es zu erklären, daß unter leiblichen Geschwistern sich derartige Verschiedenheiten nachweisen lassen? Antwort: vacat.

Es ist möglich sogar wahrscheinlich, daß hier die „Disposition" der Eltern im Moment der Zeugung eine Rolle spielt. Ich glaube jedoch die Untersuchung dieser Frage dem Psychiater überlassen zu müssen.

Und doch berechtigen die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zu einigen theoretischen Sätzen:

1. Es scheint, daß in einer je weiter zurückliegenden Ahnenreihe der betreffende vererbende (belastende) Ahne vorkommt, um so mehr sich die Energie der Erbschaftsmasse vermindert, um schließlich keine äußerlich erkennbaren Folgen mehr zu haben.

2. Es scheint, daß, wenn dann durch Heirat dem Blute eine gleichartige Erbschaftsmasse wieder zugeführt wird, die Folge der erblichen Belastung wieder stärker hervortritt[1]). Diesen Satz als allgemeine Regel hinzustellen, genügt aber ein einzelner Fall, wie der dargestellte jedenfalls nicht (vgl. unten).

3. Den Ahnenverlust schlechthin, mag er nun in den oberen Generationen, oder als „Verwandtschaftsehe" in den unteren Generationen erscheinen, als unbedingt schädlich für die Nachkommenschaft anzusehen, dürfte unberechtigt sein.

4. Das Wirksame ist Gleichartigkeit der Erbschaftsmassen, so daß wiederholtes Vorkommen in jeder Beziehung gesunder Ahnen auf die Nachkommenschaft günstig, das wiederholte Vorkommen kranker, d. h. belastender Ahnen auf die Nachkommenschaft schädlich wirken muß.

5. Jedem einzelnen „Fall", den die Medizin heranzieht, um für die erbliche Belastung eine allgemeine „Regel" aufzustellen, ist die

---

[1]) Zu demselben Ergebnisse gelangte ich bereits in meiner Rede: „Ziele und Aufgaben der wissenschaftlichen Genealogie" (siehe oben).

Genealogie in der Lage, einen analogen Fall an die Seite zu setzen, bei dem die „Regel" versagt[1]). Nur die Ermittelung der größeren Häufigkeit unter sehr vielen gleichartigen Fällen kann als zur Aufstellung einer Regel berechtigend angesehen werden.

Es liegt mir selbstverständlich durchaus fern, zu glauben, durch die vorstehende Untersuchung auch nur ein weniges zur wirklichen Lösung des Problems beigetragen zu haben. Die Lösung solcher Probleme kann nur durch den Mediziner, den Psychiater geschehen. Meine Absicht war auch nur, diesen den genealogisch-methodischen Weg zu zeigen, den sie nach meiner Überzeugung gehen müssen, einen Weg, den Lorenz in seiner Genealogie bereits auf das Gründlichste dargelegt hat.

Dieser Weg besteht darin, um es kurz zusammenzufassen:

1. Sie müssen nicht mit Stammbäumen, sondern mit Ahnentafeln operieren, d. h. alle Personen, möglichst viele Generationenreihen hinauf, von denen derjenige abstammt, den sie zum Gegenstande der Untersuchung machen, untersuchen;

2. Sie müssen stets alle oder wenigstens möglichst viele Geschwister der zu berücksichtigenden Personen mit in Betracht ziehen;

3. Eine große Zahl derartiger Untersuchungen müßte erst vorliegen, ehe man es wagen dürfte, allgemeine Sätze aufzustellen.

Zur Lösung des Problems fehlte im vorliegenden Falle, wie in allen anderen bisher, das gehörig gesammelte und gesichtete Material. Die zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Persönlichkeiten haben nicht alle eine geschichtlich bedeutsame Rolle gespielt. Nur, wo dieses der Fall ist, hat der Historiker Veranlassung, den Charakter und die Eigenschaften zum Gegenstande eingehenden Studiums zu machen. Selbst, wo er es tut, ist er ganz offenbar nicht im stande, das für Vererbungsfragen Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden. Das kann nur der Fachmann. Diejenigen Personen, die historisch nicht bedeutsam waren, läßt der Historiker naturgemäß abseits liegen, mögen sie und ihre Eigenschaften für die Beurteilung von Vererbungsfragen auch noch so wichtig sein. Sonach war das Material, welches über die „erbliche Belastung" der Spanischen Habsburger hier beigebracht werden konnte, lückenhaft und dürftig. Aber das Material, welches der Pathologe und Psychiater brauchen würde, ist zweifellos

[1]) Lorenz, Genealogie, S. 447 ff.

in diesem, wie in vielen anderen Fällen, in Aktenstücken, Memoiren, Gesandschaftsberichten usw. in Fülle vorhanden. Es harrt nur noch immer der Sammlung, Sichtung und Untersuchung durch den Fachmann, d. h. hier den Psychiater.

Derartige Untersuchungen durch einen solchen, aber genealogisch geschulten Fachmann, wäre gewiß eine lohnende Aufgabe.

Wenn die vorstehende Untersuchung den Erfolg haben könnte, dazu anzuregen, würde ich darin den schönsten Lohn erblicken.

(Archiv für Psychiatrie, Bd. 35, Heft 3.)

19.

Ahnenproben auf Kunstwerken.

Jeder Mensch hat bekanntlich 2 Eltern, 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern, 16 Ururgroßeltern, 32 Urururgroßeltern und so fort. Eine Tafel, die diese Verhältnisse für eine bestimmte Person zur Anschauung bringt, nennt man eine Ahnentafel; und zwar spricht man von einer Ahnentafel zu 8 Ahnen, wenn sie bis zur Reihe der Urgroßeltern, von einer solchen zu 16 Ahnen, wenn sie zur Reihe der Ururgroßeltern, von einer solchen zu 32 Ahnen, wenn sie zur Reihe der Urururgroßeltern hinaufgeht. Geht sie noch eine Reihe weiter hinauf, so nennt man sie eine Ahnentafel zu 64 Ahnen; und so weiter. Die lateinische Bezeichnung für Ahnentafel ist tabulae progonologicae. Johannes Hübner jr. definiert in seiner Bibliotheca genealogica den Begriff der Ahnentafel sehr hübsch mit den Worten: „Es stehe eine hohe Person unten zum Grunde und über ihr kommen seine väterlichen und mütterlichen Vorfahren zum wenigsten bis ins achte Glied." Philipp Jakob Spener, der große Theologe, Genealoge und Heraldiker, nennt das die analytische Methode der Genealogie. Den Gegensatz zur genealogischen Grundform der Ahnentafel bildet die Stammtafel, bei der man, wie Hübner sagt, „einen Stammvater oben setzet und alle ihr Nachkommen darunter verzeichnet". Der lateinische Name für Stammtafeln ist tabulae genealogicae. Spener nennt das die synthetische Methode der Genealogie. Im französischen Sprachgebrauch nennt man eine Ahnentafel: généalogie ascendente und eine Stammtafel: généalogie descendente.

Handelt es sich nun darum, für eine adelige Person nachzuweisen, daß sie 4, 8, 16, 32 usw. adelige Ahnen hat, so wird die Ahnentafel zur Ahnenprobe. Meist wird bei solchen Rechtsbestimmungen, die eine Ahnenprobe zu 4, 8, 16 usw. adeligen Ahnen verlangen, auch gefordert, daß für jeden adeligen Ahnen das ihm zustehende Wappen nachgewiesen werde. In der Ausführung findet man hier Verschiedenheiten. Entweder wird bei allen Personen, die auf der Ahnen-

tafel stehen, das Wappen hingemalt oder die Wappen werden nur in der obersten Reihe angebracht. Das ist ein ganz vernünftiges Verfahren, da Vater, Sohn und Enkel gewöhnlich dasselbe Wappen haben. Eine solche Ahnenprobe mit den Wappen nennt man eine heraldische Ahnenprobe. Eine heraldische Ahnenprobe sieht also meist so aus: auf ein großes Stück Pergament wird unten der Name dessen geschrieben, für den die Ahnenprobe aufgestellt werden soll, darüber stehen die Namen von Vater und Mutter, über diesen beiden Namen die Namen der vier Großeltern und über diesen wiederum die Namen der acht Urgroßeltern; über den Namen jedes der vier Urgroßväter und der vier Urgroßmütter des Probanten wird dann das Wappen hingemalt. Das wäre also eine heraldische Ahnenprobe zu acht Ahnen.

Nun war der Brauch sehr beliebt, auf Werken der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes Ahnenproben anzubringen, aber meist nur den heraldischen Teil der Ahnenprobe, also nur die Wappen, manchmal unter Hinzufügung des Familiennamens. Die Vornamen der Personen wurden meist weggelassen. In einem solchen Falle findet man also auf dem Kunstwerk die Familienwappen stets in bestimmter Anzahl, nämlich 2, 4, 8, 16, 32, 64 usw. Diese dem Heraldiker wohlbekannte Erscheinung ist den Kunstverständigen und Kunsthistorikern heutzutage meist ziemlich unbekannt; und doch bieten solche Wappengruppen die Möglichkeit, die Herkunft und Entstehungszeit, aber auch die Fälschung eines Kunstwerkes festzustellen.

Stark betont werden muß, daß jedesmal, wenn auf einem Werk der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes älterer Zeit Wappen in der Zahl von 4, 8, 16, 32 usw. auftreten, in erster Linie vermutet werden darf, es handle sich um das, was ich eine heraldische Ahnenprobe nannte. Das heißt: auf dem Kunstgegenstand sind die Ahnenwappen des Stifters oder Herstellers bis zu einer gewissen Ahnenreihe hinauf angebracht. Die Kunst- und Lokalhistoriker nehmen merkwürdigerweise häufig an, das Vorkommen von — zum Beispiel — 8 Ahnenwappen auf einem solchen Kunstwerk lasse darauf schließen, daß dieses durch eine Kollekte auf Kosten von 8 verschiedenen adeligen Personen hergestellt sei. Dieser Irrtum stellt die Forscher dann vor ein Rätsel, da oft nicht zu erklären ist, wie Mitglieder der acht adeligen Familien in die Gegend um die es sich handelt, gekommen sein sollen. Sobald man dagegen erkannt hat, daß es sich um eine heraldische Ahnenprobe handelt, kommt man mit der nötigen genealogisch-

heraldischen Kenntnis und einem gewissen Aufwand an Zeit und Mühe häufig genug dahinter, was die Wappengruppe auf dem Kunstwerk zu bedeuten hat. Wie oft solche Ahnenproben auf Kunstwerken vorkommen, ist aus einer Abhandlung des Herrn von Oppell: „Die mit Wappen verzierten Altargeräte der evangelischen Kirchen des Kreises Fraustadt" zu ersehen.

Die Auflösung einer solchen heraldischen Ahnenprobe, also die Ermittelung der Person, deren Ahnenprobe auf dem Kunstgegenstande durch die Wappen zum Ausdruck gebracht ist, die Ermittelung der Namen all dieser Ahnen, gehört freilich zu den schwierigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Genealogie. Musterhaft ist sie gelöst worden von Hermann Hahn in einer Abhandlung: „Die Brunnenschale in der Burgruine Nannenstein bei Landstuhl" (Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, 26. Jahrgang, Berlin, Carl Heymanns Verlag). Nannenstein ist die Veste, in der am 7. Mai 1523 Franz von Sickingen starb. Da gibt es eine Brunnenschale mit 8 Wappen. Die Formen der Schale und der Wappen zeigen, daß sie der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört. Abgesehen von der Zahl 8, wird schon deshalb ersichtlich, daß es sich auf dieser Brunnenschale um eine heraldische Ahnenprobe zu acht Ahnen oder um zwei solche zu je 4 Ahnen handelt, weil die 8 Wappenschilde sich bei näherer Betrachtung als 4 Paare von Wappenschilden darstellen. Hahn hat mit einem großen Aufwand an Gelehrsamkeit und mit staunenswertem Fleiß und Scharfsinn den meines Erachtens zwingenden Beweis geführt, daß es sich auf der Brunnenschale von Nannenstein um die Ahnenwappen des Franz Konrad von Sickingen und seiner zweiten Gemahlin Alverta von Milendonk handelt. Hier liegen also tatsächlich zwei Ahnenproben zu je 4 Ahnen vor. Da dieses Paar im Jahre 1565 die Ehe schloß, so ergibt sich, daß der Brunnen sicher nicht vor diesem Jahr errichtet worden ist. Da aber Alverta Franz Konrads zweite Ehefrau war und diese zweite Ehe kinderlos blieb, während Franz Konrad aus erster Ehe lebende Kinder hatte, so ergibt sich weiter der Schluß, daß er aus Rücksicht auf seine Kinder erster Ehe, sobald die zweite Frau verstorben war, keinen Brunnen mehr herstellen lassen konnte, der nur mit den Ahnenwappen seiner zweiten Gemahlin geschmückt war und nicht auch die Ahnenwappen der ersten Frau trug. Da jene am 25. September 1564 starb, kann der Steinmetz nicht mit der Herstellung des Brunnens nach ihrem Todestage beauftragt worden sein. Die Brunnenschale ist also zwischen 1556 und dem 25. September

Kästchen eingraviert waren, die Fälschung als zweifellos erkannte. Diese Ornamente waren nämlich nach einer Ornamentvorlage getreulich kopiert, die erst in unseren Tagen entdeckt worden und in der Zeit, aus der das Messingkästchen selbst stammte, völlig unbekannt war.

(Die Zukunft, 10. Jahrgang, Nr. 42 vom 19. Juli 1902.)

20.

Anmerkungen und Nachträge.

1. Zu dem Aufsatz: „Die Thronfolge in Sachsen Coburg und Gotha.“

Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Aufsatz am 5. Oktober 1899 erschienen ist.

Seitdem sind nicht weniger als zwei der in ihm genannten Personen gestorben, nämlich die Königin Viktoria von Großbritannien und Irland, zu Osborne am 22. Januar 1901, und der Herzog Alfred von Sachsen-Coburg und Gotha, zu Schloß Rosenau bei Coburg am 30. Juli 1900.

Somit ist der in dem Aufsatz als „Albert Eduard Prinz von Wales“ bezeichnete Fürst jetzt König Eduard VII. von Großbritannien und Irland. Sein Sohn, der „Herzog von York“, ist jetzt „Prinz von Wales“.

Außerdem sind dem jetzigen Prinzen von Wales inzwischen noch zwei Söhne geboren: Henry, geb. zu Sandringham am 31. März 1900 und Georg, geb. zu Sandringham am 20. Dezember 1902.

Danach stellt sich aber jetzt zunächst die Reihenfolge der im Herzogtum Sachsen Coburg und Gotha nacheinander zur Regierung berufenen Nachkommen der Königin Viktoria folgendermaßen dar:

Albert, Prinzgemahl, † 1861.

VII. Eduard VII., geb. 1841.	Herzog von Connaught, geb. 1850.	Herzog von Albany, geb. 1884.
VIII. Prinz von Wales, geb. 1865.	II. Arthur, Prinz von Connaught, geb. 1885.	I. Carl Eduard, Herzog von Sachsen Coburg und Gotha, geb. 1884.

III. Eduard Albert, geb. 1894. IV. Albert, geb. 1895. V. Henry, geb. 1900. VI. Georg, geb. 1902.

Würde der König Eduard VII. versterben, so würde sein Sohn, der Prinz von Wales, König; dessen Sohn Eduard Albert: Prinz von Wales. Es müßten dann Prinz Albert (jetzt IV) die Nr. III; Prinz Henry (jetzt V) die Nr. IV: Prinz Georg (jetzt VI) die Nr. V erhalten. Der jetzige Prinz von Wales, dann König (jetzt VIII), hätte die Nr. VI, dessen Sohn Eduard Albert (jetzt Nr. III) die Nr. VII zu erhalten.

Obwohl der Aufsatz also in einer gewissen Beziehung heute veraltet ist, schien es mir doch angemessen, ihn zum unveränderten Abdruck zu bringen.

2. Zu dem Aufsatz „Ebenbürtigkeit".

Mein Satz auf der letzten Seite dieses Aufsatzes, die Bernadotte, von denen die heutigen Könige von Schweden stammen, seien, „entgegen der darüber meist verbreiteten Meinung, ein altangesehenes und vornehmes Geschlecht" gewesen, bedarf der Berichtigung. Diese, damals grade als „neu" von Frankreich aus wiederum verbreitete „Entdeckung" ist irrig. Die Familie Bernadotte hieß eigentlich Pouey oder deu Pouey. Bernadotte andererseits ist anscheinend eine Zusammenziehung aus Bertrandotte = der kleine Bertrand. Laut Ehekontrakt vom 5. Juli 1615 heiratete Jouandot deu Pouey eine Germaine de Bernadotte. Die Nachkommen aus dieser Ehe nannten sich später „de Pouey autrement de Bernadotte", später bloß „de Bernadotte". Mag man also auch den Adel der Bernadotte für nachgewiesen halten, welche Ansicht ich keineswegs teile, so bleibt doch bestehen, daß die Vorfahren des Mannesstammes der heutigen Könige von Schweden gar keine Bernadottes sind, sondern deu Pouey geheißen haben.

Der Großvater des ersten Königs von Schweden aus diesem Geschlechte ist übrigens, wie ich in meinem Ahnentafel-Atlas (Verlag von J. A. Stargardt, Berlin) nachgewiesen habe: „garçon tailleur et journalier" gewesen.

3. Zu dem Aufsatz: „Das Ebenbürtigkeitsrecht des Preußischen Königshauses."

Diesem Aufsatz habe ich bloß die Bemerkung hinzuzufügen, daß die Abstammung der jetzigen Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen mir ein Beweis zu sein scheint für die Richtigkeit der von mir über das Ebenburtsrecht des Preußischen Königshauses vorgetragenen Ansichten.

4. Zu dem Aufsatz: „Die Ebenbürtigkeit der Kaiserin."

Abgesehen von der Zugehörigkeit der Kaiserin Auguste Viktoria zum Königshause von Dänemark wäre ihre Ebenbürtigkeit auch zu begründen gewesen durch den Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu dem Hause Alt-Oldenburg. Allein dieser Weg hätte längere und nicht ohne weiteres verständliche staatsrechtliche Erörterungen notwendig gemacht. Es wurde deshalb im vorstehenden Aufsatze derjenige Weg beschritten, welcher am unmittelbarsten und sinnfälligsten zum Ziele führen mußte.

5. und 6. Zu den Aufsätzen: „Über die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamts" und „Ist es rechtlich zulässig, den Untertanen eines deutschen Einzelstaates, welche in diesem ihrem „Heimatstaate" zur Führung eines Adelszeichens oder Titels berechtigt sind, in einem anderen deutschen Einzelstaate, als „Aufenthaltsstaate", behördlich die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrem Adelszeichen oder Titel die „ausländische" Ursprungsbezeichnung hinzuzufügen?" ist lediglich zu verzeichnen, daß die am Schluß des erstgenannten Aufsatzes entwickelte Ansicht, mittlerweile, wie aus dem zweitgenannten Aufsatz übrigens hervorgeht, den Beifall des Kgl. Kammergerichts in einem Urteil vom 2. Mai 1904 gefunden hat. Diese meine Ausführungen, das Urteil des Kgl. Kammergerichts und namentlich mein zweitgenannter Aufsatz sind dann Gegenstand einer Reihe von lebhaften Angriffen gewesen, welche teils namenlos, teils von Herrn Regierungsassessor Dr. Koerner, Hilfsarbeiter im Kgl. Heroldsamt, gezeichnet, in verschiedenen Blättern erschienen sind.

Da mittlerweile auch das Kgl. Polizeipräsidium zu Berlin sich in einer Verfügung auf denjenigen Standpunkt gestellt hat, den ich in meinem zweitgenannten Aufsatze vertreten hatte, so habe ich darauf verzichtet, mich in weitere Polemiken einzulassen.

7. Zu dem Aufsatze: „Über die Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts" habe ich nachzutragen, daß Herr Professor Rehm mich ganz neuerdings in seiner Schrift: „Oldenburger Thronanwärter", München 1905 wegen meiner, im obigen Aufsatz geübten Kritik getadelt und sie zu wiederlegen gesucht hat. Was ich hiergegen zur Abwehr zu sagen hatte, ist in der Zeitschrift, „Der deutsche Herold" Nr. 4 vom April 1905 in einem Aufsatz „Professor Rehm und sein Modernes Fürstenrecht" eingehend dargelegt worden.

8. Der Aufsatz: „Ziele und Aufgaben der wissenschaftlichen Genealogie" ist ursprünglich als Vortrag bei Gelegenheit des 19. ordentlichen Adelstages der deutschen Adelsgenossenschaft zu Berlin gehalten worden und kam zuerst im „Deutschen Adelsblatt", dann in der Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde zu unverändertem Abdruck. Er trug damals den Untertitel: „Inwiefern hat der deutsche Adel und die Adelsgenossenschaft bei Erreichung dieser Ziele und Erfüllung dieser Aufgaben mitzuwirken." Da die Ausführungen dieses Aufsatzes über die Frage

der Mitwirkung der deutschen Adelsgenossenschaft wesentlich für den damaligen Zuhörerkreis bestimmt waren, für weitere Kreise aber von geringer Wichtigkeit sind, wurden sie, dementsprechend auch der Untertitel, hier weggelassen.

Meine Ideen über die Ausgestaltung eines „genealogischen Instituts" habe ich inzwischen näher dargelegt in einem Vortrage: „Wissenschaftliche Genealogie als Lehrfach", den ich am 21. November 1904 in Leipzig gehalten habe und der in den „Mitteilungen für deutsche Personen- und Familiengeschichte", 1. Heft, Leipzig 1905, erschienen ist.

Ich muß mich darauf beschränken, hier auf diesen Vortrag zu verweisen.

9. Zu dem Aufsatze: „Die Abstammung des Kaisers von Admiral Coligny" ist lediglich zu bemerken, daß mittlerweile das Coligny-Denkmal zu Berlin enthüllt worden ist.

10. Zu dem Aufsatze: „Über die Abstammung Kaiser Wilhelms II. von Karl dem Großen" dürfte an dieser Stelle zu bemerken sein, daß der jugendliche Fürst, dem dieser Sammelband gewidmet ist, der Herzog Carl Eduard von Sachsen Coburg und Gotha nach annäherungsweiser Schätzung gleichfalls und ungefähr 100000 mal von Karl dem Großen abstammt.

11. Mein Aufsatz „Kaiser Wilhelms Abstammung vom Cid" hat mir in der Presse und sogar in Witzblättern manchen zweifelnden Spott eingetragen. Ihm gegenüber festzustellen, daß die von mir gegebenen Abstammungsreihen völlig zweifelsfrei sind, dürfte unnötig sein. Dagegen hat er doch das Gute gehabt, daß ein trefflicher Genealoge, Herr J. O. Hager in Basel, sich dadurch veranlaßt gesehen hat, in einer umfangreichen und gründlichen Arbeit die Abstammung Kaiser Wilhelms II. vom Cid sehr genau zu untersuchen. Ich hatte die Genugtuung, daß er nicht nur meine Abstammungsreihen bestätigte, sondern, man kann wohl sagen: massenhafte Abstammungen des Trägers der deutschen Kaiserkrone vom Cid nachweisen konnte. Seine Arbeit ist in „Wellers Archiv für Stamm- und Wappenkunde" veröffentlicht worden und ich benutze die Gelegenheit, darauf ausdrücklich hinzuweisen.

12. Zu dem Aufsatze „Royal Descents" bleibt nur nachzutragen, daß von mir mittlerweile, unter Beihilfe der betreffenden Familie, ein Royal Descent von den Kindern des Rittmeisters Georg Heinrich Alexis von Schoenermark auf König Christian IV. von Dänemark, geb. 1577, aufgestellt und veröffentlicht worden ist.

Es geschah dies unter dem Titel „Ein deutsch-dänischer Royal-Descent" in den „Berliner Neuesten Nachrichten", Nr. 85 vom 19. Februar 1905.

13. Dem Aufsatze „Die Herzöge und Fürsten von Teck" ist ergänzend hinzuzufügen, daß inzwischen die Vermählung der Prinzessin Alice von Großbritannien und Irland mit dem Fürsten Alexander von Teck am 10. Februar 1904 zu Windsor stattgefunden hat. Zu Seite 170 ist nachzutragen, daß der „jetzige Herzog von Cambridge" (Georg Friedrich Wilhelm Karl) zu London am 17. März 1904 gestorben ist.

14. Zu dem Aufsatze „Ein bürgerlicher Genealoge um 1700" habe ich zu bemerken, daß die Herausgabe der Briefe Imhoffs an den Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz von mir ursprünglich als Festgabe zur Thronbesteigung des hohen Eigentümers dieses wertvollen Handschriftenbandes geplant war.

Mangel an Zeit und die Unmöglichkeit, für eine derartige, wesentlich für die Geschichte der Genealogie wichtige Briefsammlung einen Verleger zu finden, nötigte, von diesem Plane Abstand zu nehmen und Seine Kgl. Hoheit den Herzog Carl Eduard zu Sachsen Coburg und Gotha zu bitten, mit dem vorliegenden Sammelbande vorlieb zu nehmen.

15. Zu dem Aufsatze „Philipp Jakob Spener in seiner Bedeutung für die Heraldik und die Genealogie" habe ich mit Bedauern festzustellen, daß hinsichtlich der Nichtwürdigung und Nichtbeachtung der Verdienste Speners um diese Fächer alles beim Alten geblieben ist. Anläßlich des zweihundertjährigen Todestages Speners (5. Februar 1905) sind zahllose Aufsätze über ihn in Zeitungen und Zeitschriften usw. erschienen. Die Heraldik und die Genealogie sind, soweit ich sehen kann, nach wie vor totgeschwiegen worden.

16. Dem Aufsatz „Theoder Fontane als Genealoge" bleibt an dieser Stelle nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß Näheres über Anna von Thümen, geborene von Schlabrendorf, und über ihren Grabstein (4. Bd. der „Wanderungen") von mir in der „Germania", Nr. 2 vom 3. Januar 1904 veröffentlicht worden ist, worauf solche Leser, welche der Fall näher interessiert, verwiesen werden müssen.

17. Vielleicht ist es zu dem Aufsatze „Ein genealogischer Schnitzer in Wilhelm Maurenbrechers Geschichte des deutschen Reiches" an dieser Stelle gestattet, den Namen der hohen Frau zu nennen, der ich den Hinweis auf den Irrtum Maurenbrechers unmittelbar verdanke. Es ist Ihre Kgl. Hoheit die Frau Herzogin Helene von Albany, geborene Prinzessin von Waldeck und

Pyrmont, die Mutter desjenigen Fürsten, dem dieses Buch gewidmet ist, und leibliche Schwester der verwitweten Königin Emma der Niederlande, gleichfalls geborenen Prinzessin zu Waldeck und Pyrmont.

Die Frau Herzogin, wie überhaupt mit geschichtlichen Dingen, so namentlich auf Grund der vorbezeichneten Verwandtschaft, mit der neueren Geschichte niederländischer Hauspolitik wohl vertraut, machte mich bei Gelegenheit einer Besprechung des Gegenstandes auf den Irrtum aufmerksam, wofür aufrichtigen Dank zu zollen, eine gerne geübte Pflicht ist.

18. Ich kann nicht unterlassen, im Anschlusse an den Aufsatz: „Über die Untersuchung von Vererbungsfragen und die Degeneration der spanischen Habsburger" meiner großen Genugtuung Ausdruck zu geben, über die wohlwollende und günstige Aufnahme, welche der vorstehende genannte Aufsatz, wie meine übrigen genealogischen Arbeiten bei den Vertretern der Naturwissenschaft gefunden haben. Ich darf auf die guten Worte hinweisen, welche J. Grober-Jena in einem Aufsatze: „Die Bedeutung der Ahnentafel für die biologische Erblichkeitsforschung" (Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 1. Jahrg., 5. Heft, Berlin 1904) geschrieben hat: „Trotzdem entsprechende Nachrichten nicht sehr reichlich vorhanden sind und Kekule sich auf den Nachweis psychiatrisch interessanter, geistiger Eigenschaften beschränkte, **hat er Wichtiges zutage gefördert.**" (A. o. O., S. 676.)

Solche Anerkennung ermuntert gegenüber der dauernden und anscheinend unüberwindlichen Abneigung der zünftigen Geschichts- und Staatsrechtswissenschaft gegen die Genealogie zu weiteren Arbeiten auf dem betretenen Gebiet.

19. Zu dem Aufsatze: „Ahnenproben auf Kunstwerken" hat der Genealoge und Heraldiker die gleiche Klage der Vernachlässigung seiner Disziplinen gegen die Museumsverwaltungen und Kunsthistoriker nach wie vor und mit Nachdruck zu erheben. Nach wie vor bleiben die Wappen an den Kunstwerken vielfach unbestimmt und fast nie genügend gewürdigt. Nach wie vor werden Gruppen von 4, 8, 16 usw. Wappen als die Wappen einer ebenso großen Anzahl von Stiftern eines Kunstwerkes oder sonst an der Sache Beteiligten angesprochen und ungehört verhallt auch hier der Ruf von der Notwendigkeit der Einführung der wissenschaftlichen Genealogie in den Lehrplan der Hochschulen.

Carl Heymanns Verlag Berlin W 8

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die Successions- und Verwandtenrechte

des

Prinzen Alexander von Oldenburg

genannt Graf von Welsburg

auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechts

Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht

von

Dr. Friedrich Tezner

a. o. Professor der Rechte a. d. Wiener Universität

Preis M. 2.—, bei postfreier Zusendung M. 0.20 mehr

Geschichte

der

Statistik in Brandenburg-Preußen

bis zur Gründung des

Königlichen Statistischen Bureaus

Von

Otto Behre

Preis M. 20.—, bei postfreier Zusendung M. 20.50

Preußische Staats- und Rechtsgeschichte

Mit einer

Rechtskarte des Preußischen Staates

von

Conrad Bornhak

Professor der Rechte a. d. Universität Berlin

Preis M. 6.—, bei postfreier Zusendung M. 6.50

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.





